

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEgeben VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 1

21. Januar

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025 — Gesetz über die Erhebung kirchlicher Abgaben in der Diözese Regensburg — Diözesangesetz zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems — Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg — Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 — Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Oktober 2024 — Verfahrenshinweise für stiftungsaufsichtliche Genehmigungen ab 01.01.2025 — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer — Sitzungen der Bischoflichen Baukommission — Sitzung der Bischoflichen Kommission für kirchliche Kunst — Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern — Hinweise zur Fastenaktion Misereor 2025 — Anlagerichtlinie für Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg — Personalveränderungen — Notizen

Die Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2025

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Mit diesen Worten beginnt Artikel 1 des Grundgesetzes. Jedem Menschen ist diese Würde gegeben, niemand muss sie sich verdienen, niemand kann sie verlieren. Für uns Christen gründet die Würde darin, dass Gott jeden Menschen als sein Ebenbild geschaffen hat. Sie ist Ausdruck seiner Liebe zu allen Menschen.

Doch an vielen Orten dieser Welt müssen Menschen für ihre Würde kämpfen. Darauf macht uns die diesjährige Misereor-Fastenaktion aufmerksam. Unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“ stellt sie eine tamilische Minderheit in

Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teeplucker aus Indien geholt und wie Sklaven behandelt wurden. Bis heute ist ihre Lebenssituation äußerst prekär: Die meisten von ihnen sind immer noch als Plantagenarbeiter im Hochland von Sri Lanka tätig, sie werden sozial benachteiligt und poli-

tisch diskriminiert. Die Misereor-Partnerorganisation Caritas Sri Lanka verhilft ihnen zu ihren Rechten, kämpft um eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und eröffnet ihren Kindern und Jugendlichen Bildungsmöglichkeiten.

Die Würde des Menschen ist unantastbar: Lassen Sie uns gemeinsam mit Misereor und seinen Partnerorganisationen dafür sorgen, dass dieser Satz für alle Menschen Wirklichkeit wird!

Setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe, ganz im Sinne des Leitworts der Misereor-Fastenaktion: „Auf die Würde. Fertig. Los!“

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, ist ausschließlich für das Bischofliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Der Bischof von Regensburg

Gesetz über die Erhebung kirchlicher Abgaben in der Diözese Regensburg vom 18. Dezember 2024

Der Bischof von Regensburg erlässt aufgrund der Canones 381, 391, 1254 und 1276 CIC sowie Artikel 140 GG, Artikel 137 Abs. 3 WRV, Artikel 1 RKonk, Artikel 142 Abs. 3 BayVerf, Artikel 1 § 2 BayKonk das Gesetz über die Erhebung kirchlicher Abgaben in der Diözese Regensburg in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Präambel

Nach geltendem staatlichen und kirchlichen Recht können kirchliche Rechtsträger Entgelte in der Form von Gebühren und Beiträgen sowie von sonstigen Abgaben erheben. Das Gesetz über die Erhebung kirchlicher Abgaben in der Diözese Regensburg bildet hierfür die kirchengesetzliche Grundlage.

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 Kirchliche Abgaben

(1) Kirchliche Abgaben können als

1. Gebühren,
2. Beiträge
- und
3. sonstige Abgaben

erhoben werden.

(2) Die Höhe der zu erhebenden kirchlichen Abgaben beschließt der Abgabengläubiger in einer Satzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Abgabengläubiger“ – die Diözese Regensburg, die Kirchengemeinden, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Diözese Regensburg.

2. „Abgabenschuldner“ – diejenige natürliche oder juristische Person, die Anlass zur Zahlung einer kirchlichen Abgabe gibt.

Artikel 3 Rechtsgrundlage für kirchliche Abgaben

(1) Der Bischof von Regensburg ermächtigt die Kirchengemeinden, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Diözese Regensburg nach Maßgabe dieses Gesetzes, kirchliche Abgaben auf der Grundlage von Satzungen zu erheben.

(2) Kirchliche Abgaben dürfen nur auf der Grundlage einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss die Art der kirchlichen Abgabe gemäß Artikel 1 Abs. 1 dieses Gesetzes, den Gegenstand der kirchlichen Abgabe, den Abgabengläubiger, den Abgabenschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage der kirchlichen Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit angeben. In der Satzung kann die elektronische Übermittlung der für die Ermittlung und Festsetzung der kirchlichen Abgabe erforderlichen Daten vorgesehen werden. Dabei sind Bestimmungen über diese Daten und zum Übermittlungsverfahren zu treffen. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass bei kirchlichen Abgaben auch Dritte beauftragt werden können, diese kirchlichen Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, kirchliche Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabengläubiger zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabengläubiger mitzuteilen.

(4) Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Eine Öffentliche Bekanntmachung kann in einer der folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Durch Niederlegung der Satzung in der Verwaltung des Abgabengläubigers (z.B. dem Pfarramt), wobei die Niederlegung durch Anschlag oder Anzeige an der allgemein zugänglichen

Verkündungstafel des Abgabengläubigers, auf einer öffentlichen Internetseite des Abgabengläubigers oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekanntgegeben wird.

2. Durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Abgabengläubigers.
3. Durch Abdruck in einer im Geltungsbereich der Satzung verbreiteten Tageszeitung.
4. Durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Diözese Regensburg.

(5) Eine Satzung kann mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige kirchliche Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die ersetzte Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabenschuldner nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

(6) Liegt der Beschlussfassung über kirchliche Abgabensätze eine Berechnung der voraussichtlichen Kosten zugrunde, mit der bezüglich einzelner Kostenbestandteile versehentlich gegen Rechtsvorschriften verstößen wird, so ist dieser Mangel unbeachtlich, wenn dadurch die Grenze einer rechtmäßigen Kostenvorausberechnung um nicht mehr als 5 Prozent überschritten wird; daraus folgende Kostenüberdeckungen sind auszugleichen.

Artikel 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie den sonstigen anzuwendenden kirchlichen und staatlichen Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt 2 Die einzelnen kirchlichen Abgaben

Unterabschnitt 1 Gebühren

Artikel 5 Gebühren (Allgemeines)

Gebühren sind Geldleistungen, die für die Inanspruchnahme von Leistungen des Abgabengläubigers, insbesondere für kirchliche Amtshandlungen (z.B. auf der Grundlage der Stipendien- und Stolgebührenordnung

der bayerischen Kirchenprovinzen, veröffentlicht im Amtsblatt Nr 1/2003) und für die Erbringung kirchlicher Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Form (Verwaltungsgebühren), oder für die Inanspruchnahme von spezifischen Einrichtungen des Abgabengläubigers (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Artikel 6 Gebührenbemessungsarten

(1) Gebühren sind wie folgt zu bestimmen:

1. Durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare kirchenspezifische Leistung (Zeitgebühren)
oder
3. durch Rahmensätze (Rahmengebühren).

(2) Bei Rahmengebühren sind ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festzulegen.

Artikel 7 Gebührenhöhe

Zwischen der Höhe der Gebühren einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung des Abgabengläubigers andererseits hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen (Äquivalenzprinzip). Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in einer Weise zu bemessen, dass die mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten des Abgabengläubigers gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip), wobei die Gebühren den voraussichtlichen Aufwand nicht überschreiten dürfen (Kostenüberschreitungsverbot). Soweit aus kirchenspezifischen Erwägungen heraus begründet, dürfen auch nicht kostendeckende (symbolische) Gebühren erhoben werden.

Artikel 8 Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Abgabenschuldner betreffender Leistungen können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

Artikel 9 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Gebührenermäßigung

sowie Gebührenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden.

Unterabschnitt 2 Beiträge

Artikel 10 Beiträge (Allgemeines)

- (1) Beiträge sind Geldleistungen, die zur Deckung des Aufwandes des Abgabengläubigers für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung kirchlicher Einrichtungen und Anlagen, jedoch ohne die laufende Instandsetzung und Unterhaltung, dienen. Sie werden von den Nutzern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der kirchlichen Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Beiträge können auch für Teile kirchlicher Einrichtungen oder Anlagen erhoben werden (Kostenspaltung).
- (3) Der Aufwand umfasst auch den Wert, den die von dem Abgabengläubiger für die kirchliche Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Er kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen, denen die dem Abgabengläubiger für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. Zum Aufwand rechnen auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die einem Dritten, dessen sich der Abgabengläubiger bedient, entstehen, soweit sie dem Dritten von dem Abgabengläubiger geschuldet werden.
- (4) Der Aufwand kann auch für Abschnitte kirchlicher Einrichtungen oder Anlagen, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.
- (5) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefasst werden. Satz 1 gilt nicht, wenn vertragliche Vereinbarungen zu Gunsten des Abgabengläubigers etwas anderes bestimmen.

Unterabschnitt 3 Sonstige Abgaben

Artikel 11 Sonstige Abgaben (Allgemeines)

Der Abgabengläubiger kann zur Deckung seines Aufwandes sonstige Abgaben erheben. Sonstige Abgaben sind Abgaben, die sich in die herkömmliche Unterscheidung nach Steuern, Beiträgen und Gebühren nicht einfügen.

Abschnitt 3 Verwaltungsverfahren

Artikel 12 Festsetzung kirchlicher Abgaben

- (1) Kirchliche Abgaben werden durch den Abgabengläubiger festgesetzt. Die Festsetzung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Aus der schriftlichen oder schriftlich bestätigten Kostenentscheidung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, müssen mindestens hervorgehen

1. die abgabenerhebende Stelle,
2. der Abgabenschuldner,
3. die kostenpflichtige Leistung,
4. die zu zahlende Geldleistung,
5. Zeitpunkt, Ort sowie Art und Weise der Zahlung der Geldleistung,
6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abgabe sowie deren Berechnung.

Ergeht die Kostenentscheidung mündlich oder in sonstiger Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben zu Ziffern 1 bis 4 aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Ziffern 5 und 6 können entfallen. Die mündliche Entscheidung ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

- (2) Die Festsetzung kirchlicher Abgaben nach Artikel 12 Abs. 1 dieses Gesetzes bleibt wirksam, solange und soweit diese nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Kirchliche Abgaben, die bei richtiger Behandlung der Sache durch den Abgabengläubiger nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.
- (3) Festsetzung und Erhebung mehrerer kirchlicher Abgaben, die denselben Abgabenschuldner betreffen, können zusammengefasst werden.
- (4) Die Festsetzung kirchlicher Abgaben sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange

1. über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung oder einen eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden worden ist oder
2. der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Festsetzungsfrist nicht verfolgt werden konnte.

Artikel 13 Kleinbeiträge, Abrundung

- (1) Es kann davon abgesehen werden, kirchliche Abgaben und Säumniszuschläge festzusetzen, zu erheben, nachzu fordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (2) Bei der Festsetzung können Centbeträge auf volle zehn Cent nach unten abgerundet und bei der Erstattung auf volle zehn Cent nach oben aufgerundet werden.

Artikel 14 Fälligkeit

Kirchliche Abgaben werden zehn Tage nach der Bekanntgabe der Festsetzung an den Abgabenschuldner fällig, sofern der Abgabengläubiger keinen anderen Zeitpunkt festlegt.

Artikel 15 Erstattung

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene kirchliche Abgaben sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene kirchliche Abgaben aber nur, solange ihre Festsetzung noch anfechtbar ist.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Abgabenfestsetzung.

Artikel 16 Säumniszuschlag

- (1) Werden kirchliche Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags verlangt werden. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der

rückständige Betrag einhundert Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt.

- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle einhundert Euro abzurunden.
- (3) Eine wirksam geleistete kirchliche Abgabe gilt als entrichtet
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei dem von dem Abgabengläubiger benannten Kreditinstitut oder
 2. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.
- (4) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

Artikel 17 Zahlungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung kirchlicher Abgaben verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.
- (2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

Artikel 18 Unterbrechung der Zahlungsverjährung

- (1) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch
 1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs,
 2. Zahlungsaufschub,
 3. Stundung,
 4. Aussetzung der Vollziehung,
 5. Sicherheitsleistung,
 6. Vollstreckungsaufschub,
 7. eine Vollstreckungsmaßnahme,
 8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
 9. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan,
 10. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hatoder

11. Ermittlungen des Gläubigers nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Abgabenschuldners.
- (2) Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Artikel 18 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Maßnahmen dauert fort bis
1. die Stundung oder die Aussetzung der Vollziehung beendet ist,
 2. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist,
 3. das Insolvenzverfahren beendet ist,
 4. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird,
 5. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird, oder
 6. die Ermittlung des Gläubigers nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Abgabenschuldners beendet ist.
- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.
- (4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechung bezieht.

Abschnitt 4 Rechtsbehelfe

Artikel 19 Rechtsweg

Gegen die Heranziehung zu kirchlichen Abgaben ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

Artikel 20 Widerspruchsverfahren

- (1) Vor der Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn die Entscheidung über den Widerspruch erstmalig eine Beschwerde enthält.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Festsetzung der kirchlichen Abgaben gegenüber dem Abgabenschuldner erfolgt ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wider-

spruchsstelle zu erheben. Widerspruchsstelle ist der für die Festsetzung der kirchlichen Abgaben nach Artikel 12 dieses Gesetzes verantwortliche Abgabengläubiger.

- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Zustellung erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsstellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

Artikel 21 Wirkung des Rechtsbehelfs

- (1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung kirchlicher Abgaben nicht aufgeschoben.
- (2) Die Widerspruchsstelle kann auf Antrag die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Abschnitt 5 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Artikel 22 Genehmigungsverfahren

Satzungen nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes bedürfen – soweit sie nicht von der Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, selbst erlassen werden – der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde, insbesondere nach Maßgabe der Artikel 44 ff. der jeweils gültigen Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO). Gegen Entscheidungen der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde sind der Einspruch und die Beschwerde (insbesondere nach Artikel 47 KiStiftO) zulässig.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

Artikel 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Regensburg, den 18. Dezember 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Diözesangesetz zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems

vom 18. Dezember 2024

Präambel

Am 02.07.2023 ist das „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ („Hinweisgeberschutzgesetz“; im Folgenden: HinSchG) in Kraft getreten.

Zur Umsetzung des HinSchG wird in diesem Diözesangesetz das Hinweisgebersystem sowie das Verfahren zur Behandlung von Hinweisen für die Diözese Regensburg (im Folgenden: Diözese) ergänzend geregelt. Zielsetzung ist die regelkonforme Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Diözese.

Das von der Diözese eingerichtete Hinweisgebersystem und die hierfür einschlägigen Regularien haben das Ziel, ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren für die Mitteilung sowie Behandlung eines Verdachtes sicherzustellen und den hinweisgebenden Beschäftigten sowie Dritte entsprechend der Vorgaben des HinSchG zu schützen.

Unbeschadet dessen sind die Beschäftigten der Diözese Regensburg gehalten, sich, insbesondere angesichts des vermittelten christlichen Menschenbildes – auch untereinander – in ihrem Arbeitsumfeld redlich und fair, mit Anstand und Integrität zu verhalten. Das offene Gespräch – insbesondere auch zur Beilegung von naturgemäß entstehenden Konflikten – stellt in diesem Zusammenhang einen zentralen Baustein des Miteinanders dar.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Gesetz gilt für die Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Darüber hinaus gilt dieses Gesetz für kirchliche Rechtsträger in der Diözese Regensburg entsprechend, soweit und solange sie die von der Diözese beauftragte Ombudsperson ebenfalls beauftragen, um ein Hinweisgebersystem einzurichten. Dieses Gesetz gilt für diese Rechtsträger mit der Maßgabe, dass an Stelle
 - der „Diözese“ der jeweilige Rechtsträger und
 - des „Generalvikar“ das jeweils zuständige vertretungsberechtigte Organ des Rechtsträgers tritt.

- (3) Unabhängig von einer möglichen Beauftragung der Ombudsperson der Diözese nach Absatz 2 müssen alle kirchlichen Rechtsträger in der Diözese Regensburg, die nach dem HinSchG verpflichtet sind, eine interne Meldestelle einzurichten, ihre gesetzlichen Pflichten ordnungsgemäß und eigenverantwortlich erfüllen.

§ 2 Einrichtung einer internen Meldestelle

- (1) In der Diözese Regensburg ist eine interne Meldestelle nach § 12 HinSchG eingerichtet. Die gesetzlichen Aufgaben der internen Meldestelle werden zwischen vom Generalvikar zu benennenden Beschäftigten der Diözese (sog. „Meldestelle“) und einem externen Dienstleister, der als Ansprechperson für Hinweise fungiert (sog. „Ombudsperson“), aufgeteilt.
- (2) Die interne Meldestelle steht allen Beschäftigten im Sinne des § 3 Abs. 8 HinSchG und Leiharbeitnehmerinnen sowie Leiharbeitnehmer der Diözese (im Folgenden: Beschäftigte) zur Verfügung.
- (3) Das Hinweisgebersystem ermöglicht Meldungen aus dem sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG. Zu den geschützten Inhalten zählen insbesondere Verstöße, die strafbewehrt sind, Verstöße die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib und Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient, sowie Verstöße gegen nationale oder europäische Rechtsvorschriften in bestimmten Sachgebieten.

§ 3 Meldestelle

- (1) Die Meldestelle nach § 2 Abs. 1 dieses Diözesangesetzes erbringt die ihr nach dem HinSchG und nach diesem Diözesangesetz obliegenden Aufgaben unabhängig.
- (2) Die Pflichten nach dem HinSchG, insbesondere nach § 17 Abs. 1 Nr. 6, § 18 HinSchG werden von der Meldestelle erfüllt, soweit sie nach diesem Diözesangesetz nicht von der Ombudsperson erbracht werden.
- (3) Folgemaßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 6 HinSchG sind mit dem Generalvikar abzustimmen.

- (4) Die Meldestelle berichtet dem Generalvikar einmal pro Jahr über den Umfang der eingegangenen Meldungen, deren Bearbeitungsstand sowie den ergriffenen Folgemaßnahmen in anonymer Kurzform.

§ 4 Ombudsperson

- (1) Der Generalvikar benennt – zunächst für 1 Jahr – eine Ombudsperson. Folgebenennungen – auch über längere Zeiträume, maximal jedoch 5 Jahre – sind möglich.
- (2) Die Ombudsperson muss in fachlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht Gewähr dafür bieten, dass ein sachgerechter und unabhängiger Umgang mit den eingehenden Hinweisen erfolgt. Sie hat sicherzustellen, dass sonstige Aufgaben und Pflichten nicht zu Interessenkonflikten mit der Aufgabe als Ombudsperson führen. Dies beinhaltet, dass sie weder gegenwärtig noch in der Vergangenheit in einem Anstellungs- bzw. Inkardinationsverhältnis zur Diözese bzw. einem kirchlichen Rechtsträger unter der Aufsicht des Bischofs von Regensburg steht oder stand. Die Ombudsperson muss staatlich geschützten Berufsverschwiegenheitsverpflichtungen unterworfen sein.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse der Ombudsperson sowie der Meldestelle

- (1) Die Ombudsperson erfüllt in eigener Person die Aufgaben gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 sowie Abs. 2 HinSchG. Die Ombudsperson stellt hierbei mindestens folgende Meldekanäle zur Verfügung:
- persönlich (zu den Geschäftszeiten),
 - elektronisch (insbesondere E-Mail, Fax und/oder von der Ombudsperson betriebene digitale Hinweisgeberplattform),
 - telefonisch (zu den Geschäftszeiten),
 - per Post.
- (2) Die Kontaktdaten der Ombudsperson sind für die Beschäftigten leicht zugänglich bekanntzumachen, unter anderem auch im Intranet der Diözese.
- (3) Die von der Ombudsperson vorzunehmende Prüfung der Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 HinSchG) beinhaltet eine Plausibilisierung der Meldung mit Blick auf die Frage, ob ein hinreichender Tatverdacht im Sinne der StPO besteht. Zum Zwecke dieser Prüfung kann die Ombudsperson auf öffentlich zugängliche Quellen Zugriff nehmen und informatorische Anfra-

gen bei der Meldestelle stellen. Nach Abstimmung mit der Meldestelle kann sie im Bedarfsfall auch weitere Beschäftigte der Diözese befragen. Für die Prüfung nach Satz 2 benötigte Unterlagen kann die Ombudsperson bei der Meldestelle anfordern.

- (4) Die Ombudsperson berichtet dem Generalvikar einmal pro Quartal über den Umfang der eingegangenen Meldungen und deren Bearbeitungsstand in anonymer Kurzform. Einmal pro Jahr berichtet die Ombudsperson dem Generalvikar in einem ausführlichen Bericht über die eingegangenen Meldungen und deren Bearbeitungsstand, ebenfalls unter Wahrung der Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person sowie der übrigen in § 7 dieses Diözesangesetzes genannten Personen.

§ 6 Schutz der hinweisgebenden Person

- (1) Das Hinweisgebersystem soll einen vertrauenswürdigen und geschützten Raum bieten, in dem Beschäftigte Verstöße nach § 2 Abs. 3 dieses Diözesangesetzes melden können, ohne Angst vor Repressalien oder der Androhung und dem Versuch Repressalien auszuüben zu haben.
- (2) Das HinSchG regelt insbesondere in §§ 33 ff. HinSchG den Schutz der hinweisgebenden Person sowie Dritter. Die Diözese gewährleistet diesen Schutz im Rahmen des Gesetzes.
- (3) Beschäftigte, insbesondere Vorgesetzte, die die hinweisgebenden Personen unter Verstoß gegen die unter Absatz 1 genannten Schutzzvorschriften maßregeln, müssen mit arbeitsrechtlichen oder disziplinarischen Konsequenzen rechnen.

§ 7 Vertraulichkeitsgebot und Ausnahmen

- (1) Die Identität einer hinweisgebenden Person wird von der Ombudsperson nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG, auch im Verhältnis zur Meldestelle vertraulich behandelt, sofern die hinweisgebende Person nicht ausdrücklich ihre Zustimmung zur Offenlegung ihrer Identität gibt. Die Vertraulichkeit der Identität der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind bzw. der sonstigen in der Meldung genannten Personen sind stets zu wahren.
- (2) Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf ihre Identität erlauben, dürfen nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und 3 HinSchG weitergegeben werden. Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer

Meldung sind und von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen nach nur Maßgabe des § 9 Abs. 4 HinSchG weitergegeben werden.

§ 8 Umgang mit falschen Auskünften/Missbrauch des Hinweisgebersystems

- (1) Die Diözese legt großen Wert darauf, dass das Hinweisgebersystem nicht für unlautere Zwecke, wie Racheakte, Verleumdungen oder sonstige illegitime Absichten, missbraucht wird.
- (2) Der Missbrauch des Hinweisgebersystems kann eine Verletzung der arbeits- oder dienstvertraglichen Pflichten darstellen und deshalb arbeits- bzw. dienst- und zivilrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Ferner können auch strafrechtliche Sanktionen durch die unabhängigen staatlichen Strafverfolgungsorgane die Folge sein.

§ 9 Schulungen

- (1) Alle Beschäftigte, insbesondere auch die Führungskräfte, erhalten regelmäßige Schulungen zum Hinweisgeberschutz.
- (2) Durch Sensibilisierungsmaßnahmen wird das Bewusstsein für die Bedeutung des Hinweisgeberschutzes gestärkt und die Hemmschwelle für den Missbrauch des Systems nach § 8 erhöht.

§ 10 Verfahren

- (1) Ein Hinweis löst bei der Ombudsperson einen von ihr zu dokumentierenden Prozess aus, der sich nach den Vorgaben des HinSchG richtet.
- (2) Sachverhalte, die offensichtlich und ausschließlich in die alleinige Zuständigkeit anderer Stellen der Diözese (Mitarbeitervertretung, Schlichtungsstelle, Einigungsstelle, AGG-Beauftragte, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Ansprechpersonen für die Prüfung von Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbedürftiger, Präventionsbeauftragter etc.) fallen, werden von der Ombudsperson ebenfalls an die Meldestelle berichtet. Der/die hinweisgebende Beschäftigte wird von der Weiterleitung informiert. Unbeschadet dessen unterstützt die Ombudsperson die vorgenannten Stellen.

§ 11 Gesetzliche Regelungen des staatlichen Rechts

Regelungen des staatlichen Rechts, insbesondere im Bereich des Hinweisgeberschutzes, bleiben von diesem Diözesangesetz unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Regensburg, den 18. Dezember 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg
vom 18. Dezember 2024

I.

Gemäß Art. 42 Abs. 2 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen obliegt die Wahrnehmung der sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde).

II.

Die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wurden mit Dekret vom 28.12.2011 (Abl. Nr. 3 v. 14.03.2012, S. 36) auf die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg übertragen. Dieses Dekret wird hiermit aufgehoben.

III.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Bistum Regensburg zu veröffentlichen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Regensburg, den 18. Dezember 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Oktober 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Änderungen Anlage 2e zu den AVR

- I. Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die mittleren Werte in I. sind bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

2. **Kompetenzübertragung an die RK NRW**
Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger für den Bereich der Regionalkommission NRW auf die Regionalkommission NRW.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

3. **Verlängerung von befristeten Regelungen**

- **Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für Betreuungskräfte**
- **Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für bestimmte Studiengänge**

- I. Die befristeten Regelungen werden verlängert:

- 1.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in

- der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 2.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 3.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 4.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 150 in Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 5.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 6.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 7.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 8.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 9.) In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 19. Dezember 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Oktober 2024

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst

- I. Für den Bereich der Regionalkommission Bayern werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage

2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i.H.v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

- 2. Redaktionelle Anpassung des durch Beschluss der Regionalkommission Bayern vom 11.04.2024 für ihren Bereich beschlossenen § 6 des Abschnitts I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR**
 - I. § 6 Satz 2 in der für den Bereich der Regionalkommission Bayern geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

„Sie gilt für Auszubildende in Ausbildungen in der praxisintegrierten Ausbildungsform auf der Grundlage der Bestimmungen des mit dem Schuljahr 2024/2025 beginnenden Schulversuches „Modernisierung der Heilerziehungs-pflegeausbildung“ (Erlass des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Juli 2024 Az. VI.8-BS9641.0-5/45/3 , BayMBI. 2024 Nr. 371 vom 14.08.2024) in der jeweils gültigen Fassung.“
 - II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- 3. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/Festsetzung der Vergütung**
 - I. Für den Bereich der Regionalkommission Bayern wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i.H.v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.
 - II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 20. Dezember 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Verfahrenshinweise für stiftungsaufsichtliche Genehmigungen ab 01.01.2025

Ab 01.01.2025 werden die Aufgaben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde gem. Art. 42 Abs. 2 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) vom Bischöflichen Ordinariat Regensburg wahrgenommen. Anfragen und Anträge an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde richten Sie bitte ab 01.01.2025 an folgenden Kontakt:

Bischöfliches Ordinariat Regensburg
Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg

kirchliche.aufsicht@bistum-regensburg.de
0941/597-1230

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher

der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission im 1. Halbjahr 2025

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am **30.04.2025** um 15:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 28.03.2025 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am **24.06.2025** um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 23.05.2025 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am **13.05.2025** um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 11.04.2025 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern

Auf Wunsch erteilt die Fachstelle Schematismus übergeordneten kirchlichen Dienststellen in der Diözese Regensburg, z.B. dem Bischoflichen Sekretariat, dem Generalvikariat, dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. sowie Dekanen und Regionaldekanen für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Auskunft über Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern.

Die Auskunft enthält den Vor- und Familiennamen, Titel, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Weihejubiläen sind das 25., 40., 50., 60. und danach jedes fünfte folgende Weihejubiläum. Altersjubiläen sind der 50., 60. und danach jeder fünfte weitere Geburtstag.

Kleriker, die die Erteilung dieser Auskünfte nicht wünschen, können dagegen ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Generalvikariat telefonisch (Tel. 0941/597-1001), per Telefax (Fax 0941/597-1010), per E-Mail (E-Mail: generalvikariat@bistum-regensburg.de) oder schriftlich (Bischöfliches Ordinariat – Generalvikariat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg) einen Widerspruch erklären.

Der Widerspruch muss spätestens bis 07.02.2025 im Generalvikariat eingehen.

Hinweise zur Fastenaktion Misereor 2025

Die 67. Misereor-Fastenaktion steht 2025 unter dem Leitwort „Auf die Würde. Fertig. Los!“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit stellt in dieser Aktion eine tamilische Bevölkerungsgruppe aus Sri Lanka in den Mittelpunkt, deren Vorfahren in der Kolonialzeit als Teepflückerinnen und Teepflücker aus Indien geholt wurden. Die Lebenssituation der Menschen hat sich seither kaum verändert: Die politische Teilhabe ist unzureichend, der Zugang zu staatlichen Sozialleistungen und Bürgerrechten wird stark erschwert. Selbst sauberes Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen fehlen. Versuchen die Menschen, sich anderen Ortes ein neues Leben aufzubauen, werden sie aufgrund ihrer Herkunft oft diskriminiert. Dem wirkt die Partnerorganisation Caritas Sri Lanka-SEDEC mit Unterstützung von Misereor entgegen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebnen Männern, Frauen und Kindern den Weg in ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 9. März 2025, im Bistum Essen eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Sri Lanka sowie Gläubigen aus dem Bistum feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Antonius in Essen-Fronhausen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das **Aktionsplakat** zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Das Misereor-Schild können Sie am Opferstock in Ihrer Kirche anbringen.

2025 erscheint das 25. **Misereor-Hungertuch**. Es wurde von der Erfurter Künstlerin Konstanze Trommer

mit dem Titel „Gemeinsam träumen – Liebe sei Tat“ geschaffen und setzt sich kritisch mit gesellschaftspolitischen und ökologischen Themen auseinander. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die **Liturgischen Bausteine** geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter fastenaktion.misereor.de/liturgie zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Der **Misereor-Fastenkalender** 2025 und die Fastenimpulse (fastenaktion.misereor.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die **Kinderfastenaktion** hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de. Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Sri Lanka.

Für gemeinsame Spendenaktionen in der Fastenzeit zugunsten der Arbeit von Misereor stellt das Hilfswerk viele Anregungen bereit: Beim „Coffee Stop“ zum Beispiel wird in den Gemeinden fair gehandelten Kaffee oder Tee gegen eine Spende ausgeteilt. Am Freitag, dem 4. April 2025, ruft Misereor den bundesweiten „Coffee Stop“-Aktionstag aus. Empfohlen wird auch die Teilnahme an der „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Inspirationen und Tipps zu solchen Aktionen finden Sie auf misereor.de/aktionen.

Am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2025, soll in allen katholischen Gottesdiensten der **Aufruf der deutschen Bischöfe** zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2025, wird mit der **Misereor-Kollekte** um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskasse an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zu-

lässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Bischöfliche Finanzkammer

Anlagerichtlinie für Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg

Präambel

Gemäß Art. 11 Abs. 2 Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. August 2024 (Amtsblatt der Diözese Regensburg Nr. 9 vom 19. Juli 2024, S. 141 – kurz: KiStiftO) hat die Kirchenverwaltung dafür Sorge zu tragen, dass das ihr anvertraute Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten und das Stiftungsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird.

Die von der Bischöflichen Finanzkammer in ihrer Funktion als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erlassene Richtlinie ist eine Verwaltungsrichtlinie gemäß Art. 48 Abs. 1 i. V. m. Art. 11 Abs. 3 S. 1 KiStiftO. Sie dient der Regelung einer gewissenhaften, sicheren und wirtschaftlichen Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens.

Die Verwaltung des Kapitalvermögens dient der dauerhaften Aufgabenerfüllung in Verkündigung, Gottesdienst und Dienst am Nächsten. Erhaltene Zuwendungen (z.B. Spenden, Vermächtnisse) und deren Erträge sind jeweils bestimmungsgemäß und entsprechend den Vorschriften der KiStiftO zu verwenden. Bei der Auswahl geeigneter Geld- und Kapitalanlageformen ist den Aspekten der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen. Die Kriterien Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und ethische Aspekte sollen gleichermaßen berücksichtigt werden. Dies ist durch eine angemessene Diversifikation, das heißt Mischung und Streuung der betreffenden Anlageklassen, Einzeltitel und Emittenten sowie eine ausgeglichene, an der Erfüllung der ortskirchlichen Bedürfnisse orientierten Fälligkeitsstruktur der Kapitalanlagen zu gewährleisten. Entsprechend der Orientierungshilfe der deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) „Ethisch-nachhaltig investieren“ sind mögliche Ausschlusskriterien in „pragmatischer Abwägung zwischen den Zielen der Kapitalanlage und den ethisch nachhaltigen Bewertungskriterien“ zu berücksichtigen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Anlage von Kapitalvermögen der Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KiStiftO. Die Richtlinie gilt für Kapitalvermögen von Pfründestiftungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 KiStiftO nur, soweit dieses nicht von

einer zentralen diözesanen oder überdiözesanen Stelle verwaltet wird.

- (2) Die nachfolgenden Vorschriften sind sowohl bei der Direktanlage in Eigenverwaltung als auch bei Aufträgen für externe Vermögensverwalter (Fremdverwaltung durch z.B. Banken, Sparkassen) anzuwenden. Eine Fremdverwaltung ist nur für maximal 50% der Summe des Kapitalvermögens der Stiftung zulässig.
- (3) Anlagen von Stiftungsgeldern in Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie nicht erfasst. Diese bedürfen im Einzelfall der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Das Kapitalvermögen der betreffenden Stiftung ist mit Hilfe einer Haushalts- und Liquiditätsplanung so anzulegen, dass jederzeit eine ausreichende Liquidität zur Erfüllung der ortskirchlichen Aufgaben sichergestellt ist. Die rechtzeitige Verfügbarkeit von (zweckgebundenen) Rücklagen für ihren Verwendungszweck ist sicherzustellen.
- (2) Alle Konten und Depots müssen auf den vollständigen Namen der Kirchenstiftung lauten. Sie dürfen nicht auf den Namen natürlicher Personen oder unselbständiger Einrichtungen der Kirchenstiftung ausgestellt werden.
- (3) Bei der Anlageentscheidung sind Rendite, Risiko und Anlagehorizont gegeneinander abzuwegen. Dabei soll nach Abzug aller mit dem Kauf, der Verwaltung und dem Verkauf einer Anlage entstandenen Kosten eine Rendite erreicht werden, welche die allgemeine Teuerungsrate in Deutschland möglichst übersteigt.
- (4) Es ist auf eine breite Risikostreuung zu achten. Die Risikostreuung ist durch die Auswahl verschiedener Anlageklassen und -instrumente sowie eine ausgewogene Emittentenstruktur (vgl. § 4 Abs. 5) zu erreichen. Eine ausreichende Transparenz ist zu gewährleisten, indem die Einhaltung dieser Richtlinie überprüfbar und für Dritte jederzeit nachvollziehbar ist.

§ 3 Ethisch-nachhaltige Grundsätze

- (1) Die Orientierungshilfe der deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken „Ethisch-nachhaltig investieren“ in der jeweils aktuellen Fassung ist zu berücksichtigen.
- (2) Die Anlage des Kapitalvermögens darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen. Sie soll dem Schutz der menschlichen Person, der Bewahrung der Schöpfung und der (Generationen-)Gerechtigkeit genügen. Zudem sind Aspekte der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit sowie der Nachhaltigkeit in Unternehmens- und Staatsführung zu berücksichtigen.
- (3) Die in der Orientierungshilfe genannten Ausschlusskriterien gelten sowohl für die Eigenverwaltung sowie für den Auftrag an externe Vermögensverwalter sowie für die unmittelbare als auch mittelbare Finanzanlage (z.B. über Fonds).

§ 4 Portfoliostruktur

- (1) Die Summe des Kapitalvermögens der kirchlichen Stiftung (Gesamtportfolio) ist mit mindestens 50% in Sicht-, Termin- oder Spareinlagen oder gedeckten bzw. mündelsicheren Wertpapieren wie Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen oder Sparbriefen in Deutschland ansässiger Gebietskörperschaften (inkl. Sondervermögen z.B. KfW), öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute und Realkreditinstitute; auf Euro lautende Schuldverschreibungen von Staaten oder Kreditinstituten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, sofern ein Rating von mindestens A+ (Standard & Poor oder Fitch) oder A1 (Moody's) gegeben ist, anzulegen.

Maximal 20 % können in Offene Immobilienfonds angelegt werden. Hiervon ausgenommen sind Anlagen des Grundstockvermögens insbesondere aus Grundstücksverkäufen.

Maximal 20 % können auf Euro lautende Renten- und Mischfonds mit bis zu einer bankenüblichen Risikoklassifizierung 2 (von 5) angelegt werden.

Maximal 10 % können in Aktienfonds mit bis zu einer bankenüblichen Risikoklassifizierung 3 (von 5) angelegt werden. Für den Aufbau von Aktienfondspositionen wird ein monatlicher, regelmäßiger Aufbau in Raten anstelle einer Einmalinvestition ausdrücklich empfohlen.

Eine durch alle deutschen Kreditinstitute unaufgefordert auszufertigende Geeignetheitserklärung gemäß § 64 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes ist in allen Fällen nachzuweisen und aufzubewahren.

Das Anlageuniversum sowie die strategische Aufteilung des Anlagevermögens (strategische Asset Allocation) wird wie folgt definiert:

Anlageklasse	Minimum	Maximum
Liquidität - auf Konten oder Geldmarktfonds	50,0%	100,0%
Termin-, Spareinlagen, Sparbriefe		
Anleihen (festverz. Wertpapiere, preferred)		
Devisen, Kryptowährungen, Edelmetalle	0,0%	0,0%
Derivate	0,0%	0,0%
Renten- und Mischfonds	0,0%	20,0%
Aktienfonds, Aktien-ETF's	0,0%	10,0%
Offene Immobilienfonds	0,0%	20,0% / Ausnahme: Grundstockvermögen

- (2) Sofern Änderungen der Marktwerte oder des Kapitalvermögens der Stiftung zu einer wesentlichen Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte führen, sind die festgesetzten Obergrenzen durch Veräußerungen zeitnah wiederherzustellen, soweit dies ohne wirtschaftliche Einbußen, die außer Verhältnis zu den bestehenden Risiken oder zu dem Gewicht des Verstoßes gegen diese Richtlinie stehen, möglich ist. Eine Überschreitung ist dann wesentlich, wenn sie mehr als 5%-Punkte über dem vorgenannten Maximum der jeweiligen Anlageklasse liegt oder länger als 3 Jahre andauert.
- (3) Sind die Vorgaben der Richtlinie aufgrund von unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Ereignissen wie zum Beispiel Bauvorhaben, Erbschaft oder Schenkung nicht mehr eingehalten, so sind innerhalb eines Jahres ab Kenntnis interessewährend Maßnahmen zu treffen, um die vorgenannten Grenzwerte wiederherzustellen.
- (4) Die Basiswährung ist der Euro, Fremdwährungsgeschäfte in eigener Verwaltung sind ausgeschlossen. Für Fremdwährungsanteile, welche z.B. als Bestandteil eines gemanagten Fonds bestehen, gelten keine Einschränkungen.
- (5) Die Emittentenstruktur des Wertpapierportfolios hat ausgewogen zu sein, d.h. bei der Emittenten-

auswahl soll auf eine ausreichende Diversifikation geachtet werden. Pfandbriefe und andere gedeckte Wertpapiere müssen bei einem Einzelemitternlimit nicht zur Anrechnung kommen.

§ 5 Unzulässige Anlageformen / Risikomanagement

(1) Unzulässige Anlageformen sind

- a. Direktanlagen in Kommanditanteilen oder stilien Beteiligungen, direkte unternehmerische Beteiligungen sowie Genussrechte, etc.;
- b. Direktanlagen in Aktien (Einzelaktien) und Unternehmensanteilen, soweit es sich nicht um Genossenschaftsanteile handelt;
- c. kreditfinanzierte Wertpapiergeschäfte sowie Leerverkäufe;
- d. nachrangige Anleihen;
- e. ein direkter Erwerb von Derivaten. Ein Kauf oder Verkauf von Derivaten darf nur in Fondsanlagen durch die Fondsgesellschaft innerhalb der europäischen Vorgaben für Publikumsfonds (UCITS) erfolgen.
- f. Geschäfte in Edelmetallen, Devisengeschäfte, spekulative Anlagen jeglicher Form sowie Anlagen in Vermögensversicherungen wie z.B. Renten- oder Lebensversicherungen.
- g. Anlagen auf Bausparverträgen und Bausparkonten;
- h. Anlageformen in Kryptowährungen;
- i. sämtliche neuen Finanzprodukte, welche es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlagerichtlinie noch nicht gibt.

(2) Ist ein Wertpapier von verschiedenen Bewertungsgesellschaften unterschiedlichen Risikogruppen zugeordnet (sog. Split Rating), ist das jeweils schlechtere Rating maßgebend. Heranziehen sind in der Regel die Ratings von Moody's, Standard & Poor oder Fitch.

- (3) Bei Fondsanlagen gilt das Fonds-Leistungsrating (z.B. Scope oder Morningstar), darin enthaltene Einzeltitel können schlechter eingestuft sein.
- (4) Schuldscheindarlehen in Deutschland ansässiger Kreditinstitute müssen durch die Sicherungseinrichtungen der Bankenwirtschaft abgesichert sein.
- (5) Bei Geldern auf Bankkonten (Sicht-, Spar- und Termineinlagen) sollte auf die Einlagensicherung der jeweiligen Bankengruppe geachtet werden. Die europäische Einlagensicherung beträgt derzeit € 100.000,-- pro Kunde und Bank.

§ 6 Verwaltung

- (1) Die Kirchenverwaltung hat sich mindestens einmal jährlich einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Stiftungsgelder sowie über die Emittenten- und Laufzeitstruktur der Anlagen zu verschaffen. Dies ist im Protokoll der jeweiligen Kirchenverwaltungssitzung zu dokumentieren.
- (2) Im Rahmen einer externen Verwaltung ist durch das externe Management sicherzustellen, dass die Kirchenverwaltung ihrer Verpflichtung gemäß vorstehendem Absatz 1 nachkommen kann.

§ 7 Stiftungsaufsichtliche Genehmigung von Einzelfällen

Abweichungen von dieser Anlagerichtlinie sind gemäß Art. 44 Abs. 2 Nr. 18 KiStiftO bei der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu beantragen und zu genehmigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Regensburg, den 13. Dezember 2024

Erwin Saiko
Finanzdirektor

Personalveränderungen

Priester

31.12.2024

Amaidhi Arasu Kulandaismy: entpflichtet von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarreiengemeinschaft Pilsting mit Benefizien Ganacker und Parnkofen – Altenbuch – Großköllnbach – Haidlfing – Wallersdorf im Dekanat Dingolfing – Eggenfelden;

01.01.2025

Josef Irlbacher: ernannt zum Prodekan des Dekanats Amberg-Sulzbach

P. Hans-Peter Berger SDB: entpflichtet von seinem Dienst als Rector ecclesiae und Wallfahrtsdirektor an der Wallfahrtskirche Maria Hilf in Vilsbiburg und als Seelsorger (priesterliche Dienste) im Krankenhaus Vilsbiburg im Dekanat Dingolfing – Eggenfelden;

Dr. Thomas Hösl: ernannt zum Ortspräses des KAB-Ortsverbandes Schwarzenfeld

P. Manu Joseph: angewiesen als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum an der Wallfahrtskirche Maria Hilf in Vilsbiburg im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

Adrian Latacz: ernannt zum Ortspräses des KAB-Ortsverbandes Ihrerstein

P. Robin Xavier MSFS: angewiesen zum Rector ecclesiae und zum Wallfahrtsdirektor an der Wallfahrtskirche Maria Hilf in Vilsbiburg im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg sowie zusätzlich für priesterliche Dienste im Krankenhaus Vilsbiburg im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

Diakone

01.02.2025

Martin Schraml: angewiesen als Diakon mit Zivilberuf (Pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Kemnath Stadt im Dekanat Tirschenreuth – Wunsiedel

Ernennungen – Berufungen – Beauftragungen

01.01.2025

Sandra Mirwald: ernannt zur Stellvertretenden Leiterin der Hauptabteilung 2 Seelsorge sowie zur Leitenden Angestellten gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 MAVO

Dr. Walter Zahner: ernannt zum Leiter der Hauptabteilung 2 Seelsorge

Notizen

Wohnmöglichkeit für Ruhestandspriester

Wohnmöglichkeit für Ruhestandspriester in Haunkenzell (Pfarrei Rattiszell, Pfarreiengemeinschaft Ascha-Rattiszell, Dekanat Straubing-Bogen). Pfarrhaus 50 m zur Kirche; erbaut 1926, renoviert 2000; 150 m² Wohnfläche mit kleinem Garten; 8 Zimmer auf 2 Etagen verteilt; eigene Wohneinheit für Haushälterin im OG; 2 Garagen, Zentralheizung (Öl). Gastwirtschaft im

Ort, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheke, Banken in Rattiszell, Ascha, Stallwang (ca. 3-5km entfernt); Entfernung nach Cham und Straubing jeweils ca. 25 km. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Nähtere Auskünfte erteilt: Pfarrer Dr. Edwin Ikechukwu Ozioko, Ascha, Telefon 09961-482.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEgeben VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 2

26. Februar

Inhalt: Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025) — Kirchenverwaltungswahlen 2024: Nachwahltermin am 06.04.2025 — Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2025 — Sitzung der Bischoflichen Kommission für kirchliche Kunst — Orte für den Erwerb des Jubiläumsablasses im Bistum Regensburg — Aufruf zur Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025 — Bildung des Wahlvorstandes zur Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025 — Personalveränderungen — Notizen — Verstorbene Kleriker

Die Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025)

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

wie in jedem Jahr ist die Kollekte am Palmsonntag für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 haben Terror und Krieg dort vielen Menschen den Tod gebracht; Angst und Hass machen ein Zusammenleben unmöglich. Die Gräben scheinen unüberbrückbar, jede Perspektive auf Dialog und Verständigung utopisch.

Und doch gibt es Menschen, die aufeinander zugehen und dabei religiöse, ethnische und nationale Grenzen überwinden. Es sind Christen, Juden und Muslime, die sich trotz aller Widerstände als Brückenbauer für Verständigung und Versöhnung engagieren. Im zwischenmenschlichen und interreligiösen Dialog setzen sie sich dafür ein, dass ein gesellschaftliches Miteinander wieder möglich wird.

„Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“ – so lautet das Motto über der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Mit ihr unterstützen wir Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land, insbesondere auch im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Mit unserer Hilfe wollen und können wir dort den Frieden fördern, wo die Gewalt soviele Wunden gerissen und Trauer hinterlassen hat.

Wir Bischöfe bitten Sie ganz herzlich um Ihre Anteilnahme, um Ihr Gebet und auch um Ihre Spende für die Menschen im Heiligen Land.

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll über die katholischen Medien veröffentlicht und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Palmsonntag, dem 13. April 2025, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchenverwaltungswahlen 2024 – Nachwahltermin am 06.04.2025 hier: Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Auf der Grundlage der Art. 8 ff. der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) sowie der §§ 1 ff. der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) sind heuer in allen Kirchengemeinden unserer Diözese Kirchenverwaltungswahlen abzuhalten. Diese verbindliche Vorgabe gilt auch für Expositur-, Kuratie- und Filialkirchengemeinden, die eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst haben und Kirchgeld erheben (vgl. Art. 5 Abs. 3 Ziff. 2 GStVS).

Die Kirchenverwaltungen sind als Organe der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen weiterhin unverzichtbar. Sie bleiben verantwortlich für die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten dieser ortskirchlichen Rechtsträger.

Wir bitten, alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden über die Kirchenverwaltung und ihre Aufgaben geeignet aufzuklären, diese rechtzeitig über Wahltermin und Wahlvorgang zu unterrichten sowie alles sonst zur Durchführung der Wahl Erforderliche zu veranlassen. Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung in den sog. „bona temporalia“, also zeitlichen Gütern oder Vermögensangelegenheiten bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS.

Um die zeitliche Belastung von Pfarrern oder Verwaltungsleitern/-innen als stellvertretende/-r Kirchenverwaltungsvorstand, die Mitglied mehrerer Wahlausschüsse sind, zu minimieren, sollten die Wahlausschüsse möglichst jeweils am gleichen Ort und zur gleichen Zeit tagen; der zuständige Pfarrer oder der / die Verwaltungsleiter/-in als stellvertretende/-r Kirchenverwaltungsvorstand wäre im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzende/-r, nachdem der Wahlausschuss diesen gemäß § 2 Abs. 4 GStVWO aus seiner Mitte wählt. Ferner kann der Pfarrer oder der / die Verwaltungsleiter/-in als stellvertretende/-r Kirchenverwaltungsvorstand gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 KiStiftO sich im Falle seiner / ihrer Verhinderung an der Teilnahme bzw. bei der Leitung einer Sitzung, also auch und gerade des Wahlausschusses, durch ein von ihm / ihr bestimmtes Kirchenverwaltungsmittel vertreten lassen.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 GStVS, bestimmt das Bischöfliche Ordinariat, dass in Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmittel-

der für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind. (Damit können in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich 2 Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit gewählt werden. Eine Reduzierung wurde durch das Bischöfliche Ordinariat für die Wahl 2024 pauschal genehmigt. Dies gilt auch für den Nachwahltermin am 06.04.2025. Die aktuelle Kirchenverwaltung kann somit beschließen, dieses Recht auszuüben. Es genügt ein Kirchenverwaltungsbeschluss. Diese Regelung schließt jedoch nicht aus, wie bisher die Kirchenverwaltung mit 4 gewählten Mitgliedern zu besetzen.)

Gemäß Art. 10 Abs. 2 KiStiftO sind bei Kirchenstiftungen über 2.000 Katholiken Reduzierungen nur mit Dispens des Ortsordinarius möglich.

Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt, §§ 6 mit § 8 GStVWO.

Sofern der aktuelle Datenbestand des örtlichen Pfarramtes über die Wahlberechtigten Übermittlungssperren von Betroffenen erhält, sind diese insofern rechtlich unbeachtlich, als der Wahlausschuss in seiner Funktion als zuständiges – rechtlich unselbstständiges – Gremium der örtlichen Kirchengemeinde für eine ordnungsgemäße Wahl der Kirchenverwaltung gesetzlich zuständig ist. Er hat einerseits die Korrektheit der Wahlvorschläge gemäß § 3 Abs. 2 GStVWO sowie andererseits die Wahlberechtigung eines jeden Wählers nach § 6 Abs. 1 GStVWO pflichtgemäß zu überprüfen.

Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl statt mit der Möglichkeit einer Briefwahl (Art. 5 Abs. 4 GStVWO). Gemäß § 5 Abs. 5 GStVWO kann auf Antrag des Wahlausschusses mit schriftlicher Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariates die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 7 Abs. 2 mit 5 GStVWO). Beschießt der Wahlausschuss die Durchführung der Wahl ausschließlich als Briefwahl, ist dieser Beschluss dem Bischöflichen Ordinariat auf dem Postweg oder auch als E-Mail an kirchliche.aufsicht@bistum-regensburg.de anzuzeigen.

Gemäß der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) ist für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030 Folgendes – sowohl bei Urnen- wie auch bei ausschließlicher Briefwahl - zu beachten:

Termin (... Tag vor/nach dem Wahltag)		§ .. GStVWO
	1. Als Nachwahltermin ist Sonntag, der 06.04.2025 bestimmt worden.	§ 1
bis zum 09.02.2025	2. 8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 09.02.2025, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorgestelle bzw. ständigen Vertreter besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung - nicht zwingend aus ihrer Mitte - und zwei der Pfarrgemeinderat - nicht zwingend aus seiner Mitte - wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.	§ 2 Abs. 1
in der Zeit vom 15.02.2025 bis 23.02.2025	3. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag bekannt: <ol style="list-style-type: none"> die Zusammensetzung des Wahlausschusses und den Termin für die Kirchenverwaltungswahl. 	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
02.03.2025	c) Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 02.03.2025 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 3 Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein. 4. Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden: <ol style="list-style-type: none"> die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen; ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v.H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde; evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde; die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Wohnung in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die/der von ihnen werden, welche/-r die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt (Art. 10 Abs. 1 S. 2 GStVS). Kann eine Vorschlagsliste entsprechend Buchstabe b nicht gebildet werden, so erstellt der Wahlausschuss unter Berücksichtigung der eingegangenen Wahlvorschläge eine Vorschlagsliste mit mindestens der Anzahl der zu Wählenden. Hierüber ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vor Erstellung der Vorschlagsliste Mitteilung zu machen. 	§ 3 Abs. 2 § 4 Abs. 1 § 4 Abs. 2 § 3 Abs. 3 § 3 Abs. 4 § 3 Abs. 4 § 3 Abs. 4

spätestens am 09.03.2025 Aushang bis einschließlich 30.03.2025	5. Spätestens 4 Wochen (09.03.2025) vor dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer von 3 Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von 7 Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen.	§ 4 Abs. 4
16.03.2025	6. Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben.	§ 4 Abs. 6
02.04.2025	7. Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest. Bis 02.04.2025 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden.	§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2
06.04.2025	8. Wahl am 06.04.2025 (einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 05.04.2025 d.M.).	
	a) Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Vorname, Alter und Anschrift bekannt.	§ 6 Abs. 1
	b) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte.	§ 6 Abs. 3
	c) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.	§ 9 Abs. 3/4
13.04.2025 spätestens am 20.04.2025	9. Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchentscheidung des Wahlausschusses dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.	§ 9 Abs. 4 § 9 Abs. 5
1 Woche nach Bekanntgabe	10. Das Ergebnis der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.	§ 10 Abs. 1

Zahlreiche Vordrucke werden vom Maiß-Verlag auf vielfachen Wunsch auch in elektronischer Form unentgeltlich für die örtlichen Pfarrämter bereitgestellt. Die Formulare, weitere Informationen und Vorlagen erhalten Sie im Loginbereich der Wissensbasis für die Kirchenverwaltungen unter www.sinnstiftung-regensburg.de.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass für unsere Pfarreien der in der Wahlmappe eingelegte Vorrat an Vordrucken nicht genügen kann. Überprüfen Sie deshalb den Inhalt der Mappe, nutzen Sie ggf. die Bereitstellung zahlreicher Vordrucke in elektronischer Form oder fordern Sie nötigenfalls weitere Vordrucke

(kostenpflichtig) direkt bei Verlag J. Maiß, Herrnstraße 26, 80539 München (Tel: 089 / 242097 – 14, E-Mail: michael.schuelke@maiss.de) an.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Katrin Eberwein, Tel. 0941/597-1852
kirchliche.aufsicht@bistum-regensburg.de

Antworten zu häufig gestellten Fragen finden Sie im Dokument „Wissenswertes zur Kirchenverwaltungswahl 2024“ (Loginbereich unter www.sinnstiftung-regensburg.de). Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sollten schriftlich gestellt werden.

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2025

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2025 unter dem Motto „Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“. Die Gräben zwischen Israelis und Palästinensern, die durch den Krieg verschärft worden sind, scheinen unüberbrückbar. Und doch gibt es Menschen – Juden, Christen und Muslime –, die sich über religiöse, ethnische und nationale Grenzen hinweg als Brückenbauer im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit engagieren.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 13. April 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner unterstützen durch Ihre Spende Projekte im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Dadurch kann gesellschaftliches Miteinander als Grundlage für ein friedliches Zusammenleben von Israelis und Palästinensern sowie Juden, Christen und Muslimen wieder möglich werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten

Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland.

Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab sofort alle Unterlagen heruntergeladen werden.

Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Christoph Tenberken, Referent Fundraising
Tel.: 0221 / 99 50 65 51
palmsonntagskollekte@dvhl.de
www.dvh.de

Sitzung der Bischoflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischoflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 13.05.2025 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 11.04.2025 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischoflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 23.09.2025 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 29.08.2025 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Orte für den Erwerb des Jubiläumsablasses im Bistum Regensburg - Ergänzung

Bischof Rudolf hat – neben den im Amtsblatt Nr 15/2024 bekanntgegebenen Orten – folgende weitere Kirche im Bistum Regensburg bestimmt, in denen der Jubiläumsablass unter den genannten Normen erhalten werden kann:

Region VIII: Tirschenreuth-Wunsiedel

Wunsiedel: Pfarrkirche Zu den Zwölf Apostel

Aufruf zur Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2025. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder Diözese wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Dazu findet in jeder Diözese eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und hat sich am 19.02.2025 konstituiert.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende April 2025 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 15. Mai 2025 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge

für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlung der Diözese können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder Diözese spätestens bis zum 31. Oktober 2025 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein. Der Wahltermin für die Diözese Regensburg wird den an der Wahl teilnahmeberechtigten Rechtsträgern mit der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl. Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.

Bildung des Wahlvorstandes zur Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission der Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025

Der Diözesan-Caritasverband Regensburg hat für die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025 gem. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der Dienstgeberseite einen Wahlvorstand bestellt, der sich am 19.02.2025 konstituiert hat. Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus:

- Jürgen Beier, Abteilungsleiter Recht und Organisation - Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.
- Susann Scherrer, Abteilungsleiterin Personal - Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.
- Alexander Hohenberger, Justiziar - Barmherzige Brüder gemeinnützige Träger GmbH“

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Personalveränderungen

Priester

01.02.2025

Dr. Werner Konrad: Verleihung der Pfarreien Viechtach-St. Augustin mit Kuratbenefizium Wiesing und Expositur Schönau, Moosbach-St. Johannes und Prackenbach-St. Georg

Dr. Augustin Lobo: ernannt zum Ortspräses des KAB-Ortsverbandes Saal a. d. Donau

Ernennungen – Berufungen – Beauftragungen

01.01.2025

Birgit Blatz: entpflichtet als Bischöfliche Beauftragte für Jugendseelsorge im Dekanat Straubing-Bogen

01.02.2025

Wolfgang Sausner: ernannt zum Gesamtleiter des Bischöflichen Jugendamtes und zum Leitenden Angestellten gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 MAVO

01.01.2025

Christina Schneider: ernannt zur Bischöflichen Beauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Straubing-Bogen

Notizen

Online-Veranstaltung "Lebt dies zu meinem Gedächtnis! Von Gründonnerstag bis Fronleichnam" am 05. März 2025

9:30 Uhr
Eröffnung (Dr. Marius Linnenborn, DLI)

Nach den Vorträgen ist ein persönliches Statement/Glaubenszeugnis geplant.

- ab 9:45 Uhr Vorträge (Prof. Dr.- Marco Benini, Trier)
- I. Das Letzte Abendmahl und die hl. Messe heute
"Tut dies zu meinem Gedächtnis". (Lk 22,19)
 - II. Gründonnerstag – Karfreitag – Ostern
"Damit auch wir vom Tod zum Leben übergehen"
(Augustinus; vgl. Joh 5,24)
 - III. Ostertzeit und Fronleichnam
"Ich bin bei euch alle Tage." (Mt 28,20)

12:30 bis 13:00 Uhr
Austausch zu Fragen

Anmeldung als Einzelperson oder Gruppe online an:
www.lebendig-akademisch.de/ostern

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat zu sich gerufen

am 29. November 2024 Josef Rohrmeier, frr. Pfr., 86 Jahre alt

am 30. Januar 2025 Franz Reich, BGR, frr. Pfr., 95 Jahre alt

am 01. Februar 2025 Reiner Huber, frr. Pfr., 83 Jahre alt

R. I. P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEgeben VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 3

25. März

Inhalt: Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zum 2. Fastensonntag 2025 — Wahlaufruf zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Regensburg — Portiunkula-Ablass — Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen — Recollectio und Missa chrismatis — Personalveränderungen — Notizen — Verstorbene Kleriker

Der Bischof von Regensburg

Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zum 2. Fastensonntag 2025

„Die Hoffnung stirbt zuletzt? Nicht für den Christen, denn seine Hoffnung ist der Auferstandene“

Liebe Kinder,
liebe jugendliche und erwachsene
Schwestern und Brüder im Herrn!

1. Papst Franziskus hat das Jahr 2025, wie es die Überlieferung der Kirche seit vielen Jahrhunderten vorsieht, zum „Heiligen Jahr“ erklärt. Ein Gebäude, eine Kirche, ein Pfarrheim braucht alle 25 Jahre eine Renovierung. Erst recht braucht das Haus der Kirche aus den lebendigen Steinen regelmäßig eine geistliche Erneuerung.

Das Heilige Jahr lädt dazu ein, eine Wallfahrt nach Rom zu machen, aber auch daheim das Kirchenjahr mitzuerleben und den Glauben zu nähren, vor allem in der Beichte die Versöhnung mit Gott zu feiern. Ich bitte Sie: Nutzen Sie die Angebote in den Beichtkirchen, Wallfahrtsorten oder geistlichen Zentren! Auch wenn Sie vielleicht schon lange nicht mehr das Bußsakrament empfangen haben: Wagen Sie es neu! Lassen Sie sich beschenken von der Zusage der Sündenvergebung!

Darüber hinaus stellt der Papst das Heilige Jahr unter das große Motto der Hoffnung. Er ruft uns auf, „Pilger der Hoffnung“ zu sein. Dazu ein paar persönliche Gedanken.

Hoffnung in Leben und Tod

2. Wenn eine Frau ein Kind erwartet, sagt man: „Sie ist guter Hoffnung“! Das heißt: In ihr wächst neues, gottgeschenktes Leben. Und sie vertraut: Alles wird

gut! Dabei ist Hoffnung mehr als nur Optimismus. Der Radius der Hoffnung reicht weiter und gründet tiefer.

Mit dem Tod werden endgültig alle innerweltlichen Erwartungen zunichtegemacht, alle irdischen Hoffnungen, wie z.B. Erfolg oder auch die Versöhnung mit einem Mitmenschen, begraben. Das „Prinzip Hoffnung“ (vgl. Ernst Bloch), das sich auf das Diesseits allein beschränkt, stößt an der Wirklichkeit des Todes an seine Grenze. Christliche Hoffnung hingegen zielt letztlich auf das ewige Leben. „Unsere Heimat ist im Himmel“ (Phil 3,20), ruft uns der Apostel heute in der Lesung zu. Wo aber die Zukunft als positive Realität gewiss ist, wird auch die Gegenwart lebbar (vgl. Benedikt XVI., Enz. Spe salvi, 2). Die Hoffnung auf das ewige Leben gibt Kraft, das Leben vor dem Tod zu gestalten.

3. Und die Hoffnung zielt auf das göttliche Gericht. Das Gericht ist ein Ort der Hoffnung. Denn im Gericht wird Gott endgültig Gerechtigkeit schaffen. Der Hinweis auf die jenseitige Gerechtigkeit wäre nur dann „billige Vertröstung“, wenn er nicht gleichzeitig verbunden wäre mit dem Einsatz für Gerechtigkeit schon in dieser Welt. Denn der Richter wird sagen: „Was ihr dem geringsten meiner Brüder / der geringsten meiner Schwestern getan habt, habt ihr mir getan, oder eben nicht getan“ (vgl. Mt 25,40).

Hoffnung zielt auf ein Du

4. So wie der Glaube nicht einfach nur ein „Dass“-Glaube ist – ich glaube, dass es den Himmel gibt – sondern ein Du-Glaube – ich glaube an Dich, Gott,

der Du der Himmel in Person bist –, so ist es auch mit der Hoffnung.

Hoffnung zielt auf ein Du, auf das Du Gottes. „In te Domine speravi“, beten wir im Großen Lobgesang des „Te Deum“. „Auf dich, o Herr, habe ich meine Hoffnung gesetzt. In Ewigkeit werde ich nicht zuschanden.“

Das Symbol für die Hoffnung ist in der christlichen Kunst der Anker. In die Tiefe auf den Meeresgrund hinabgelassen, schenkt er einem Schiff Halt und Beständigkeit. Die christliche Hoffnung ist in der Liebe Gottes verankert (vgl. Hebr 6,19). Denn:

Hoffnung braucht Gründe

5. Die christliche Hoffnung ist nicht eine blinde Hoffnung, sondern sie gründet im Glauben, sie gründet in der Offenbarung Gottes, in seiner Zusage, dass er unser Heil will.

Vom Grund unserer Hoffnung spricht das heutige Evangelium. Am Beginn seines Weges nach Jerusalem, wo Jesus am Kreuz sein Leben für das Heil der Welt hingeben wird, schenkt ihm der Vater einen Augenblick der Verklärung. Die Lichtherlichkeit des Tabor ist schon die Auferstehungsherrlichkeit. Sie gibt Jesus die Kraft, den Weg des Leidens und der Hingabe zu gehen.

Den Jüngern, und damit uns, gilt das Wort des Vaters: „Dieser ist mein auserwählter Sohn, auf ihn sollt ihr hören“ (Lk 9,35). Jesu Frohe Botschaft, vor allem sein Tod und seine Auferstehung, sind der Grund unserer christlichen Hoffnung. Die Hoffnung ist aufs Engste mit der Person des Auferstandenen verknüpft, er ist letztlich der Anker, der unserem Leben und der Kirche insgesamt Halt schenkt.

Für meinen persönlichen Glauben ist das so zentral, dass ich mir schon als Primizspruch die Worte aus dem Kolosserbrief gewählt hatte, die dann auch mein bischöflicher Wahlspruch wurden: „Christus ist unter Euch. ER ist die Hoffnung auf Herrlichkeit“ (Kol 1,27).

Hoffnung braucht Zeugen

6. Hoffnung, liebe Schwestern und Brüder, Hoffnung kann man nicht befehlen. So wie ich die Freude nicht

verordnen kann, kann ich auch die Hoffnung nicht sozusagen „anschaffen“. Hoffnung ist ein Geschenk. Zu Beginn des Rosenkranzes schauen wir bittend auf Jesus, „der in uns die Hoffnung stärke“. Und wie ich zur Freude angestiftet werden kann, so kann ich auch zur Hoffnung ermutigt werden durch Zeugen der Hoffnung.

Vor ein paar Wochen, am 2. Februar, jährte es sich zum 80. Mal, dass der Jesuitenpater Alfred Delp in Berlin wegen seiner mutigen Haltung im Widerstand gegen den Nationalsozialismus hingerichtet wurde. Von ihm stammt das Wort: „Lasst uns dem Leben trauen, weil wir es nicht allein zu leben haben, sondern Gott es mit uns lebt“ – hingekritzelt mit gefesselten Händen am 24. Dezember 1944 in der Gefängniszelle.

Und in wenigen Tagen, am 9. April, wird es 80 Jahre her sein, dass dem evangelischen Theologen Dietrich Bonhoeffer im oberpfälzischen Flossenbürg aus denselben Gründen gewaltsam das irdische Leben geraubt wurde. An Weihnachten davor hatte er sein berühmtes Schutzengel-Gedicht verfasst. Der Refrain lautet: „Von guten Mächten wunderbar geborgen / erwarten wir getrost, was kommen mag. / Gott ist bei uns am Abend und am Morgen / und ganz gewiss an jedem neuen Tag.“

Zu den Märtyrern als den prominenten Zeugen der Hoffnung kommen die vielen „Heiligen des Alltags“, die nicht im Kalender stehen, und die uns doch durch ihr Vorbild ermutigen, selber „Pilger der Hoffnung“ zu werden. Ich wünsche Ihnen für dieses Heilige Jahr, dass Sie wieder neu spüren, dass Sie von Gott unendlich geliebt sind und dass Sie es ihm, der sich dafür hat kreuzigen lassen, auch glauben und dass Sie dadurch Hoffnung haben – auch in den widrigen Situationen des Lebens, in Einsamkeit, Krankheit, Erfolglosigkeit, Armut, Verzweiflung, sogar im Sterben – und dass Sie diese Hoffnung auch ausstrahlen und an andere weiterschenken können.

Dazu segne Euch und Sie alle der allmächtige und barmherzige Gott, + der Vater + und der Sohn + und der Heilige Geist.

Regensburg zum 2. Fastensonntag 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieses Hirtenwort wurde bereits am 2. Fastensonntag verlesen.

Bischöfliches Generalvikariat

Wahlaufruf zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Regensburg

In der Zeit zwischen dem 01.03.2025 und dem 30.06.2025 finden in allen bayerischen Diözesen die Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. In allen Einrichtungen mit mindestens 5 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Mitarbeitervertretungen zubilden.

Mitarbeitervertreter setzen sich für die Belange ihrer Kolleginnen und Kollegen ein und übernehmen hohe Verantwortung für sie und die Gestaltung der Einrichtungszukunft. Diese Aufgabe erfordert neben fachlicher Kompetenz viel Geschick, Ausdauer und Mut. Sie ist gelebte Solidarität. Deshalb danken wir allen, die diese Aufgabe bisher wahrgenommen haben und zollen ihnen dafür Anerkennung und Respekt.

In einer Zeit zunehmender Herausforderungen sind Mitarbeitervertreter/-innen als aufmerksame Zuhörer und kompetente Ratgeber und beim Eintreten für die Rechte der Kolleginnen und Kollegen besonders gefordert.

Die Mitbestimmung der Mitarbeiter/-innen ist eine wesentliche Voraussetzung für die gemeinsame Gestaltung der Dienstgemeinschaft. Die Umsetzung der Mitbestimmung geschieht über die Mitwirkungsrechte in der Mitarbeitervertretungsordnung. Deshalb ist es wichtig, dass sich Mitarbeiter/-innen zur Wahl stellen, um dieses Amt auszuüben und die Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

Wir bitten alle Mitarbeiter/-innen, in den Einrichtungen nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen und sich auch selbst für dieses Amt zur Verfügung zu stellen. Besonders ermutigen wollen wir die Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen, in denen es

bislang keine Mitarbeitervertretung gibt, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Machen Sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch und stärken Sie den gewählten Mitarbeitervertretungen den Rücken! Eine hohe Wahlbeteiligung ist auch Vertrauensbeweis für die Mitarbeiter/-innen, die sich zur Wahl stellen.

Die Leitungsverantwortlichen, in deren Einrichtung noch keine Mitarbeitervertretung gewählt ist, fordern wir auf, die Initiative zu übernehmen und alles in ihrer Macht stehende zu tun, damit die Wahl der Mitarbeitervertretung durchgeführt werden kann. Sehen Sie in den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung einen Partner für die gemeinsame Verantwortung für die Dienstgemeinschaft.

Das den Kirchen durch das Grundgesetz zugestandene Selbstbestimmungsrecht kann nur dann dauerhaft bestehen, wenn die kirchlichen Einrichtungen selbst zur Glaubwürdigkeit der Kirchen beitragen. Diese Glaubwürdigkeit hängt in hohem Maße davon ab, wie wir in unseren Einrichtungen diese Grundlagen leben.

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Bernhard Hommes
Vorsitzender DiAG A

Michjael Weißmann
Diözesan-Caritasdirektor

Astrid Harzendorf
Vorsitzende DiAG B

Portiunkula-Ablass

Für alle Nebenkirchen und Kapellen, deren Portiunkula-Privileg im Jahre 2025 abläuft, werden wir um Erneuerung des Privilegs bitten. Neueingaben um Verleihung des Privilegs mögen unter Angabe des lateinischen Titulus der Kirche oder Kapelle bis 28. April 2025 beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (Herr Kaiser, 0941/5971705) eingebracht werden.

In Pfarrkirchen kann der Portiunkula-Ablass ohne Gesuch um Verleihung des Privilegs gewonnen werden.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen

Im Zeitraum Oktober 2025 bis Juli 2026 wird die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (s. Amtsblatt Nr. 1/ 1996) durchgeführt.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 6. Juni 2025 an den Herrn Bischof zu richten.

Darin ist auch das Thema zu nennen, welches der/die Pastoralassistent/in in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

Recollectio und Missa chrismatis

Montag der Karwoche, 14.04.2025

Die Missa chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst. Die diesjährige Feier beginnt wie gewohnt um 17:00 Uhr im Hohen Dom St. Peter.

Recollectio

13:30 Uhr

Kaffee im Speisesaal des Priesterseminars

14:00 Uhr

„**Das Sakrament der Versöhnung. Theologische und geistliche Anregungen für den Dienst eines Beichtvaters**“

Vortrag von Prof. em. P. Michael Schneider SJ

15:00 Uhr

Eucharistische Anbetung
in der Hauskapelle des Priesterseminars

15:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Möglichkeit zur Beichte

im Priesterseminar

Spiritual Matthias Effhauser
Priesterseelsorger Klaus Lettner
P. Francis Lawrence OCD
P. Alban Siegling CP

zusätzlich im **Priesterbeichtstuhl der Karmeliter**
(Zugang über die Klosterpforte)

Missa chrismatis

1. Hinweise für Priester und Diakone

Alle anwesenden Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie im nördlichen Querhaus reserviert.

ab 16:15 Uhr

Anlegen der Chorkleidung in St. Ulrich
(neben dem Dom)

16:45 Uhr

Aufstellung im Domgarten

17:00 Uhr

Gemeinsamer Einzug in den Dom zur Missa chrismatis

Konzelebranten beim Bischof sind:

- der Generalvikar,
- die Regionaldekane,
- der Regens,
- der Jugendpfarrer.

Für die Konzelebranten findet um 16:30 Uhr eine Einweisung in der Domsakristei statt. Um pünktliches Eintreffen wird gebeten. Die Paramente sind vorhanden.

60 Minuten nach Beginn der Ausgabe der Heiligen Öle wird St. Ulrich geschlossen.

2. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa chrismatis

einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eigenmächtige Sitzplatz reservierungen im Dom verboten sind. Die Ordner sind angewiesen, solche Reservierungen aufzuheben.

3. Ausgabe und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Heiligen Öle werden nur an die berechtigten Personen der 15 Dekanate des Bistums ausgegeben.

Die Dekane werden gebeten, bis spätestens 04. April 2025 an die Fachstelle Liturgie (liturgie@bistum-regensburg.de) die Anzahl der Verteilungsorte im Dekanat zu melden, an denen die Heiligen Öle ausgeben werden. Die Anzahl kann sich an der Zahl der bestehenden Abholgarnituren vor der Neuordnung der Dekanate am 1. März 2022 orientieren.

Im Vorfeld der Missa chrismatis werden dann die entsprechend angeforderten Abholscheine für das jeweilige Dekanat zugeschickt. Der Dekan kann die Abholung delegieren. Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt aber, dass dafür Erwachsene beauftragt werden, die auch ein gewisses Hintergrundwissen mitbringen. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Unmittelbar im Anschluss an die Liturgie können die Heiligen Öle dann gegen Vorlage des Abholscheins bis 19:00 Uhr an den Ausgabestischen abgeholt werden – eine spätere Abholung ist nicht möglich. Ein Buchstabe auf dem Abholschein weist auf den entsprechenden Ausgabestisch hin (A Westportal, B nördliches Seitenschiff, C südliches Seitenschiff).

Für die Regensburger Stadtpfarreien können die Priester oder unter Vorlage eines Berechtigungsscheins ihres Pfarrers auch ein anderer Vertreter am Dienstag und Mittwoch der Karwoche jeweils zwischen 10:00 und 12:00 Uhr die Heiligen Öle beim Dommesner abholen. Bitte im Vorfeld unbedingt mit Herrn Feigl oder Herrn Lenart telefonisch einen Abholungstermin vereinbaren: 0941 / 597-1670.

Die Gefäße zur Abholung müssen leer, gründlich gereinigt, eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. ä. für den Transport sind nicht nur unpassend, sondern der Heiligen Ölen unwürdig.

Beim Transport und bei der Verteilung der Heiligen Öle an die Pfarreien / Pfarreiengemeinschaften ist auf Ehrfurcht zu achten. Die Dekanate legen zeitnah an einem oder mehreren geeigneten Orten des Dekanats Ausgabetermine fest an denen die Heiligen Öle an die Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften entsprechend weiterverteilt werden. Auch hier ist auf den besonderen Stellenwert der Heiligen Öle für die Sakramentspendung zu achten und für einen würdigen Ablauf zu sorgen.

Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die Heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

Für die Aufbewahrung in den Pfarreien sieht die Ordnung einen würdigen Platz im Kirchenraum vor. „Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“. (KKK 1241)

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Personalveränderungen

Priester

01.03.2025

Albert Hözl: ernannt zum Ortspräses des KAB-Ortsverbandes Waldmünchen

Andreas Schinko: ernannt zum Ortsseelsorger für den Malteser Hilfsdienst für die Ortsgliederung Schwandorf

Notizen

Wohnung für Ruhestandsgeistliche

Schönwald

Als Folge der Bildung einer Pfarreiengemeinschaft ist ab 1.9.2024 das Pfarramt Schönwald, Schulstraße 32, 95173 Schönwald, unbewohnt. Wir würden uns freuen, wenn sich ein Ruhestandsgeistlicher für den Wohnort Schönwald entscheiden würde. Seelsorgliche Mithilfe im Rahmen der Möglichkeiten des Ruhestandsgeistlichen wird gerne angenommen.

Informationen bei Kirchenpfleger Robert Frenzl (Telefon: 09287/5352, E-Mail: frenzl-schoenwald@t-online.de) oder Pfarrer Thomas Fischer (Telefon: 09287/2379, E-Mail: herz-jesu.selb@bistum-regensburg.de)

Näheres zum Pfarramt

Erbaut 1960, in einem guten baulichen Zustand. Im Erdgeschoss (EG) wird ein Raum als Pfarrbüro genutzt, das am Dienstag und Donnerstag vormittags besetzt ist. Im EG befindet sich auch die Küche, Esszimmer und ein weiterer Raum und WC. Im 1. Obergeschoss sind weitere 5 Räume, plus 1 Bad mit Wanne und WC, sowie 1 Bad mit Dusche und WC. Im Dachgeschoss ist die Registratur. Das Pfarramt hat eine Zentralheizung und dazu gehört eine Garage, großer Pfarrgarten.

Amberg-St. Georg

Die Pfarrei Amberg-St. Georg bietet ab sofort das Priesterhaus bei der Nebenkirche St. Sebastian zur Miete an.

Näheres zum Pfarramt

Das Wohnhaus aus dem Jahr 1954 wurde 2017 generalsaniert, es hat einen schönen Garten und ist in ruhiger Lage. Die Wohnfläche beträgt 190 qm und gliedert sich wie folgt:

Keller (4 Räume mit Außentreppe), Erdgeschoss (Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, große Diele, WC), Obergeschoss (3 Zimmer, Bad, separates WC), Dachgeschoss (1 Zimmer, Stauraum)

Näheres zur Pfarrgemeinde

Ab 1.9.2024 ist Schönwald mit der Filiale Selb-Plößberg Teil der Pfarreiengemeinschaft Selb Herz-Jesu und Selb Hl. Geist. Die Pfarrkirche wurde 2023 außen und im Dach saniert. Demnächst steht die Innenrenovierung an. Zuverlässige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mesnerin, Ministranten, Lektoren, Kommunionhelfer, Chor, 2 Organisten, Kirchenverwaltung, Pfarrgemeinderat und eine sehr aktive Kolpingfamilie, 1-gruppiger Kindergarten).

Näheres zur Stadt

Ärzte, Apotheken, Banken und Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in der Nähe. Interessenten wenden sich bitte an das Katholische Stadtpfarramt St. Georg, Malteserplatz 4, 92224 Amberg (Telefon: 0 96 21/49 35 0, Mail: pfarramt@amberg-st-georg.de) oder direkt an Pfarrer Markus Brunner (Telefon: 0 96 21/49 35 49, Mail: pfarrer@amberg-st-georg.de).

Näheres zur Stadt

3.000 Einwohner, Sitz der Porzellanfabrik BHS tabletop AG (Weltmarktführer für Gastronomieporzellan), aktives Vereinsleben, 3 Arztpraxen, Zahnnarztpraxis, Apotheke, Physiopraxen, Kindergärten, Grundschule, Kinderhort, Seniorenheim, ökumenische Pflegestation.

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat zu sich gerufen

am 23.Februar	Jakob Eder , Pfr. i.R.; 82 Jahre alt
am 25.Februar	Reinhold Röttger , Ständiger Diakon i.R., 85 Jahre alt
am 28. Februar	Georg Prösl , frr. Pfr., 91 Jahre alt
am 17.März	Sibi Joseph , P. MSFS, Pfvik., 54 Jahre alt
am 17.März	Eberhard Lorenz , P. Eberhard, OSB, 81 Jahre alt

R. I. P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

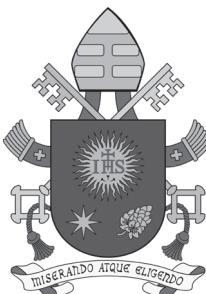
HERAUSGEgeben VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 4

28. April

Inhalt: Papst Franziskus in memoriam — Anordnungen im Zusammenhang mit der Sedisvakanz des Apostolischen Stuhls und der Wahl des neuen Papstes — Fürbitten für eine gute Papstwahl — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2025 — Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften — Authentische Interpretation des Art. 13 Abs. 8 KiStiftO — Hinweise zur Durchführung der 33. Renovabis-Pfingstaktion — Notizen



Papst Franziskus in memoriam

* 17.12.1936 † 21.04.2025

»Ein Zeuge für die Freude am Evangelium«

Das Pontifikat von Papst Franziskus deckt sich fast auf den Tag genau mit meinem bisherigen Dienst als Bischof von Regensburg, und schon deshalb ist mir der verstorbene Pontifex sehr nahe. Dankbar schaue ich auf viele Begegnungen zurück.

Wenige Tage nach meiner Bischofsweihe ereilte uns die Nachricht vom Rücktritt seines Vorgängers Benedikt XVI. Und am Abend des 13. März 2013 – ich kann mich noch an fast jede Einzelheit erinnern – sahen wir den »Weißen Rauch«, hörten wir den Namen des neuen Papstes, und seine erste Ansprache von der Segensloggia mit dem überraschenden Gruß: »Buona sera! – Guten Abend!«

Die Wahl von Erzbischof Jorge Mario Bergoglio aus Buenos Aires brachte in dreifacher Hinsicht ein Novum.

Drei Mal ein erster

Der erste Papst aus Südamerika, der erste Jesuit auf dem Stuhl Petri, der erste mit Namen Franziskus! Wie

sich bald herausstellen sollte: ein franziskanischer Jesuit, ein jesuitischer Franziskaner.

Anfangs stach der Unterschied zu seinem Vorgänger ins Auge. Ein einfaches Brustkreuz, wenig Feierlichkeit in der Liturgie, Wohnung nicht im Apostolischen Palast, sondern im vatikanischen Gästehaus Santa Marta. Letzteres nicht, weil es dort weniger komfortabel wäre, sondern, wie der neue Papst erklärte, um unter den Menschen zu sein.

Im Herbst 2013 durfte ich ihn erstmals treffen: im Oktober zum Vorstellungsbesuch, im November dann zur Verleihung des Premio Benedetto an Dr. Christian Schaller vom Institut Papst Benedikt XVI., und im Dezember gleich noch einmal zur Übergabe des Christbaums für den Petersplatz aus Waldmünchen. Weil der prächtige und hochgewachsene Baum aus dem Grenzgebiet zwischen Bayern und Tschechien stammte, übergab ich ihn zusammen mit dem Bischof von Pilsen, František Radkovský.

Berufung ins Dikasterium für die Glaubenslehre
Dass mich Papst Franziskus nach 2014 und 2019 letztes Jahr noch einmal in das Glaubensdikasterium berief, hatte ich nicht erwartet. Umso mehr freute ich mich über dieses Zeichen des Vertrauens und der Verbundenheit. Besonders anlässlich der Vollversammlungen des Dikasteriums kam es zu sehr persönlichen Begegnungen.

Drei Ministrantenwallfahrten

Von ganz besonderer Art waren für mich die Treffen anlässlich der bisher drei großen Ministrantenwallfahrten 2014, 2018 und 2024: Zuletzt waren wir im letzten August mit 4.200 Ministrantinnen und Ministranten aus dem Bistum Regensburg in Rom, und der Papst nahm sich bei der Audienz am Dienstagmittag auf dem Petersplatz trotz großer Hitze viel Zeit für die Minis und die Bischöfe. Dabei würdigte der Papst das Engagement der Mädchen und Jungen mit der väterlichen Anerkennung: »Danke, liebe junge Freunde! Und einen guten Weg zusammen mit Jesus!«

Der Papst und die Volksfrömmigkeit

Eine große Freude für mich war, dass Papst Franziskus am 1. Dezember 2019 als erster Papst der Kirchengeschichte der Weihnachtskrippe ein eigenes Apostolisches Schreiben widmete mit dem Titel »Admirabile signum – über die Bedeutung und den Wert der Weihnachtskrippe«. Die Krippe, so der Pontifex, führt uns zum Wesentlichen: Gott kommt, um unter uns zu wohnen. Die Krippe ist Evangelium in einfacher Sprache. Wer auf die Krippe schaut, der versteht, was wirklich zählt: soziale Beziehungen, Liebe. Dass die Menschen wichtiger sind als »die Dinge«. Und, ganz wichtig: Die Krippe nährt die Freude an der Menschwerdung Gottes, betont der Papst.

Im Dezember 2023 besuchte eine Delegation des Verbands Bayerischer Krippenfreunde unter der Leitung des aus dem Bistum Regensburg stammenden Verbandspräsidenten, Kaplan Henrik Preuß, die sechste von Papst Franziskus initiierte Krippenausstellung »100 presepi in Vaticano« unter den Kolonnaden des Petersplatzes. Die Delegation hatte dabei die Ehre, den Heiligen Vater persönlich zu treffen und über die Arbeit des Verbandes zu berichten. Die Sitzung des Glaubensdikasteriums im Dezember ermöglichte es auch mir wieder, die Ausstellung unter den Kolonnen am Petersplatz zu besuchen.

Das Amt der Katechistinnen und Katechisten

Im Mai 2021 führte Papst Franziskus mit einem Apostolischen Schreiben in Form eines »Motu Proprio« das Amt des Katechisten ein. Ich halte dieses Ehrenamt, das weltweit das kirchliche Leben maßgeblich bereichert, auch für die Kirche in Europa für Zukunftsträchtig. Und so konnte im Bistum Regensburg alsbald ein entsprechendes Ausbildungsprogramm für Katechistinnen und Katechisten starten. Ich will

alles daran setzen, die Schönheit unseres katholischen Glaubens an den vielen Orten des kirchlichen Lebens zum Leuchten zu bringen, und zwar für alle Menschen, die ihr Herz wirklich an Gott festmachen wollen. Weltchristen können und sollen sich mit ihrer Berufung und ihren Begabungen einbringen. Dafür möchte ich Räume schaffen. Viele Frauen und Männer sind in den Pfarreien aktiv und bereit, das kirchliche Leben mitzugestalten. Mittlerweile werden 51 Frauen und Männer in 3 Kursen ausgebildet.

Eine besondere Ehre wurde Ende Januar 2024 zwei (schon andernorts ausgebildeten) Katechisten aus dem Bistum Regensburg zuteil, als sie eine persönliche Einladung aus dem Vatikan erreichte. Am 21. Januar entsandte Papst Franziskus mehrere Laien zu ihrem Dienst für die Verkündigung des Wortes Gottes. Darunter Frau Magdalena Muck und Herr Günter Jehl. Beide erhielten aus der Hand des Pontifex eine offizielle Urkunde sowie ein Kreuz. Die feierliche Entsendung fand im Petersdom statt.

Im Oktober 2024 überraschte mich der Papst mit einer persönlichen Videobotschaft anlässlich meines 65. Geburtstages, die im Rahmen eines Festaktes zur Übergabe der Festschrift »Christus ist unter Euch, Zur Aktualität des II. Vatikanischen Konzils« gezeigt wurde.

»Er war wie ein Vater für mich« (Papst Franziskus über Benedikt XVI.)

Papst Franziskus hat es uns, die wir stark von Papst Benedikt XVI. geprägt sind, nicht immer leicht gemacht mit seinem so ganz anderen Stil. Aber die genaue Lektüre seiner Texte zeigte, dass er inhaltlich nicht gegen seinen Vorgänger ausgespielt werden konnte, sondern ebenso klar auf dem Boden der überlieferten Lehre der Kirche steht. Dies zeigte die erste Enzyklika »Lumen fidei« (vom 29. Juni 2013), die noch ganz von Benedikt XVI. verfasst war und die sich Franziskus vollumfänglich zu Eigen gemacht hatte: Glaube ist nicht eine mindere Form der Erkenntnis, sondern »wer glaubt, sieht mehr«.

Am deutlichsten setzte sich Franziskus in der Frage der bedingten Zulassung des Messbuches von 1962 von seinem Vorgänger ab mit »Traditionis custodes« (2021). Aber selbst in diesem Fall machte er der Priesterbruderschaft St. Petrus später wieder weitgehende Zugeständnisse.

Umweltschutz ist Lebensschutz

Die nachhaltigste Wirkung erzielte Papst Franziskus gewiss mit der Enzyklika »Laudato si'« vom Pfingstfest 2015. Das mit den original altitalienischen Anfangsworten des »Cantico delle creature« des heiligen Franziskus programmatisch eröffnende Lehrschreiben ist ein leidenschaftlicher Weck- und Mahnruf zur Bewahrung der Schöpfung, »unseres gemeinsamen Hauses«. Die im letzten Kapitel ent-

faltete, aber grundlegende Schöpfungs-Spiritualität unterscheidet die Enzyklika von allen anderen, rein politisch ausgerichteten ökologischen Statements. Franziskus bezieht dabei auch nachdrücklich den Lebensschutz mit ein. An anderer Stelle bezeichnete er Abtreibung sogar als »Auftragsmord«. Seine massive Kapitalismuskritik bezieht auch alle Versuche ein, Fördermittel an die Erfüllung ideologischer Auflagen zu knüpfen. Konkret prangert er an, dass Entwicklungshilfe von »politischen Entscheidungen zugunsten der ‚Fortpflanzungsgesundheit‘ abhängig gemacht« wird (Laudato si' Nr. 50).

»Chiesa sinodale« – »synodale Kirche«

Nicht weniger nachhaltig wirkt Papst Franziskus mit seinem Plädoyer für Synodalität. 2015 sprach er erstmals von einer »synodalen Kirche«. Was er darunter genau versteht, ist umstritten und vielfach Gegenstand von Projektionen geworden. Eine umfassende Sichtung all seiner Äußerungen zeigt: Papst Franziskus meint einen Stil des Umgangs, nicht eine neue Kirchenordnung oder andere Strukturen (vgl. die Dissertation von Gabriel Weiten, »Synodale Communio«, 2023). Dies zeigt sich letztlich an seinem eigenen Leitungsstil, der nie einen Zweifel daran ließ, dass er in seiner apostolischen Vollmacht die Letzterverantwortung und damit auch die letzte Entscheidungskompetenz als Papst hat. Dies wurde ihm nicht selten als Inkonsistenz ausgelegt, zeigt aber meines Erachtens, dass Franziskus immer wieder Ziel von interessegeleiteten Projektionen wurde.

Mein Besuch am 31. August 2019

Nachdem im Frühjahr 2019 in Deutschland der »synodale Weg« geplant worden war, hatte Papst Franziskus zum 29. Juni einen Brief »an das pilgende Volk Gottes in Deutschland« geschrieben und darin gewisse Leitplanken formuliert, die bei dem Projekt zu beachten seien: allem voran der »Primat der Evangelisierung«.

Am 31. August 2019 konnte ich dem Papst meine Sorgen bezüglich der bis dahin bekannten Planungen mitteilen und auch darüber informieren, dass ein von mir und Kardinal Woelki kurz zuvor eingebrachter alternativer (vor allem kirchenrechtskonformer) Satzungsentwurf ebenso vom Ständigen Rat der DBK abgelehnt worden war wie der Vorschlag, die Foren auf das vom Papst ins Zentrum gestellte Thema der Evangelisierung auszurichten.

Der Papst unterstrich bei dem Gespräch die Bedeutung seines Briefes, über dem er viel gebetet und den er eigenhändig geschrieben habe. Er warnte vor dem verhängnisvollen Einfluss der Medienöffentlichkeit und grenzte »Synodalität« klar von politischem Parlamentarismus ab.

In der von ihm einberufenen Synode über Synodalität (2023/24) wurde denn auch Synodalität in dem

von ihm vorgeschlagenen Sinne als Einübung ins Hören aufeinander und als gemeinsames Hören auf die Stimme Gottes praktiziert. Diese Methode unterschied sich, das bezeugen alle, die an beiden Veranstaltungen teilnahmen, fundamental von der beim »synodalen Weg« in Deutschland praktizierten Debatten(un)kultur.

Beachtenswert ist, dass Franziskus zu Beginn der Synode und auch zu deren Schluss den Blick von der binnennkirchlichen Befassung mit sich selbst weg auf zentrale Verkündigungsinhalte hinlenkte: am 4. Oktober 2023 bekämpfte er mit dem Apostolischen Schreiben »Laudate Deum« das Anliegen von »Laudato si'«, und zeitgleich mit dem Abschluss der Synode veröffentlichte er mit der Enzyklika »Dilexit nos« über die Herz-Jesu-Frömmigkeit vom 24. Oktober 2024, die mit guten Gründen sein »geistliches Testament« genannt werden kann.

Auch das in seinem Auftrag vom Glaubensdikasterium veröffentlichte Schreiben »Fiducia supplicans« (2023) steht nicht im Widerspruch zur Tradition, enthält vielmehr eine innovative und sehr bedeckende Theologie des Segens.

»Bete für mich!« (Papst Franziskus)

Zuletzt bewunderte ich Papst Franziskus immer wieder, wie er – schon sehr beeinträchtigt im Gehen – bei den Audienzen für das Glaubensdikasterium (am 26. Januar 2024) und dann für die Konferenz der Verantwortlichen für die Priesterfortbildung am 8. Februar 2024 bei der Begegnung mit den Besuchern geradezu über sich hinauswuchs: Man spürte, wie ihn die persönliche Begegnung mit den Menschen belebte, wie sie nicht nur nicht an seinen Kräften zehrte, sondern wie sie ihm umgekehrt Kräfte schenkte.

Schon bei der ersten Begegnung fiel mir auf, und es wiederholte sich jedes Mal. Immer flüsterte er mir beim Abschied zu: »Bete für mich!«

Am Ostermontag ist Papst Franziskus verstorben, wie der Vatikan am 21. April 2025 offiziell mitteilte. Das Bistum Regensburg trauert mit der ganzen Kirche um den Heiligen Vater, und ich bitte alle Gläubigen um das Gebet für den Verstorbenen.

Oft beantwortete Papst Franziskus Nachfragen nach seiner Gesundheit mit einem schalkhaft augenzwinkernden: »Ich lebe noch!« Nun hat er in dieser Welt endgültig die Augen geschlossen. Wir dürfen hoffen und beten, dass er jetzt erst recht lebt und dass er dem lebendigen Gott in seiner Lichtherrlichkeit begegnen darf, der ihm ewiges Leben schenkt.

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Anordnungen im Zusammenhang mit der Sedisvakanz des Apostolischen Stuhls und der Wahl des neuen Papstes

1. Während der gesamten Sedisvakanz ist im Hochgebet der Heiligen Messe und im Stundengebet der Name des Papstes auszulassen.
2. In allen Pfarrkirchen soll an einem für »Votivmessen« geeigneten Tag, etwa am Tag des Beginns des Konklaves, die Messe »Für die Wahl eines Papstes« (MB S. 1027 f.) gefeiert werden, wozu die Gläubigen ausdrücklich einzuladen sind.
3. Alle Gläubigen, besonders die Priester und Diakone, mögen in den Tagen des Konklaves das Anliegen der Papstwahl in ihre Gebete einschließen und in diesem Sinne beten.
4. Sobald die Wahl des neuen Papstes vollzogen und der Name des Gewählten durch die Medien bekannt ist, kann je nach Tageszeit ein Festgeläut von 10-15 Minuten mit allen Glocken erfolgen.
5. Im Hochgebet der hl. Messe ist ab der Bekanntgabe des neuen Papstes (vgl. can. 332 § 1 CIC) der Name des neu gewählten Papstes einzufügen, in den Fürbitten soll des Hl. Vaters und der Kirche in besonderer Weise gedacht werden.
6. Am Tag der Amtseinführung des Papstes sind alle kirchlichen Gebäude festlich zu beflaggen.
7. Die hl. Messe am Tag der Amtseinführung des Papstes oder der Hauptgottesdienst am darauffolgenden Sonntag ist als Dankgottesdienst zu feiern. Dabei ist in den Fürbitten des neuen Papstes und der Anliegen der Kirche zu gedenken.

Am Tag nach Bekanntgabe der Wahl des neuen Papstes hat in allen Kirchen im Anschluss an das Mittags-Angelus-Läuten ein Festgeläut von 10-15 Minuten mit allen Glocken zu erfolgen.

Fürbitten für eine gute Papstwahl

Gott und Vater aller Menschen, dein Sohn Jesus Christus hat uns nicht als Waisen in dieser Welt zurückgelassen. In dieser bedeutsamen Stunde der Kirche bitten wir dich:

- Leite die Kardinäle unserer Kirche, dass sie in Verantwortung vor ihrem Gewissen und geführt vom Wirken des Heiligen Geistes den zum Papst wählen, dem Du das oberste Hirtenamt in deiner Kirche anvertrauen willst.
- Schenke dem neu Gewählten in deiner Gnade Kraft und Mut, Ja zu sagen zum Dienst des Nachfolgers des hl. Petrus als Bischof von Rom und Obersten Hirten der ganzen Kirche.

- Mache den Stellvertreter deines Sohnes auf Erden zu einem Hirten nach dem Herzen Jesu Christi, dass er allein nach deinem Willen und nach deiner Barmherzigkeit handle.
- Bewahre alle Gläubigen der Kirche in der Treue zum Hl. Vater, damit durch sein Amt auch künftig die Einheit der Kirche gefestigt und die Brüder und Schwestern im Glauben gestärkt werden.

Guter Gott, schau auf die Kirche, für die dein Sohn sein Leben hingegeben hat, und steh ihr bei. Höre auf unser Gebet und erhöre unsere Bitten, die wir an dich richten durch Jesus Christus, deinen Sohn, unseren Herrn und Gott, der in der Einheit des Heiligen Geistes mit dir lebt und wirkt in alle Ewigkeit. Amen.

Die Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Bibel lesen wir: »Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn« (Gen 1,27). Für Christinnen und Christen bedeutet das: Jeder Mensch besitzt - als Ebenbild Gottes - eine unveräußerliche Würde, die ihm nicht genommen werden kann.

In der Realität aber erleben wir, wie die Würde des Menschen allzu oft mit Füßen getreten wird. Frauen und Männer werden auf Grund ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihrer Einstellungen ausgegrenzt und geringgeschätzt. Sie müssen Kriege und Diktaturen erleiden, sie werden wie Ware gehandelt, missbraucht und ausgebeutet, leben in Not und menschenunwürdigen Verhältnissen - überall auf der Welt, auch im Osten Europas. Darauf macht Renovabis, die Solidaritätsaktion der katholischen Kirche in Deutschland mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, aufmerksam und stellt ihre diesjährige Pfingstaktion unter das Motto: »Voll der Würde. Menschen stärken im Osten Europas«.

Die Aufmerksamkeit richtet sich dabei vor allem auf drei Gruppen, denen Renovabis mit seinen Partnern vor Ort zur Seite steht: die Angehörigen der Roma-Minderheit, die in vielen Ländern nach wie vor an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden; Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel werden; und nicht zuletzt die Menschen in der Ukraine, die unter den schwerwiegenden Folgen des Krieges leiden.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende und helfen Sie mit, die Würde der Menschen im Osten Europas zu stärken.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 01.06.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 08.06.2025, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Der Bischof von Regensburg

Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften

auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes »Die internationalen Vereinigungen« des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021

Präambel

Allen geistlichen Gemeinschaften, auch wenn sie nicht als Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens errichtet sind, kommt für das Leben der Kirche große Bedeutung zu. In ihnen können Gläubige die ihnen aufgrund ihrer Taufe zukommende Sendung verwirklichen, ihr eigenes Leben zu heiligen sowie zur ständigen Heiligung und zum Wachstum der Kirche beizutragen (c. 210 CIC). Sie können dabei helfen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt (c. 211 CIC). Zudem können sie aufgrund ihres je eigenen Charismas der eigenen Form des geistlichen Lebens folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (c. 214 CIC), ihr grundlegendes Recht wahrnehmen, sich für Zwecke der Caritas und der Frömmigkeit sowie zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt mit anderen zusammenzuschließen (c. 215 CIC) und ihren Lebensstand frei von jedem Zwang wählen (c. 219 CIC).

Die deutschen Bischöfe erkennen diese wichtige Teilhabe an der Evangelisierung ausdrücklich an. Um das Wirken der Geistlichen Gemeinschaften zu einer noch besseren Entfaltung und Wirkung zu bringen, eine ständige Erneuerung der Geistlichen Gemeinschaften von innen heraus zu fördern, die Verantwortung der Gemeinschaften für ihre Mitglieder ins Bewusstsein zu heben sowie die Rechte der einzelnen Gläubigen besser zu schützen, haben sie auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung am 12. März 2025 unter Wahrung der grundlegenden Vereinigungsfreiheit (c. 215 CIC) im Sinne von Qualitätsstandards folgende Ordnung beschlossen, die ich hiermit für das Bistum Regensburg in Kraft setze.

Art. 1 Grundlagen

(1) Der Wille des Gründers und seines Gründungscharismas und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Absichten in Bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage der Geistlichen Gemeinschaft sowie deren gesunde Überlieferungen, die alle das Geistliche Erbgut dieser Geistlichen Gemeinschaft bilden, sind von allen Mitgliedern der Gemeinschaft treu zu bewahren (vgl. c. 578 CIC).

- (2) Gesamtkirchliche oder internationale Vereinigungen unterstehen der Autorität des Apostolischen Stuhles, nationale der der Bischofskonferenz, diözesane der des Diözesanbischofs (c. 312 § 1 CIC).
- (3) Einer Geistlichen Gemeinschaft kann nach kirchlichem Recht insbesondere der Status einer öffentlichen oder privaten Vereinigung oder eines freien Zusammenschlusses zukommen, unbeschadet ihres Status nach weltlichem Recht.

Art. 2 Pflichten und Rechte der Geistlichen Gemeinschaft

- (1) Jeder Geistlichen Gemeinschaft kommt eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung zu, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung hat und ihr Geistliches Erbgut unversehrt bewahren kann. Der Ortsordinarius hat diese Autonomie zu wahren und zu schützen (vgl. c. 587 CIC).
- (2) Jede Geistliche Gemeinschaft muss Statuten haben, die deren Zweck, d.h. deren geistliches Proprium (Gründungscharisma, Geistliche Lebensregeln) und/oder soziales Programm, Sitz, Leitung und erforderliche Mitgliedschaftsbedingungen regeln und deren Vorgehensweise bestimmen (c. 304 § 1 CIC).
- (3) Jede Geistliche Gemeinschaft und deren Verantwortliche garantieren ihren Mitgliedern und den Interessenten die grundlegenden Rechte eines Gläubigen, die er in der Kirche besitzt, insbesondere
 - sich frei, d.h. ohne äußeren Druck oder das Aufbauen geistlicher Ängste einer Geistlichen Gemeinschaft anschließen zu können (vgl. cc. 214, 215 CIC);
 - das Recht auf freie Meinungsäußerung und ein konstruktiv-kritisches Hinterfragen der geistlichen Grundlagen ihrer Gemeinschaft (vgl. c. 212 § 3 CIC);
 - das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (c. 219 CIC) sowie der beruflichen und weiteren privaten Tätigkeit, sofern nicht eine von der zuständigen kirchlichen Autorität genehmigte

- Satzung aus besonderem Grunde eine Einschränkung zulässt;
 - das Recht auf ungehinderten Kontakt mit Personen, die der Gemeinschaft nicht angehören; dies gilt in besonderer Weise für die freie Wahl eines Beichtvaters und geistlichen Begleiters;
 - das Recht auf Wahrung der Privatsphäre (c. 220 CIC), so dass ein Mitglied/Interessent das forum internum betreffende Auskünfte über sich selbst nur aus eigenem, freiem Antrieb geben kann;
 - das Recht auf Schutz des guten Rufes gegenüber anderen Mitgliedern bzw. Interessenten nach innen und nach außen (c. 220 CIC);
 - das Recht, sich ungehindert von der Gemeinschaft trennen zu können; eine Dispens von etwaigen (privaten) Versprechen oder Gelübden kommt der zuständigen kirchlichen Autorität zu (c. 1196 CIC).
- (4) Jede Geistliche Gemeinschaft verwaltet ihre zeitlichen Güter (Vermögen) durch die in der eigenen Satzung hierfür vorgesehenen Organe. Näheres sowie die Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität werden bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung des kirchlichen Rechts nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici und der Satzung bestimmt. Bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung des kanonischen Rechts regelt die eigene Satzung die Verwaltung des Vermögens (c. 1257 CIC), wobei der zuständigen kirchlichen Autorität lediglich die Aufsicht über die Verwendung entsprechend den Zwecken der Vereinigung sowie der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen zukommt (cc. 325, 1267 § 3, 1301 CIC). Letzteres gilt auch für eine Geistliche Gemeinschaft, die keine kanonische Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern lediglich nach weltlichem Recht den Status eines eingetragenen Vereins.
- (5) Jede Geistliche Gemeinschaft hält Kontakt zum Diözesanbischof und erstattet regelmäßig Bericht über ihre geistlichen Aktivitäten und Schwerpunkte.
- (6) Jede Geistliche Gemeinschaft soll sich auch in das Leben der eigenen Pfarrei einbringen. Für pastorale und soziale, auch überregionale Aktivitäten innerhalb jeglicher Pfarreien und kirchlicher Einrichtungen haben sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer vorzugehen (c. 519 CIC). Im Konfliktfall entscheidet der Ortsordinarius.
- (7) Jede Geistliche Gemeinschaft verpflichtet sich zur Übernahme folgender Ordnungen in der jeweils (in der Diözese der Niederlassung) geltenden Fassung:

- Interventions- und Präventionsordnung der DBK betreffend sexuellen Missbrauch; sofern sie eine eigene erlässt, hat sie diese zum Zwecke der Prüfung der Gleichwertigkeit der zuständigen kirchlichen Autorität vorzulegen;
- Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse;
- Kirchliches Datenschutzgesetz.

Art. 3 Leitende Ämter in der Geistlichen Gemeinschaft

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft bestellt die Ämter in ihrer Leitung (insbesondere Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender) nach Maßgabe ihrer Satzung und der folgenden Bestimmungen.
- (2) Jede Person, die mit vollen Rechten einer Geistlichen Gemeinschaft angehört, hat das Recht, an der Bestellung der einzelnen Ämter in der Leitung direkt oder indirekt durch Wahl mitzuwirken (Art. 3 Allgemeines Dekret Die internationalen Vereinigungen des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021).
- (3) Die Amtsperioden für die Ämter in der Leitung gemäß Abs. 1 sind auf zwei aufeinander folgende, insgesamt auf maximal zehn Jahre begrenzt. Für eine darüberhinausgehende Amtsperiode oder auf eine Amtsübertragung auf Lebenszeit kann nur durch eine Wahlbitte (Postulation) erfolgen; hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Wahlberechtigten sowie der Zulassung durch die zuständige kirchliche Autorität (z.B. bei Gründerpersönlichkeiten).
- (4) Den Kaplan oder geistlichen Assistenten einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung ernennt die zuständige kirchliche Autorität, wobei sie zuvor deren Vorstandsmitglieder anhören soll (c. 317 § 1 CIC). Den geistlichen Begleiter bestellt eine Geistliche Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung, sofern sie einen solchen wünscht, frei aus den Priestern, die rechtmäßig in der Diözese einen Dienst ausüben; dieser bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof (c. 324 § 2 CIC).

Art. 4 Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft unterliegt der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechts und der Statuten zu beaufsichtigen.

Der Aufsicht des Heiligen Stuhles unterliegen alle Geistlichen Gemeinschaften päpstlichen Rechts, der Aufsicht des Ortsordinarius Geistliche Gemeinschaften diözesanen Rechts sowie andere, wenn sie in der Diözese tätig sind (c. 305 § 2 CIC).

- (2) Der Diözesanbischof hat die verschiedenen Weisen des Apostolates zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden (c. 395 CIC).
- (3) Der Diözesanbischof hat die Pflicht, die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze zu drängen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht, vor allem in Bezug auf den Dienst am Wort, die Feier der Sakramente und Sakramentalien, die Verehrung Gottes und der Heiligen sowie in Bezug auf die Vermögensverwaltung (c. 392 CIC).
- (4) Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen sowie andere, Mitgliedern von Geistlichen Gemeinschaften übertragene religiöse und caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art, unterstehen der Aufsicht des Diözesanbischofs; bei Vorliegen etwaiger Missstände kann er nach ergebnislos verbliebener

Mahnung des zuständigen Leiters der Geistlichen Gemeinschaft kraft eigener Autorität Vorkehrungen treffen (vgl. c. 683 CIC).

Art. 5 Übergangsvorschriften

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Diözesanbischof ihre geltende Satzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Jede Geistliche Gemeinschaft hat die Vorgaben dieser Ordnung innerhalb von zwei Jahren rechtswirksam in ihre Statuten/Satzung aufzunehmen.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt gem. can. 31 § 2 CIC in Verbindung mit can. 8 § 2 CIC einen Monat nach dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Regensburg, den 11. April 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Authentische Interpretation des Art. 13 Abs. 8 KiStiftO

Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen, derzeit gültig in der Fassung vom 01.08.2024 (ABl. Nr. 9 v. 19. Juli 2024, S. 138; KiStiftO), unterliegt als diözesanes Gesetz nach Maßgabe des c. 16 CIC der authentischen Interpretation durch den Bischof als dessen Gesetzgeber. Dabei besitzt die nach Art eines Gesetzes erfolgte authentische Interpretation dieselbe Rechtskraft wie ein Gesetz. Mit Blick auf bestehende Zweifelsfragen betreffend Art. 13 Abs. 8 KiStiftO ergeht hierzu folgende authentische Interpretation:

Art. 13 Abs. 8 KiStiftO untersagt dem Kirchenverwaltungsvorstand Kassen- und Bankgeschäfte ohne Beachtung des Vier-Augen-Prinzips und schließt daher auch ein gemeinsames Handeln mit ausschließlich weisungsabhängigen Mitarbeitenden als mit dem Vier-Augen-Prinzip nicht vereinbar aus. Mit dem Vier-Augen-Prinzip

vereinbar ist daher die Vornahme von Kassen- und Bankgeschäften durch den Kirchenverwaltungsvorstand, wenn diese durch nicht den Weisungen des Kirchenverwaltungsvorstandes unterliegende und nach Maßgabe oder auf der Grundlage der KiStiftO beispielsweise durch Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde hierzu befugte Personen als sachlich und rechnerisch richtig freigegeben wurde. Das vorstehend in Bezug auf den Kirchenverwaltungsvorstand Ausgeführte gilt für eine etwaige ständige Vertretung entsprechend.

Regensburg, den 11. April 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Hinweise zur Durchführung der 33. Renovabis-Pfingstaktion im Mai und Juni 2025

Die Osteuropa-Solidaritätsaktion Renovabis steht in diesem Jahr unter dem Leitwort »**Voll der Würde. Menschen stärken im Osten Europas**«. Damit erinnert Renovabis daran, dass jeder Mensch Ebenbild Gottes ist, ausgestattet mit einer unveräußerlichen Würde. Besonders wichtig ist die Wahrung der Menschenwürde im Umgang mit allen, die schwach und verletzlich sind, körperliche oder geistige Einschränkungen haben.

Mit der **bundesweiten Eröffnung der 33. Pfingstaktion** ist Renovabis in diesem Jahr im Erzbistum Berlin zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Erzbischof Dr. Heiner Koch findet am Sonntag, 25. Mai 2025, um 10:00 Uhr in der Hedwigs-Kathedrale in Berlin statt. Die Eucharistiefeier wird im Hörfunk auf radio 3 (Rundfunk Berlin-Brandenburg, rbb) und im Westdeutschen Rundfunk (WDR) übertragen und von domradio.de und EWTN live gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion

Von Montag, 12. Mai 2025 an sollen die **Renovabis-Plakate** in den Gemeinden ausgehängt und das Informationsmaterial sowie die Spendentüten am Schriftenstand ausgelegt werden.

Die **Pfingstnovene 2025** mit dem Titel »Voll der Würde« verfasste Bundestagspräsident a. D. Dr. Wolfgang Thierse; die Illustrationen sind Holzschnitte der Künstlerin Margret Russer. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hin gedacht. Es spannt den Bogen von der Schöpfungsgeschichte über soziale Gerechtigkeit bis hin zum verantwortlichen Umgang mit Fremden, Schwachen und Benachteiligten. Renovabis-Bischof Dr. Heiner Koch empfiehlt die Novene für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden – und ganz besonders als Gebetsbrücke in den Osten Europas.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein **Gebetsheft** mit dem Titel »Öffne mein Herz« mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Bulgarisch, Georgisch, Italienisch, Kroatisch, Litauisch, Polnisch, Slowakisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das **Aktions-Themenheft** und die **Renovabis-Internetseite** vermitteln Informationen und Reportage-Impulse, Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Alle Aktionsmaterialien stehen die Webseite www.renovabis.de/material zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (Siebter Sonntag der Osterzeit, 31. Mai / 1. Juni 2025) soll in den Gemeinden der **Aufruf der deutschen Bischöfe** in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden und die restlichen Spendentüten mit dem entsprechenden Hinweis verteilt werden.

Am Pfingstsonntag, 8. Juni 2025, sowie in den Vorabendmessen am 7. Juni 2025, wird in allen katholischen Kirchen die **Renovabis-Kollekte** für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet darum, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk »Renovabis 2025« erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge dann an Renovabis weiter.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis weiterleiten. Bitte nutzen Sie dazu das Online-Portal www.renovabis.de/pfingstspende oder die folgende Kontoverbindung: Renovabis e. V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC.

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Personalveränderungen

01.05.2025

Johannes Amann: befristet ernannt zum Leitenden Angestellten gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 MAVO vom 01.05.2025 bis 31.12.2025 in der Funktion des Compliance-Officers

Notizen

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Weißensteinstadt

Die Pfarrei Weißensteinstadt freut sich, eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen anzubieten.

Näheres zum Pfarramt

Die Wohnung (Adresse: An der Marienkirche 3, 95163 Weißensteinstadt.) war früher als Mesnerwohnung vorgesehen. 2023 wurde die Pfarrei Weißensteinstadt mit der komplexen Sanierung (elektr, Installationen, Wasseranlage, Armaturen, Fenster, Anschluss für Waschmaschine im Keller usw.) fertig.

Die Kirche, wie auch Wohnung, wurden Mitte der fünfziger Jahre gebaut. Die Wohnung bietet 3 Zimmer, eine neu möblierte Küche, Bad (mit Dusche, Badewanne, WC). Sie befindet sich im Erdgeschoß und ist praktisch barrierefrei mit direktem Zugang zu Sakristei und dann zur Kirche. Eine Garage ist vorhanden (momentan noch vermietet).

Näheres zur Stadt

Die Umgebung bietet eine sehr gute Versorgung (EDEKA mit großer Auswahl) sowie zahlreiche Lokale. Ebenso befinden sich in leicht erreichbarer Nähe Möglichkeiten zur Kur mit sämtlichen Therapieangeboten, sowie Ärzten in der näheren Umgebung. Der Ort befindet sich in einer malerisch wunderschön gelegenen Gegend und verfügt über eine große touristische Anziehungskraft (Nähe zum Weißensteinstädter See).

AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEgeben VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 5

16. Mai

Inhalt: Wahl von Robert Francis Kardinal Prevost zum neuen Papst — Wappen und Wahlspruch von Papst Leo XIV. — Ansprache und erster Segen »urbi et orbi« von Papst Leo XIV. — Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten Dritter in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten im Bistum Regensburg — Ordnung zur Verleihung des Titels »Münster« an eine Kirche im Bistum Regensburg — Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg in Erbbaurechtsangelegenheiten — Dekret über die Angliederung der Schlichtungsstelle des Bistums Regensburg beim Bischöflichen Konsistorium — Sitzung der Bischöflichen Baukommission — Vertretungsregelung für die Führungsebenen des Bischöflichen Ordinariats — Richtlinien für den Vergabeausschuss »Weltkirchliche Hilfe im Bistum Regensburg« — Personalveränderungen — Verstorbene Kleriker



© Deutsche Bischofskonferenz / Jessica Krämer

Wahl von Robert Francis Kardinal Prevost zum neuen Papst

Die im Konklave versammelten Kardinäle haben am 8. Mai 2025 Robert Francis Kardinal Prevost zum 267. Nachfolgers des Apostels Petrus und zum Bischof von Rom gewählt. Er hat sich den Namen Leo XIV. gegeben.

Der neue Bischof von Rom wurde am 14. September 1955 in Chicago, Illinois, in eine internationale Familie hineingeboren: der Vater, Louis Marius Prevost, französischer und italienischer Abstammung, die Mutter, Mildred Martinez, hingegen spanischer Abstammung. Er hat zwei Brüder, Louis Martín und John Joseph.

Prevost lernte zunächst am Kleinen Seminar der Augustiner, danach an der Villanova University in Pennsylvania, wo er 1977 sein Examen in Mathematik und Philosophie ablegte. Am 1. September desselben Jahres begann er sein Noviziat in der Ordensgemeinschaft der Augustiner (OSA) in St. Louis in der Provinz »Mutter vom Guten Rat« in Chicago. Am 2. September 1978 legte er seine erste Profess ab, am 29. August 1981 folgte die ewige Profess. Anschließend wurde er an der Catholic Theological Union in Chicago ausgebildet und schloss sein Theologiestudium ab. Im Alter von 27 Jahren wurde er von seinen Vorgesetzten nach Rom geschickt, um an der Päpstlichen Universität St. Thomas von Aquin (Angelicum) Kirchenrecht zu studieren. In Rom wurde er am 19. Juni 1982 im Augustinerkolleg von Santa Monica durch den belgischen Erzbischof Jean Jadot, damals Vizepräsident des Päpstlichen Rates für die Nichtchristen (heute Dikasterium für den interreligiösen Dialog), zum Priester geweiht.

Prevost erhielt 1984 seine Approbation und wurde im folgenden Jahr, während er seine Promotion vorbereitete, in die Augustinermision in Chulucanas, Piura (Peru) (1985-1986) entsandt. Im Jahr 1987 verteidigte er seine Doktorarbeit zum Thema »Die Rolle des Ortsprior des Augustinerordens« und wurde zum Direktor für Berufungen und zum Missionsdirektor der Augustinerprovinz »Mutter vom Guten Rat« in Olympia Fields, Illinois (USA), ernannt. Im darauffolgenden Jahr begab er sich wieder nach Peru, in die Mission in Trujillo. Dort wirkte er als Leiter des gemeinsamen Ausbildungsprojekts für Augustiner-Aspiranten aus den Vikariaten Chulucanas, Iquitos und Apurímac. Elf Jahre lang war er Prior der Gemeinschaft (1988-1992), Ausbildungsleiter (1988-1998) und Lehrer der Professen (1992-1998), sowie in der Erzdiözese Trujillo Gerichtsvikar (1989-1998) und Professor für Kirchenrecht, Patristik und Moral im Großen Seminar San Carlos y San Marcelo. Gleichzeitig war er mit der pastoralen Betreuung der Pfarrei »Unsere Liebe Frau, Mutter der Kirche«, später St. Rita (1988-1999), in einem armen Randbezirk der Stadt betraut. Von 1992 bis 1999 war er auch Administrator der Pfarrei »Unsere Liebe Frau von Monserrat«, ebenfalls in Trujillo. 1999 wurde er zum Provinzialoberen der Au-

gustinerprovinz »Mutter vom Guten Rat« in Chicago gewählt, zweieinhalb Jahre später wählten ihn seine Mitbrüder auf dem Ordentlichen Generalkapitel des Augustinerordens zum Generalprior. 2007 wurde er für eine zweite Amtszeit bestätigt.

Im Oktober 2013 kehrte er in seine Augustinerprovinz in Chicago zurück - als Ausbildungsleiter im Augustinerkloster, Erster Rat und Provinzvikar; diese Ämter hatte er inne, bis ihn Papst Franziskus am 3. November 2014 zum Apostolischen Administrator der peruanischen Diözese Chiclayo ernannte und (als Titularbischof von Sufar) in den Stand eines Bischofs erhab. Er betrat am 7. November im Beisein des Apostolischen Nuntius James Patrick Green die Diözese und wurde gut einen Monat später, am 12. Dezember, dem Fest Unserer Lieben Frau von Guadalupe, in der Kathedrale St. Maria zum Bischof geweiht. Am 26. September 2015 wurde er vom argentinischen Papst zum Bischof von Chiclayo ernannt, im März 2018 zum zweiten Vizepräsidenten der peruanischen Bischofskonferenz gewählt, in der er auch Mitglied des Wirtschaftsrats und Vorsitzender der Kommission für Kultur und Bildung war.

Am 13. Juli 2019 wurde er von Franziskus in den Kreis der Mitglieder der Kongregation für den Klerus aufgenommen und im darauffolgenden Jahr zum Mitglied der Kongregation für die Bischöfe (21. November) berufen. Am 15. April 2020 ernannte ihn der Papst auch zum Apostolischen Administrator der peruanischen Diözese Callao.

Am 30. Januar 2023 holte ihn Franziskus dann ganz nach Rom, und zwar als Präfekten des Dikasteriums für die Bischöfe und Präsidenten der Päpstlichen Kommission für Lateinamerika. Damit war Prevots Aufstieg zum Erzbischof verbunden. Im Konsistorium vom 30. September desselben Jahres erhob der argentinische Papst ihn schließlich zum Kardinal im Rang eines Kardinaldiakons und übertrug ihm als Titelkirche die Augustinerkirche in Rom, die der heiligen Monika geweiht ist. Prevost nahm sie am 28. Januar 2024 in Besitz.

Als Leiter des Dikasteriums nahm er an den letzten Apostolischen Reisen von Papst Franziskus sowie an der ersten und zweiten Vollversammlung der Weltsynode zur Synodalität teil, die vom 4. bis 29. Oktober 2023 bzw. vom 2. bis 27. Oktober 2024 in Rom stattfanden. Erfahrung in synodalen Versammlungen hatte er auch schon in der Vergangenheit als Prior der Augustiner und Vertreter der Union der Generaloberen (UGS) gesammelt. In der Zwischenzeit wurde er von Papst Franziskus am 4. Oktober 2023 zum Mitglied in verschiedenen Dikasterien berufen: für die Evangelisierung (Sektion für die Neuevangelisierung und die neuen Teilkirchen); für die Glaubenslehre; für die orientalischen Kirchen; für den Klerus; für die Institute

des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens; für Kultur und Bildung; für die Gesetzesekte; sowie in die Päpstliche Kommission für den Staat der Vatikanstadt.

Am 6. Februar 2025 schließlich erhob der argentinische Papst Prevost zum Kardinalbischof des suburbikarischen (also vor den Toren Roms gelegenen) Bistums Albano. Während des letzten Krankenhausaufenthalts von Franziskus im »Gemelli«-Krankenhaus leitete Prevost am 3. März auf dem Petersplatz den Rosenkranz für die Gesundheit des Schwerkranken.

Wappen und Wahlspruch von Papst Leo XIV.

Als Papstwappen hat Robert Francis Prevost die Symbolik bestätigt, die er bereits in seinem Bischofs- und Kardinalswappen trug. Neu sind die Päpstlichen Insignien, die den Schild im Mittelteil umschließen.

Der Schild ist zweigeteilt: Im ersten Feld auf azurblauem Grund erscheint eine silberne Lilie – ein klassisches Symbol für die Jungfrau Maria. Die Farbe Blau erinnert an den Himmel und unterstreicht die mariatische Frömmigkeit des Pontifex. Die Lilie (*flos florum*) ist seit jeher ein Zeichen für Reinheit und wird oft in Verbindung mit der Gottesmutter dargestellt.

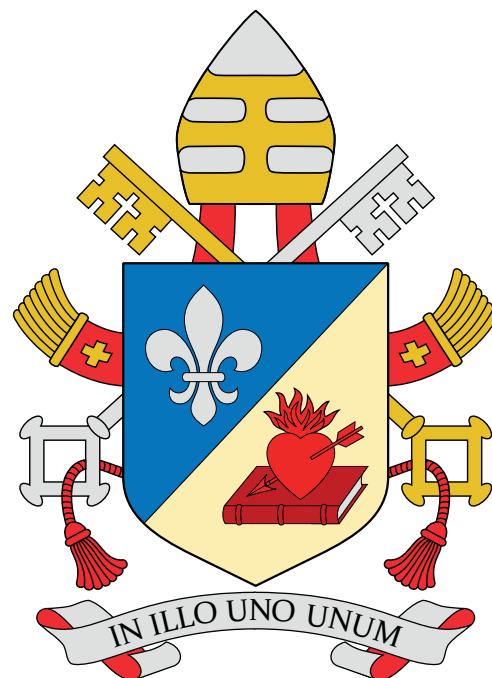
Das zweite Feld zeigt auf weißem Grund das Emblem des Augustinerordens – ein brennendes Herz, durchbohrt von einem Pfeil. Dieses stark symbolische Bild geht auf eine zentrale Stelle in den Bekenntnissen des heiligen Augustinus zurück: »Sagittaveras tu cor meum caritate tua« (»Mit deiner Liebe hast du mein Herz durchbohrt«). Das Herz steht für die leidenschaftliche Liebe zu Gott, der Pfeil für die göttliche Durchdringung der menschlichen Seele. Zugleich ruht das Herz auf einem offenen Buch – ein Sinnbild für die Heilige Schrift und die Lehre, die Augustinus der Kirche hinterließ.

Seit dem 16. Jahrhundert ist dieses Bild integraler Bestandteil augustinischer Wappenkunst – und Leo XIV., selbst Augustiner, knüpft damit bewusst an diese

geistliche Tradition an. Das offene Buch steht nicht nur für das Wort Gottes, sondern auch für die Lehre, mit der der Kirchenvater das Herz jedes Menschen ansprechen und verwandeln wollte.

Die weißen Flächen des Wappens – gehalten im traditionellen Elfenbeinton päpstlicher Symbole – verweisen auf Heiligkeit, Reinheit und die Offenheit für das Wirken des Heiligen Geistes. Die Mitra, die den Schild bekrönt, sowie die gekreuzten Schlüsse des Petrus, stellen die klassischen Zeichen des Papsttums dar und verankern das persönliche Wappen des Papstes in der langen Linie seiner Vorgänger.

Besonders bezeichnend ist der Wahlspruch, den Papst Leo XIV. gewählt hat: »In illo uno unum«. Diese Worte stammen aus einer Predigt des heiligen Augustinus zur Auslegung des Psalms 127. Darin erklärt der Kirchenvater, dass Christen, obwohl sie viele sind, in Christus vereint sind: »Denn obwohl wir viele Christen sind, sind wir im einen Christus eins.«



© Vatican Media

Ansprache und erster Segen »urbi et orbi« von Papst Leo XIV. am 8. Mai 2025

Der Friede sei mit euch allen!

Liebe Brüder und Schwestern, dies ist der erste Gruß des auferstandenen Christus, des Guten Hirten, der sein Leben für die Herde Gottes hingegeben hat. Auch ich wünsche mir, dass dieser Friedensgruß in eure Herzen eingeht, eure Familien erreicht, alle Menschen, wo immer sie auch sind, alle Völker, die ganze Erde. Der Friede sei mit euch!

Dies ist der Friede des auferstandenen Christus, ein unbewaffneter und entwaffnender Friede, demütig und beharrlich. Er kommt von Gott, dem Gott, der uns alle bedingungslos liebt.

Wir hören noch immer die schwache, aber stets mutige Stimme von Papst Franziskus, der Rom segnete, der Papst, der Rom segnete, der an jenem Ostermorgen der Welt, der ganzen Welt seinen Segen gab. Gestat-

tet mir, an diesen Segen anzuknüpfen: Gott liebt uns, Gott liebt euch alle und das Böse wird nicht siegen! Wir alle sind in den Händen Gottes. Lasst uns daher ohne Angst, Hand in Hand mit Gott und miteinander, weitergehen! Wir sind Jünger Christi. Christus geht uns voran. Die Welt braucht sein Licht. Die Menschheit braucht ihn als Brücke, um von Gott und seiner Liebe erreicht zu werden. Helft auch ihr uns, und helft einander, Brücken zu bauen, durch den Dialog, durch die Begegnung, damit wir alle vereint ein einziges Volk sind, das dauerhaft in Frieden lebt. Danke, Papst Franziskus!

Ich möchte auch allen meinen Mitbrüdern, den Kardinälen, danken, die mich zum Nachfolger Petri gewählt haben, damit wir zusammen als geeinte Kirche unterwegs sind, stets auf der Suche nach Frieden und Gerechtigkeit, stets darauf bedacht, als Männer und Frauen zu arbeiten, die Jesus Christus treu sind, ohne Furcht, um das Evangelium zu verkünden, um Missionare zu sein.

Ich bin ein Sohn des heiligen Augustinus, ein Augustiner, und dieser sagte: »Mit euch bin ich Christ, für euch bin ich Bischof.« In diesem Sinne können wir alle gemeinsam auf jene Heimat zugehen, die Gott uns bereitet hat.

Ein besonderer Gruß an die Kirche von Rom! Wir müssen gemeinsam nach Wegen suchen, wie wir eine missionarische Kirche sein können, eine Kirche, die

Brücken baut, den Dialog pflegt und stets offen ist, alle mit offenen Armen aufzunehmen, so wie dieser Platz, alle, alle die unseres Erbarmens, unserer Gegenwart, des Dialogs und der Liebe bedürfen.

Und wenn ihr mir noch ein Wort, einen Gruß erlaubt an alle und insbesondere an meine liebe Diözese Chiclayo in Peru, wo ein gläubiges Volk seinen Bischof begleitet, seinen Glauben geteilt und so viel gegeben hat, um eine treue Kirche Jesu Christi zu bleiben.

An euch alle, Brüder und Schwestern in Rom, in Italien, in der ganzen Welt: Wir wollen eine synodale Kirche sein, eine Kirche, die unterwegs ist, eine Kirche, die stets den Frieden sucht, die stets die Liebe sucht, die sich stets bemüht, insbesondere denen nahe zu sein, die leiden.

Heute ist der Tag des Bittgebets an die Muttergottes von Pompeji. Unsere Mutter Maria möchte immer mit uns gehen, uns nahe sein und uns mit ihrer Fürsprache und ihrer Liebe unterstützen. Deshalb möchte ich zusammen mit euch beten. Beten wir gemeinsam für diese neue Aufgabe, für die ganze Kirche und für den Frieden in der Welt und bitten wir Maria, unsere Mutter, um diese besondere Gnade:

[Gegrüßet seist du, Maria...]

[Feierlicher Segen urbi et orbi]

Der Bischof von Regensburg

Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten Dritter in Bezug auf Personalakten Daten von Klerikern und Kirchenbeamten im Bistum Regensburg

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben,

in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen,

ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen,

zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen,

in dem Bewusstsein, dass die umfassende Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs innerhalb der katholischen Kirche eine Verpflichtung und somit ein berechtigtes, höherrangiges Interesse darstellt¹,

unter Berücksichtigung des Umstands, dass auf Initiative der Unabhängigen Aufarbeitungskommission für die Diözese Regensburg eine Rechtsanwaltskanzlei zur Durchführung der Aufarbeitung beauftragt wurde sowie

unter Berücksichtigung beamten-, arbeits- und kirchenrechtlicher Standards sowie größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen

wird die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Personalakten Daten (Art. 7 Abs. 2 Personalaktenordnung – PAO), die in Personalakten von Klerikern und Kandidaten und Kirchenbeamten (im Folgenden: Bedienstete²), die in der Diözese Regensburg inkardiniert sind oder die im Verantwortungsbereich der Diözese Regensburg eine dienstliche Funktion ausüben oder sich in Ausbildung oder im Ruhestand befinden, zur Durchführung des Aufarbeitungsprojekts der Diözese Regensburg sowie zu Forschungszwecken. Für Kirchenbeamte gilt diese Ordnung nicht, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen für Beamte des Freistaats Bayern Anwendung finden.

§ 2 Verhältnis zum KDG, zur KAO und zur Personalaktenordnung

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) sowie die Ordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalakten Daten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 KDG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- »Aufarbeitung« die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des

¹ Siehe Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland vom 28. April 2020, (Deutsche Bischofskonferenz und der Unabhängige Beauftragte unterzeichnen Gemeinsame Erklärung zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs: beauftragte-missbrauch.de)

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung von einer geschlechterdifferenzierenden Schreibweise abgesehen.

- sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;
- b) »Personalakten«: Der Inhalt von Personalakten ergibt sich aus der Personalaktenordnung ihrer jeweils geltenden Fassung;
- c) »Unabhängige Aufarbeitungskommission« die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Diözese Regensburg, die aufgrund der vom Diözesanbischof für die Diözese Regensburg verbindlich erklärten Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist; das seitens des Diözesanbischofs in Kraft gesetzte Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission oder vergleichbare Regelungen enthalten nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Aufarbeitungskommission;
- d) »Forschung«: die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;
- e) »Rechtsanwaltskanzleien«: die Büroräume und das Unternehmen oder den Betrieb eines Rechtsanwalts oder mehrerer Rechtsanwälte unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Zusammenhang mit der Untersuchung sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche im Rahmen des Aufarbeitungsprojekts der Diözese Regensburg im Einvernehmen mit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission der Diözese Regensburg (UAK) durch die Diözese Regensburg beauftragt wurden oder werden;
- f) »Auskunft«: die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte i.S.v. Art 15 (1) PAO;
- g) »Einsicht«: die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;
- h) »betroffene Person« diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.
- Wenn in dieser Ordnung die Begriffe »Kleriker«, »Kandidaten«, »Kirchenbeamten«, »Verarbeitung«, »Dienstverhältnis« und »Dienstherr« verwendet werden, gelten hierfür die in der Personalaktenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung getroffenen Begriffsbestimmungen (derzeit Art. 3 Personalaktenordnung), soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 4 Auskünfte und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Personalakten ohne Einwilligung des Bediensteten an Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit
1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
 3. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der Bediensteten erheblich überwiegt und
 4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.
- (2) Die Übermittlung nach Abs. 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann Akteneinsicht gewährt werden.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den kirchlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Der Dienstherr informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten im Rahmen

- der Forschungsarbeiten durch persönliches Anschreiben an jeden Bediensteten.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe an Dritte richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Zustimmung des Diözesanbischofs zulässig.
- (5) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.
- (6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks zu vernichten oder an die Diözese Regensburg zurückzugeben.
- (7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten des Bediensteten aus dessen Personalakte erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.
- (8) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.
- (3) Auskünfte im Sinne von Abs. 2 werden der Unabhängigen Aufarbeitungskommission durch eine von der Diözese Regensburg im Einvernehmen mit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission beauftragte Rechtsanwaltskanzlei erteilt. In Rechtsanwaltskanzleien tätige Rechtsanwälte sowie etwa durch diese einbezogene Mitarbeiter sind als Berufsgeheimnisträger in besonderem Maße auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter verpflichtet. Zum Zweck der Erteilung der Auskünfte erhält die Rechtsanwaltskanzlei Akteneinsicht in die Personalakten von Bediensteten. Eine Offenlegung von in diesem Zuge erhobenen personenbezogenen Daten durch die Rechtsanwaltskanzlei an sonstige Dritte ist unzulässig.
- (4) Im Übrigen darf die Rechtsanwaltskanzlei die im Zuge der Akteneinsicht nach Abs. 3 erhobenen personenbezogenen Daten und Informationen nach Maßgabe der nach nachfolgenden Bestimmungen nur verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Aufarbeitungsprojekts, zur Erstellung des in diesem Zusammenhang zu erstellenden Untersuchungsberichts bzw. des Abschlussberichts der Unabhängigen Aufarbeitungskommission notwendig ist.
- (5) Der Dienstherr informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten durch die Rechtsanwaltskanzlei durch persönliches Anschreiben an jeden Bediensteten.
- (6) Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglich zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichtet. Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Akteneinsicht durch die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei setzt voraus, dass diese für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der durch sie erfolgenden Akteneinsicht und Auskunftserteilung ein Datenschutzkonzept vorlegt, welches im Hinblick auf die besondere Sensibilität der in den Personalakten enthaltenen Informationen und personenbezogenen Daten geeignet ist, die Integrität und den Schutz der Informationen und personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die Diözese Regensburg ist berechtigt, die Einhaltung des Datenschutzkonzepts auch in den Geschäftsräumen der Rechtsanwaltskanzlei zu prüfen und hierzu Zugang zu den Geschäftsräumen sowie zu den relevanten Akten, Unterlagen und Systemen zu verlangen, in welchen die entsprechenden personenbezogenen Daten und Informationen verarbeitet werden. Die Rechtsanwaltskanzlei ist verpflichtet, diesbezügliche Auskünfte gegenüber dem Datenschutzbeauftragten der Diözese Regensburg zu erteilen.

§ 5

Auskunft an die Unabhängige Aufarbeitungskommission durch Rechtsanwaltskanzleien und Verarbeitung durch die Rechtsanwaltskanzleien

- (1) Die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch stellt ein überragendes kirchliches Interesse und somit ein berechtigtes, höherrangiges Interesse i.S.v. Art 15 Abs. 2 PAO dar.
- (2) Auskünfte an die Unabhängige Aufarbeitungskommission, aber keine Akteneinsicht, dürfen ohne Einwilligung der Bediensteten erteilt werden, wenn dies zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist.

- (7) Die personenbezogenen Daten sind auf Verlangen der Diözese Regensburg zu löschen.
- (8) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchen sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese Regensburg zurückzugeben.
- (9) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 2 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Untersuchungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.
- (10) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Ordnung tritt gem. can. 31 § 2 CIC in Verbindung mit can. 8 § 2 CIC einen Monat nach dem Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt am 31. Dezember des Kalenderjahres automatisch außer Kraft, in dem der Abschlussbericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission der Diözese Regensburg (UAK) über die Ergebnisse des Aufarbeitungsprojekts veröffentlicht wurde.

Regensburg, den 05. Mai 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Ordnung zur Verleihung des Titels »Münster« an eine Kirche im Bistum Regensburg

Der Terminus »Münster« ist ein frühes deutsches Lehnwort aus »monasterium«. Damit wurden ursprünglich Kirchen bezeichnet, die Teil eines Klosters oder Stifts waren. Wenngleich »Münster« in den meisten Fällen eine historisch überkommene Bezeichnung für eine herausragende Kirche mit einem ehemals klösterlichen Hintergrund ist, kann dieser Titel auch vom Diözesanbischof neu verliehen werden.

Anlässlich eines Heiligen Jahres beabsichtigt der Bischof von Regensburg die Möglichkeit zu schaffen, auf Antrag jeweils maximal zwei Kirchen den bischöflichen Ehrentitel »Münster« zu verleihen. Die Voraussetzungen für ein Münster stehen in einer gewissen Analogie zum päpstlichen Titel einer Basilica minor, wobei hier ein spezieller Akzent auf der historischen und baulichen Dimension der Kirche, die meist eine geschichtlich bedeutende »Großkirche« ist, liegt. Deshalb sollte die vorgeschlagene Kirche, um den Titel eines »Münsters« zu erhalten, die folgenden Kriterien überwiegend erfüllen:

1. Die Kirche, für welche die Erhebung zum Münster erwogen wird, muss in der Geschichte der Stadt oder des Ortes, in der sie steht, eine kontinuierlich hohe Bedeutung für das religiöse Leben besitzen. Sie soll darüber hinaus auch in der Diözese einen gewissen Bekanntheitsgrad haben. Ein klösterlicher Ursprung ist von Vorteil.

2. Die Kirche soll architektonisch und künstlerisch von hervorragender Bedeutung sein und sich durch ihre Größe, ihre Kunstwerke sowie durch die Geräumigkeit des Altarraumes auszeichnen.
3. Altar und Altarraum müssen den liturgischen Normen voll entsprechen und so beschaffen sein, dass für eine feierliche Liturgie, auch für Prozessionselemente, ausreichend Raum gegeben ist.
4. Die Kirche sollte aufgrund des Vorhandenseins von Reliquien, die in der Region verehrt werden, eines Heiligengrabes oder verehrungswürdiger Bilder eine gewisse überpfarrliche Bedeutung genießen und sich des Besuchs von Gläubigen aus der Region erfreuen.
5. Die Kirche muss ein Zentrum des liturgischen und pastoralen Lebens sein, in der vor allem die Feier der heiligen Eucharistie, aber auch der anderen Sakramente, besonders der Taufe und des Bußakramentes, sichergestellt ist und vorbildlich vollzogen wird. Die Kirche sollte darüber hinaus besonders geeignet und beliebt sein als Station für die Spendung der heiligen Firmung durch den Bischof oder seinen bevollmächtigten Vertreter.
6. Es empfiehlt sich, dass die mit dem Titel »Münster« auszuzeichnende Kirche mit einer großen und wertvollen Orgel ausgestattet ist und auf die

Pflege der sakralen Musik in der Tradition der Kirche besonderen Wert gelegt wird. Die musikalische Gestaltung der Feier der heiligen Liturgie soll regelmäßig aus dem großen Reichtum der katholischen Kirchenmusik schöpfen.

Im Sinne einer ausgewogenen Verteilung von Münsterkirchen in der Diözese und um den Charakter als Auszeichnung zu bewahren, sollte sich die Kirche nicht in der Nähe eines anderen Münsters oder einer Basilika minor befinden.

Der Antrag des Pfarrers ist ausreichend zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen, Dokumenten und evtl. Gutachten beim Bischoflichen Sekretariat einzureichen. Der Bischof ist in seiner Würdigung und Entscheidung des Antrags frei und es besteht kein Anspruch auf den Titel eines »Münsters«.

Die Verleihung des Titels erfolgt als Privileg (can. 76 CIC) in Form eines Reskripts (can. 59 § 1 CIC) auf unbestimmte Zeit.

Die Verleihung des Ehrentitels »Münster« begründet keine über das Führen des Titels hinausgehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere hat sie keinen Einfluss auf die Gewährung von Zuschüssen und Berücksichtigung in der Personalplanung.

Der Titel eines Münsters bezieht sich auf ein konkretes Gotteshaus. Die Bezeichnung des Rechtsträgers bleibt davon unberührt. Soll der Eigentümer des Gotteshauses, in der Regel die Kirchenstiftung, den Titel in seinen Namen aufnehmen, müsste dies eigens bei den staatlichen und kirchlichen Stellen beantragt werden und die dafür anfallenden Gebühren von der Kirchenstiftung übernommen werden. Darüber entscheidet die Kirchenverwaltung.

Regensburg, den 12. Mai 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg in Erbbaurechtsangelegenheiten

I.

Die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde werden für den Bereich der Diözese Regensburg gemäß Art. 42 Abs. 2 KiStiftO durch das Bischofliche Ordinariat unter der Leitung des Generalvikars wahrgenommen. In Erbbaurechtsangelegenheiten kirchlicher Stiftungen werden diese unter Aufrechterhaltung der insoweit bestehenden Rechte des Generalvikars der für Immobilien zuständigen Hauptabteilung des Bischoflichen Ordinariates zur umfassenden Erledigung übertragen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben und Befugnisse mit Wirkung im Außenverhältnis kann durch alle Beschäftigten der genannten Hauptabteilung des Bischoflichen Ordinariates erfolgen. Eine etwa, insbesondere aufgrund von cc. 1292, 1295, 1297 CIC, erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung und Beteiligung der Beispruchsgremien bleiben davon unberührt.

II.

Im Wege der authentischen Interpretation (c. 16 CIC/1983) wird klargestellt, dass die sich aus Art. 42 Abs. 7 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayrischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01.08.2024 (Amtsblatt Nr. 9 vom 19.07.2024, S. 138-156) ergebenden Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die umfassende, nicht an spezifische Voraussetzungen, insbesondere nicht die Beteiligung sonstiger Stiftungsorgane gebundene Vertretung kirchlicher Stiftungen im Rechtsverkehr gestattet, insbesondere die Abgabe und Entgegennahme aller Vertragsverhältnisse kirchlicher Stiftungen betreffende einseitige Erklärungen, sowie alle Maßnahmen zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus diesen.

III.

Dieses Dekret ist tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Regensburg, den 05. Mai 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dekret über die Angliederung der Schlichtungsstelle des Bistums Regensburg beim Bischöflichen Konsistorium

I.

Gemäß der Ordnung für Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis vom 1. Juni 2001 auf der Grundlage des can. 1714 CIC, zuletzt geändert durch Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 13. Juli 2023, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10 vom 08. November 2023, obliegt die Wahrnehmung der sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bzw. dem Bischöflichen Konsistorium (Offizialat).

II.

Die Aufgaben und Befugnisse der diözesanen Schlichtungsstelle werden mit diesem Dekret ab dem 01.06.2025 auf das Bischöfliche Konsistorium (Offizialat) übertragen ebenso wie die Leitung der Geschäftsstelle gemäß § 9 der Ordnung für Schlichtungsverfahren. Die Geschäftsstelle ist derzeit über folgende E-Mailadresse erreichbar:

schlichtungsstelle@bistum-regensburg.de.

III.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Bistum Regensburg zu veröffentlichen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Regensburg, den 14. Mai 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 02.09.2025 um 10:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 18.07.2025 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Bischöfliches Generalvikariat

Vertretungsregelung für die Führungsebenen des Bischöflichen Ordinariats

Präambel

Die Diözese Regensburg wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Diözesanbischof (c. 393 CIC) sowie durch den Generalvikar im Falle eines ihm durch den Diözesanbischof diesbezüglich erteilten Spezialmandates (c. 134 § 3 CIC) vertreten. Die vorliegende Vertretungsregelung legt die Grundsätze der Bevollmächtigung der verschiedenen Führungsebenen des Bischöflichen Ordinariates Regensburg fest und bestimmt die Vertretungsberechtigungen für alle regelmäßig vorkommenden Geschäftsvorfälle der Diözese Regensburg im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Doppelung von Bezeichnungen verzichtet. Die verwendete Bezeichnung beinhaltet immer auch die Bezeichnung für das andere Geschlecht.

§ 1

Bevollmächtigung der Beschäftigten im Bischöflichen Ordinariat

(1) Beschäftigte (i.S.v. Art. 1 Abs. 3 GrundO) des Bischöflichen Ordinariates vertreten die Diözese im Rahmen ihres durch einen Geschäftsverteilungsplan, die Stellenbeschreibung oder den Anstellungsvertrag festgelegten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs nach außen aufgrund entsprechender Bevollmächtigung. Diese kann sich ergeben

1. unmittelbar aus oder aufgrund dieser Regelung,
2. aus einer individuell durch den Diözesanbischof oder Generalvikar erteilten Vollmacht für einen bestimmten Tätigkeitsbereich,
3. aus einem – mittelbar oder unmittelbar – durch den Diözesanbischof oder dessen Generalvikar erteilten Einzelauftrag.

Eine sich aus dieser Regelung ergebende Bevollmächtigung gilt vorbehaltlich dessen, dass sich die vorgesetzte Stelle, insbesondere aber der Diözesanbischof oder der Generalvikar, die Vertretung der Diözese in diesem Fall ausdrücklich vorbehält. Ein derartiger Vorbehalt bedarf der Schriftform und ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt gegenüber der anderweitig bevollmächtigten Person zu erklären.

(2) Besteht für den Vollmachthaber eine Vertretung ist diese grundsätzlich ebenso vertretungsberechtigt wie der Vollmachthaber, soweit durch den Generalvikar keine Einschränkungen vorgenommen werden. Darüber hinaus ist die Vollmacht mit Wirkung im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass von ihr nur für den Fall der nicht nur kurzfristigen Abwesenheit des Vollmachthabers Gebrauch gemacht werden kann, wenn und soweit die Wahrung des ungehinderten Fortgangs des Geschäftsgangs des Bischöflichen Ordinariates dies erfordert.

(3) Untervollmacht darf nur im Einzelfall erteilt werden und bedarf der Schriftform. Im Rahmen der Untervollmacht ist der Einzelfall, der Gegenstand der Untervollmacht ist, möglichst konkret zu benennen. Untervollmacht darf nur zugunsten der nächst niedrigeren Hierarchiestufe erteilt werden, sofern diese nicht lediglich die Erfüllung einer zugunsten oder zu Lasten der Diözese Regensburg bestehenden Verbindlichkeit betrifft.

(4) Die Befugnis zum Abschluss eines Vertrages umfasst auch dessen etwaige Änderung, Ergänzung und Beendigung, insbesondere mittels außerordentlicher oder ordentlicher Kündigung, sowie die Entgegennahme einseitiger Erklärungen des Vertragspartners.

(5) Soweit die Entscheidung über Fälle des Art. 18 Abs. 2 DKirchStO den Kirchensteuerämtern obliegt, bestimmt der Bischöfliche Finanzdirektor diejenigen Fälle, die ihm vorbehalten sind.

§ 2

Kompetenzmatrix

(1) Die Reichweite der jeweils bestehenden Bevollmächtigung ergibt sich, abgesehen von der umfassenden Vertretungsmacht des Diözesanbischofs und des Generalvikars, aus einer vom Generalvikar zu erstellenden und erforderlichenfalls anzupassenden, dieser Regelung als Anlage beigefügten Kompetenzmatrix. Dort ist jeweils die für den jeweiligen Geschäftsvorfall bevollmächtigte niedrigste Hierarchiestufe bezeichnet. Die jeweils höheren Hierarchiestufen sind im selben Umfang wie diese bevollmächtigt.

(2) In Zweifelsfällen ist zunächst eine Klärung mit Hilfe des/der unmittelbaren, soweit unterschiedliche Bereiche betroffen sind, gemeinsamen Vorgesetzten

anzustreben. Ist dies nicht möglich, ist die Frage dem Generalvikar zur Entscheidung und erforderlichenfalls Anpassung der Kompetenzmatrix vorzulegen.

§ 3 Vier-Augen-Prinzip

- (1) Für die aufgrund Bevollmächtigung Handelnden gilt grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip, d.h. für jeden Vertragsabschluss und für jede Auszahlung sind zwei verschiedene Unterschriften von hierzu bevollmächtigten Personen erforderlich und ausreichend, soweit es sich nicht um Bargeschäfte des täglichen Lebens handelt oder generell oder im Einzelfall durch den Generalvikar nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Das Vier-Augen-Prinzip soll, soweit möglich und angemessen, auch im Falle organschaftlichen Handelns beachtet werden.
- (2) Für Erklärungen im Rechtsverkehr, insbesondere für die Begründung rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen des Bistums sind zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips grundsätzlich zwei verschiedene Unterschriften von Bevollmächtigten erforderlich, die nach der Art des Vertragsdokuments »links« und »rechts« oder »oben« und »unten« geleistet werden können:
 - a) Die Unterschrift »rechts«/»unten« erfolgt durch die nach Maßgabe der Kompetenzmatrix zuständige Person.
 - b) Die Unterschrift »links«/»oben« erfolgt in der Regel durch den/ die nächst höhere Vorgesetzte. Ist der Rechtsunterzeichner zugleich Vertreter seines direkten Vorgesetzten, also des regelmäßigen Linksunterzeichners, kann er im Vertretungsfall nicht gleichzeitig »rechts« und »links« unterzeichnen. In diesem Fall tritt an dessen Stelle als Linksunterzeichner der direkte Vorgesetzte des regulären Linksunterzeichners bzw. der Generalvikar. Soweit der/ die Rechtsunterzeichner/in ein/e Hauptabteilungsleiter/ in ist, kann die Linksunterzeichnung anstelle des Generalvikars auch durch einen der stellvertretenden Generalvikare erfolgen.
- (3) Das Vier-Augen-Prinzip findet keine Anwendung in Fällen hoheitlichen Handelns der Diözese Regensburg, beispielsweise im Rahmen der Erteilung stiftungsaufsichtlicher Genehmigungen. Insoweit verbleibt es bei der insoweit erfolgten Geschäftsverteilung.

§ 4 Interessenkonflikte

Die Beschäftigten des Bischoflichen Ordinariates sind verpflichtet, im Rahmen ihres Handelns möglicherweise bestehende Interessenkonflikte zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihrem unmittelbaren Vorgesetzten anzuzeigen und vor weiteren Maßnahmen dessen Entscheidung über etwa gebotene Maßnahmen abzuwarten. Interessenkonflikte können sich insbesondere daraus ergeben, dass rechtlich bedeutsames Handeln der Diözese Regensburg für die Beschäftigten selbst, ihre Angehörigen (Ehegatten und deren Geschwister, Verwandten in gerader Linie, an Kindes statt angenommenen Personen, Geschwistern und deren Kindern oder Ehegatten sowie Verschwägerten in gerader Linie) oder ein Unternehmen, auf das eine dieser Personen maßgeblichen Einfluss hat, unmittelbar zu einem Vor- oder Nachteil führen kann. Dies gilt nicht, wenn und soweit Beschäftigte aufgrund ihrer Tätigkeit für die Diözese Regensburg Ämter oder Funktionen in kirchlichen Unternehmen wahrnehmen.

§ 5 Beteiligungsrechte, insbesondere Zustimmungsvorbehalte

Sofern zur Gültigkeit und Wirksamkeit einer rechtsverbindlichen Erklärung Beteiligungsrechte insbesondere des Diözesanvermögensverwaltungsrates bzw. des Diözesansteuerausschusses und des Konsortenkollegiums oder der Mitarbeitervertretung bestehen, darf die Erklärung nur dann abgegeben werden, wenn diese Beteiligungsrechte ordnungsgemäß gewahrt wurden und dem Vertretungsberechtigten die diesbezüglichen Beschlüsse vorliegen. Wurden die Beteiligungsrechte aufgrund dringender Erfordernisse noch nicht gewahrt, ist die Erklärung mit einer entsprechenden aufschließenden Bedingung oder Widerrufsvorbehalt zu verbinden. Im Falle einer bedingungsfeindlichen Erklärung kommt dies nicht in Betracht.

§ 6 Ausschluss elektronischer Form

Die elektronische Form (§ 126a BGB) findet derzeit im Rahmen des rechtsgeschäftlichen Handelns der Diözese Regensburg keine Anwendung.

§ 7 Ermittlung des Gegenstandswerts

- (1) Der Gegenstandswert eines Rechtsgeschäfts wird durch den Wert der zu erbringenden Leistungen bestimmt, im Zweifel nach der Höhe des zu zahlenden Entgelts. Als Gegenstandswert eines Rechtsgeschäfts mit laufenden Verpflichtungen

gilt das bis zur erstmaligen Kündigungsmöglichkeit zu zahlende Entgelt, bei unbefristet abgeschlossenen Verträgen der fünffache Jahresbetrag des zu erbringenden Entgelts. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen über die Ermittlung des Streitwertes der Zivilprozessordnung entsprechend. Ist ein Gegenstandswert nicht ermittelbar, obliegt die Vertretung dem Generalvikar.

- (2) Alle Beträge und Betragsgrenzen verstehen sich inkl. der gesetzlichen USt., sofern diese anfällt.

§ 8 Umgehungsverbot

Eine Umgehung der Regelungen durch Splitting von Aufträgen ist nicht zulässig.

§ 9 Vertretungsbescheinigung

Soweit dies im Rechtsverkehr zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist, ist durch den Diözesanbischof oder den Generalvikar ein Nachweis über den Umfang der Bevollmächtigung in Form einer öffentlichen Urkunde zu erteilen. Dieser Nachweis ist in der erforderlichen Zahl von Ausfertigungen zu erstellen. Mindestens eine Ausfertigung ist in der Personalakte der bevollmächtigten Person zu verwahren. Ändert sich der Umfang der Bevollmächtigung, ist dies auf der in der Personalakte verbliebenen Ausfertigung

zu vermerken. Soweit die Vertretung auf einer Einzelvollmacht beruht, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 10 Zeichnungsrichtlinie

Der Bischöfliche Finanzdirektor ist ermächtigt, die Abläufe betreffend die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, insbesondere in Bezug auf die Anordnung von Zahlungen und deren buchhalterische Erfassung, im Rahmen einer Verwaltungsanweisung (»Zeichnungsrichtlinie für die Diözese Regensburg KdÖR«) festzulegen. Diese Verwaltungsanweisung ist im Intranet des Bischöflichen Ordinariates zu veröffentlichen.

§ 11 Geltungsbereich, Publikation, Inkraftsetzung

- (1) Diese Regelung gilt für das Bischöfliche Ordinariat Regensburg.
- (2) Diese Regelung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.

Regensburg, den 13. Mai 2025

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Richtlinien für den Vergabeausschuss »Weltkirchliche Hilfe im Bistum Regensburg«

Für den Vergabeausschuss »Weltkirchliche Hilfe im Bistum Regensburg« (im Folgenden: Vergabeausschuss) gelten folgende Richtlinien:

§ 1 Rechtsform, Aufgabenstellung

- (1) Der Vergabeausschuss ist eine Einrichtung der Diözesankurie im Sinne des can. 469 CIC, die den Bischof bei der Leitung der Diözese unterstützt, insbesondere bei der Leitung der pastoralen Tätigkeit und bei der Besorgung der Verwaltung der Diözese. Beschlüsse des Vergabeausschusses sind kraft ausdrücklicher genereller Verfügung des Bischofs unmittelbar vollstreckbar.
- (2) Grundsätzlich ist es Aufgabe der päpstlichen und bischöflichen Hilfs- und Missionswerke, die weltkirchliche Arbeit der katholischen Kirche zu organi-

sieren und entsprechende Projekte zu überprüfen, zu bewerten und zu fördern.

- (3) Die Diözese Regensburg berücksichtigt durch den Vergabeausschuss vor allem Projekte, die besonders mit dem Bistum Regensburg verbunden sind.
- (4) Auf Leistungen des Vergabeausschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Der Vergabeausschuss erhält aus dem Haushalt der Diözese Regensburg für den Zweck gern. Abs. 3 jährlich bereit gestellte Mittel, die zweckgebunden einzusetzen sind.

§ 2 Mittelverwendung

Der Vergabeausschuss vergibt

- (1) Mittel für Projekte der Missionare der Diözese Regensburg und für Projekte in und für die Weltkirche.
- (2) Es werden vorrangig Projekte unterstützt, die einen engen Bezug zur Diözese Regensburg haben. Voraussetzung ist eine aktive und lebendige Beziehung, persönlicher Kontakt und Kenntnis des zu fördernden Projektes von Personen, die in der Diözese Regensburg ansässig oder beheimatet sind. Mindestens eine dieser Kontaktpersonen ist im Antrag zu benennen und wird ggf. zu diesem Projekt befragt. Ziel ist es, Projekte zu fördern, die sich nicht nur auf finanzielle Hilfe beschränken, sondern auch den Kontakt und die Begegnung fördern. Dafür stellt die Diözese Regensburg jährlich Finanzmittel zur Verfügung. Falls eine Partnerschaft zustande kommt, sind hierfür weitere Finanzmittel vorzusehen.
- (3) Förderfähig sind v. a. Projekte und Maßnahmen, die die Neuevangelisierung, die Bildung, das Gesundheitswesen oder sonstige soziale Anliegen fördern, stärken, weiterentwickeln oder verstetigen.

§ 3 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Diözesanbischöfe und höhere Ordensobere. Anträge müssen form- und fristgerecht mit dem entsprechenden Formular bei der Fachstelle Weltkirche eingereicht werden. Diese werden geprüft und dem Vergabeausschuss vorgelegt.

§4 Förderbedingungen und Verwendungsnachweis

Fördergelder werden unter der Maßgabe gewährt, dass die Verwendung zweckgebunden erfolgt. Die in § 2 Abs. 2 genannte Kontaktperson reicht geeignete Nachweise und Berichte beim Vergabeausschuss ein.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Vergabeausschuss besteht aus:
 - (a) dem Generalvikar oder einem/r Vertreter/in,
 - (b) dem Finanzdirektor oder einem/r Vertreter/in,
 - (c) einem Vertreter des Bischöflichen Büros,
 - (d) dem Leiter/der Leiterin der Hauptabteilung Seelsorge oder einem/r Vertreter/in,
 - (e) dem Leiter/der Leiterin der Fachstelle Weltkirche.

- (2) Der Vergabeausschuss kann weitere Personen in das Gremium berufen und/oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachverständige Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 6 Vorsitz, Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz führt der Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung Seelsorge oder ein/e Vertreter/in.
- (2) Die Geschäftsführung des Vergabeausschusses obliegt dem Leiter/der Leiterin der Fachstelle Weltkirche.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Vergabeausschuss tritt wenigstens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der/die Vorsitzende es für geboten hält oder die Antragssituation es nahelegt.
- (2) Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende ein. Der Einladung sind die schriftlichen Anträge und entsprechende Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem/der Vorsitzenden. Bei Verhinderung beauftragt der/die Vorsitzende eine/n Vertreter/in aus dem Kreis der Mitglieder.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vergabeausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll verfasst, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse dokumentiert.

- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern des Vergabeausschusses zeitnah zuzustellen.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung der Ordinariatskonferenz am 26.07.2022 gebilligt. Sie werden nach einer Evaluation und mit Zustimmung des Diözesanbischofs durch den Generalvikar in Kraft gesetzt.

**§ 10
Abrechnung**

Regensburg, den 15. Mai 2025

Die beschlossenen Finanzmittel werden durch die Hauptabteilung Seelsorge / Fachstelle Weltkirche zur Zahlung angewiesen.

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Personalveränderungen

01.05.2025

Ludwig Matzeder: Annahme der Resignation auf die Pfarrei Viechtach mit Kuratbenefizium Wiesing und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand

14.05.2025

Jürgen Josef Eckl: ernannt zum Präses der Kolpingfamilie Wallersdorf

05.05.2025

Steffen Brinkmann: Entpflichtung als Pfarrer der Pfarreien Maxhütte-Haidhof und Rappenbügel und vom Dienst in der Diözese Regensburg

01.06.2025

Hermann Josef Kugler OPraem: angewiesen als Pfarrvikar in die Pfarreien Speinshart, Schlammersdorf, Eschenbach und Kirchenthumbach

Thomas Meier: ernannt zum Pfarradministrator für die Pfarreien Maxhütte-Haidhof und Rappenbügl befristet bis 31.08.2025

23.06.2025

Thomas Strunz: ernannt zum Ortsseelsorger für den Malteser Hilfsdienst für die Ortsgliederung Deggendorf

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat zu sich gerufen

am 27. März

Heinrich Wachter, Stiftsdekan em. Prälat, BGR, 95 Jahre alt

am 27. März

Michael Reitinger, BGR, frr. Pfr. i.R., 87 Jahre alt

am 06. April

Max Rabl, frr. Pfr. i. R., 84 Jahre alt

am 17. April

Harald Scharf, Msgr, BGR, 70 Jahre alt

R. I. P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEgeben VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 6

20. Juni

Inhalt: Wahlen zum Diözesansteuerausschuss 2025 — Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen — Authentische Interpretation zu § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 3 Satz 3 DStVWO — Proklamation der Weihekandidaten — Personalveränderungen — Notizen

Der Bischof von Regensburg

Wahlen zum Diözesansteuerausschuss 2025

Nach Abschluss der Kirchenverwaltungswahlen 2024 ist nunmehr die Wahl der Vertreter des Diözesansteuerausschusses für die Amtsperiode vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2031 durchzuführen.

Es sind wie bisher drei geistliche und neun weltliche Vertreter sowie die gleiche Zahl Ersatzleute zu wählen. Ergänzend zur **Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (DStVWO)** in der Fassung vom 1. August 2024 (Amtsblatt Nr. 9 vom 19. Juli 2024, S. 82 ff.) wird folgendes bestimmt:

I.

Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss

Die Wahlen zum Diözesansteuerausschuss sind von den Wahlleitern und Wahlausschüssen so rechtzeitig vorzubereiten, dass ein fristgerechter Abschluss bis 18. Oktober 2025 gesichert ist.

Zum **Diözesanwahlleiter** wurde Herr Wolfgang Bräutigam, stellvertretender Bischöflicher Finanzdirektor, ernannt. Im Zusammenhang mit der Wahl auftretende Fragen sind im Benehmen mit ihm zu klären.

Dem **Diözesanwahlausschuss** gehören neben dem Diözesanwahlleiter als Vorsitzenden gemäß § 2 Abs. 1 DStVWO die bisherigen Mitglieder im Diözesansteuerausschuss Direktor Günter Lesinski, Eichhofen, und Frau Waltraud Müllner, Regensburg, als Mitglied an. Vom Diözesanpastoralrat wurde Herr Christian Holmer, Offenberg-Aschenau, in den Diözesanwahlausschuss gewählt. Als Mitglied des Diözesankomitees wurde Herr Bernhard Eder, Deggendorf, gewählt.

II. **Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Vertreter**

Für die Wahl der geistlichen Vertreter wird die Diözese Regensburg in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

Der **Wahlbezirk Nord** umfasst die Dekanate Amberg-Sulzbach, Cham, Nabburg-Neunburg, Neustadt-Weiden, Schwandorf und Tirschenreuth-Wunsiedel.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Direktor Manfred Strigl, Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach.

Der **Wahlbezirk Mitte** umfasst die Dekanate Donaustauf-Schierling, Laaber-Regenstauf und Regensburg-Stadt.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Prälat Michael Fuchs, Bischof-Wittmann-Str. 24a, 93051 Regensburg.

Der **Wahlbezirk Süd** umfasst die Dekanate Deggendorf-Viechtach, Dingolfing-Eggenfelden, Geisenfeld-Pförring, Kelheim, Landshut im Bistum Regensburg und Straubing-Bogen.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Thomas Stummer, Albrecht-Rindsmaul-Str. 6, 93333 Neustadt/Donau

III.

Durchführung der Wahl der geistlichen Vertreter

Für die Durchführung der Wahl der geistlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute gilt folgendes:

1. Zunächst sind zwei weitere Mitglieder des Bezirkswahlausschusses von den Diözesanpriestern des Dekanats zu wählen, dem der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses angehört (§ 2 Abs. 3 Satz 2 DStVWO).
2. Alle Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes, also die Diözesanpriester des Wahlbezirkes, sind aufgefordert, schriftlich Wahlvorschläge bis zum 27. September 2025 beim jeweiligen Dekan einzureichen, die dieser bis zum 29. September 2025 ebenfalls schriftlich an den Bezirkswahlleiter weitergibt. Aus den Wahlvorschlägen hat der Bezirkswahlausschuss eine Wahlliste zu erstellen und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, d.h. längstens zum 6. Oktober 2025 in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sofern keine Wahlvorschläge eingereicht werden, entfällt die Wahlliste, und es erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
3. Die Wahl der geistlichen Vertreter für den Diözesansteuerausschuss und ihrer Ersatzleute geschieht durch Briefwahl (§ 5 DStVWO). Die Stimmzettel sind bis spätestens 18. Oktober 2025 mittags 12:00 Uhr dem zuständigen Bezirkswahlausschuss zuzuleiten.
4. Als Wahltermin, bis zu dem die verschlossenen Stimmzettel an den Bezirkswahlausschuss eingesandt und dort eingelaufen sein müssen, wird Samstag, der 18. Oktober 2025, bestimmt. Auf jedem Stimmzettel ist ein wählbarer Diözesanpriester des Wahlbezirkes zu bezeichnen. Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Die nicht als Vertreter gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (§ 4 Abs. 3 DStVWO bzw. Art. 17 Abs. 2 DStVS).
5. Unmittelbar nach der Wahl verständigen die Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordern sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen (§ 7 Abs. 1 DStVWO bzw. Art. 17 Abs. 4 DStVS). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden kann und dass bei Unterlassung der Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (§ 7 Abs. 1 DStVWO bzw. Art. 17 Abs. 4 DStVS). Nach Annahme der Wahl teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten geistlichen Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses möglichst bis zum 31. Oktober 2025 mit (§ 7 Abs. 2 DStVWO).

IV.

Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Vertreter

Für die Wahl der weltlichen Vertreter wird die Diözese Regensburg in folgende neun Wahlbezirke eingeteilt:

Der **Wahlbezirk Regensburg** umfasst das Dekanat Regensburg-Stadt.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Michael Fuchs,
Bischof-Wittmann-Str. 24a, 93051 Regensburg.

Der **Wahlbezirk Mitte** umfasst die Dekanate Donaustauf-Schierling und Laaber-Regenstauf.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Michael Fuchs,
Bischof-Wittmann-Str. 24a, 93051 Regensburg.

Der **Wahlbezirk Süd** umfasst die Dekanate Dingolfing-Eggenfelden und Landshut im Bistum Regensburg.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Josef Thalhammer,
Nikolastr. 41, 84034 Landshut.

Der **Wahlbezirk Südost** umfasst die Dekanate Straubing-Bogen und Deggendorf-Viechtach.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Johannes Hofmann,
Kelheimer Str. 1, 84085 Langquaid.

Der **Wahlbezirk West** umfasst die Dekanate Geisenfeld-Pförring und Kelheim.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Thomas Stummer,
Albrecht-Rindsmaul-Straße 6, 93333 Neustadt/Donau.

Der **Wahlbezirk Ost** umfasst die Dekanate Cham und Nabburg-Neunburg.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Holger Kruschina,
St.-Wolfgang-Str. 11, 93149 Nittenau.

Der **Wahlbezirk Mittlere Oberpfalz** umfasst die Dekanate Amberg-Sulzbach und Schwandorf.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Dekan Thomas Helm,
Pfarrer-Meiler-Platz 1, 92224 Amberg

Der **Wahlbezirk Nördliche Oberpfalz** umfasst das Dekanat Neustadt-Weiden.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Direktor Manfred Strigl, Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach.

Der **Wahlbezirk Nord** umfasst das Dekanat Tirschenreuth und Wunsiedel.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Georg Flierl, Kirchplatz 3, 95643 Tirschenreuth.

V. Durchführung der Wahl der weltlichen Vertreter

Für die Durchführung der Wahl der weltlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute gilt folgendes:

Zunächst bestimmen die jeweiligen Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse aus den Mitgliedern der Dekanatsversammlung – die Nicht-Kleriker sind – seines Dekanats ein Mitglied für den Bezirkswahlausschuss und aus der Kirchenverwaltung seiner Kirchengemeinde das weitere Mitglied (§ 2 Abs. 3 Satz 3 DStVWO).

Anschließend, spätestens jedoch bis zum 27. September 2025, benennt jede Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte einen Delegierten für die Wahl der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses (§ 6 Abs. 1 DStVWO). Die so gewählten Delegierten sind bis zum 04. Oktober 2025 dem jeweiligen Bezirkswahlleiter mitzuteilen. Die Bezirkswahlausschüsse berufen die Delegierten zur Wahl am Samstag, den 18. Oktober 2025, an die von ihnen bestimmten Orte.

Jeder Delegierte (= Wähler) hat eine Stimme (§ 4 Abs. 1 DStVWO). Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Die nichtgewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (§ 4 Abs. 3 DStVWO bzw. Art. 17 Abs. 2 DStVS). Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten können die Ersatzleute in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden (§ 17 Abs. 2 DStVS).

Nach der Wahl verständigen die Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordern sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen (§ 7 Abs. 1 DStVWO bzw. Art. 17 Abs. 4 DStVS). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden kann und dass bei Unterlassung der Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (§ 7 Abs. 1 DStVWO bzw. Art. 17 Abs. 4 DStVS). Nach Annahme der Wahl teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten weltlichen Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses möglichst bis zum 31. Oktober 2025 mit.

VI. Kostenerstattung

Fahrtkosten, die den Mitgliedern der Bezirkswahlausschüsse und den Delegierten entstehen, hat die jeweilige Kirchenkasse zu tragen.

Regensburg, den 13. Juni 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 208. Vollversammlung vom 26./27. März 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Anlassbezogene Beurteilung für Lehrkräfte, die unwirksam den Beurteilungsverzicht erklärt hatten

- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft Anlage D – Abschnitt B – Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen)
hier: Anpassung der Beurteilungsrichtlinien

zum 1. August 2025

rückwirkend zum 1. Januar 2025

- ABD Teil B, 4.2. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Eingruppierungsregelungen, Änderung der Protokollerklärungen
 - rückwirkend zum 1. August 2023
- ABD Teil B, 4.1.2 und B, 4.2. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Werkstattausbilder/-innen
 - zum 1. Mai 2025
- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Anpassung der Regelungen zu Anrechnungsstunden und Öffnung für schulträgerbezogene Änderungen bei der Verteilung
 - zum 1. August 2025
- ABD Teil C, 3. (Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer)
hier: Berechnung Ermäßigungsstunden im Sabbatjahrmodell
 - zum 1. Mai 2025

- ABD Teil D, 9. (Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen)
hier: Übernahme von Änderungen des Bayerischen Reisekostengesetzes

rückwirkend zum 21. April 2023

- ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)
hier: Änderungen

rückwirkend zum 1. Januar 2025

- ABD Teil A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen / Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten)
hier: Garantiebetrag bei Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 11

rückwirkend zum 1. Januar 2023

Der Wortlaut der Beschlüsse wird in der Anlage Nr. 149 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 17. Juni 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 209. Vollversammlung vom 15. Mai 2025 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)
hier: Mitnahme der Stufenlaufzeit bei Dienstgeberwechsel

zum 1. Juni 2025

Der Wortlaut des Beschlusses wird in der Anlage Nr. 149 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 17. Juni 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Authentische Interpretation zu § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 3 Satz 3 DStVWO

Die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO), derzeit gültig in der Fassung vom 01.08.2024 (Amtsblatt Nr. 9 vom 19. Juli 2024, S. 183), unterliegt als diözesanes Gesetz nach Maßgabe des c. 16 CIC der authentischen Interpretation durch den Bischof als dessen Gesetzgeber oder denjenigen, dem die Vollmacht zur authentischen Interpretation übertragen ist. Dabei besitzt die nach Art eines Gesetzes erfolgte authentische Interpretation dieselbe Rechtskraft wie ein Gesetz.

Die seit 2005 bestehende Struktur der Repräsentationsgremien auf Ebene der Diözese Regensburg und der Dekanate im Bistum Regensburg erfordert zur Vermeidung von Rechtsunklarheiten höchst vorsorglich die nachfolgende Klarstellung:

Diözesankomitee wahrgenommen, das dem Pastoralrat der Diözese obliegende Wahlrecht durch den Diözesanpastoralrat.

II.

Das gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 DStVWO vom Vorsitzenden eines Bezirkswahlaußschusses für die weltlichen Vertreter aus dem Dekanatsrat der Katholiken der Dekanate im Wahlbezirk zu benennende Mitglied des Wahlaußschusses wird von diesem aus den Mitgliedern der Dekanatsversammlung – die Nicht-Kleriker sind – seines Dekanats bestimmt.

Regensburg, den 17. Juni 2025

I.

Das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 DStVWO dem Diözesanrat der Katholiken zustehende Wahlrecht wird in Einklang mit der bisher geltenden Fassung durch das

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 28. Juni 2025, spendet Bischof Dr. Rudolf Voderholzer im Dom folgenden Diakonen das Sakrament der Priesterweihe:

- Tobias Hirtreiter
Mintraching, Expositur Scheuer - Beata Maria Virgo
- Florian Illek
Donaustauf, Pfarrei St. Michael

Der Weihekandidaten soll in geeigneter Weise im Gebet z. B. bei den Gottesdiensten am oder nach dem Weihtag in den Fürbitten gedacht werden.

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Personalveränderungen

01.06.2025

Thomas Fischer: ernannt zum Ortsseelsorger für den Malteser Hilfsdienst für die Ortsgliederung Selb

15.06.2025

Justine Chakkiath CST: ernannt zum Ortsseelsorger für den Malteser Hilfsdienst für die Ortsgliederung Grafentraubach/Oberdeggengbach

Notizen

Stellenausschreibung der Katholischen Seelsorge in der Bundespolizei

Die Seelsorgestelle der Katholischen Seelsorge beim Bundespolizeiaus- und Fortbildungszentrum (AFZ) Bamberg ist ab 1. Oktober 2025 oder später neu zu besetzen.

Bewerben können sich Diözesan-Priester, Ordens-Priester sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, die im Dienst eines (Erz-) Bistums stehen.

Zuständigkeitsbereich

Bundespolizeiaus- und Fortbildungszentrum (AFZ) Bamberg (Dienstsitz) und Bundespolizeiinspektion Würzburg.

Aufgaben

- Seelsorgerische Betreuung der Angehörigen der Bundespolizei
- Gottesdienste / Gedenkfeiern
- Einsatzbegleitung
- Durchführung von kirchlichen Tagungen und berufsethischen Lehrgängen
- Erteilung des berufsethischen Unterrichts in der Aus- und Fortbildung
- Begleitung von Freizeiten und Auslandsseminaren (Rom)

Einstellungsvoraussetzungen

- Eignung und Bereitschaft
- Empfehlung und Freistellung des (Erz-) Bistums / Ordens
- Behördliches Führungszeugnis
- Hochschulabschluss sowie das Pfarrexamen bzw. die Zweite Dienstprüfung
- Sicherheitsüberprüfung / Ü2

Grundlage

Vereinbarung über die katholische Seelsorge im Bundesgrenzschutz von 1965 zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister des Innern, sowie die Zusatzvereinbarung für den Einsatz von Pastoralreferentinnen und Referenten aus dem Jahr 2022. Der katholischen Seelsorge in der Bundespolizei stehen 13 Seelsorge-Stellen zur Verfügung. Im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für die Polizeiseelsorge in Bund und Ländern obliegt dem Katholischen Dekan der Bundespolizei die organisatorische Leitung.

Dienstverhältnis

Die Pfarrer werden im Rahmen eines mit dem Bundespolizeipräsidium zu schließenden Dienstvertrages tätig.

Die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten werden im Rahmen eines Gestellungsvertrages tätig, der zwischen der jeweiligen (Erz-) Diözese und dem Bundespolizeipräsidium geschlossen wird.

Für die Pfarrer und für die Pastoralreferentinnen und -referenten gilt, dass die Laufzeit eines Vertrages in der Regel 6 Jahre beträgt. Die Verträge können im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder vorfristig gekündigt werden.

Bewerbungsfrist

Bewerbungen senden Sie bitte bis 11. August 2025 an den Katholischen Dekan der Bundespolizei

Katholisches Dekanat in der Bundespolizei
Dr. Peter Wehr
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Telefon: 0331 97997-9831
bpolp.kath-seelsorge.dekanat@polizei.bund.de

Für weitere Informationen steht Ihnen das Dekanat gerne zur Verfügung.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEgeben VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 7

17. Juli

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025 — Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025 — Grundstatut für Pfarreiengemeinschaften im Bistum Regensburg — Sitzungen der Bischoflichen Baukommission — Hinweise zur Durchführung der Caritassammlung Herbst 2025 — Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2025 — Pfarreiverleihungen — Personalveränderungen — Verstorbene Kleriker — Beilagenhinweis

Die Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

die Öffnung der Heiligen Pforten in diesem Heiligen Jahr 2025 ist eine Aufforderung an uns alle, unsere Herzen zu öffnen, Verschlossenheit und Verhärtungen zu überwinden und Pilgerinnen und Pilger der Hoffnung zu sein.

Im Jahr 2025 ist die geöffnete Tür auch das Leitmotiv der Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes. Die Tür steht vor Caritas-Einrichtungen und mitten im öffentlichen Raum. Auf den Plakaten, die die Caritas-Kampagne 2025 begleiten, findet sich die Tür in unterschiedlichen Kontexten menschlichen Lebens. Sie machen deutlich: In dieser von Krisen und Kriegen, von Naturkatastrophen und Pandemien gezeichneten Zeit braucht es die Angebote der Caritas an vielen Orten und für viele Menschen - dringlicher denn je! „Tuet Gutes Allen“ (Gal 6, 10) ist der biblische Anspruch, dem die Caritas-Angebote heute und morgen genügen wollen.

Die Einladung der Caritas soll dabei besonders jene erreichen, die das Leben vor allem vor verschlossenen

Türen kennen. Und die draußen gelassen werden - vor der Tür. Weil sie zu klein oder zu alt sind, um sie zu öffnen, weil sie nicht gut riechen oder ansteckend sind, weil sie nicht ins Muster passen oder weil die Türschwelle zu hoch ist und keine Rampe hinüberführt. In den Einrichtungen und Diensten der Caritas erfahren sie die Hilfe, die sie brauchen, ohne sich verstellen zu müssen - in der Bahnhofsmission genauso wie in der Altenhilfeeinrichtung, im Inklusionsbetrieb wie im Jugendmigrationsdienst.

Mit Ihrer Spende für die Kollekte am Caritas-Sonntag helfen Sie mit, dass die Türen der Caritas offen gehalten werden können; Sie helfen mit, dass Menschen in Not hinter diesen offenen Türen wirksame Hilfsangebote finden. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Spende!

Berlin, den 24. Juni 2025

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 14. September 2025 in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

„Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5) – mit diesem Leitwort greift der Sonntag der Weltmission am 26. Oktober das Motto des Heiligen Jahres auf. Die diesjährige Missio-Aktion lenkt dabei unseren Blick auf die Kirche in Myanmar und auf den Philippinen. In einer Welt, in der vieles um uns herum ins Wanken gerät, erinnern uns die Missio-Projektpartner in den beiden Ländern an die unerschütterliche Kraft christlicher Hoffnung.

In Myanmar steht die Kirche an der Seite von Millionen Menschen, die vor Bürgerkrieg und Unterdrückung fliehen mussten. Mit ihrer sozialpastoralen Arbeit schenkt sie den Geflüchteten Hoffnung, auch wenn die Situation ausweglos erscheint. Auf den Philippinen kämpft die Kirche gegen Armut, Unrecht und Gewalt. Sie setzt sich für Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein, leitet Schulen in Slums und geht an die Ränder der Gesellschaft. So wird die Kirche zur

Stimme der Entzweiteten, die unter menschenunwürdigen Bedingungen leben.

Der Weltmissionssonntag am 26. Oktober steht für eine Welt, in der Hoffnung und Menschlichkeit stärker sind als Hass und Verzweiflung. Die Solidaritätskollekte ermöglicht konkrete Unterstützung von Menschen, die sich aus dem Glauben heraus für andere einsetzen – überall dort, wo Menschen Gefahr laufen, die Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft zu verlieren. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19.10.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 26.10.2025, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Der Bischof von Regensburg

Grundstatut für Pfarreiengemeinschaften im Bistum Regensburg

Diözesangesetz vom 29. Juni 2025

Präambel

„In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche“ (vgl. Die deutschen Bischöfe Nr. 110). Diese hat ihren konkreten Ort in den Pfarreien unseres Bistums (Territorialseelsorge), aber auch in der kategorialen Seelsorge, den Ordensgemeinschaften und Verbänden, den Wallfahrtsorten und anderen geistlichen Zentren, wo das Evangelium gelebt, bezeugt und verkündet wird.

Damit dies auch unter deutlich veränderten Rahmenbedingungen weiterhin glaubwürdig und verlässlich möglich ist, müssen die pastoralen Strukturen im Bistum Regensburg so gestaltet werden, dass pfarreiübergreifendes seelsorgliches Handeln gefördert wird. Zu diesem Zweck können gemäß can. 374 § 2 CIC mehrere benachbarte Pfarreien zu besonderen Zusammenschlüssen verbunden werden.

Vor diesem Hintergrund errichte ich mit diesem Diözesangesetz Pfarreiengemeinschaften im Bistum Regensburg.

Das nachfolgende Grundstatut setzt den rechtlichen Rahmen für die aus dem Prozess der „Pastoralen Planung“ – jetzt „Pastorale Entwicklung 2034“ – gegebenen Empfehlungen und Entwicklungen für die Pfarreiengemeinschaften im Bistum Regensburg.

Artikel 1 Begriff

- (1) Eine Pfarreiengemeinschaft ist – im Sinne von can. 374 § 2 CIC – das kooperative und gemeinsame seelsorgliche Handeln einer Gruppe kirchen- und zivilrechtlich selbstständiger Pfarreien, die von einem Pastoralteam unter Leitung des Pfarrers betreut werden.
- (2) Eine Pfarreiengemeinschaft besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Kirchenrechtlich bleiben die Pfarreien im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig. Staatskirchenrechtlich bleiben die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 2 Geltungsbereich

- (1) Dieses Grundstatut gilt für Pfarreiengemeinschaften, die aufgrund der „Pastoralen Planung“ – jetzt „Pastorale Entwicklung 2034“ – schon gebildet sind oder noch gebildet werden.
- (2) In den Pfarreiengemeinschaften, die im Zusammenhang mit früheren pastoralen Planungen gebildet wurden, können die in diesem Grundstatut getroffenen Regelungen analog angewandt werden.

Artikel 3 Aufgaben

- (1) Die Pfarreien in einer Pfarreiengemeinschaft sind zur Zusammenarbeit auf allen Ebenen verpflichtet.
- (2) Die Pfarreiengemeinschaft hat die Aufgabe, das kirchliche Leben zu fördern und Formen einer fruchtbaren Zusammenarbeit für eine missionarische Tätigkeit in der Welt von heute zu suchen und zu verwirklichen. Ziel ist die Bündelung und Stärkung der pastoralen und diakonalen Dienste sowie der Verwaltungsaufgaben der einzelnen Pfarreien. Sie ist als ein Netzwerk von Pfarreien (und anderen Orten der Pastoral) zu verstehen.
- (3) Dazu entwickelt eine Pfarreiengemeinschaft ein eigenes pastorales Leitbild bzw. eine pastorale Vereinbarung o. ä. und wird dabei durch Angebote des Bistums unterstützt z. B. in Form von Arbeitshilfen, Schulungen, Fortbildungen etc.

Artikel 4 Territoriale Umschreibung und Name

- (1) Die Zuordnung von Pfarreien in eine Pfarreiengemeinschaft, ihr Name sowie im Bedarfsfall weitere Regelungen zur Verfasstheit der Pfarreiengemeinschaft werden durch den Bischof verbindlich festgelegt.

- (2) Die Veränderung und Aufhebung von Pfarreiengemeinschaften erfolgt durch den Bischof nach Anhörung des Dekans, der Dekanatskonferenz, der beteiligten Pfarrgemeinderäte und Kirchenstiftungen, des Priesterrats sowie des Diözesanpastoralrats.
- (3) Keine Pfarrei wird durch den Bischof im Rahmen der „Pastorale Entwicklung 2034“ aufgelöst oder in ihrem kirchen- und zivilrechtlichen Status verändert. Pfarreien können von sich aus die Aufhebung oder Veränderung beantragen. Darüber entscheidet der Bischof nach Anhörung des Priesterrats gemäß can. 515 § 2 CIC.

Artikel 5 Der Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft

- (1) Die Pfarreiengemeinschaft wird von einem Pfarrer geleitet, dem die zur Pfarreiengemeinschaft zuordneten benachbarten Pfarreien vom Bischof nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC verliehen werden. Der Wohnort des Pfarrers wird im Ernennungsdekret festgelegt.
- (2) Dem Pfarrer obliegt die Gesamtverantwortung für die Pastoral in der Pfarreiengemeinschaft. Er trägt unbeschadet seiner sonstigen Aufgaben Sorge für die Zusammenarbeit des pastoralen Personals und vertritt die Pfarreiengemeinschaft nach außen.

Artikel 6 Das Pastoralteam der Pfarreiengemeinschaft

- (1) Alle mit bischöflichem Seelsorgeauftrag in einer Pfarreiengemeinschaft tätigen Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen bzw. Religionslehrer/-innen mit Gemeindeanteil bilden das hauptamtliche Pastoralteam.
- (2) Der Pfarrer leitet das hauptamtliche Pastoralteam und ist gegenüber den Mitgliedern der unmittelbare Dienstvorgesetzte und ist weisungsbefugt.
- (3) Die Mitglieder des hauptamtlichen Pastoralteams unterstützen den Pfarrer in seinen pastoralen Aufgaben entweder vollumfänglich oder in einem bestimmten Teil der Pfarreiengemeinschaft oder einem kategorialen Seelsorgebereich. Sie werden in alle Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft angewiesen und nach Bedarf vom Pfarrer für den Dienst in den Pfarreien bzw. in pastoralen Tätigkeitsfeldern eingesetzt. Das Nähere regelt ein jeweiliges Anweisungsschreiben.

- (4) Im Bedarfsfall kann der Pfarrer weitere hauptberufliche, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen z. B. aus den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik, Gemeindecaritas, Sakramentalpastoral, Katechese, Bildung, Verbände, Verwaltung etc. beratend hinzuziehen.
- (5) Das Pastoralteam hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Behandlung pastoraler Fragestellungen und Aufgaben in der Pfarreiengemeinschaft
 - Pflege eines geistlich-theologischen Austauschs
 - ständige gegenseitige Information
 - Verteilung, verbindliche Absprache und Koordinierung der Dienste und Aufgaben
 - Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Pfarrgemeinderats
 - Erstellung des Urlaubs- und Vertretungsplans
- (6) Mindestens vierzehntägig trifft sich das Pastoralteam zur Teambesprechung in Präsenz, per Telefon- oder Webkonferenz. Die Teilnahme ist für alle hauptamtlichen Mitglieder verpflichtend, sofern nicht ein rechtmäßiger Hinderungsgrund vorliegt (Urlaub, Krankheit o. ä.) oder im Einzelfall durch den Pfarrer Befreiung erteilt wurde oder für in Teilzeit oder nebenberuflich in der Pastoral Tätige eine eigene Teilnahmeregelung festgelegt wurde. Über jede Teambesprechung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und allen Mitgliedern des Pastoralteams zuzuleiten.
- (7) Verbindliche Entscheidungen zur Arbeit im Pastoralteam können nur mit Zustimmung des Pfarrers gefasst werden.
- (8) Es gelten die Dienstordnung für Priester in der Diözese Regensburg, die Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen, die Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone sowie das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) in der jeweils gültigen Fassung sowie die in den jeweiligen Anweisungsschreiben enthaltenen Regelungen.
- (9) Die hauptamtlichen Mitglieder des Pastoralteams haben Anspruch auf eine angemessene, an das Diözesan-Netzwerk angebundene und zeitgemäße IT-Ausstattung und einen entsprechenden Büroarbeitsplatz.

Artikel 7 Die Kirchenstiftungen

- (1) Die Rechtsstellung der einzelnen Kirchenstiftungen, -verwaltungen und -gemeinden innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft bleibt nach weltlichem und kirchlichem Recht unberührt.
- (2) Die Kirchenstiftungen arbeiten verbindlich zusammen.
- (3) Für die Erfüllung der in Art 11 (5) der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) genannten ortskirchlichen Verpflichtungen sind die Kirchenstiftungen zur Bildung von finanziellen Rücklagen verpflichtet.
- (4) Sollte eine Kirchenstiftung die ortskirchlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen können, kann diese durch einen entsprechenden kanonischen Akt und betreffende Entscheidungen des zuständigen Staatsministeriums aufgehoben, einer anderen kirchlichen Stiftung zugelegt oder mit einer anderen kirchlichen Stiftung zusammengelegt werden (vgl. Artikel 3 KiStiftO).
- (5) Verantwortlich für die Verwaltung der Pfarreien ist der Pfarrer oder auf Antrag die Verwaltungsleitung als ständige Vertretung des Kirchenverwaltungsvorstands.
- (6) Die Anzahl der kirchlichen Stiftungen im Bistum wird nach Möglichkeit gesenkt. Dazu wird die Diözese ein rechtssicheres Vorgehen vorlegen und die Kirchenverwaltungen dazu begleiten.

Artikel 8

Der Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft

In einer Pfarreiengemeinschaft wird ein Pfarrgemeinderat für alle der Pfarreiengemeinschaft zugeordneten Pfarreien gewählt. Näheres regelt das „Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg“ in seiner jeweils gültigen Fassung.

Artikel 9 Die Ehrenamtlichen

- (1) Ehrenamtlich Engagierte leisten einen unersetzlichen Dienst.

- (2) Für die verschiedenen Formen ehrenamtlichen Engagements in Gottesdienst, Bildung und Verkündigung, in Diakonie und Caritas, in Seelsorge und Mission, in der Verwaltung, in Kinder- und Jugendarbeit und in vielen anderen Bereichen im Leben der Gemeinde (z. B. Besuchsdienste, Chorleiter/-in und Kirchenmusiker/-in, Erwachsenenbildungsbeauftragte/-r, Firmbegleiter/-in, Gruppenleiter/-in, Katechist/-in, Kirchenverwaltungsmitglieder, Kommunionhelper/-in, Lektor/-in, Mesner/in, Mitarbeiter/-in in der Pfarrbücherei, Oberministrant/-in, Pfarrgemeinderatsmitglieder, Tischmütter/-väter, Verbändevertreter/-in und viele andere mehr) bietet es sich an, eine „Engagementvereinbarung“ einzuführen, in der Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten etc. vereinbart werden.
- (3) Ehrenamtliches Engagement ist ein selbstgewählter Dienst im Auftrag der Kirche, der freiwillig und in der Regel unentgeltlich erfolgt.
- (4) Alle ehrenamtlich Engagierten werden entsprechend ihrer jeweiligen Tätigkeit fachlich, pastoral, persönlich und spirituell gefördert, begleitet und wertgeschätzt. Dies ist bedürfnisorientiert und aktiv vom jeweiligen Träger zu gestalten. Die Träger werden dabei vom Bistum unterstützt.

Artikel 10 Gebäude

- (1) Kirchliche Gebäude sollen dem Erreichen pastoraler Ziele dienen, die von der Pfarreiengemeinschaft vereinbart werden. Allerdings kann der Bestand an Gebäuden nicht wie bisher dauerhaft unterhalten werden und muss erheblich reduziert werden.
- (2) Es gibt daher zu jedem kirchlichen Gebäude in Verantwortung einer Kirchenstiftung eine Entscheidung auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft, welchen Stellenwert dieses für sie hat. Daraus gehen Optionen für Umnutzung und Reduzierung bestehender Gebäude hervor. Es soll dabei gewährleistet werden, dass Kirche in den Städten und Dörfern erkennbar bleibt.
- (3) Kirchen sind gesondert zu betrachten.

**Artikel 11
Finanzierung**

- (1) Für die finanzielle Ausstattung der Pfarreiengemeinschaft und der einzelnen Pfarreien wird vom Bischoflichen Ordinariat ein neues Konzept erarbeitet.
- (2) Für die Übergangszeit haben Pfarreiengemeinschaften die Möglichkeit, mit Unterstützung der Fachabteilungen im Bischoflichen Ordinariat ihre Anliegen zu besprechen.

**Artikel 12
Inkrafttreten**

Dieses Grundstatut tritt zum 1. Juli 2025 ad experimentum für fünf Jahre in Kraft. Es wird spätestens nach drei Jahren durch den Diözesanpastoralrat, die Dekanekonferenz, den Priesterrat und die Ordinariatskonferenz evaluiert.

Regensburg, am Hochfest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, den 29. Juni 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Sitzungen der Bischoflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischoflichen Baukommission findet am 02.09.2025 um 10:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 18.07.2025 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischoflichen Baukommission findet am 14.11.2025 um 10:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 02.10.2025 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Bischöfliches Generalvikariat

Hinweise zur Durchführung der Caritassammlung Herbst 2025

Sammlungstermin

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern haben sich auf einen gemeinsamen Sammlungskalender geeinigt, um Überschneidungen bei Sammlungsaktionen zu vermeiden. Die Sammlungstermine sind bayernweit festgelegt.

Kirchenkollekte

28. September 2025

Sammlungswoche

29. September bis 5. Oktober 2025

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Pfarrbriefmantel, Plakate, Flyer, Opfertüten, Sammellisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im bestellten Umfang zur Verfügung. Mit den Sammlungsmaterialien zur Herbstsammlung

erhalten Sie den Bestellschein für das nächste Jahr. Wir bitten um Beachtung der auf dem Bestellschein angegebenen Bestellfrist. Diese ist für die Vorbereitung des Materialversands für die nächste Sammlung bindend.

Spendenbriefe / Sammlungsflyer

Die Caritas genießt großes Vertrauen und die Menschen sind bereit, unsere Arbeit in ihrem vielfältigen Erscheinungsbild zu unterstützen. Dies gilt für die verbandliche Caritas ebenso wie für die Caritasarbeit in der Pfarrgemeinde.

Die Caritassammlung besteht aus Kirchenkollekte und Haussammlung, die inzwischen in unterschiedlicher Weise durchgeführt wird. Gute Erfahrungen werden berichtet, wenn vorbereitete Spendenbriefe oder Sammlungsflyer mit Überweisungsträger verteilt

werden. Legen Sie die Briefe/Flyer den Pfarrbriefen bei oder verteilen Sie Flyer in Briefkästen. Der Caritasverband Regensburg bietet hierzu an, vorbereitetes Sammlungsmaterial mit eingedruckten Kontodaten der jeweiligen Pfarrei zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen und soll weiter ausgebaut werden.

Wo keine individuellen Kontodaten eingetragen sind, ist der Überweisungsträger leer. In diesem Fall ist wichtig, dass die Kontodaten Ihres Caritas-Kontos mitgeteilt werden. Sie können dies im Pfarrbrief tun, wenn Sie den Spendenbrief dort beilegen. Wenn Sie die Briefe in Briefkästen verteilen, sollte ein Hinweis mit der Kontonummer beigelegt werden. Beim Verteilen unserer Sammlungsinformationen weisen wir ausdrücklich auf die Sorgfaltspflicht hin, in Briefkästen mit dem Aufkleber „Bitte keine Werbung“ keine Sammlungsinformationen einzuwerfen.

Plakate / Pfarrbriefmantel

Für den Erfolg der Caritassammlungen ist die Werbung für die Sammlung vor Ort von großer Bedeutung. Nutzen Sie gerne die Möglichkeit, mit Plakaten und auch dem aktuellen Pfarrbriefmantel frühzeitig auf die Caritassammlung hinzuweisen. Materialien finden Sie auch online unter www.caritas-regensburg.de im Bereich spenden und engagieren.

Haussammlung

Zur Vereinfachung der Haussammlung haben wir eine Regelung aus der Coronazeit beibehalten. Für die Erfassung von Spenderdaten ist es ausreichend, den Namen der Spender und die Spendenhöhe in einer Sammelliste zu erfassen. Auf eine Unterschrift kann verzichtet werden.

Sammelausweis

Für jede Caritassammlung werden gesondert Sammelausweise produziert. So soll verhindert werden, dass Dritte im Namen der Caritas auftreten und um Spenden bitten. Sie können die Ausweise jeweils bei der Bestellung der Sammlungsmaterialien ordern. Die Ausweise dienen den Sammlerinnen und Sammlern

als Legitimation. Sofern Sie keine Sammelausweise besitzen, können auch die offiziellen Sammellisten herangezogen werden.

Spendenbescheinigung

Vorgedruckte Spendenbescheinigungen erhalten Sie auf Anfrage vom Diözesan-Caritasverband. Auf Wunsch stellen wir die Bescheinigung auch als interaktive PDF-Datei zur Verfügung. Wenden Sie sich hierzu und bei weiteren Fragen gerne an unsere Mitarbeiter unter der Tel. Nr. 0941/5021-165 oder per Mail an: r.spreng@caritas-regensburg.de. Immer aktuell finden Sie die Spendenbescheinigung zum Download auch im Meldewesen Plus des Bistums Regensburg.

Kirchenkollekte

Für die Kirchenkollekte können Sie die bereits bekannten Aufstellkarten wiederverwenden, um im Kirchenraum auf die Sammlung hinzuweisen.

Presse- und Medienarbeit

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Sie finden alle Pressemitteilungen und Informationen zur Sammlung auch auf der Internetseite der Caritas. Nehmen Sie gerne auch Kontakt mit den örtlichen Berichterstattern auf, damit kurz vor und während der Sammlung über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird.

Abrechnung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen:

LIGA Bank Regensburg
Caritas-Kollekte Herbst 2025“
IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05
BIC: GENODEF1M05

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission

Die Solidaritätsaktion zum Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2025 steht weltweit im Zeichen des Heiligen Jahres 2025. Das Leitmotiv der Aktion ist ein Vers aus dem Römerbrief: „Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen.“ Papst Franziskus macht unmissverständlich klar, was der Auftrag der Kirche in einer Welt von Gewalt, Hass und Kriegen ist: „Die Zeichen der Zeit, [...], verlangen danach, in Zeichen der Hoffnung verwandelt zu werden.“ Auch in Deutschland stellen

missio Aachen und missio München ihre gemeinsame Aktion unter das Motto des Heiligen Jahres.

Das Plakat zum Sonntag der Weltmission 2025

Das Plakat mit dem Leitwort „Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ aus Röm 5,5 zeigt einen Slumbewohner, der in einer extremen Form von Armut und sozialer Ungerechtigkeit lebt - leider bedrückende Realität von Millionen Menschen weltweit. Seine Habseligkeiten hat

er auf einem selbstgebauten Floß verstaut, im Hintergrund sind Behausungen zu sehen, die aus Holzlatten und Wellblech zusammengezimmert wurden.

Der Mann scheint diesen Gegebenheiten schutzlos ausgeliefert zu sein. Und doch gilt gerade ihm Gottes hoffnungsgebende Zusage, auf seiner Seite zu stehen. Das Wasser im Vordergrund lässt Assoziationen zum steigenden Meeresspiegel zu. Die Philippinen sind das am stärksten von Umweltkatastrophen bedrohte Land in Südostasien.

Mit unserer Solidaritätsaktion lenken wir die Aufmerksamkeit auf die vielen kleinen und großen Hoffnungszeichen, die unsere Projektpartner und - partnerinnen mit ihrer Arbeit vor Ort setzen. Sie stellen sich konsequent an die Seite der Menschen, die ihrer am meisten bedürfen – und werden auch uns damit zu Vorbildern im Glauben.

missio- Materialversand

Mit unserem Vorversand im Juli 2025 erhalten Sie von missio die von Ihnen abonnierten Pfarrbriefmantel und Spendentüten samt unserem allgemeinen Material-Bestellschein. Anfang September geht dann der eigentliche Materialversand zur Gestaltung des Monats der Weltmission an alle Pfarrgemeinden und Multiplikatoren. Dort finden Sie dann auch das Plakat, die Liturgischen Hilfen, sowie das Schwerpunkttheft

„Philippinen“ des missio Magazins 5/2025. Zeitgleich gehen dann auch die anderen von Ihnen im Abonnement bestellten Einzelmaterialien raus.

- Wenn auch Sie bestimmte missio-Materialien in für Ihre Zwecke nötiger Anzahl vorabbestellen möchten, richten Sie doch bitte bei missio ein Abo ein – E-mail genügt!
- Wenn Sie schon ein Abo haben, bitten wir Sie um kritische Durchsicht und ggf. Korrektur der Anzahl von Exemplaren, die Sie erhalten möchten.
- Bitte machen Sie in Ihrem Pfarrbrief oder – in diesen Zeiten immer wichtiger – in Ihrem elektronischen Newsletter auf den Weltmissionssonntag aufmerksam!

- Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar im Schaukasten Ihrer Gemeindeaus!
- Wenn Sie zukünftig mal einen Gast aus dem jeweiligen Beispieland zu sich in die Pfarrei oder Schule einladen wollen, melden Sie sich bitte bei Ihrem diözesanen MEF-/Weltkirche-Referat.

Kollekte am Sonntag der Weltmission 2025

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Bereits am Sonntag davor soll aber schon als Ankündigung das Wort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte bald der Gemeinde in Ihrem Pfarrbrief oder elektronischen Newsletter mit herzlichem Dank bekannt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarrei-interne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spenderinnen und Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen, hier unsere Adresse: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdÖR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München.

Alle missio-Materialien zum Download und weitere Informationen zum Engagement der Kirche auf den Philippinen finden Sie unter: www.missio.com bzw. direkt unter: www.weltmissionssonntag.de

missio-Ansprechpartnerin für inhaltliche Fragen

Maike Telkamp,
m.telkamp@missio.de
089/5162-257

Bestellungen an den missio-shop

wenn möglich bitte mit Ihrer Kundennummer
info@missio-shop.de
089/5162-620
089/5162-335 (Fax)

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Pfarreiverleihungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum 01.09.2025 folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarreien Regenstauf, Kirchberg und Ramspau in der Pfarreiengemeinschaft Regenstauf, Diesenbach, Eitlbrunn, Kirchberg, Ramspau, Steinsberg, Zeitlarn im Dekanat Laaber-Regenstauf an Pfarrer **Christian Blank**

die Pfarreien Amberg-Hl. Dreifaltigkeit, Amberg-Hl. Familie und Aschach-Raigering im Dekanat Amberg-Sulzbach an Pfarrer **Josef Irlbacher**

die Pfarreien Moosbach-St. Peter und Paul und Eslarn im Dekanat Neustadt-Weiden an Pfarrer **Udo Klösel**

die Pfarreien Kemnath Stadt, Waldeck und Kastl im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel an Pfarrer **Thomas Kraus**

die Pfarreien Sulzbach-Rosenberg-St. Marien und Sulzbach-Rosenberg-Herz-Jesu im Dekanat Amberg-Sulzbach an Pfarrer **Herbert Mader**

die Pfarrei Zeitlarn in der Pfarreiengemeinschaft Regenstauf–Diesenbach–Eitlbrunn–Kirchberg–Ramspau–Steinsberg–Zeitlarn im Dekanat Laaber-Regenstauf an Pfarrer **Thomas Meier**

die Pfarreien Bernharswald, Irlbach, Lambertsneukirchen, Pettenreuth und Wenzenbach im Dekanat Laaber-Regenstauf an Pfarrer **Josef Schießl**

Personalveränderungen

Priester

15.05.2025

Georg Praun: Annahme der **Resignation** auf die Pfarrei Dürnsricht-Wolfring im Dekanat Nabburg–Neunburg und Versetzung in den vorzeitigen **Ruhestand**

01.06.2025

James Arockiasamy Adaikkalam: entpflichtet von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreien Geroldshausen, Geisenhausen, Gebrontshausen, Niederlauterbach und Oberlauterbach im Dekanat Geisenfeld–Pförring

01.08.2025

Jestin Prathap Thanislas: ernannt zum Ortspräsidenten des KAB-Ortsverbandes Rosenberg

01.09.2025

P. Tomy Alumkalkarot CST: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreien Geroldshausen, Geisenhausen, Gebrontshausen, Niederlauterbach und Oberlauterbach im Dekanat Geisenfeld–Pförring mit dem persönlichen Titel Pfarrer

P. Dominic Antoni Samy OSB: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarreien Wolnzach, Eschelbach, Gosseltshausen und Königsfeld im Dekanat Geisenfeld–Pförring

Kurian Arrakal Mons: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarrei Dingolfing-St. Josef im Dekanat Dingolfing–Eggenfelden

Kanikyam Arva: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarrei Wiesenfelden im Dekanat Straubing–Bogen mit dem persönlichen Titel Pfarrer

Johann Babel: Annahme der **Resignation** auf die Pfarreien Wenzenbach und Irlbach im Dekanat Laaber-Regenstauf und Versetzung in den **Ruhestand**

Erwin Bauer: Annahme der **Resignation** auf die Pfarrei Eslarn im Dekanat Neustadt–Weiden und Versetzung in den **Ruhestand**

P. Paul Binkowski OSPPE: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreien Attenhofen, Appersdorf, Elsendorf, Großgundertshausen, Pötzmes, Volkschwand, Walkertshofen im Dekanat Kelheim mit dem persönlichen Titel Pfarrer

P. Dr. Varghese Chiraparamban VC: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreien Maxhütte-Haidhof und Rappenbügel im Dekanat Schwandorf mit dem persönlichen Titel Pfarrer

Dr. Hyginus Eke: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarreien Beratzhausen und Pfraundorf im Dekanat Laaber–Regenstauf

Dr. Paul Ezenwa: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarreien Pilsting, Altenbuch, Großköllnbach, Haidlfing und Wallersdorf im Dekanat Dingolfing–Eggenfelden

Alfons Forster: Annahme der **Resignation** auf die Pfarrei Micheldorf im Dekanat Neustadt–Weiden und Versetzung in den **Ruhestand**

P. Francis Gijo MSFS: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** für die Pfarreien Mallersdorf und Westen im Dekanat Straubing–Bogen

Tobias Hirtreiter: angewiesen als **Kaplan** in die Pfarreien Mainburg, Oberempfenbach und Sandelzhausen im Dekanat Kelheim.

Dr. Thomas Hösl: Annahme der **Resignation** auf die Pfarreien Schwarzenfeld und Stulln im Dekanat Nabburg–Neunburg

Sigmund Humbs: Versetzung in den **Ruhestand**

Florian Illek: angewiesen als **Kaplan** in die Pfarreien Straubing St. Elisabeth-St. Peter im Dekanat Straubing-Bogen

P. Apollinary Jastin Kibadeni ALCP/OSS: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** für die Pfarreien Schwarzhofen und Dieterskirchen im Dekanat Nabburg–Neunburg

Maciej Kolanowski: angewiesen als **Leiter der Polnischen Kath. Mission Amberg** (50%) und zur **seelsorglichen Mithilfe** in die Pfarreien Amberg–Hl. Dreifaltigkeit, Hl. Familie, Aschach–Raigering im Dekanat Amberg–Sulzbach

Kotte Bala Swamy: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarreien Gerzen und Loizenkirchen im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

Eduard Kroher: Annahme der **Resignation** auf die Pfarrei Aschach–Raigering im Dekanat Amberg–Sulzbach und Versetzung in den **Ruhestand**

P. Anil Madanu ALCP/OSS: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarreien Pfeffenhausen, Niederhornbach, Pfaffendorf und Rainertshausen im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

Robert Makanja: **entpflichtet** von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreien Wolnzach, Eschelbach, Gosseltshausen und Königsfeld im Dekanat Geisenfeld–Pförring

P. Gaspar Mananga ALCP/OSS: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** für die Pfarrei Stamsried im Dekanat Cham

Naresh Manda: angewiesen als **Kaplan** in die Pfarrei Grafenwörth im Dekanat Neustadt–Weiden

P. Dr. Jerome Mariadhasan SAC: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** für die Pfarreien Windberg, Neukirchen und Sankt Englmar im Dekanat Straubing–Bogen

Naresh Babu Marpu: angewiesen als **Kaplan** in die Pfarrei Straubing-St. Jakob im Dekanat Straubing–Bogen

Matthias Meckel: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarreien Waldmünchen, Ast Geigant, Tiefenbach und Treffelstein im Dekanat Cham

Donald Michael Adaikalam: **entpflichtet** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei Sulzbach–Rosenberg Herz–Jesu im Dekanat Amberg–Sulzbach

Antony Micheal Amuthavalan: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarreien Bernhardswald, Irlbach, Lambertsneukirchen, Pettenreuth und Wenzenbach im Dekanat Laaber–Regenstauf

P. Dr. Innocent Mkwe Kimario ALCP/OSS: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarreien Egglkofen, Bodenkirchen und Bonbruck im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

Maximilian Moosbauer: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreien Schwarzenfeld und Stulln im Dekanat Nabburg–Neunburg mit dem persönlichen Titel Pfarrer

P. Dr. Masaule Mrosso Innocent ALCP/OSS: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** für die Pfarreien Marktleuthen, Kirchenlamitz, Weißenstadt im Dekanat Tirschenreuth–Wunsiedel

Christof Müller: Annahme der **Resignation** auf die Pfarrei Wiesenfelden im Dekanat Straubing–Bogen und Versetzung in den **Ruhestand**

P. Tejo Thomas Mundackal VC: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreien Fuchsmühl und Friedenfels im Dekanat Tirschenreuth–Wunsiedel mit dem persönlichen Titel Pfarrer

Jude Ndugga: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** für die Pfarreien Teisnach, Achslach, Gotteszell, March, Patersdorf und Ruhmannsfelden im Dekanat Deggendorf–Viechtach

Dr. Basil Ngwega: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarreien Moosbach und Eslarn im Dekanat Neustadt–Weiden

Adam Nieciecki: Annahme der **Resignation** auf die Pfarrei Leuchtenberg im Dekanat Neustadt–Weiden und Versetzung in den vorzeitigen **Ruhestand**

Paul Nwagwu: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** für die Pfarreien Siegenburg, Train und Niederumelsdorf im Dekanat Kelheim

Julius Nyaraga: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarrei Landshut-St. Nikola im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

Dr. Thankgod Okoroafor: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** für die Pfarreien Pfaffenbergen, Ascholtshausen und Holztraubach im Dekanat Straubing–Bogen

P. Dariusz Parzych OSPPE: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarreien Pfarreien Attenhofen, Appersdorf, Elsendorf, Großgundertshausen, Pötzmes, Volkschwand, Walkertshofen im Dekanat Kelheim

Raveendra Ponnappati: angewiesen als **Kaplan** in die Pfarrei Landshut-St. Wolfgang im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

Alois Schmidt: Annahme der **Resignation** auf die Pfarreien Bernhardswald, Lambertsneukirchen, Pettenreuth im Dekanat Laaber–Regenstauf und Versetzung in den **Ruhestand**

Gerhard Schmidt: Annahme der **Resignation** auf die Pfarrei Roggenstein im Dekanat Neustadt–Weiden und Versetzung in den **Ruhestand**

Marvin Schwedler: angewiesen als **Kaplan** in die Pfarreien Amberg-Hl. Dreifaltigkeit, Amberg-Hl. Familie und Aschach-Raigering im Dekanat Amberg–Sulzbach

P. Arul Raj Sebasthiyar OPraem: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarreien Oberwinkling, Mariaposching, Waltendorf im Dekanat Straubing–Bogen mit dem persönlichen Titel Pfarrer

Leonard Skorczyk: angewiesen als **Kaplan** in die Pfarreien Bernhardswald, Irlbach, Lambertsneukirchen, Pettenreuth und Wenzenbach im Dekanat Laaber–Regenstauf

Heribert Stretz: Annahme der **Resignation** auf die Pfarreien Kastl und Waldeck im Dekanat Tirschenreuth–Wunsiedel und Versetzung in den **Ruhestand**

Tony Sunny: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** für die Pfarrei Marktredwitz-Herz Jesu im Dekanat Tirschenreuth–Wunsiedel

Dominic Tawiah: angewiesen als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum** für die Pfarreien Ergoldsbach und Bayerbach im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

Jestin Prathap Thanislas: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarreien Sulzbach-Rosenberg-St. Marien und Herz-Jesu im Dekanat Amberg–Sulzbach

P. Joseph Thazhathuveettil VC: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarrei Wunsiedel-Zwölf Apostel im Dekanat Tirschenreuth–Wunsiedel

Celestine Thazhuppil: angewiesen als **Pfarradministrator** in die Pfarrei Dürnsricht-Wolfring im Dekanat Nabburg–Neunburg mit dem persönlichen Titel Pfarrer

Malachy Ukaonu: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarreien Weiden-St. Elisabeth und Maria-Waldrast im Dekanat Neustadt–Weiden

P. Anumon Va VC: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarreien Rottenburg, Inkofen und Oberhatzkofen im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg

P. Sijo Vembilly VC: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarrei Deggendorf-St. Martin im Dekanat Deggendorf–Viechtach

Albert Vogl: Annahme der **Resignation** auf die Pfarreien Elsendorf und Appersdorf im Dekanat Kelheim und Versetzung in den **Ruhestand**

Vijaya R. Vutukuri: angewiesen als **Kaplan** in die Pfarreien Nittenau und Fischbach im Dekanat Schwandorf

Franz Wiesner: Annahme der **Resignation** auf die Pfarreien Oberwinkling, Mariaposching, Waltendorf im Dekanat Straubing–Bogen und Versetzung in den vorzeitigen **Ruhestand**

Jibin Wilson: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarreien Geroldshausen, Gebrontshausen, Geisenhausen, Niederlauterbach, Oberlauterbach und Walkersbach im Dekanat Geisenfeld–Pförring

Eugen Yurchenko: angewiesen als **Pfarrvikar** für die Pfarreien Kemnath-Stadt, Waldeck und Kastl im Dekanat Tirschenreuth–Wunsiedel

Ständige Diakone

01.09.2025

Thomas Bauer: angewiesen als **Diakon** (DH, pfarrlicher Dienst) für die Pfarrei Furth im Wald im Dekanat Cham

Bernhard Gradl: angewiesen als **Diakon** (DH, pfarrlicher Dienst) für die Pfarreien Sulzbach-Rosenberg-St. Marien und Herz-Jesu im Dekanat Amberg–Sulzbach

Karlheinz Renner: angewiesen als **Diakon** (DZ, pfarrlicher Dienst) für die Pfarreien Bernhardswald, Irlbach, Lambertsneukirchen, Pettenreuth und Wenzenbach im Dekanat Laaber–Regenstauf

Herbert Sturm: angewiesen als **Diakon** (DZ, pfarrlicher Dienst) für die Pfarreien Moosbach und Eslarn im Dekanat Neustadt–Weiden

Ulrich Wabra: angewiesen als **Diakon** (DH, pfarrlicher Dienst) mit einem Arbeitsumfang von 30 % für die Pfarreien Leuchtenberg, Micheldorf und Roggenstein im Dekanat Neustadt–Weiden und **Beauftragung** zur Mitarbeit in der Priesterseelsorge des Bistums Regensburg mit einem Arbeitsumfang von 70%

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat zu sich gerufen

am 22. Mai	Josef Bräu , Pfr. i. R., frr. 91 Jahre alt
am 24. Mai	Leo Feichtmeier , OStR a.D., Pfr. i. R., 91 Jahre alt
am 07. Juni	P. Wolfgang Vos OPraem , 95 Jahre alt
am 11. Juni	P. Michael Kareekunnel VC , 77 Jahre alt
am 23. Juni	P. Ephrem Marinus van Helvoirt OPraem , 95 Jahre alt

R. I. P.

Beilage

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 149

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEgeben VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 8

6. August

Inhalt: Sonderbestimmungen zu § 25 Diözesane Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen — Weihe zu Ständigen Diakonen: Proklamation der Weihekandidaten 2025 — Änderung der Altersgrenze bei Dienstlichen Beurteilungen und bei Unterrichtsbesuchen von Religionslehrerinnen und -lehrern i.K. — Päpstliche Verlautbarungen — Personalveränderungen — Notizen

Der Bischof von Regensburg

Die Sonderbestimmungen gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) in der Fassung vom 01. Mai 2018 (Amtsblatt Nr. 5 vom 18. April 2018, S. 166 ff.) werden für die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen - Bereich A (DiAG-MAV-A) und- Bereich B (DiAG-MAV-B) wie folgt neu gefasst:

Sonderbestimmungen zu § 25 Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen

I. Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A (DiAG-MAV-A)

§ 1 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter jeder Mitarbeitervertretung, die in den Einrichtungen der Diözese Regensburg, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, ihrer Verbände der Kirchengemeinden sowie der sonstigen kirchlichen Rechtsträger bestehen, die das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) anwenden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen entsenden jeweils einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Jeder Vertreter kann sich durch ein anderes Mitglied seiner Mitarbeitervertretung („Ersatzvertreter“) vertreten lassen.

Die Vertreter und Ersatzvertreter werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitarbeitervertretung bestimmt.

- (3) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung des Generalvikars stattfinden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Das Gleiche gilt für Wahlen.

Jeder Vertreter hat eine Stimme. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen und geleitet.

Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

- (6) Die durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung dem jeweiligen Vertreter entstandenen Kosten trägt dessen Dienstgeber.

§ 2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich A – obliegt neben den in § 25 Abs. 2 MAVO zugewiesenen Aufgaben

- die Wahl der 5 Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl der 3 Ersatzmitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands.

§ 3 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern der Mitgliederversammlung - Bereich A.

Diese werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit des Vorstands richtet sich nach der Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 13 MAVO. Sie beträgt in der Regel vier Jahre. Die Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft in seiner ihn entsendenden Mitarbeitervertretung. Im Wahljahr bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Er hat für die Einberu-

fung der konstituierenden Mitgliederversammlung und eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte Sorge zu tragen.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in den Vorstand nach. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wird das frei werdende Amt nach Maßgabe von Abs. 1 besetzt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und nimmt die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 MAVO wahr.

Ferner obliegen ihm folgende Aufgaben:

- er bestellt zwei Beisitzer und deren Stellvertreter für die „Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg“ (Individualschlichtung) gemäß § 3 Abs. 3 Ordnung für Schlichtungsverfahren,
- er erstellt zusammen mit dem Vorstand der DiAG B die Beisitzerlisten für die Einigungsstelle gemäß § 44 Abs. 2 MAVO,
- er wählt den aus fünf Personen bestehenden Diözesan-Wahlvorstand für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Bayerischen Regional-KODA gemäß § 1 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA der Bayerischen (Erz-)Diözesen.

„Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden statt; sie sind nicht öffentlich.“

II. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Bereich B

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- Vertretern jeder Mitarbeitervertretung des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg und seiner Gliederungen,
- Vertretern jeder Mitarbeitervertretung der caritativen Fachverbände und Vereinigungen und
- Vertretern jeder Mitarbeitervertretung der sonstigen caritativen Rechtsträger, die die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Dt. Caritasverbandes (AVR) anwenden.

(2) In die Mitgliederversammlung entsendet jede Mitarbeitervertretung mit bis zu fünf Mitgliedern einen Vertreter, jede Mitarbeitervertretung mit mehr als fünf, aber weniger als 17 Mitgliedern entsendet zwei Vertreter und jede Mitarbeitervertretung ab 17 Mitgliedern entsendet drei Vertreter.

Jeder Vertreter kann sich durch ein anderes Mitglied seiner Mitarbeitervertretung („Ersatzvertreter“) vertreten lassen.

Die Vertreter und Ersatzvertreter werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitarbeitervertretung bestimmt.

(3) Ein Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung des Diözesan-Caritasdirektors stattfinden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst. Das Gleiche gilt für Wahlen.

Jeder Vertreter hat eine Stimme. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen und geleitet.

Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

(6) Die durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung dem jeweiligen Vertreter entstandenen Kosten trägt dessen Dienstgeber.

Diese werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit des Vorstands richtet sich nach der Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 13 MAVO. Sie beträgt in der Regel vier Jahre. Die Amtszeit des jeweiligen Vorstandesmitglieds endet ferner mit dem Wegfall der Mitgliedschaft in seiner ihn entsendenden Mitarbeitervertretung. Im Wahljahr bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Er hat für die Einberufung der konstituierenden Mitgliederversammlung und eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte Sorge zu tragen.

(4) Scheidet ein Vorstandesmitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in den Vorstand nach. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wird das frei werdende Amt nach Maßgabe von Abs. 2 besetzt.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt deren Beschlüsse aus und nimmt die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Nr. 1-6 und 8-10 MAVO wahr.

Er erstellt zusammen mit dem Vorstand der DiAG A die Beisitzerlisten für die Einigungsstelle gemäß § 44 Abs. 2 MAVO.

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden statt; sie sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft – Bereich B – obliegt neben den in § 25 Abs. 2 Nr. 1-6 und 8-10 MAVO zugewiesenen Aufgaben

- die Wahl der 5 Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl der 5 Ersatzmitglieder des Vorstands,
- die Wahl eines Beisitzers und eines Stellvertreters für die beim Diözesancaritasverband errichtete Schlichtungsstelle gemäß § 22 AVR,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern der Mitgliederversammlung – Bereich B.

§ 7 Inkrafttreten

Die Neufassung der Sonderbestimmungen tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Regensburg, den 25. Juli 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Weihen zu Ständigen Diakonen: Proklamation der Weihekandidaten 2025

Am Samstag, 18. Oktober 2025, wird Bischof Dr. Rudolf Voderholzer im Dom St. Peter die Diakonenweihe erteilen.

Um Zulassung zur Diakonenweihe haben gebeten:

- **Michael Kraus**, Hohengebraching-Mariä Himmelfahrt,
- **Stefan Lobinger**, Fronberg-St. Andreas,
- **Martin Münch**, Lam-St. Ulrich, als Pastoralreferent tätig in Neukirchen b. Hl. Blut und Eschlkam,
- **Johannes Theisinger**, Regenstauf-St. Jakobus

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitz- und Einsatzpfarrei ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihekandidaten. Sie ist in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Pastorales Personal, gebeten.

Änderung der Altersgrenze bei Dienstlichen Beurteilungen und bei Unterrichtsbesuchen von Religionslehrerinnen und -lehrern i.K.

Analog zu den Beurteilungsrichtlinien des Freistaates Bayern (Richtlinien für dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte an Schulen in Bayern, Az.: II. 5-5 P 410. 2-6.60 919, Abschnitt A, 4.2.2) gilt ab dem Schuljahr 2025/2026 für Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. im Bistum Regensburg folgende Regelung:

Die periodische Beurteilung von Religionslehrerinnen und -lehrern i.K. mit unbefristetem Arbeitsvertrag findet alle vier Jahre statt. Religionslehrerinnen und -lehrer i.K., die im Laufe des Kalenderjahres, das an das Beurteilungsjahr anschließt, in den Ruhestand oder

in die Freistellungsphase der Altersteilzeit treten, werden nicht mehr beurteilt. Die bisherige Regelung, ab dem 50. Lebensjahr keine dienstlichen Beurteilungen durchzuführen, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Diese Regelung gilt auch für Schulbesuche, die kirchliche Schulbeauftragte bei kirchlichen Lehrkräften innerhalb ihres Amtsbezirks durchführen. Die in den „Ausführungsbestimmungen zur Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg“ (Amtsblatt Nr. 4 vom 27. April 2012, II/2, S.57) genannte Altersbegrenzung (50. Lebensjahr) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Päpstliche Vertautbarungen

Botschaft von Papst Leo XIV. zum 5. Welttag der Großeltern und älteren Menschen (27. Juli 2025)
<https://www.vatican.va/content/leo-xiv/de/messages/grandparents/documents/20250626-messaggio-nonni-anziani.html>

Botschaft von Papst Leo XIV. zum 10. Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung 2025 (1. September 2025)
www.vatican.va/content/leo-xiv/de/messages/creation/documents/20250630-messaggio-giornata-curacreato.html

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Personalveränderungen

Priester

01.09.2025

P. Thankachan Augustine Puthiyedath V.C.: angewiesen als Pfarrvikar in die Pfarreien Vohenstrauß – Böhmisichbruck – Tännesberg und zusätzlich für Aushilfsdienste im Dekanat Neustadt-Weiden

P. Joseph Vembadamthara V.C.: angewiesen als Pfarrvikar in die Pfarreien Waldershof (60%) und Fuchsmühl-Friedenfels (40%) im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel

21.09.2025

Hermann Höllmüller: ernannt zum Präses des Kopling-Bezirksverbandes Dingolfing

01.10.2025

Ulrich Eigendorf: Entpflichtung vom priesterlichen Dienst in der Diözese Regensburg

Pastorale Mitarbeiter/innen

01.01.2025

Gerhard Büchl: Eintritt in den **Ruhestand**

01.05.2025

Josef Weiherer: Eintritt in den **Ruhestand**

31.08.2025

Pirmin Ströher: **ausgeschieden** aus dem Dienst der Diözese Regensburg

01.09.2025

Anne Arend: angewiesen als **Pastoralassistentin** in die Pfarrei Teublitz

Tanja Braun-Six: angewiesen als **Pastoralreferentin** für die Krankenhausseelsorge Uniklinikum Regensburg und KUNO

Manuela Buchhauser: angewiesen als **Gemeinderesidentin** in die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald–Irlbach–Lambertsneukirchen–Pettenreuth–Wenzelbach

Laura Damm: angewiesen als **Pastoralassistentin** in die Pfarrei Neukirchen-Balbini

Richard Ebner: Eintritt in den **Ruhestand**

Benedikt Eckert: angewiesen als **Gemeindereferent** in die Pfarreiengemeinschaft Moosbach–Eslarn

Dr. Alexander Flierl: angewiesen als **Fortbildungsbefragter** in den Hauptabteilungen Pastorales Personal und Pfarreienunterstützung (HA3) sowie Schule/Hochschule (HA7)

Theresa Glaser: angewiesen als **Gemeindereferentin** in die Pfarrei Stamsried

Sebastian Göttl: angewiesen als **Pastoralreferent** in die Pfarreiengemeinschaft Furth–Obersüßbach–Neuhäusen–Weihmichl–Schatzhofen

Kerstin Hasenfürter: angewiesen als **Gemeindeassistentin im verlängerten Vorbereitungsjahr** in die Pfarrei Weiden-St. Konrad

Armin Hecht: angewiesen als **Pastoralreferent** für die Gefängnisseelsorge in der JVA Regensburg und in der JVA Straubing

Roswitha Heinig: **Sabbatjahr**

Susanne Hirmer: angewiesen als **Pastoralreferentin** für die Seelsorge im Bezirksklinikum Wöllershof und Supervision

Klaus Hirn: **Sabbatjahr**

Gerhard Kaiser: Eintritt in den **Ruhestand**

Martin Kellberger: angewiesen als **Gemeindereferent** in die Pfarreiengemeinschaft Bodenmais–Böbrach–Bayerisch Eisenstein

Thomas Kern: angewiesen als **Gemeindereferent** in die Pfarrei Nabburg

Sarah Koch: angewiesen als **Gemeindeassistentin in Vorbereitung** in die Pfarreiengemeinschaft Theurn–Pittersberg

Maria-Theresia Kölbl: angewiesen als **Einsatzreferentin** für Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen in der HA 3

Tobias Krenn: angewiesen als **Gemeindereferent** in die Pfarreiengemeinschaft Haibühl-Hohenwarth

Melanie Kutzera: angewiesen als **Pastoralassistentin** in die Pfarreiengemeinschaft Beratzhausen–Oberpfaundorf

Peter Lehner: angewiesen als **Pastoralreferent** in die Pfarreiengemeinschaft Falkenstein–Rettenbach–Arrach

Stefan Lobinger: angewiesen als **Fachbereichsleistung** der Abteilung 1 – Fachbereich 1 – Inkardinierte Priester in der HA 3

Karin Ostermeier: angewiesen als **Gemeindeassistentin im verlängerten Vorbereitungsjahr** in die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Paul–St. Josef Ziegetsdorf

Michaela Probst: angewiesen als **Gemeindereferentin** in die Pfarrei Cham-St. Jakob

Anita Ramoser: angewiesen als **Pastoralreferentin** in die Pfarrei Eggenfelden

Lea Schascheck: angewiesen als **Gemeindereferentin** in die Pfarreiengemeinschaft Lappersdorf–Kareth

Matthias Schwindhammer: angewiesen als **Pastoralassistent** in die Pfarreiengemeinschaft Gangkofen–Obertrennbach–Reicheneibach

Katharina Späth: angewiesen als **Pastoralreferentin** in die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald–Irlbach–Lambertsneukirchen–Pettenreuth–Wenzenbach

Theo Speiseder: angewiesen als **Pastoralreferent** im Krankenhaus Straubing

Franz Strigl: **Sabbatjahr**

Peter Stubenvoll: angewiesen als **Pastoralreferent** in die KHG Regensburg

Patrizia Szörenyi: angewiesen als **Gemeindereferentin** in der Gemeinde- und Organisationsberatung

Elke Wild: angewiesen als **Pastoralreferentin** in die Pfarreiengemeinschaft Straubing–St. Elisabeth–St. Peter mit Wohn- und Pflegeheim

Notizen

Wohnmöglichkeit für Ruhestandspriester

Benefizium Wiesing

Wohnmöglichkeit für Ruhestandspriester im bisherigen Priesterwohnhaus des Benefiziums Wiesing, einer Filiale in der Pfarrei Viechtach.

Näheres zum Wohnhaus

Erbaut in den 90er Jahren, in einem sehr guten Zustand mit 111 m² Wohnfläche, einer Garage und einem Garten. Es befindet sich gleich neben der Filialkirche in einer exponierten Lage mit einem wunderbaren Balkon nach Süden (der "Balkon" der Pfarrei Viechtach).

Näheres zur Pfarrgemeinde

Durch die wenig ausgebauten Infrastruktur in Wiesing ist man auf ein Auto angewiesen. In der 7 km entfernten Stadt Viechtach befinden sich zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, eine umfassende medizinische Versorgung sowie ein Kreiskrankenhaus.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEgeben VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 9

15. September

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025 — Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen — Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05. Juni 2025 — Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. Juni 2025 — Firmung im Jahr 2026 — Erwachsenenfirmung 2026 — Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahr 2026 — Anpassung der Vergütung der hauptberuflichen Diakone — Direktorium 2025/2026 — Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2026 bis 2029 — Neu-Konstituierung des Wahlvorstandes zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2026 bis 2029 — Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten — Personalveränderungen

Die Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025

Liebe Geschwister im Glauben,

»Er gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke“ (Jesaja 40,29). Diese wunderbare Verheißung des Propheten Jesaja erinnert uns daran, dass Gott die Quelle unseres Lebens ist. Aus dieser Quelle können wir besonders in den müden und schwachen Momenten unseres Lebens schöpfen. Auch in unserer so zerrissenen Welt schenkt der Glaube an Gott uns Halt und Orientierung - ganz persönlich und ebenso in der Gemeinschaft.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diesen hoffnungsvollen Zuspruch auf. Unter dem Leitwort »Stärke, was dich trägt.“ ermutigt die Aktion dazu, sich immer wieder neu der tragenden Fundamente des eigenen Lebens zu vergewissern und diese bewusst zu stärken. Denn äußere Kraft braucht innere Stärke!

Tragendes zu stärken ist auch für das Bonifatiuswerk eine wichtige Aufgabe. Das Hilfswerk unterstützt Christinnen und Christen, die ihren katholischen

Glauben in einer extremen Minderheitensituation in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands leben. Es stärkt ehrenamtliches und hauptberufliches Engagement in der Kirche, hilft bei Gemeindebauten und der Anschaffung von Fahrzeugen und fördert die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 16. November herzlich um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Mit Ihrer Hilfe kann das Bonifatiuswerk jährlich über 1.200 Projekte fördern und so stärken, was die Menschen trägt.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 09.11.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt zu machen. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 16.11.2025, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge an die Diözese weiterzuleiten (Kollekten-Nummer 1806).

Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen

Präambel

Die Aktion Dreikönigssingen (auch »Sternsingeraktion«) lebt vom Engagement der Kinder und Jugendlichen. Begleitet werden sie von den haupt- und ehrenamtlichen Organisatorinnen und Organisatoren in Pfarreien und weiteren Institutionen. Diese übernehmen die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort. Unterstützt werden sie darin von den bundesweiten Trägern der Aktion Dreikönigssingen – dem Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V. und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – und verantwortlichen Stellen in den Bistümern.

Die vorliegende Durchführungsordnung ist das verbindliche Regelwerk für die Aktion Dreikönigssingen. Der Gesamtzusammenhang dieser Aktion ist rechtlich geschützt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat diese Durchführungsordnung im Einvernehmen mit den beiden Trägern der Aktion Dreikönigssingen erlassen. Die Durchführungsordnung definiert die Ziele und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Aktion, zu der die Segnung der Haustür ebenso gehört wie die Bildungsarbeit und das Sammeln von Spenden. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion Dreikönigssingen in Deutschland durchführen.

§ 1 Ursprung der Aktion

In Erinnerung an die Heiligen Drei Könige zogen schon im Mittelalter Gläubige als Könige verkleidet durch Städte und Dörfer. Rund um den Dreikönigstag entwickelte sich in der Folge in vielen Regionen Europas ein reiches Brauchtum, zu dem auch Haussegnungen gehörten. Auf dieser Grundlage wurde die Aktion Dreikönigssingen 1958 vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder (heute: Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.) ins Leben gerufen. Damals wurden die katholischen Pfarreien in der Bundesrepublik gebeten, den alten Brauch des Sternsingens zu erneuern und die dabei gesammelten Spenden für Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 1961 trat der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Aktion Dreikönigssingen als bundesweiter Träger bei. Seit dem Jahr 1968 empfiehlt die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz die Aktion Dreikönigssingen für alle Pfarreien. Im Jahr 2015 wurde das Sternsingen von der deutschen UNESCO-Kommission in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen.

§ 2 Ziel und Zweck der Aktion

Die Sternsingerinnen und Sternsinger sind Kinder mit einer Mission: Sie verkünden am Beginn des Jahres die Weihnachtsbotschaft und bringen Gottes Segen zu den Menschen. Zugleich setzen sich die Sternsinger und Sternsingerinnen dafür ein, dass benachteiligte Gleichaltrige in der ganzen Welt die Chance auf ein besseres Leben erhalten.

So besteht das Ziel der Aktion Dreikönigssingen darin, in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern Projekte zu unterstützen, die Kindern und Jugendlichen und deren Familien in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und (seit 1989) Osteuropa zugutekommen. Zu den Zielen der Aktion gehört auch der Einsatz für weltweite Entwicklung, Gerechtigkeit und Solidarität. In Deutschland erfolgt dazu die notwendige pastorale und entwicklungspolitische Bildungs- und Bewusstseinsarbeit.

§ 3 Organisatorische Struktur der Aktion

Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Bundesverband sind die bundesweiten Träger der Aktion Dreikönigssingen und verantworten gemeinsam die Herausgabe der Bildungsmaterialien zur Aktion. Das Kindermissionswerk ist darüber hinaus für die Verwaltung und Verwendung der Spenden aus der Aktion verantwortlich (siehe unten § 5).

Die Jahreskonferenz der Aktion Dreikönigssingen dient der Planung und Auswertung der Aktion. In ihr haben die für die Aktion Verantwortlichen aus allen deutschen (Erz-) Bistümern und BDKJ-Diözesanverbänden Sitz und Stimme. Die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort liegt in der Regel bei den katholischen Pfarreien. Sie kann aber auch von Gemeinden anderer Konfessionen und anderen Institutionen wie Schulen, Kindergärten oder Jugendverbandsgruppen übernommen werden, sofern diese die in dieser Durchführungsordnung festgelegten Regeln akzeptieren und anwenden (siehe § 4). Die durchführende Institution ist verantwortlich für die Einhaltung der hier festgelegten Regeln sowie aller jeweils für sie geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen – etwa in Bezug auf den Datenschutz und den Datenschutz.

§ 4 Sammlung, Erfassung und Weiterleitung der Spenden

Aktionszeitraum

Der Aktionszeitraum für die Aktion Dreikönigssingen beginnt am 27. Dezember und endet am dritten Freitag im Januar. Spenden für die Aktion Dreikönigssingen, die außerhalb dieses Zeitraums bei den durchführenden Pfarreien bzw. Institutionen eingehen, sind jederzeit der Aktion zuzurechnen. Unabhängig von der Haustürsammlung nimmt das Kindermissionswerk jederzeit Spenden für die Aktion Dreikönigssingen entgegen.

Beispiel Land und -thema

Im Rahmen der Bildungs- und Bewusstseinsarbeit werden exemplarisch ein Thema und in der Regel ein Land oder eine Region in den Mittelpunkt der Aktion gestellt. Die gesammelten Spenden kommen Projekten zugunsten von Kindern weltweit zugute. Durchführung der Sammlung

Die Spenden der Aktion Dreikönigssingen werden in erster Linie bei den Besuchen der Sternsinger an den Haustüren gesammelt. Darüber hinaus sind auch andere Formen der Sammlung möglich. Alle Sammlungsformen erfolgen insgesamt und ausschließlich für die Aktion Dreikönigssingen. Es dürfen keine weiteren Zwecke mit der Sammlung verbunden werden – z. B. durch das Mitführen einer zweiten Kasse für die Jugendarbeit oder Ähnliches. Ebenso wenig darf der Sammlung Geld für Kosten entnommen werden, die gegebenenfalls bei der Durchführung der Aktion anfallen. Sowohl bei der Sammlung von Bargeld als auch bei bargeldlosen Sammlungen ist sicherzustellen, dass die Spenden jederzeit vor Entwendungen und unberechtigten Entnahmen geschützt sind. So sind die Sammelgefäß für Bargeldspenden in geeigneter Weise zu sichern (z. B. durch Siegel, Plombe, Schloss) und die bargeldlosen Spendenwege vor Missbrauch zu schützen. Beim Öffnen der Sammelgefäß und beim Zählen und Dokumentieren der Bar- und bargeldlosen Spenden ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Weiterleitung der Spenden

Die gesammelten Spenden werden durch die Pfarreien und weiteren Institutionen zeitnah und ohne Abzüge weitergeleitet. Die Weiterleitung der gesammelten Spenden erfolgt direkt an das Kindermissionswerk, sofern der Kollektetenplan des jeweiligen (Erz)Bistums keine andere Regelung vorsieht. In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Weiterleitung der Spenden aus der Aktion Dreikönigssingen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Aktionszeitraums abgeschlos-

sen ist, damit die Spenden zeitnah den Hilfsprojekten zugutekommen können.

§ 5 Verwaltung und Verwendung der Spenden

Verwaltung der Spenden

Das Kindermissionswerk verwaltet als Hilfswerk die in den Pfarreien und Institutionen gesammelten Spenden der Aktion Dreikönigssingen ordnungsgemäß und transparent. Für die Verteilung der Spenden zur Förderung der Projekte ist die Vergabekommission zuständig. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Kindermissionswerks, seiner Mitgliederversammlung, weiterer katholischer Hilfswerke, des BDKJ sowie der Deutschen Bischofskonferenz. Die Verwaltung und Verwendung der Spenden aus der Aktion sowie die Zusammensetzung der Entscheidungsgremien ist in der Satzung des Kindermissionswerks detailliert geregelt (siehe § 9 und 10 der Satzung des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ e.V.).

Projektförderung

Für die Projektförderung gilt das Antragsprinzip. Die Grundlage für die inhaltliche Beratung und Entscheidung über die Projektanträge in der Vergabekommision bilden die »Grundsätze für die Mittelvergabe und die Projektarbeit bei der Aktion Dreikönigssingen«. Die Projektpartner sind in der Regel katholische Partnerorganisationen. Gefördert werden Hilfsprojekte zugunsten von Kindern und Jugendlichen, unabhängig ihrer ethnischen, sozialen oder nationalen Herkunft, ihres Geschlechts und ihrer Religion.

Pfarreien und Institutionen, die die Sternsingeraktion durchführen, können den Wunsch äußern, dass mit den Spenden aus ihrer örtlichen Aktion ein konkretes Projekt gefördert wird. Entsprechende Projektvorschläge können beim Kindermissionswerk angefragt oder seitens der Pfarreien und Institutionen vorgeschlagen werden. Eine entsprechende Anfrage muss jährlich neu an das Kindermissionswerk gerichtet werden. Sofern das Projekt nicht bereits durch die Aktion Dreikönigssingen gefördert wird, muss der vorgeschlagene Projektpartner einen Antrag stellen, der den Kriterien der Mittelvergabe des Kindermissionswerks entspricht und der Vergabekommision vorgelegt wird. Falls dem Projektwunsch nicht entsprochen werden kann, schlägt das Kindermissionswerk alternative Projekte vor.

Rechenschaft

Der Jahresabschluss des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ e.V. wird von einem externen unabhän-

gigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Auf dieser Grundlage veröffentlicht das Kindermissionswerk jährlich einen Jahresbericht gemäß den Vorgaben des

Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen DZI. Zusätzlich legt der Vorstand des Kindermissionswerks der Deutschen Bischofskonferenz jährlich einen Rechenschaftsbericht zur Verwendung der Mittel aus der Aktion Dreikönigssingen vor.

Die vorliegende Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen tritt am 6. Dezember 2024 in Kraft. Die »Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen« in der Fassung vom 01.10.2014 wird damit außer Kraft gesetzt.

Beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in der Sitzung vom 25./26. November 2024.

Der Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 05. Juni 2025

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 05. Juni 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

»²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2025 in Höhe von 32,64 Euro, ab 1. Dezember 2025 in Höhe von 33,29 Euro und ab 1. März 2026 in Höhe von 33,96 Euro.«

1. Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

I. Änderungen zum 1. Juli 2025

1. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

2. § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

»¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

ab dem 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	35,43	35,43	36,77	36,77	38,12	38,12
II	42,13	42,13	43,47	43,47	44,83	44,83
III	45,49	45,49	46,82	-	-	-
IV	49,50	49,50	-	-	-	-

ab dem 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,14	36,14	37,51	37,51	38,88	38,88
II	42,97	42,97	44,34	44,34	45,73	45,73
III	46,40	46,40	47,76	-	-	-
IV	50,49	50,49	-	-	-	-

ab dem 1. März 2026 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,86	36,86	38,26	38,26	39,66	39,66
II	43,83	43,83	45,23	45,23	46,64	46,64
III	47,33	47,33	48,72	-	-	-
IV	51,50	51,50	-	-	-	-

3. In § 8 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird das Datum »30. Juni 2024« durch das Datum »31. Dezember 2026« ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 und § 8 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR werden die Angaben »§ 8 Abs. 2« durch die Angaben »Absatz 2« ersetzt.
5. In § 17 Absatz 6 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird die Angabe »von § 208 SGB IX« durch die Wörter »des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen« ersetzt.
6. Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR

Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

»gültig ab 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgeld	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.499,85	5.811,63	6.034,28	6.420,21	6.880,40	7.069,68
II	7.258,93	7.867,55	8.401,96	8.713,71	9.018,00	9.322,29
III	9.092,24	9.626,62	10.391,15	-	-	-
IV	10.695,40	11.459,97	-	-	-	-

gültig ab 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgeld	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.609,85	5.927,86	6.154,97	6.548,61	7.018,01	7.211,07
II	7.404,11	8.024,90	8.570,00	8.887,98	9.198,36	9.508,74
III	9.274,08	9.819,15	10.598,97	-	-	-
IV	10.909,31	11.689,17	-	-	-	-

gültig ab 1. März 2026 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgeld	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.722,05	6.046,42	6.278,07	6.679,58	7.158,37	7.355,29
II	7.552,19	8.185,40	8.741,40	9.065,74	9.382,33	9.698,91
III	9.459,56	10.015,53	10.810,95	-	-	-
IV	11.127,50	11.922,95	-	-	-	-

II. Weitere Regelungen, die zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten

1. § 5 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

»Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.«

2. Die bisherige Überschrift des § 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

»§ 6 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Dienstplanung«

3. § 6 Absatz 11 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden nach dem Wort »Dienste« die Wörter »(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft)« eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

»²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so

- wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt und/oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.«

- c) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

»⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,

- wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10

- Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe der Ärztin/ des Arztes gezahlt und / oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw.
 - wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.«
4. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Anlage 30 zu den AVR wird von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht.
5. § 7 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
- »³Für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 20 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gem. § 12 Buchstabe c und d der höchsten tariflichen Stufe.«
6. § 7 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
- »(5) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.«
7. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
- »(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich.«
8. In § 17 Abs. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die Wörter »Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1« durch die Wörter »Abs. 5 oder 6« ersetzt.
9. In Anlage 30 zu den AVR werden in § 17 Absatz 4 Satz 1 die beiden Zeiträume »zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr« durch »zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr« ersetzt.
- III. Regelungen, die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten**
1. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
- »(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.«
2. § 17 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter »ständige« und »zusammenhängende« gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:
- »Anmerkung zu Absatz 1:
Der Anspruch auf den Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.«
- IV. Die mittleren Werte dieses Beschlusses sind bis zum 31. Dezember 2026 befristet.**
- V. Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.**
- VI. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.**
- 2. Tarifrunde 2025 - Teil 1**
- I. Mittlere Werte**
- Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. März 2027 befristet.
- Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.
- Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. Juli 2025.
- II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR**
1. Entgelttabellen und Zulagen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR
- a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- b) § 6 Abs. 5 der Anlage 31 zu den AVR – Wechselschichtzulage

- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechsel- schichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
- »³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschicht- arbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.«
- c) § 6 Abs. 6 der Anlage 31 zu den AVR – Schicht- zulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtar- beit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stun- densatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
- »³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.«
- d) § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR – Pfle- gezulage
- Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR beträgt
- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.
- e) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- f) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- g) § 6 Abs. 5 der Anlage 32 zu den AVR – Wech- selschichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechsel- schichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,47 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
- »³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschicht- arbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.«
- h) § 6 Abs. 6 der Anlage 32 zu den AVR – Schicht- zulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtar- beit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stun- densatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
- »³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.«
- i) § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR – Pfle- gezulage
- Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR beträgt
- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.
- j) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- k) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- l) § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR – Wech- selschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 200,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,18 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

»³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.«

cc) Es wird eine neue Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

»Anmerkung 1 zu Abs. 5:

¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Krankenhäusern handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 250,00 Euro monatlich und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 1,49 Euro pro Stunde. ²Mitarbeiter in Krankenhäusern umfasst die Mitarbeiter, die in

- a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder
- c) sonstigen Einrichtungen (z.B. Rehab-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet, beschäftigt sind. ³Hierzu sind auch Mitarbeiter in Fachabteilungen (z. B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁴Im Übrigen werden Mitarbeiter in Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von der Begriffsbestimmung in Satz 1 nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁵Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a erfasst sind.«

dd) Es wird eine neue Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

»Anmerkung 2 zu Abs. 5:

¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 monatlich 250,00 Euro und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 pro Stunde 1,47 Euro. ²Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen umfasst die Mitarbeiter, die in

- a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
- b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,
- d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, oder in
- e) ambulanten Pflegediensten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen beschäftigt sind, soweit deren Einrichtungen nicht unter Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 fallen. ³Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht unter die Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 bzw. unter die Anlage 21a fallen.«

m) § 6 Abs. 6 der Anlage 33 zu den AVR – Schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

- »³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.«
2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 31 zu den AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a. F. zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 zu den AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
4. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR**
1. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR
Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
2. Weitere Vergütungsbestandteile
- a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- b) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR – Dozenten und Lehrkräfte
Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
- ab dem 1. Juli 2025 116,53 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 119,79 Euro
- Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
- ab dem 1. Juli 2025 104,90 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 107,84 Euro
- c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ii) aufgeführten neuen mittleren Werte:
- aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR - Kinderzulage
Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:
- ab dem 1. Juli 2025 147,39 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 151,52 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2026 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,33 Euro	41,63 Euro
VG 9a	8,33 Euro	33,26 Euro
VG 8	8,33 Euro	24,96 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2026 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,56 Euro	42,80 Euro
VG 9a	8,56 Euro	34,19 Euro
VG 8	8,56 Euro	25,66 Euro

bb) Abschnitt VII der Anlage 1 zu den AVR – Wechselschicht- und Schichtzulage

- a) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Wechselschichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe b) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 200,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 120,00 Euro monatlich erhöht.
- b) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Schichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 100,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 77,77 Euro monatlich erhöht.

cc) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR – Einsatzzuschlag Rettungsdienst

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 25,18 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 25,89 Euro

dd) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR – Besitzstand Ortszuschlag

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2025	ab 1. Februar 2026
1 bis 2	173,96 Euro	178,83 Euro
3 bis 5b	173,96 Euro	178,83 Euro
5c bis 12	165,67 Euro	170,31 Euro

ee) Anlage 2d zu den AVR – Vergütungsgruppenzulage

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2025	135,55	162,68	179,64	198,92	165,77	220,72
1. Februar 2026	139,35	167,24	184,67	204,49	170,41	226,90

ff) Anlage 6a zu den AVR – Zeitzuschläge Nacht- und Samstagsarbeit

a) Der Zeitzuschlag für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 1,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 2,05 Euro

b) Der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 0,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 1,02 Euro

gg) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

- ab dem 1. Juli 2025 392,59 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 403,58 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

- ab dem 1. Juli 2025 510,34 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 524,63 Euro

hh) § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Das Urlaubsgeld nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 300,72 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 309,14 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 75,00 Euro monatlich erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 75,00 Euro monatlich erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

»Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 für den ersten Erhöhungsabschritt ein Wert von 3,11 Prozent.«

VI. Weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses

1. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum »31. Dezember 2026« durch das Datum »31. Dezember 2029« ersetzt.
2. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum »31. Dezember 2026« durch das Datum »31. Dezember 2029« ersetzt.
3. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum »31. Dezember 2026« durch das Datum »31. Dezember 2029« ersetzt.
4. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3

und 4 das Datum »31. Dezember 2026« durch das Datum »31. Dezember 2029« ersetzt.

5. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum »31. Dezember 2026« durch das Datum »31. Dezember 2029« ersetzt.
6. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum »31. Dezember 2026« durch das Datum »31. Dezember 2029« ersetzt.
7. In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum »31. Dezember 2026« durch das Datum »31. Dezember 2029« ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

3. Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

I. Änderung in Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum »31. Juli 2025« jeweils durch das Datum »31. Juli 2026« ersetzt.

II. Änderung in Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum »31. Juli 2025« jeweils durch das Datum »31. Juli 2026« ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

4. Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

I. Änderung in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 5 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum »31. Juli 2025« jeweils durch das Datum »31. Juli 2027« ersetzt. Der so geänderte Regelungstext lautet wie folgt:

»§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

- (1) ¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2027. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.
- (2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2027 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2027 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.«

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

5. Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR

I. Änderung in Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR

Der Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

»Ic Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,
- wenn nicht auch »sonstige Mitarbeiter« von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch »sonstige Mitarbeiter« von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen des »sonstigen Mitarbeiters« erfüllen,
- bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für

Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen.³ Satz 1 gilt nicht, wenn die Vergütungsgruppen bzw. Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. »in der Tätigkeit von ...«) enthält.«

II. Änderung in § 1 der Anlage 33 zu den AVR

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Angabe »Ic« gestrichen. Der so geänderte Satz 2 lautet wie folgt:

»²Abschnitte Ia, IIIA, V, VII und XIV der Anlage 1, Anlagen 1b, 2d, 3, 6 und 6a sowie § 4 und §§ 6 bis 9 der Anlage 14 finden keine Anwendung.«

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

6. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird den »Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)« die Anmerkung 32 neu hinzugefügt:

»32. ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 180,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.«

2. Die vorstehende Anmerkung 32 wird den Entgeltgruppen S 12 Fallgruppen 2 bis 5, S 13 Fallgruppen 6 bis 8, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 7 bis 13 sowie S 18 Fallgruppen 3 bis 7 als Hochziffer zugeordnet.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

7. Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In der Anmerkung 30 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag »150,00 Euro« durch den Betrag »180,00 Euro« ersetzt.

2. In der Anmerkung 31 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag »80,00 Euro« durch den Betrag »180,00 Euro« ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

8. Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern

Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung/ Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement

I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung/ Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement:

Die Bundeskommission überträgt erneut gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung / Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

9. Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern

Regelung des Berufspraktikums »Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung« und die Eingruppierung dieser Fachkräfte

I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung des Berufspraktikums »Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung« und die Eingruppierung dieser Fachkräfte:

Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung erneut vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung des Berufspraktikums »Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung« und die Eingruppierung dieser Fachkräfte für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

10. Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern

Regelung zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung:

Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung erneut vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 1. Juni 2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.«

11. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte

Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung »§ 2 Abs.1 der Anlage 20 zu den AVR« auf die Regionalkommissionen

I. Verlängerung der Frist zur Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, 9. September 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

AVR« enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

1. Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR ab dem 31.07.2025

I. Annahme der Kompetenzverlängerung und Festsetzung der Anwendung und Ausbildungsvergütung

Unter Annahme der von der Bundeskommission am 5. Juni 2025 erfolgten Verlängerung der Kompetenzübertragung bestätigt die Regionalkommission Bayern zur Festsetzung der Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR und der Ausbildungsvergütungen ihren Beschluss vom 11. April 2024 i. d. F. des Beschlusses vom 24. Oktober 2024.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 26. Juni 2025 in Kraft.

2. Tarifrunde 2025 – Teil 1

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Bayern werden die mittleren Werte, die in A.I. - IV. i. V. m. dem Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu »Tarifrunde 2025 – Teil 1« enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

3. Gruppenleiterzulage

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Bayern werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur »Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33

4. Leitungskräftezulage

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Bayern wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur »Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR« enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

5. Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Bayern werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur »Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026« enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 9. September 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Firmung im Jahr 2026

Im Jahr 2026 wird die Firmung im südlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Die Richtzahl von mind. 50 Firmlingen ist wieder einzuhalten.

Sollte sich eine deutliche Unterschreitung dieser Zahl abzeichnen ist vor Anmeldeschluss mit dem Bischöfl. Sekretariat Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Die per E-Mail zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die Herren Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Freitag, 24. Oktober 2025 an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Es wird gebeten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten, um so die Erstellung und Veröffentlichung des Firmplanes vor Weihnachten zu ermöglichen.

Die mit den Formularen zeitgleich zugesandte Liste, enthält die Pfarreien, die 2025 zur Firmung anstehen. Sollte sich aufgrund der Neuordnung der Dekanate oder anderer Gründe auch für eine nicht genannte Pfarrei der Bedarf einer Firmung ergeben, ist das ebenso mit dem Bischöfl. Sekretariat abzustimmen.

Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfl. Sekretariat zugeteilt. Von Vorabsprachen mit Firmspendlern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Termin unter der Woche (Mo, Mi, Do, Fr!) anzugeben. Grundsätzlich ist jeder Firmtermin zu akzeptieren.

Erwachsenenfirmung 2026

Die Erwachsenenfirmung ist für den Pfingstsonntag, 24. Mai 2026 im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen (Beginn: 10.00 Uhr).

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt anzufordern, das spätestens bis 17. April 2026 ausgefüllt an das Bischöfl. Sekretariat zurückzusenden ist. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Ende März 2026 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firm spendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahr 2026

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2026 sind bis 24. Oktober 2025 an den Herrn Bischof zu richten.

Bischöfliches Generalvikariat

Anpassung der Vergütung der hauptberuflichen Diakone

Gemäß der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den Bayerischen (Erz-)Diözesen verändert sich die Höhe der Vergütung (Grundvergütung und Familienzuschlag) der hauptberuflichen Diakone in demselben Umfang wie die Tabellenentgelte für pastorale Mitarbeiter/-innen.

Auf Grundlage der Entgeltanpassung für die Beschäftigten der Diözese ab 01.04.2025 und 01.05.2026 werden die Tabellenentgelte der Anlage 1 zum § 21 Abs. 2 und der Anlage 1 a zum § 22 Abs. 1 wie folgt verändert:

Grundvergütung (Monatsbeträge in Euro)
(Erhöhung um 3% mindestens jedoch 110 Euro)

Gültig ab 01.04.2025

Stufe	D1		D2
1	4.391,70	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	5.185,54
2	4.818,26	ab Zweiter Dienstprüfung	5.662,38
3	5.087,36	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	6.007,09
4	5.356,29	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	6.179,54
5	5.626,35	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	6.351,90
6	5.913,02	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	6.524,15

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 01.04.2025

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in EURO	Betrag in EURO
174,01	321,41
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 147,40	

Grundvergütung (Monatsbeträge in Euro)
(Erhöhung um 2,8%)

Gültig ab 01.05.2026

Stufe	D1		D2
1	4.514,67	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	5.330,74
2	4.953,17	ab Zweiter Dienstprüfung	5.820,93
3	5.229,81	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	6.175,29
4	5.506,27	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	6.352,57
5	5.783,89	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	6.529,75
6	6.078,58	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	6.706,83

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 01.05.2026

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in EURO	Betrag in EURO
178,88	330,41
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 151,53	

Direktorium 2025/2026

Das Direktorium erscheint voraussichtlich Mitte November 2025.

Die Herren Dekane melden den Bedarf für das gesamte Dekanat an:

Diözese Regensburg
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Tel.: 0941 597-1113 (Frau Simone Vetter)
simone.vetter@bistum-regensburg.de

Falls noch nicht geschehen, geben Sie bitte auch an, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll. Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

Die Pfarreien der Stadt Regensburg melden ihren Bedarf an:

Dekanat Regensburg
c/o Pfarramt St. Ulrich
Niedermünstergasse 4
93047 Regensburg,
Tel.: 0941 597-1090
dompfarreiengemeinschaft@bistum-regensburg.de

Die Abholung kann am Dekanatsjahrtag erfolgen. Eine Abholung im Bischöflichen Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Hinweis

Das Direktorium steht etwa ab Ende Oktober/Anfang November online zur Verfügung. Es ist auf der Homepage der Diözese im Bereich → Bistum → Dienst für Pfarreien und Einrichtungen → Liturgische Hilfen abrufbar.

Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2026 bis 2029 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften

Bis zum 31. Oktober 2025 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2026 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 16. Dezember 2024 konstituiert hat.

Die Mitarbeitervertretung des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. hat am 30.05.2025, einen Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus:

- Arthur Lingelbach, Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.
- Doris Gamurar, Katholische Jugendfürsorge Regensburg e.V.
- Astrid Harzendorf, Katholische Jugendfürsorge Regensburg e.V.

Der Wahlvorstand hat am 01.07.2025 nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen versandt. Die Wahlversammlung findet am 16. Oktober 2025 statt.

Der Wahlvorstand erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters/der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2026 bis 2029 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreter/innen für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommision und sechs Regionalkommissionen) zu entsenden. Berechtigt zur Entsendung von Vertreter/innen sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. Den betreffenden Gewerkschaften wurde Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Veröffentlichung des Wahlaufrufes des Vorbereitungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29.01.2025 an der Entsendung von Vertreter/innen in die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission zu beteiligen.

Neu-Konstituierung des Wahlvorstands zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2026 bis 2029

Am 02.09.2025 hat sich der Wahlvorstand des Diözesan-Caritasverbandes Regensburg gem. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite neu konstituiert.

Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus:

- Miriam Fregin, Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.
- Doris Gamurar, Katholische Jugendfürsorge Regensburg e.V.
- Astrid Harzendorf, Katholische Jugendfürsorge Regensburg e.V.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2025

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Konflikte um Armenien und den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländer im Osten Europas.

Renovabis, die Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, bittet um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekte am 2. November 2025 ist ausschließlich für die Priesterbildung in Ost- u. Mitteleuropa bestimmt und ohne Abzüge an die Diözese weiterzuleiten (Kollektens-Nummer 1804).

Auskünfte zur Aktion

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa
Domberg 38/40
85354 Freising
Tel.: 08161 5309-53 oder -49
info@renovabis.de
www.renovabis.de

Personalveränderungen

Priester

01.09.2025

Klaus Oskar Lettner: angewiesen als **Hausgeistlicher** in das Dominikanerinnenkloster St. Maria a. d. Isar, Niederviehbach

Thomas Meier: ernannt zum **Ortspräses** des KAB-Ortsverbandes Zeitlarn

P. Adam Stasicki OFM Conv.: angewiesen zur **seelsorglichen Mithilfe** in die Pfarreien Oberwinkling, Mariaposching und Waltendorf (mit einem Tätigkeitsumfang von 30 %) sowie in die Pfarreien Bogenberg, Degernbach und Pfelling (mit einem Tätigkeitsumfang von 60 %)

P. Johny Vettathu CMI: angewiesen als **Pfarrvikar** in die Pfarreien Riedenburg, Eggersberg-Thann und Schambach (60 %) sowie als **Klinikseelsorger** in die Goldbergklinik Kelheim (40 %)

Florian Weindler: angewiesen als **Klinikseelsorger** (Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Schwandorf-St. Barbara) und zur **seelsorglichen Mithilfe** (Pfarrei Schwandorf-St. Jakob)

15.10.2025

Hermann Höllmüller: ernannt zum **Präses** der Kolpingfamilie Dingolfing

Pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

01.09.2025

Rosemarie Aichner-Schedlbauer: abgestellt an die **HA 7 Schule/Hochschule** und angewiesen an die Grundschulen Regensburg-Prüfening und Hainsacker

Theresa Glaser: abgestellt an die **HA 7 Schule/Hochschule** und angewiesen an die Grundschulen Geigant und Stamsried sowie an die Mittelschule Waldmünchen

Angelika Lobinger: ernannt zur **geistlichen Beirätin** des Ortsvereins Schwandorf des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V.

Gabriele Sieder: gewechselt in den **Schuldienst** und angewiesen an die Grundschulen Püchersreuth und Windischeschenbach

Religionslehrerinnen/Religionslehrer i.K.

01.09.2025

Monica Barcan: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst** an die Grundschule Nittendorf

Christa Bauer-Denz: aus dem Dienst der Diözese Regensburg **ausgeschieden** – zuletzt: Grundschulen Bechtsrieth und Neustadt an der Waldnaab

Notburga Baumann: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. mit Festanstellung** an das Sonderpädagogische Förderzentrum Viechtach

Angela Dauth: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. mit Festanstellung** an die Grundschulen Eschenbach in der Oberpfalz, Kirchenthumbach und Oberbibrach sowie an die Mittelschule Kirchenthumbach

Maria-Christina Feldmann: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst** an das Sonderpädagogische Förderzentrum Mallersdorf

Rita Gruber-Scheck: aus dem Dienst der Diözese Regensburg **ausgeschieden** – zuletzt: Freistellungsphase der Altersteilzeit

Silvia Hilmer: aus dem Dienst der Diözese Regensburg **ausgeschieden** – zuletzt: Sonderpädagogisches Förderzentrum Mallersdorf

Nicole Hofknecht: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. mit Festanstellung** an die Grundschulen Mamming, Marklkofen und Reisbach sowie an die Mittelschule Reisbach

Elena Hofmeister: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. mit Festanstellung** an die Grundschulen Hagelstadt und Schierling sowie an die Mittelschulen Neutraubling und Schierling

Regina König: aus dem Dienst der Diözese Regensburg **ausgeschieden** – zuletzt: Fichtelgebirgsreal-schule Marktredwitz

Michael Koller: aus dem Dienst der Diözese Regensburg **ausgeschieden** – zuletzt: Berufsschulzentrum Wiesau

Hildegard Maäß: aus dem Dienst der Diözese Regensburg **ausgeschieden** – zuletzt: Freistellungsphase der Altersteilzeit

Thomas Peter: aus dem Dienst der Diözese Regensburg **ausgeschieden** – zuletzt: Grundschule Ebermannsdorf, Mittelschule Ensdorf und Montessori-Schule Amberg

Katharina Rückerl: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. mit Festanstellung** an das Sonderpädagogische Förderzentrum Regenstauf

Angela Sauer: aus dem Dienst der Diözese Regensburg **ausgeschieden** – zuletzt: Freistellungsphase der Altersteilzeit

Sandra Schedler: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. mit Festanstellung** an die Grundschulen Aham, Niederaichbach und Niederviehbach sowie an die Mittelschulen Niederaichbach und Niederviehbach

Michaela Schmaus: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst** an die Grundschule Kümmerbruck

Josef Sigl: aus dem Dienst der Diözese Regensburg **ausgeschieden** – zuletzt: Grundschulen Schwandorf-Ettmannsdorf und Schwandorf-Gerhardinger sowie an der Mittelschule Dachelhofen

Patricia Steinkirchner: aus dem Dienst der Diözese Regensburg **ausgeschieden** – zuletzt: Grundschulen Kirchenlamitz, Marktleuthen und Röslau sowie an der Mittelschule Kirchenlamitz

Agnes Thalmeier: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. mit Festanstellung** an die Grundschulen Lappersdorf und Zeitlarn

Christine Troidl: aus dem Dienst der Diözese Regensburg **ausgeschieden** – zuletzt: Sonderpädagogisches Förderzentrum Landshut-Land

Rita Weiß: aus dem Dienst der Diözese Regensburg **ausgeschieden** – zuletzt: Freistellungsphase der Altersteilzeit

Ernennungen im Bischöflichen Ordinariat

01.10.2025

Prof. Dr. Martin Schulte: bis 30.09.2030 befristet ernannt zum **Leitenden Angestellten** gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 MAVO in der Funktion des Leiters der Stabsstelle Kirchliche Aufsicht

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat zu sich gerufen

am 03. Juli	Johann Schinhammer , BGR. frr. Pfr. i.R., 88 Jahre alt
am 31. Juli	Georg Frank , BGR, frr. Pfr. i.R., 87 Jahre alt
am 03. August	Bischof em. Friedrich Lobinger , Dr. theol., 96 Jahre alt
am 03. September	Alfred Hierold , Dr. Prälat Prof. em., 83 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEgeben VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 10

20. Oktober

Inhalt: Apostolische Exhortation — Päpstliche Botschaften — Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg — Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg — Beschaffungsordnung für die Diözese Regensburg KdöR — Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes — Dekret über die Stabsstelle kirchliche Aufsicht des Bistums Regensburg — Ablaufplan Pfarrgemeinderatswahl 2026 — Interne Verwaltungsanweisung für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen — Personalplanung 2026 — Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistentinnen/-assistenten 2025/26 — Wahlen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes — Personalveränderungen — Notizen

Der Heilige Stuhl

Apostolische Exhortation DILEXI TE des Heiligen Vaters Leo XIV. über die Liebe zu den Armen

Am 4. Oktober 2025 hat Papst Leo XIV. sein erstes Lehrschreiben in Form einer Apostolischen Exhortation unter dem Titel Dilexi te – „Ich (habe) dir meine Liebe zugewandt“ (Offb 3,9) – veröffentlicht. Darin befasst er sich mit Fragen der Armut, des karitativen Handelns der Kirche und den globalen Märkten. Das Dokument ist in Teilen von seinem Vorgänger Papst Franziskus verfasst. Papst Leo XIV. hat es als Auftrag angesehen, dieses Dokument zu übernehmen und mit – wie er selbst schreibt – einigen weiteren Gedanken zu versehen und jetzt zu veröffentlichen.

Dilexi te erläutert die Haltung und Verantwortung der Kirche für die Armen, wobei Kranke und Migranten ebenso Berücksichtigung finden wie die lange Geschichte des kirchlichen Lebens für die Armen. Die Soziallehre der Kirche spielt in dem Dokument ebenso eine Rolle wie die strukturellen Ursachen für Armut.

Der Text der Apostolischen Exhortation ist auf der Internetseite www.vatican.va/content/leo-xiv/de/apost_exhortations/documents/20251004-dilexi-te.html abrufbar.

Botschaft von Papst Leo XIV. zum 9. Welttag der Armen 2025 (16. November 2025)

Papst Leo XIV. hat am 13. Juni 2025 seine Botschaft zum 9. Welttag der Armen veröffentlicht.

Diese ist auf der Internetseite www.vatican.va/content/leo-xiv/de/messages/poor/documents/20250613-messaggio-giornata-poveri.html abrufbar.

Botschaft von Papst Leo XIV. zum 40. Weltjugendtag (23. November 2025)

Papst Leo XIV. hat am 7. Oktober 2025 seine Botschaft zum 40. Weltjugendtag veröffentlicht.

Diese ist auf der Internetseite www.vatican.va/content/leo-xiv/de/messages/youth/documents/20251007-messaggio-xl-gmg.html abrufbar

Der Bischof von Regensburg

Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg

vom 15. Oktober 2025 (PGR-Statut)

Anmerkung: Wird in diesem Statut von Pfarrer gesprochen, so ist damit auch der Pfarradministrator gemeint.

Präambel

Seit bald 60 Jahren tragen im Bistum Regensburg Pfarrgemeinderäte, die vom Diözesanbischof gemäß can. 536 CIC eingesetzte Pastoralräte, dazu bei, die Kirche – den Leib Christi – mit aufzuerbauen. Dazu wurden ausgehend vom Dekret *Apostolicam Actuositatem* des Zweiten Vatikanischen Konzils (Nr. 26) erstmals 1968 Statuten erlassen, die die Arbeit der Pfarrgemeinderäte regeln. Nach der *Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland* (Würzburger Synode) kam es immer wieder zu Anpassungen an die Zeichen der Zeit und so dient auch das hiermit vorgelegte Statut für die Pfarrgemeinderäte, der sich verändernden pastoralen Realität Rechnung zu tragen. Dies geschieht vor allem auf dem Hintergrund der Bildung von Pfarreiengemeinschaften.

Ein wesentlicher Bezugspunkt für dieses Statut ist die Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*¹, die von der Kongregation für den Klerus – heute: Dikasterium für den Klerus – im Jahr 2020 veröffentlicht wurde. Darin heißt es über den Pastoralrat der Pfarrei u. a.:

»108. Das geltende kanonische Recht² überlässt dem Diözesanbischof die Entscheidung über die Errichtung eines Pastoralrates in den Pfarreien ... Die Interpretierbarkeit der Normen erlaubt die Anpassungen, die in den konkreten Umständen als angemessen betrachtet werden, wie beispielsweise im Falle von mehreren Pfarreien, die nur einem Pfarrer anvertraut worden sind, oder einer pastoralen Einheit. In diesen Fällen ist es möglich, einen einzigen Pastoralrat für mehrere Pfarreien zu bilden.«

»109. Der theologische Sinn des Pastoralrates ist im Wesen der Kirche verankert, d. h. in ihrem »Leib-Christi-Sein«, das eine »Spiritualität der Gemeinschaft« erzeugt. Die Verschiedenheit der Charismen und Dienste, die sich aus der Eingliederung in Christus und aus

dem Geschenk des Heiligen Geistes ergibt, kann in der christlichen Gemeinschaft nie bis zur »Einförmigkeit, zu einer Verpflichtung, alles gemeinsam und gleich zu machen und immer in derselben Weise zu denken«³ vereinheitlicht werden. Kraft des Priestertums aus der Taufe⁴ sind alle Gläubigen dazu bestimmt, den ganzen Leib aufzuerbauen. Zugleich nimmt das gesamte Volk Gottes in der wechselseitigen Mitverantwortung seiner Glieder an der Sendung der Kirche teil, d. h. es erkennt die Zeichen der Gegenwart Gottes in der Geschichte und wird Zeuge seines Reiches.«⁵

»110. Weit davon entfernt, ein schlichter bürokratischer Organismus zu sein, unterstreicht und verwirklicht der Pastoralrat folglich die Bedeutung des Volkes Gottes als Subjekt und aktiver Protagonist der missionarischen Sendung kraft der Tatsache, dass alle Gläubigen die Gaben des Heiligen Geistes in der Taufe und in der Firmung empfangen haben: »Zum göttlichen Leben neu geboren zu werden, ist der erste Schritt; dann muss man sich als Kinder Gottes verhalten, also Christus gleichförmig werden, der in der heiligen Kirche wirkt, und sich in seine Mission in der Welt hineinnehmen lassen. Dafür sorgt die Salbung des Heiligen Geistes: "Ohne dein lebendig Wehn kann im Menschen nichts bestehn" (Pfingstsequenz) ... So wie das ganze Leben Jesu vom Heiligen Geist besetzt war, so steht auch das Leben der Kirche und jedes ihrer Glieder unter der Führung desselben Geistes.«⁶

»111. Der Pastoralrat ist ein Beratungsgremium. Er unterliegt den vom Diözesanbischof erlassenen Normen,

³ Papst Franziskus, Homilie. Heilige Messe am Hochfest Pfingsten (4. Juni 2017): AAS 109 (2017) 711.

⁴ vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche Lumen gentium, 10.

⁵ vgl. Kongregation für den Klerus, Rundschreiben Omnes christifideles (25. Januar 1973), 4 und 9: Enchiridion Vaticanum 4 (1971–1973), 1199-1201 und 1207-1209; Papst Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben Christifideles laici über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (30. Dezember 1988), 27: a. a. O., S. 42-43.

⁶ Papst Franziskus, Generalaudienz (23. Mai 2018): L'Osservatore Romano (dt.), Jg. 48 (2018), Nr. 22 (1. Juni 2018), S. 2.

¹ Kongregation für den Klerus: Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche (= Deutsche Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 226).

² vgl. can. 536 § 1 CIC.

welche die Zusammensetzung, die Wahl der Mitglieder, die Ziele und die Funktionsweise festlegen (vgl. can. 536 § 2 CIC) ...«

»112. Gemäß den entsprechenden diözesanen Normen soll der Pastoralrat wirklich repräsentativ für die Gemeinde sein, die er in allen ihren Teilen (Priester, Diakone, Gottgeweihte und Laien) abbildet. Er stellt einen spezifischen Bereich dar, in dem die Gläubigen ihr Recht wahrnehmen und ihrer Pflicht nachkommen, ihre Meinung hinsichtlich des Wohls der Pfarrgemeinde den Hirten und auch den anderen Gläubigen mitzuteilen (vgl. can. 212 § 3 CIC).«

Der Pfarrgemeinderat unterstützt demnach den Pfarrer durch Beratung und Umsetzung der Beschlüsse in seinem Leitungsamt und fördert gemeinsam mit dem Pastoralteam durch aktive Mitarbeit die Seelsorgstätigkeit in der Pfarreiengemeinschaft bzw. in der Pfarrei.

Er hilft damit mit, das pastorale Wirken entsprechend den Herausforderungen so zu entwickeln und zu gestalten, dass die Kirche in den Lebensräumen und Lebenswelten der Menschen wirksam präsent ist.

Artikel 1 Der Pfarrgemeinderat

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist der vom Diözesanbischof eingesetzte Pastoralrat (vgl. can. 536 CIC) zur Förderung der apostolischen Tätigkeit in Pfarreiengemeinschaften bzw. Pfarreien (vgl. Dekret *Apostolicam Actuositatem* des Zweiten Vatikanischen Konzils, Nr. 26).
- (2) In einer Pfarreiengemeinschaft wird ein Pfarrgemeinderat für die der Pfarreiengemeinschaft zugeordneten Pfarreien gewählt (vgl. Artikel 8 Grundstatut für Pfarreiengemeinschaften im Bistum Regensburg). Dieser setzt sich aus Vertreterinnen/Vertretern aus den der Pfarreiengemeinschaft zugeordneten Pfarreien zusammen.
- (3) Wo es aufgrund der pastoralen Situation sinnvoll ist, kann der Pfarrer aufgrund eines einvernehmlichen Beschlusses der Pfarrgemeinderäte in einer Pfarreiengemeinschaft entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans (vgl. § 2, Absatz 2 PGR-WO) beim Ortsordinarius beantragen, dass mehrere Pfarrgemeinderäte innerhalb der Pfarreiengemeinschaft gewählt werden.
- (4) Wenn in einer Pfarreiengemeinschaft mehrere Pfarrgemeinderäte gewählt wurden, findet mindestens einmal jährlich eine Koordinierungssitzung aller Pfarrgemeinderäte statt.
- (5) Wird eine Pfarreiengemeinschaft während der Wahlperiode des Pfarrgemeinderats gebildet, blei-

ben die bestehenden Pfarrgemeinderäte bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. In diesem Fall ist v. a. Artikel 1, Absatz 4 PGR-Statut zu beachten.

- (6) In Pfarreien, die noch nicht einer Pfarreiengemeinschaft zugeordnet sind, wird ein Pfarrgemeinderat gewählt.

Artikel 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderats

- (1) Der Pfarrgemeinderat hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) ein pastorales Leitbild bzw. eine pastorale Vereinbarung für die Pfarreiengemeinschaft zu erarbeiten und zu entwickeln (vgl. Artikel 3 Grundstatut für Pfarreiengemeinschaften im Bistum Regensburg);
 - b) das Bewusstsein für die Mitverantwortung aller Christen für die Sendung der Kirche aufgrund von Taufe, Firmung und Berufung zum gemeinsamen Priestertum zu fördern;
 - c) pastorale Angebote und Initiativen zu koordinieren und für deren Durchführung Sorge zu tragen;
 - d) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Pfarrei bzw. der Pfarreiengemeinschaft an den liturgischen Feiern einzubringen;
 - e) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern und mitzutragen;
 - f) gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen;
 - g) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen in der Pfarrei bzw. der Pfarreiengemeinschaft Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen;
 - h) den Diözesanbischof bzw. den von ihm Beauftragten bei einer Visitation oder anderen gegebenen Anlässen über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Pfarrei bzw. der Pfarreiengemeinschaft zu unterrichten;
 - i) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und auszubauen;
 - j) vor Verabschiedung des Haushaltsplans durch die Kirchenverwaltung/-verwaltungen eine Stellungnahme dazu abzugeben.
- (2) Der Pfarrgemeinderat erarbeitet nach Rücksprache mit der Kirchenverwaltung/den Kirchenverwaltungen jedes Jahr einen eigenen Haushalt für seine notwendigen Belange. Die Haushaltsmittel stellt die Kirchenverwaltung/stellen die Kirchenverwaltungen nach Genehmigung dem Pfarrgemeinderat

gem. Artikel 11, Absatz 5, Ziffer 8 KiStiftO zu Verfügung.

Artikel 3 **Wahl, Wahlberechtigung und Wählbarkeit** **(aktives und passives Wahlrecht)**

- (1) Die Wahl zum Pfarrgemeinderat findet gemäß der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg (PGR-WO) statt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Katholikinnen/Katholiken einer Pfarrei, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet, ihren zivilen Erstwohnsitz in dieser Pfarrei haben, nicht aus der Kirche ausgetreten und weder durch Urteil noch Dekret exkommuniziert sind.
- (3) Wählbar sind alle Katholikinnen/Katholiken einer Pfarrei, die die Firmung empfangen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, ihren zivilen Erstwohnsitz in dieser Pfarrei haben oder in ihr hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig, nicht aus der Kirche ausgetreten und weder durch Urteil noch Dekret exkommuniziert sind sowie für keinen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren.
- (4) Nicht wählbar sind die Mitglieder des hauptamtlichen Pastoralteams der jeweiligen Pfarreiengemeinschaft sowie Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über Pfarreien betraut sind.
- (5) Für die zu wählenden Mitglieder finden die im Artikel 7, Absätze 2 und 3 der »Grundordnung des kirchlichen Dienstes« (GrO) genannten Anforderungen⁷ analoge Anwendung.

-
- 7 **Artikel 7 der »Grundordnung des kirchlichen Dienstes«**
- (2) Die Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. Außerdienstliches Verhalten ist rechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen...
 - (3) Kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, können rechtlich geahndet werden. Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. Hierzu zählen insbesondere
 - das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
 - die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
 - die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

- (6) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung, insbesondere von Geschlecht und Alter, zu achten. Die Vorschlagsliste soll darüber hinaus das Leben in der Pfarreiengemeinschaft bzw. Pfarrei und örtliche Gegebenheiten (z.B. Filiale, Expositur) widerspiegeln.
- (7) Über die Zulassung der Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet der Wahlausschuss gemäß § 11, Absatz 3 PGR-WO.

Artikel 4 **Mitglieder, Amtszeit, Mitgliedschaft**

- (1) Der Pfarrer ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Pfarrgemeinderats. Er leitet den Pfarrgemeinderat, hat aber kein Stimmrecht.
- (2) Dem Pfarrgemeinderat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - a) die gewählten Mitglieder,
 - b) bis zu drei weitere vom Pfarrer berufene Mitglieder, durch die nicht repräsentierte Gruppen oder durch Sachkenntnis ausgezeichnete Personen berücksichtigt werden können und
 - c) die weiteren Mitglieder des hauptamtlichen Pastoralteams kraft Amtes.
 - d) Mitglieder nach a) und b) können nur in einem Pfarrgemeinderat Mitglied sein.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderats werden für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit des Pfarrgemeinderats beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarrgemeinderats.
- (4) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat endet vorzeitig, wenn die Wählbarkeit nach Artikel 3, Absatz 5 PGR-Statut entfällt, ein Mitglied den Rücktritt gegenüber dem Pfarrer erklärt oder ausgeschlossen wird.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt die nicht gewählte Kandidatin/der nicht gewählte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl aus der Pfarrei des ausscheidenden Mitglieds nach (vgl. § 16, Absatz 7 PGR-WO). Dem ausscheidenden Mitglied steht es frei, die Gründe für das Ausscheiden mitzuteilen.
- (6) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen (z.B. Weigerung zur Mitarbeit) kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Antrag dazu kann von jedem Pfarrgemeinderatsmitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Er bedarf der geheimen Abstimmung

und einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderats. Der Ausschluss erfolgt erst durch die Bestätigung des Pfarrers.

- (7) Von Rechts wegen erfolgt der Ausschluss durch Kirchenaustritt, Häresie (vgl. can. 751 CIC), bei durch Urteil oder Dekret erfolgter Exkommunikation oder Verstoß gegen die im Artikel 7 der »Grundordnung des kirchlichen Dienstes« (GrO) genannten Anforderungen (vgl. Artikel 3, Absatz 5 PGR-Statut). In diesen Fällen kann der Pfarrer auch ohne Zustimmung des Pfarrgemeinderats ein Mitglied ausschließen.
- (8) Das nach Artikel 4, Absatz 6 PGR-Statut auszuschließende Mitglied kann sich an den Ortsordinarius wenden, der die endgültige Entscheidung trifft. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Artikel 5 Konstituierung

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des neu gewählten Pfarrgemeinderats statt. Dazu lädt der Pfarrer ein.
- (2) Im Rahmen der konstituierenden Sitzung wird die Sprecherin/der Sprecher des Pfarrgemeinderats und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt.
- (3) Bis zur Wahl der Sprecherin/des Sprechers leitet der Pfarrer die Sitzungen des Pfarrgemeinderats.

Artikel 6 Sprecherin/Sprecher des Pfarrgemeinderats

- (1) Die gewählten und berufenen Mitglieder wählen die Sprecherin/den Sprecher des Pfarrgemeinderats sowie deren Stellvertreterin//dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis jener Mitglieder, die nicht kraft Amtes Mitglied des Pfarrgemeinderats sind. Wählbar ist auch nicht, wer die Aufgabe der Kirchenpflegerin/des Kirchenpflegers ausübt.
- (2) Für die Wahl ist die Anwesenheit von 2/3 der gewählten und berufenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Wird eine Sprecherin/ein Sprecher zur Kirchenpflegerin/zum Kirchenpfleger bestimmt bzw. gewählt (vgl. Artikel 14, Absatz 1 KiStiftO), verliert sie/er das Amt. Dies macht eine Neuwahl notwendig.
- (4) Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehören insbesondere:

- a) die Sitzungen zusammen mit dem Pfarrer vorzubereiten,
 - b) die Sitzungen zu leiten,
 - c) den Pfarrgemeinderat als dessen Sprecherin/Sprecher vor dem Pfarrer zu repräsentieren und
 - d) den Pfarrgemeinderat zusammen mit dem Pfarrer nach außen zu vertreten.
- (5) Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter unterstützt die Sprecherin/den Sprecher in den oben genannten Aufgaben, vertritt sie/ihn und fungiert als Schriftführerin/Schriftführer, sofern nicht ein anderes Mitglied des Pfarrgemeinderats dazu bestimmt wurde.

Artikel 7 Sitzungen, Beratungsvotum, Zusammenarbeit

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt regelmäßig zusammen und außerdem dann, wenn der Pfarrer oder die Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderats dies verlangt. Zu den Sitzungen ist in Textform mit einer Frist von einer Woche und unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Mit Zustimmung des Pfarrers kann eine Pfarrgemeinderatssitzung auch in dessen Abwesenheit stattfinden.
- (3) Über die Sitzung des Pfarrgemeinderats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sprecherin/vom Sprecher und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll möglichst zeitnah nach der Sitzung allen Mitgliedern zugestellt werden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kein Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche wird in der nächsten Sitzung entschieden. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten. Es ist am Wohnsitz des Pfarrers zu archivieren.
- (4) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderats sind öffentlich. Der Pfarrgemeinderat kann beschließen, dass eine Sitzung ganz oder teilweise nicht öffentlich stattfindet.
- (5) Nicht öffentlich zu behandeln sind
- a) in jedem Fall Personalangelegenheiten und
 - b) sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind (z. B. Kirchenaustritt, Ehesituation, Krankheit etc.). Darüber befindet der Pfarrer.
- (6) Bei Fragen, die Aufgabengebiete der Kirchenverwaltung, hauptamtlicher kirchlicher Angestellter (z. B. Kirchenmusiker/in, Mesner/in), hauptamtlicher Mitarbeiter/innen in den caritativen Einrichtungen oder Religionslehrer/innen in Schulen betreffen, müssen

diese oder ihre Sprecherinnen/Sprecher auf deren Wunsch in der Pfarrgemeinderatssitzung angehört werden. Darüber hinaus können Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen und angehört werden.

- (7) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn rechtmäßig eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn trotz ordnungsgemäßer Einladung weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Der Beschluss ist das »Beratungsvotum« für den Pfarrer. Der Pfarrer soll, wenn von seiner Seite keine pastoralen Gründe gegen das Beratungsvotum sprechen, diesem folgen. Erklärt der Pfarrer unter Angabe von Gründen, dass ein Beschluss die Ausübung der Grundaufgaben in der Liturgie und Verkündigung einschränkt, so hat dieser Einspruch für den Beschluss aufschiebende Wirkung. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat innerhalb von sechs Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier keine Einigung zustande, ist der Dekan anzurufen. Gelingt es diesem nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Ortsordinarius die erforderlichen Maßnahmen.
- (10) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsordinarius unter Angabe der Gründe.
- (11) Hält der Pfarrer oder der Pfarrgemeinderat aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses eine gedeihliche Zusammenarbeit wegen andauernder und unüberbrückbarer Differenzen nicht mehr für möglich, ist der Dekan anzurufen. Gelingt es diesem nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Ortsordinarius die erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 8 Sachausschüsse

- (1) Ein Sachausschuss ist ein dem Pfarrgemeinderat zugeordnetes Beratungsgremium. Er hat seine Vorschläge und Anregungen für den jeweiligen Sachbereich in den Pfarrgemeinderat einzubringen

und bei Annahme im Einvernehmen mit diesem auszuführen.

- (2) Sachausschüsse können auf Dauer, für eine zeitlich begrenzte Aufgabe, zu einem bestimmten Thema oder für ein rechtlich abgegrenztes Gebiet (z. B. Pfarrei, Filiale, Expositur) gebildet werden.
- (3) Dem Pfarrgemeinderat wird empfohlen, Sachausschüsse zu den Themen Liturgie, Gemeindekatechese, Ehe und Familie, Caritas/Soziales, Jugend, Ökumene, Erwachsenenbildung, Pastorale Entwicklung der Pfarreiengemeinschaft zu bilden oder wenigstens eine Sachbeauftragte/ einen Sachbeauftragten aus seinen Reihen dafür zu bestimmen.
- (4) Die Mitglieder werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Sie können sowohl Mitglieder des Pfarrgemeinderats sein als auch andere durch ihre Sachkenntnis ausgezeichnete Personen, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderats sind. Für Mitglieder der Sachausschüsse gelten die in Artikel 3, Absatz 5 PGR-Statut genannten Anforderungen.
- (5) Der Sachausschuss benennt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden, die/der zur Sitzung einlädt und diese leitet. Zu den Sitzungen ist in angemessener Form einzuladen.
- (6) Für jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Sachausschusses zu unterzeichnen und der Sprecherin/dem Sprecher des Pfarrgemeinderats zur Vorbereitung der nächsten Pfarrgemeinderatssitzung rechtzeitig zu übergeben.
- (7) Wo es innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft mehrere Pfarrgemeinderäte gibt, können Sachausschüsse mit gleichen Inhalten einen gemeinsamen Sachausschuss bilden.

Artikel 9 Pfarrei-Forum

- (1) Über die Möglichkeit hinaus für die einzelnen einer Pfarreiengemeinschaft zugeordneten Pfarreien einen eigenen Sachausschuss zu berufen, kann in den einzelnen Pfarreien ein Pfarrei-Forum eingerichtet werden. Dies ist auch für ein rechtlich abgegrenztes Gebiet einer Pfarrei (z. B. Filiale, Expositur) möglich, falls der Pfarrgemeinderat nur für eine Pfarrei gewählt wurde.
- (2) Im Pfarrei-Forum können alle Engagierten und Interessierten zusammenkommen, die in einer Pfarrei bzw. in einem rechtlich abgegrenzten Gebiet einer Pfarrei (z. B. Filiale, Expositur) mitarbeiten, auch ohne Mitglied im Pfarrgemeinderat zu sein.

- (3) Es bietet sich an, dass die für die betreffende Pfarrei gewählten Pfarrgemeinderatsmitglieder, der Pfarrer oder ein Mitglied des hauptamtlichen Pastoralteams, Vertreterinnen/Vertreter der Verbände und die vom Pfarrer für einen bestimmten Dienst, für ein Thema oder für einen bestimmten Zeitraum mit einer Aufgabe Beauftragten sich im Pfarrei-Forum austauschen und miteinander beraten.
- (4) Über die Arbeitsweise, die Organisation, die Häufigkeit der Treffen etc. entscheidet das Pfarrei-Forum. Die sonstigen in diesem Statut enthaltenen Regelungen finden auf das Pfarrei-Forum keine Anwendung.

Artikel 10 Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung/ den Kirchenverwaltungen

- (1) Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich. Im Gesamtinteresse der Pfarreiengemeinschaft bzw. der Pfarrei bedarf es einer guten Zusammenarbeit.
- (2) Jede Kirchenverwaltung innerhalb der Pfarreiengemeinschaft bzw. der Pfarrei bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderats jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört (vgl. Artikel 24, Absatz 2 KiStiftO).
- (3) Die Sprecherin/Der Sprecher des Pfarrgemeinderats oder ein anderes dazu vom Pfarrgemeinderat beauftragtes Pfarrgemeinderatsmitglied ist zu jeder Sitzung jeder Kirchenverwaltung innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft bzw. der Pfarrei mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen (vgl. Artikel 24, Absatz 3 KiStiftO).
- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen einer Kirchenverwaltung (z. B. Grenzveränderungen, Renovierungen, Neu- und Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Pfarrheimen, Kindertagesstätten und sozialen Einrichtungen etc.) ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Der Pfarrgemeinderat ist gehalten, eine Stellung-

nahme dazu abzugeben (vgl. Artikel 24, Absatz 4 und Artikel 26, Absatz 9 KiStiftO).

- (5) Vor der Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans holt die Kirchenverwaltung/holen die Kirchenverwaltungen die Stellungnahme des Pfarrgemeinderats ein (vgl. Artikel 26, Absatz 9 KiStiftO). Nimmt die Kirchenverwaltung das Beratungsvotum des Pfarrgemeinderats nicht an, kann der Pfarrgemeinderat sein Beratungsvotum dem Ortsordinarius vorlegen (vgl. auch Artikel 26, Absatz 9 KiStiftO).

Artikel 11 Die Pfarrversammlung

Der Pfarrgemeinderat soll einmal im Jahr zu einer Pfarrversammlung einladen. In der Pfarrversammlung berichtet der Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit. Ferner werden Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens erörtert sowie dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit gegeben.

Artikel 12 Inkrafttreten

- (1) Dieses Statut ist verbindlich für alle Pfarreien im Bistum Regensburg. Es tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für die Dauer der Wahlperiode 2026 bis 2030 in Kraft und ist erstmals zu der am 01. März 2026 stattfindenden Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt das Statut vom 29. November 2009 (mit Änderungen zum 26. Juli 2013 und 01. Januar 2017) sowie alle weiteren im Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft.

Regensburg, den 15. Oktober 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg

vom 15. Oktober 2025 (PGR-WO)

Anmerkung: Wird in diesem Statut von Pfarrer gesprochen, so ist damit auch der Pfarradministrator gemeint.

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderats gem. Artikel 4, Absatz 2 a des Statuts für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (Amtsblatt Nr. 2 vom 30. Januar 2018) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (Amtsblatt Nr. 4 vom 5. Januar 2019) in ihren jeweils gültigen Fassungen, zu beachten.
- (3) Das Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden.

§ 2 Wahltermin, Ablaufplan, Wahllokale

- (1) Der Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte wird vom Ortsordinarius festgelegt. Er ist spätestens drei Monate vor dem Wahltag im Amtsblatt bekannt zugeben.
- (2) Der Ortsordinarius veröffentlicht im Amtsblatt einen Ablaufplan, in dem die nach dieser Wahlordnung einzuhaltenden Fristen und Vorgaben benannt sind.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt das Wahllokal/die Wahllokale und ausreichende Öffnungszeiten des Wahllokals/der Wahllokale.
- (4) Die Wahllokale sollen nach den örtlichen Verhältnissen möglichst so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen/Wählern, insbesondere Menschen mit Beeinträchtigungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der amtierende Pfarrgemeinderat schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wahl. Amtieren mehrere Pfarrgemeinderäte

innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft, entscheiden diese einvernehmlich.

- (2) Können die Pfarrgemeinderäte keine einvernehmlichen Entscheidungen treffen, ist der Dekan um Vermittlung anzurufen.

§ 4 Zahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Der Pfarrgemeinderat sollte mindestens 6 und höchstens 20 gewählte Mitglieder haben.
- (2) Die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder legt der Pfarrgemeinderat/legen die Pfarrgemeinderäte entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans einvernehmlich fest.
- (3) Können die Pfarrgemeinderäte zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, bemisst sich die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach dem im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplan.

§ 5 Wahlverfahren bei einem Pfarrgemeinderat für mehrere Pfarreien

- (1) Entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans legt der Pfarrgemeinderat/legen die Pfarrgemeinderäte einvernehmlich fest, ob die Wahl als *paritätische* Wahl, als *portionale* Wahl oder als *modifiziert proportionale* Wahl durchgeführt wird.
 - a) Im Fall der *paritätischen* Wahl wird aus jeder Pfarrei die gleiche Anzahl von Mitgliedern gewählt.
 - b) Im Fall der *portionalen* Wahl wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder im Verhältnis zu der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder in den Pfarreien festgelegt.
 - c) Im Fall der *modifiziert proportionale* Wahl wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Pfarreien nach einem vom Pfarrgemeinderat festgelegten Proporzschlüssel unter Berücksichtigung ortsspezifischer oder pastoraler Kriterien festgelegt.
- (2) Können die Pfarrgemeinderäte zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, findet die Wahl nach den Vorgaben des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans statt.

- (3) Für die Durchführung der Wahl wird vom Wahl-ausschuss pro Pfarrei ein Stimmzettel mit den Namen der Kandidatinnen/Kandidaten sowie deren jeweiliger Beruf, Erstwohnsitz und Alter erstellt, die in der Pfarrei gewählt werden können.
- (4) Die Mitglieder einer Pfarrei können nur Kandidatinnen/Kandidaten der eigenen Pfarrei wählen.

§ 6 Wahlverfahren bei einem Pfarrgemeinderat für eine Pfarrei

- (1) Wird ein Pfarrgemeinderat nur für eine Pfarrei gewählt, so wird eine Vorschlagsliste aufgestellt.
- (2) Für die Durchführung der Wahl wird vom Wahl-ausschuss ein Stimmzettel mit den Namen aller Kandidatinnen/Kandidaten sowie deren jeweiliger Beruf, Erstwohnsitz und Alter erstellt.

§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht)

Wahlberechtigung und Wählbarkeit ergeben sich aus Artikel 3 des Statuts für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg.

§ 8 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft der Pfarrgemeinderat einen Wahlausschuss entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an
 - a) der Pfarrer oder eine von ihm benannte Vertretung und
 - b) mindestens drei vom Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder.
- (3) Wird in einer Pfarreiengemeinschaft erstmals nur ein Pfarrgemeinderat gewählt, wählt jeder der bestehenden Pfarrgemeinderäte eine Delegierte/ einen Delegierten in den Wahlausschuss.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der für die Einladungen, Sitzungsleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich ist.
- (5) Der Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans verantwortlich.

§ 9 Wahlhelferinnen/Wahlhelfer

- (1) Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, insbesondere in den einzelnen Wahllokalen, kann der Wahlausschuss Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bestellen, die wahlberechtigt sein müssen (vgl. Artikel 3 PGR-Statut).
- (2) Zur Entlastung des Ehrenamts können zur Organisation der Wahl hauptamtliche Kräfte herangezogen werden.

§ 10 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

- (1) Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl aufzustellen (§ 11, Absätze 1-5 PGR-WO),
- (2) die endgültige Vorschlagsliste bekannt zu geben (§ 11, Absatz 6 PGR-WO),
- (3) Wahllokale und deren Öffnungszeiten für die Wahl zu bestimmen (§ 2, Absatz 2 PGR-WO),
- (4) die Stimmzettel zu erstellen (§ 5, Absatz 3 bzw. § 6, Absatz 2 PGR-WO),
- (5) ggf. Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zu bestellen (§ 9 PGR-WO),
- (6) die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis festzustellen (§ 16 PGR-WO),
- (7) die Wahlniederschrift anzufertigen (§ 18, Absatz 1 PGR-WO) und
- (8) das Ergebnis der Wahl bekannt zugeben (§ 19 PGR-WO).

§ 11 Vorschlagsliste

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in schriftlicher Form Vorschläge für Kandidatinnen/Kandidaten zu unterbreiten. Diese sind an den Wahlausschuss (Kontaktdaten des Pfarrbüros) zu richten.
- (2) Von jeder Kandidatin/jedem Kandidaten müssen vor Aufnahme in die Vorschlagsliste folgende schriftliche Erklärungen vorliegen:
 - a) die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur,
 - b) die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten und

- c) eine Erklärung zum Vorliegen der Wahlbarkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 3, Absätze 3-5 PGR-Statut.
- (3) Der Wahlausschuss hat die Pflicht, Kandidatinnen/Kandidaten, die die Kriterien der Wahlbarkeit nach Artikel 3, Absätze 3-5 PGR-Statut nicht erfüllen, nicht zur Wahl zuzulassen.
- (4) Die Vorschlagsliste soll wenigstens ein Viertel mehr Kandidatinnen/Kandidaten enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.
- (5) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung, insbesondere von Geschlecht und Alter, zu achten. Die Vorschlagsliste soll darüber hinaus das Leben in der Pfarreiengemeinschaft bzw. Pfarrei und örtliche Gegebenheiten (z.B. Filiale, Expositur) widerspiegeln.
- (6) Die endgültige Vorschlagsliste ist entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans in geeigneter Weise z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang, auf der Homepage oder im Pfarrbrief zu veröffentlichen.
- (7) Weist trotz intensiver Bemühungen die Liste eine gleich hohe oder eine geringere Zahl an Kandidatinnen/Kandidaten auf, als Mitglieder zu wählen sind, findet die Wahl als Bestätigungswahl statt, da die Pfarrangehörigen durch die Wahl einen Teil der Verantwortung für das Pfarrleben an den Pfarrgemeinderat delegieren.
- kann sie Personen, die den Wahlablauf behindern oder stören, der Räumlichkeiten verweisen. Es ist darauf zu achten, dass in dem Gebäude keine Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler stattfindet. Während der Wahlzeit müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses bzw. Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die Wahlausübung in einem Wahllokal gewährleisten.
- (3) Die Wählerinnen/Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung Namen und Anschrift ggf. unter Vorlage des Personalausweises bekannt. Der Wahlausschuss prüft bzw. die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer prüfen vor Aushändigung des Stimmzettels die Eintragung im Wählerverzeichnis. Ist eine Person nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet, ist sie gleichwohl zur Stimmabgabe berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung am Wahltag in geeigneter Weise nachweist. Anschließend wird die Stimmabgabe vermerkt.
- (4) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann maximal so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder in ihrer/seinem Pfarrbezirk zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht möglich. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden.
- (5) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlichem Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 12 Einladung zur Wahl

Die Einladung zur Wahl erfolgt entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans insbesondere in den Gottesdiensten, durch Aushang, auf der Homepage der Pfarrei oder im Pfarrbrief. Sie muss einen Hinweis auf die Vorschlagsliste, die Wahllokale, Wahlzeiten und das Wahlverfahren enthalten.

§ 13 Wahlablauf

- (1) Die Wahl erfolgt nach den in § 1 PGR-WO genannten Grundsätzen und in dafür eingerichteten Wahllokalen (vgl. § 1, Absätze 3 und 4 PGR-WO) statt.
- (2) Für jedes Wahllokal hat der Wahlausschuss drei Personen, die Mitglied des Wahlausschusses oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sind, zu bestellen. Die Wahl wird von einer dieser Personen vor Ort geleitet. Sie übt das Hausrecht aus. Insbesondere

- ## **§ 14 Briefwahl**
- (1) Alle Wahlberechtigten haben auf Antrag die Möglichkeit zur Briefwahl. Dieser Antrag kann nach Bekanntgabe der endgültigen Vorschlagsliste schriftlich oder mündlich bis zum Freitag vor der Wahl beim Wahlausschuss (Kontaktdaten des Pfarrbüros) gestellt werden.
- (2) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist im Wählerverzeichnis bzw. in einer entsprechenden Liste zu vermerken, das/die in jedem Wahllokal vorzuliegen hat.
- (3) Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem amtlichen Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlbriefumschlag ausgehändigt.
- (4) Die Wählerin/Der Wähler hat den Wahlbriefumschlag rechtzeitig zu übersenden, so dass er spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlausschuss (Kontaktdaten des Pfarrbüros) eingeht. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

§ 15 Allgemeine Briefwahl

- (1) Die Wahl des Pfarrgemeinderats kann auch als allgemeine Briefwahl erfolgen. Darüber entscheidet der Pfarrgemeinderat/die Pfarrgemeinderäte entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans.
- (2) Bei allgemeiner Briefwahl werden allen Wahlberechtigten ohne Antrag Wahlunterlagen bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin zugesandt oder ausgehändigt.
- (3) Durch Aushang oder Pfarrbriefmitteilung sind Wahlberechtigte, die aus technischen oder sonstigen Gründen keine Wahlunterlagen gemäß § 15, Absatz 2 PGR-WO erhalten haben, darauf hinzuweisen, dass sie diese beim Wahlausschuss (Kontaktdaten des Pfarrbüros) beantragen und um Aufnahme ins Wählerverzeichnis der Pfarrei ansuchen können.
- (4) Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag Wahlbriefumschläge an den vom Wahlausschuss festgelegten Orten abgeben werden können.
- (5) Bei der Wahl eines Pfarrgemeinderats für mehrere Pfarreien kann die allgemeine Briefwahl auch nur in einzelnen Pfarreien zur Anwendung kommen.
- (6) § 14, Absätze 3 und 4 PGR-WO finden entsprechend Anwendung.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlungen beginnt der Wahlausschuss ggf. zusammen mit Wahlhelferinnen/Wahlhelfern die öffentliche Auszählung der Stimmen. Wurde ein Pfarrgemeinderat für mehrere Pfarreien gewählt, werden die verschlossenen Wahlurnen bzw. Wahlbriefe und die Wahlunterlagen zunächst in einen gemeinsamen Auszählungsraum verbracht.
- (2) Zunächst werden die eingegangenen Wahlbriefumschläge getrennt nach Pfarreien geöffnet und die Briefwahlscheine sowie die Stimmzettelumschläge entnommen. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe vermerkt. Anschließend werden die Stimmzettelumschläge verschlossen in die Wahlurne der jeweiligen Pfarrei geworfen.
- (3) Sodann werden die Wahlurnen getrennt nach Pfarreien ausgezählt. Dazu werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen,

gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der vermerkten Stimmabgaben verglichen. Abweichungen sind in der Wahlniederschrift festzuhalten.

- (4) Ungültige Stimmzettel werden separiert. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) er unterschrieben oder anderweitig kenntlich gemacht ist,
 - b) gewählte Kandidatinnen/Kandidaten nicht eindeutig bzw. ausreichend kenntlich gemacht sind,
 - c) auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen waren,
 - d) einzelne Kandidatinnen/Kandidaten mehrfach angekreuzt sind,
 - e) neben der Kennzeichnung einer Kandidatin / eines Kandidaten weitere Zusätze angebracht wurden oder
 - f) mehr als ein Stimmzettel in einem Umschlag enthalten ist.
- (5) Fehlt im Rahmen einer Briefwahl der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben oder ist der Briefwahlumschlag nicht verschlossen, so ist der Stimmzettel ungültig. Ebenfalls ungültig ist der Stimmzettel, wenn sich der Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag befindet.
- (6) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende des Wahlausschusses.
- (7) Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl; wurde ein Pfarrgemeinderat für mehrere Pfarreien gewählt, sind aus der jeweiligen Pfarrei entsprechend der dort zu wählenden Zahl der Mitglieder die Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Der Wahlausschuss stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Auszählungsraum öffentlich bekannt zu geben. Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Wahlniederschrift (vgl. § 18 PGR-WO) aufzunehmen.

§ 17 Wahlannahme

Der Wahlausschuss bittet die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten umgehend, schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 18 Wahlniederschrift

- (1) Für jedes Wahllokal ist eine Wahlniederschrift anzufertigen. Die Wahlniederschrift ist von drei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und zu den Pfarrakten am Wohnsitz des Pfarrers zu nehmen. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Liste der Wahlberechtigten, Wahlbenachrichtigungen, Erklärungen der Kandidatinnen/Kandidaten, Briefwahlunterlagen etc.) sind vom Pfarrgemeinderat in Verwahrung zu nehmen, bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren und sodann datenschutzkonform zu vernichten.

§ 19 Bekanntgabe

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss unverzüglich für die Dauer mindestens einer Woche durch ortsübliche Veröffentlichung den Pfarreien, insbesondere durch Aushang, auf der Homepage oder im Pfarrbrief bekannt zu geben. Auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 20 PGR-WO ist dabei ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Kurzmeldung ist am Tag der Wahl bzw. bis spätestens 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages dem Bischoflichen Ordinariat entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans zu übermitteln.
- (3) Das Wahlergebnis ist am Sonntag nach der Wahl in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabend) in allen Pfarreien zu verlesen.
- (4) Im Anschluss an die konstituierende Sitzung des neu gewählten Pfarrgemeinderats, spätestens aber drei Monate nach der Wahl, teilt die Sprecherin/der Sprecher dem Dekan sowie dem Bischoflichen Ordinariat entsprechend des im Amtsblatt veröffentlichten Ablaufplans die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats (Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder) mit.
- (5) Änderungen in der Zusammensetzung oder Besetzung der Ämter der Sprecherin/des Sprechers und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters im Laufe der Amtsperiode sind dem Bischoflichen Ordinariat (Geschäftsstelle Diözesane Räte) unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Das Bischofliche Ordinariat ist berechtigt, die in § 19, Absatz 4 PGR-WO genannten personenbezogenen Daten neben der Prüfung von Wahlergebnissen auch zu statistischen Zwecken sowie für Zwecke der Information und Fort-/Weiterbildung von Pfarrgemeinderatsmitgliedern zu verarbeiten.

§ 20 Einspruch

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Dieser ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (vgl. § 19, Absatz 1 PGR-WO) schriftlich beim Wahlausschuss (Kontaktdaten des Pfarrbüros) zu erheben und zu begründen. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl rechtskräftig.
- (2) Der Wahlausschuss hat die vorgelegten Beweise zu prüfen und unverzüglich mit einer Stellungnahme an den Ortsordinarius zu senden, der über den Einspruch entscheidet.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung ist verbindlich für alle Pfarreien im Bistum Regensburg. Sie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für die Dauer der Wahlperiode 2026 bis 2030 in Kraft und ist erstmalig zu der am 01. März 2026 stattfindenden Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 29. November 2009 (zuletzt geändert am 01. Januar 2017) sowie alle weiteren im Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft.

Regensburg, den 15. Oktober 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Beschaffungsordnung für die Diözese Regensburg KdöR

gemäß can. 391

Präambel

Die Enzyklika Laudato si von Papst Franziskus erinnert eindringlich an die bereits in der Bibel grundgelegte Verantwortung der Menschen für die Schöpfung. Angesichts der offenkundigen Folgen des Klimawandels, der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, der Umweltverschmutzung und des Artensterbens muss sich auch kirchliches Handeln und Wirtschaften grundlegend wandeln.

Mit dem am 18.12.2019 vom Generalvikar unterzeichneten Klimaschutzkonzept hat sich das Bistum Regensburg das Ziel gesetzt, die Ökobilanz der zentralen Verwaltung, der kirchlichen Einrichtungen und der Pfarreien in den Handlungsfeldern Gebäude/Energie, Mobilität und Beschaffung kritisch zu beleuchten und die CO₂-Emissionen bis 2030 zu halbieren.

Mit der Neuformulierung der Schöpfungsleitlinien der Diözese Regensburg mit Wirkung zum 04.10.2021 wurde der Bedeutung, die Schöpfungsaktivitäten auf allen Ebenen von der Zentralen Verwaltung bis zu den Pfarreien weiter zu entwickeln, erneut Ausdruck verliehen.

Ein Aspekt des Klimaschutzkonzepts bezieht sich auf das sozioökonomische Anforderungsprofil, dem Beschaffungsvorgänge gerecht werden sollen. Die vorliegende Beschaffungsordnung stellt den Rahmen dar, in dem Beschaffungsvorgänge nach klaren und eindeutigen Regeln effizient, ressourcenschonend und verantwortungsvoll gestaltet werden und erfolgen.

1. Personeller Anwendungsbereich

1.1 Diese Beschaffungsordnung gilt für alle rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Dienststellen der Diözese Regensburg. Hierbei wird auf die Geschäftsordnung des Ordinariats verwiesen.

1.2 Kirchlichen Stiftungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 KiStiftO und privatrechtlichen Vereinen, die unter der Aufsicht des Bischofs von Regensburg stehen, wird empfohlen, diese Beschaffungsordnung ebenfalls möglichst umfassend umzusetzen.

1.3 Ordensgemeinschaften, Verbände und andere kirchliche Rechtsträger auf dem Gebiet der Diözese Regensburg, die Autonomie genießen, werden ermutigt, ihr Beschaffungswesen in eigener Verantwortung nach ähnlichen Kriterien zu gestalten.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

2.1 Dieser Beschaffungsordnung unterfallen alle Beschaffungsvorgänge, die darauf gerichtet sind, dem Beschaffenden die dauerhafte oder zeitlich begrenzte, rechtliche oder tatsächliche, unbeschränkte oder beschränkte Verfügungsmöglichkeit über einen Gegenstand [= Sachen und Rechte] zu verschaffen oder auf deren Grundlage von externen Dritten (Werk- oder Dienst-) Leistungen für den Beschaffenden erbracht werden. Beschaffungsvorgänge sind beispielsweise, aber nicht abschließend Kaufverträge, Tauschverträge, Leihverträge, Mietverträge, Leasingverträge, Werk- oder Werklieferungsverträge, Lizenzverträge, unabhängig davon, ob sie als Einzelverträge oder Rahmenverträge ausgestaltet werden.

2.2 Die Begründung und Änderung von Arbeitsverhältnissen sind von dem Anwendungsbereich der Beschaffungsordnung ausgenommen.

2.3 Keine Anwendung findet die Beschaffungsordnung auf Beschaffungsvorgänge, die darauf gerichtet sind, als Notmaßnahmen Leib, Leben, Gesundheit und Vermögen gefährdende Zustände zu beseitigen. Eine Notmaßnahme ist ausschließlich eine Maßnahme, die ein kurzfristiges Handeln erforderlich macht, um unmittelbar drohende Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit abzuwenden oder um einen – erkennbar kurzfristig eintretenden – erheblichen Vermögensschaden zu verhindern. Keine Notmaßnahme ist ein vom Beschaffenden aus anderen Gründen (verständlicherweise) als dringlich erachteter Beschaffungsvorgang, der die vorgenannten Voraussetzungen aber nicht erfüllt. Eine Notmaßnahme ist mit einer entsprechenden Begründung zu dokumentieren und dem Fachbereich Vergabe zur Kenntnis zu bringen.

3. Allgemeine Beschaffungsgrundsätze

3.1 Beschaffungsvorgänge haben im Interesse einer sparsamen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Verwendung der Haushaltssmittel zu erfolgen. Eine Beschaffung darf nur dann erfolgen, wenn dies der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient und der Bedarf für die Beschaffung feststeht.

- Vor jeder Entscheidung zur Beschaffung ist die Notwendigkeit einer Neuanschaffung einschließlich Verpackungen zu prüfen (Suffizienz) und zu bejahen.
- Es ist vor jeder Entscheidung zur Beschaffung zu prüfen, ob der zu beschaffende Gegenstand

alleine genügend ausgelastet ist oder ob er mit anderen Bedarfsträger gemeinsam genutzt werden kann.

- c) Vor jeder Entscheidung zur Beschaffung ist zu prüfen, ob Produkte mehrfach oder wiederverwendet werden können.
- d) Beschaffungsgegenstände sind haushaltstechnisch in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren zu beziehen.

3.2 Es ist auf einen verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit den knappen und endlichen Ressourcen zu achten, einschließlich einer sorgfältigen Behandlung von Gütern und deren sachgerechten Entsorgung am Nutzungsende.

3.3 Einer Neuanschaffung einzelner Beschaffungsgegenstände sind Alternativmöglichkeiten wie gemeinsame Nutzung, Anmietung/Leasing, Bündelung von Aufträgen sowie der Abschluss von Rahmenverträgen unter Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vorzuziehen.

3.4 Es sind die Grundsätze der Bewahrung der Schöpfung und der globalen Gerechtigkeit und Verträglichkeit einzuhalten.

3.5 Es ist stets eine Lebenszyklusbetrachtung von der Produktion, der Verpackung, dem Transport, dem Betrieb bis hin zur Entsorgung vorzunehmen.

4. Beschaffungskriterien

Neben den vorgenannten Grundsätzen sind im Rahmen der Beschaffung folgende Kriterien im Hinblick auf den zu beschaffenden Gegenstand zu berücksichtigen, außer der Prüfungsaufwand für einen konkreten Beschaffungsvorgang steht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Beschaffungsgegenstandes:

4.1 Wirtschaftliche Kriterien sind u.a.:

- Anschaffungs-, Neben-, Betriebs-, Miet-, Wartungs- und Entsorgungskosten (Lebenszykluskosten),
- Qualitative Anforderungen,
- Zuverlässigkeit sowie Liefer- und Leistungsfähigkeit.

4.2 Nachhaltigkeitskriterien sind entsprechend den jeweils geltenden diözesanen Leitlinien zur Bewahrung der Schöpfung u.a.:

- Umweltmanagement, Umweltfreundlichkeit, Auswirkungen auf das Klima und die Biodiversität,

- Langlebigkeit, Mehrwegsystem, Reparierbarkeit und Recycelbarkeit im Rahmen einer Lebenszyklusbetrachtung,
- Standards im Hinblick auf Material und Herstellungsprozessen,
- Regionalität und Saisonalität der Beschaffung,
- Tiergerechtigkeit,
- Berücksichtigung des Energie- und Ressourcenverbrauchs im Rahmen einer Lebenszyklusbetrachtung,
- Fair-trade-Produkte, glaubwürdige Güte- und Umweltsiegel.

Hiervon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn

- a) der Beschaffungswert im Verhältnis zu der Leistung exorbitant unterschiedlich ist als ein Vergleichsangebot ohne Güte- und Umweltsiegel oder
- b) andere kodifizierte Kriterien oder Vorgaben zu beachten sind, die mit den Nachhaltigkeitskriterien sowie Güte- und Umweltsiegel in Widerspruch stehen.

Die Abweichung ist zu dokumentieren und der zuständigen Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.

4.3 Sozialkriterien sind u.a.:

- Faire Löhne und Arbeitsbedingungen,
- Sozialverträglichkeit,
- Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit,
- Einhaltung von Menschenrechten und staatlichen Vorschriften wie Unfallverhütung, Arbeitssicherheit, Hygiene und Arbeitsnormen bei der Herstellung/Produktion auch in der Zulieferkette.

5. Inkrafttreten

Diese Beschaffungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Diözese Regensburg in Kraft.

Regensburg, den 02.10.2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Hinweis

Eine umfassende Liste zu den Nachhaltigkeitskriterien ist im Fachbereich Vergabe auf Anfrage erhältlich. Bitte schreiben Sie dazu eine E-Mail an vergabe@bistum-regensburg.de

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 die Annahme der am 03. April 2025 beantragten Kompetenzübertragungen beschlossen. Die in Ziffer II. der Beschlüsse vom 03. April 2025 genannten Bedingungen sind eingetreten. Aufgrund des Bedingungseintritts, Übertragung der Kompetenz durch die Bundeskommission vom 05. Juni 2025 und die Annahme dieser durch die Regionalkommission Bayern am 26. Juni 2025, setze ich die Beschlüsse vom 03. April 2025 hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft. Die Beschlüsse vom 26. Juni 2025 sind lediglich zur Veröffentlichung.

1. Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung / Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement

I. Antrag auf Kompetenzübertragung

Es wird beantragt, der Regionalkommission Bayern erneut die Kompetenz zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung/ Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement zu übertragen und folgende Regelung zu treffen:

Die Bundeskommission überträgt erneut gem. § 13 Abs. 6, Satz 1, 2. Alternative AK-O vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung/ Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

Die Regionalkommission Bayern stellt diesen ge-einten Antrag an die Bundeskommission durch:

gez. Fikret Alabas
Vorsitzender der Regionalkommission
Bayern und Mitglied der Bundeskommission

gez. Stefan Schmidberger
Stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Bayer
und Mitglied der Bundeskommission

II. Unter der Bedingung, dass die Kompetenzübertragung unter unveränderter Ziffer I. dieses

Beschlusses erfolgt, beschließt die Regionalkommission Bayern zugleich folgende Regelung für die Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung / Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Regelung des Berufspraktikums „Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ folgende Änderungen in Abschnitt H des Teils II der Anlage 7:

In § 2 des Abschnittes H des Teils II der Anlage 7 wird der bestehende Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) 1Im Geltungsbereich der AVR in Bayern finden die Regelungen dieses Abschnittes für Berufe nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 Anwendung auf die Praktika der Berufspraktikanten innerhalb der Ausbildung / Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement nach § 3 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 der bayerischen Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 in der jeweils aktuellen Fassung. 2Dieser Absatz tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2029. 3Für am 31. Dezember 2029 bestehende Praktikumsverhältnisse gilt er bis zu deren Abschluss fort.“

Dem so neugefassten Absatz 6 wird folgende Anmerkung hinzugefügt:

„Bis zum 31.12.2025 gilt § 2 Absatz 6 in der Fassung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern vom 20. Oktober 2021.“

III. Inkrafttreten

Ziffer I. tritt sofort, die Regelung zu Ziffer II. bei Bedingungseintritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

2. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung / Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern

Die Regionalkommission Bayern nimmt die Kompetenzübertragung der Bundeskommission nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung gemäß des BK-Beschlusses vom 5. Juni 2025 zum Tagesordnungspunkt 5.6. an.

3. Regelung zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

I. Antrag auf Kompetenzübertragung

Es wird beantragt, der Regionalkommission Bayern die Kompetenz zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung erneut zu übertragen und folgende Regelung zu treffen:

Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6, Satz 1, 2. Alternative AK-O erneut vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

Die Regionalkommission Bayern stellt diesen ge-einten Antrag an die Bundeskommission durch:

gez. Fikret Alabas
Vorsitzender der Regionalkommission
Bayern und Mitglied der Bundeskommission

gez. Stefan Schmidberger
Stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Bay-
ern und Mitglied der Bundeskommission

II. Unter der Bedingung, dass die Kompetenz-
übertragung unter Ziffer I. dieses Beschlusses
unverändert erfolgt, beschließt die Regionalkom-
mission Bayern zugleich folgende Regelung zum
Berufspraktikum als Pädagogische Fachkraft für
Grundschulkindbetreuung und die Eingruppierung
dieser Fachkräfte

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur
Verlängerung der Tarifierung des Sozialpädago-
gischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der
Erzieherausbildung folgende Änderungen in § 4
zu Abschnitt C der Anlage 7b AVR:

In den Sätzen 1 und 2 werden die bisherigen
Datumsangaben „31. Dezember 2025“ durch die
neuen Datumsangaben „31. Dezember 2029“
ersetzt.

III. Inkrafttreten

Ziffer I. tritt sofort, die Regelung zu Ziffer II. bei
Bedingungseintritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Er
ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember
2029 bestehende Praktikumsverträge angewendet
wird, befristet bis zum 31. Dezember 2029.

**4. Verlängerung und Befristung der Kompetenz-
übertragung zur Regelung zur Tarifierung des
Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ)
innerhalb der Erzieherausbildung für den Gel-
tungsbereich der Regionalkommission Bayern**

I. Die Regionalkommission Bayern nimmt die Kom-
petenzübertragung der Bundeskommission nach §
13 Absatz 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung gemäß des
BK-Beschlusses vom 5. Juni 2025 zum Tagesord-
nungspunkt 5.6. an.

II. Im Beschluss der Regionalkommission Bayern
vom 3. April 2025 wird die unter II. letzter Absatz
genannte Angabe „Sätze 1 und 2“ durch die An-
gabe „Sätze 1 und 3“ ersetzt.

III. Inkrafttreten und Geltungsdauer
Die Regelung tritt sofort in Kraft.

**5. Regelung des Berufspraktikums „Pädagogi-
sche Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“
und die Eingruppierung dieser Fachkräfte**

I. Antrag auf Kompetenzübertragung

Es wird beantragt, der Regionalkommission Bayern
erneut die Kompetenz zur Regelung des Berufs-
praktikums „Pädagogische Fachkraft für Grund-
schulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser
Fachkräfte zu übertragen und folgende Regelung
zu treffen:

Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs.
6, Satz 1, 2. Alternative AK-O erneut vom 1. Januar
2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompe-
tenz zur Regelung des Berufspraktikums „Päda-
gogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“
und die Eingruppierung dieser Fachkräfte für den
Bereich der Regionalkommission Bayern auf die
Regionalkommission Bayern.

Die Regionalkommission Bayern stellt diesen ge-
einten Antrag an die Bundeskommission durch:

gez. Fikret Alabas
Vorsitzender der Regionalkommission
Bayern und Mitglied der Bundeskommission

gez. Stefan Schmidberger
Stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Bay-
ern und Mitglied der Bundeskommission

II. Unter der Bedingung, dass die Kompetenz-
übertragung unter Ziffer I. dieses Beschlusses
unverändert erfolgt, beschließt die Regionalkom-
mission Bayern zugleich folgende Regelung zum
Berufspraktikum als „Pädagogische Fachkraft für

Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Regelung zur Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte folgende Änderungen zu Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 und zu der Anmerkung 3 zu Anhang B der Anlage 33:

1. In § 2 des Abschnittes H des Teils II der Anlage 7 AVR wird der bestehende Absatz 7 zur Verlängerung der Geltungsdauer wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 7 des Abschnittes H des Teils II. der Anlage 7 werden in den Sätzen 2 und 4 die Datumsangaben „31. Dezember 2025“ jeweils durch die Datumsangabe „31. Dezember 2029“ ersetzt

2. In Anmerkung 3a zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang B der Anlage 33 AVR werden die Sätze 2 und 3 zur Verlängerung der Geltungsdauer wie folgt geändert:

In Anmerkung 3a zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR werden in den Sätzen 2 und 3 die Datumsangaben „31. Dezember 2025“ jeweils durch die Datumsangabe „31. Dezember 2029“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Ziffer I. tritt sofort, die Regelung zu Ziffer II. bei Bedingungseintritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2029 bestehende Praktikums- und Dienstverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2029.

6. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern

Die Regionalkommission Bayern nimmt die Kompetenzübertragung der Bundeskommission nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung gemäß des BK-Beschlusses vom 5. Juni 2025 zum Tagesordnungspunkt 5.6. an.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 15. Oktober 2025

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Dekret über die Stabsstelle kirchliche Aufsicht des Bistums Regensburg

I.

Die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nimmt gemäß Art. 42 Abs. 2 KiStiftO das Bischofliche Ordinariat wahr. Zum 01.01.2024 wurde die Stabsstelle kirchliche Aufsicht im Bischoflichen Ordinariat Regensburg eingerichtet und dem Generalvikar zugeordnet. Für das Bistum Regensburg werden hiermit innerhalb des Bischoflichen Ordinariates Regensburg sämtliche Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde - mit Ausnahme der Aufgaben und Befugnisse in Erbbaurechtsangelegenheiten (Dekret vom 05.05.2025, ABI. 05/2025, S. 53) sowie nach Art. 26 - 33 KiStiftO - auf die Stabsstelle kirchliche Aufsicht des Generalvikars übertragen.

II.

Der Stabsstelle kirchliche Aufsicht werden daneben die Aufgaben und Befugnisse der Aufsicht über die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens gemäß cann. 615, 637f. CIC im wirtschaftlichen und rechtlichen Bereich übertragen.

III.

Der Stabsstelle kirchliche Aufsicht werden des Weiteren die Aufgaben und Befugnisse der Aufsicht über die kanonischen Vereine und Vereinigungen gemäß cann. 305, 314f., 319, 325 CIC im wirtschaftlichen und rechtlichen Bereich übertragen.

IV.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Bistum Regensburg zu veröffentlichen und tritt mit Wirkung zum 01.10.2025 in Kraft.

Regensburg, den 02.10.2025

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Ablaufplan Pfarrgemeinderatswahl 2026

Die nächste Pfarrgemeinderatswahl im Bistum Regensburg findet am Sonntag, 01.03.2026 statt. Die Wahllokale können auch bei den Vorabendmessen geöffnet werden.

Die nötigen Forumlare werden im Oktober an die Pfarrämter verschickt und stehen auch unter <https://dikom-regensburg.de/pfarrgemeinderat/wahl/> zum Download bereit.

Die **Übermittlung der Wahlbeteiligung und des Wahlverfahrens** (Kurzmeldung) am Wahltag an die Geschäftsstelle Diözesane Räte erfolgt über ein Online-Formular (<https://regensburg.pgrbayern.de>).

Die **Zugangsdaten** werden im Januar an die Pfarrämter verschickt. Im Ausnahmefall kann die Übermittlung auch per Mail an pgr@bistum-regensburg.de erfolgen.

Die **Übermittlung der Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats** an das Bischöfliche Ordinariat erfolgt ausschließlich über den Eintrag im Meldewesen-plus.

Tätigkeit	spätestens bis	Anmerkung
Festlegung der Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder	01.12.2025	12 Wochen vor der Wahl (§4 Abs. 2 PGR/WO); falls keine Einigung s.u.
in Pfarreiengemeinschaften: Wahlverfahren (paritätisch/proportional/modifiziert proportional)	01.12.2025	12 Wochen vor der Wahl (§5 Abs. 1 PGR/WO); falls keine Einigung s.u.
Entscheidung Allgemeine Briefwahl	01.12.2025	(§15 Abs. 1 (PGR/WO)
ggf. Antrag des Pfarrers auf mehrere PGR in einer Pfarreiengemeinschaft aufgrund eines einvernehmlichen Beschlusses der PGR	01.12.2025	an Ortsordinarius gemäß Art. 1 Abs. 3 PGR/Statut
Berufung des Wahlausschusses	15.12.2025	10 Wochen vor der Wahl (§8 Abs. 1 PGR/WO)
Bestellung Briefwahlumschläge	01.01.2026	wg. rechtzeitigem Versand
Veröffentlichung der Vorschlagsliste	07./08.02.2026	3 Wochen vor der Wahl (§11 Abs. 6 PGR/WO)
Einladung zur Wahl, Nennung der Wahlorte, Abgabeort/-frist Briefwahlunterlagen	08.02.2026	(§12 PGR/WO)
Bei Allgemeiner Briefwahl: Ausgabe der Wahlunterlagen	08.02.2026	3 Wochen vor der Wahl (§15 Abs. 2 PGR/WO)
Abholmöglichkeit Briefwahlunterlagen in den Pfarreien	27.02.2026	bis 2 Tage vor der Wahl für nicht vorhersehbare Fälle/Krankheit
Pfarrgemeinderatswahl	am 01.03.2026 (auch bei den Vorabendmessen)	
Erklärung der Wahlannahme	unmittelbar nach der Wahl	(§17 PGR/WO)
Veröffentlichung des Wahlergebnisses	unmittelbar nach der Wahl	(§19 Abs. 1 PGR/WO)
Verlesung des Wahlergebnissen beim nächsten Sonntagsgottesdienst	07./08.03.2026	(§19 Abs. 3 PGR/WO)

Tätigkeit	spätestens bis	Anmerkung
Übermittlung der Wahlbeteiligung und des Wahlverfahrens	unmittelbar nach der Wahl, spätestens 02.03.2026 – 12:00 Uhr	Online-Eintragung; wg. Meldung an Landeskomitee; neben Wahlbeteiligung auch Zahl der zu wählenden Mitglieder, Zahl der Gewählten und Wahlverfahren (in Pfarreiengemeinschaften)
Eingang Wahleinsprüchen	08.03.2026	(§20 Abs. 1 PGR/WO)
Behandlung von Wahleinsprüchen	unverzüglich nach Eingang	(§20 Abs. 2 PGR/WO)
Konstituierende Sitzung und Wahl des Sprechers/der Sprecherin	12.04.2026	6 Wochen nach der Wahl (Art 5 Abs. 1 PGR/Statut)
Übermittlung der Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats an das Bischöfliche Ordinariat und an den Dekan	im Anschluss an die konstituierende Sitzung, spätestens aber bis 01.06.2026	über Eintrag in MW-plus und per Mail an Dekan (§19 Abs. 4 PGR/WO)
Übermittlung der Zusammensetzung des Pfarrgemeinderats an das Bischöfliche Ordinariat und an den Dekan	im Anschluss an die konstituierende Sitzung, spätestens aber bis 01.06.2026	über Eintrag in MW-plus und per Mail an Dekan (§19 Abs. 4 PGR/WO)

Anzahl der zu wählenden Mitglieder, falls bis 01.12.2025 keine Einigung im Pfarrgemeinderat möglich ist:

Pfarreiengemeinschaften

- mit bis zu 3 Pfarreien (unabhängig von der Katholikenzahl): 15
- ab 4 Pfarreien (unabhängig von der Katholikenzahl): 20

Pfarreien

- bis 1000 Katholiken: 6
- von 1001 bis 2000 Katholiken: 10
- ab 2001 Katholiken: 15

Adressaufkleber für allgemeine Briefwahl/Wahlbenachrichtigung

Diese werden nicht mehr durch die EDV-Stelle zur Verfügung gestellt, da diese über Meldewesen-plus in den Pfarrbüros erstellt werden können. Falls nötig, gibt es Hilfestellung dazu vom Berufsverband der Pfarrsekretärinnen/-sekretäre (BVPS)

Frau Gabriele Ludwig

Tel. 0176-83021770

E-Mail: gabriele.ludwig@bistum-regensburg.de

Bitte rechtzeitig Kontakt aufnehmen, falls Probleme absehbar sind!

Wahlverfahren, falls bis 01.12.2025 keine Einigung im Pfarrgemeinderat möglich ist:

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird im Verhältnis zu der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder in den Pfarreien festgelegt (§5 Abs. 1b PGR/WO)

Interne Verwaltungsanweisung für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen - Beschaffungsanweisung -

O. Vorwort

Die Diözese Regensburg (im Folgenden: Diözese) beschafft jährlich Liefer- sowie Dienst- und Werkleistungen im zweistelligen Millionenwert. Durch eine zentrale Bearbeitung von Beschaffungsvorgängen können die insoweit erforderlichen Finanzmittel effizienter, ressourcenschonender und im Gleichlauf mit diözesanen Vorgaben eingesetzt werden. Die Folgen sind eine erhöhte Qualität und Bedarfsdeckung sowie eine verbesserte Compliance und Revisionssicherheit. Die frei werdenden Ressourcen, durch zum Beispiel Bündelung von Bedarfen, Vereinfachung und Standardisierung, können in den Fachbereichen zielgerichtet anderweitig eingesetzt werden.

Der Fachbereich Vergabe des Bischöflichen Ordinariates Regensburg (im Folgenden: Bischöfliches Ordinariat) wirkt dahin, die bestmögliche Deckung der Bedarfe unter den gegebenen Umständen sicherzustellen. Sie richtet sich an festgelegten Grundsätzen und Verfahren der Diözese aus. Das rechtskonforme, revisionssichere, transparente und nachhaltige Handeln bei Beschaffungsvorgängen dient als Maßgabe für diese interne Verwaltungsanweisung. Sie regelt den Ablauf des Beschaffungsprozesses sowie die Zuständigkeiten der am Beschaffungsprozess beteiligten Funktionsträger und beschreibt Entscheidungsregeln für eine gesicherte Bedarfsdeckung.

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Grundsätze

Das Ziel dieser Verwaltungsanweisung ist es, den Beschaffungsprozess für die Anwender verbindlich, transparent, revisionssicher und arbeitstauglich zu regeln und damit für die Mitarbeitenden und Bedarfsträger der Diözese Handlungssicherheit zu gewährleisten.

1.2 Persönlicher und Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der persönliche Geltungsbereich dieses Regelwerks erstreckt sich auf alle (unselbständigen) Einrichtungen und Dienststellen der Diözese. Hierbei wird auf die Geschäftsordnung des Ordinariats verwiesen.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Verwaltungsanweisung umfasst alle Beschaffungsvorgänge, die darauf gerichtet sind, dem Beschaffenden die dauerhafte oder zeitlich begrenzte, rechtliche oder tatsächliche, unbeschränkte oder beschränkte Verfügungsmöglichkeit über einen Gegenstand [= Sachen und Rechte] zu verschaffen oder auf deren

Grundlage von externen Dritten (Werk- oder Dienst-) Leistungen für den Beschaffenden erbracht werden (insbesondere: Dienstverträge, Kaufverträge, Tauschverträge, Leihverträge, Mietverträge, Leasingverträge, Werk- oder Werklieferungsverträge, Lizenzverträge).

Für die Planung und Realisierung von Baumaßnahmen der Diözese Regensburg und mit diesen Baumaßnahmen im sachlichen Zusammenhang stehenden Vergaben von entgeltlichen Leistungen Dritter (insbesondere Projektmanagement-, Bau-, Architekten-, Fachplaner-, Gutachter-, Ingenieur-, Liefer- und Transportleistungen, nicht jedoch anwaltlicher Leistungen), unabhängig davon, ob diese auf der Basis von Einzel- oder Rahmenverträgen erbracht werden sollen, ist ausschließlich die Vergabeordnung Bau zu beachten.

Die Vergabe von anwaltlichen Leistungen richtet sich ausschließlich nach dieser internen Verwaltungsanweisung.

1.3 Mitgeltende Regelungen

Bei allen diesem Regelwerk unterfallenden Beschaffungsvorgängen sind zusätzlich je nach Beschaffungsvorgang u. a. die folgenden Regelwerke der Diözese zu beachten:

- (1) Beschaffungsordnung
- (2) Geschäftsordnung für das Bischöfliche Ordinariat Regensburg
- (3) Vertretungsregelung
- (4) Integriertes Klimaschutzkonzept 2019
- (5) Haushalts- und Rechnungslegungsordnung (Finanzkammer)
- (6) Zeichnungsrichtlinie (Finanzkammer)
- (7) Verhaltensrichtlinie

Die genannten Regelwerke können bei der jeweils zuständigen Organisationseinheit eingesehen bzw. erfragt werden.

1.4 Begriffsbestimmungen

Für das zutreffende Verständnis dieser Verwaltungsanweisung sind die nachfolgend definierten Begriffe von besonderer Bedeutung:

(1) Beschaffung

Die Beschaffung umfasst alle Tätigkeiten zur Versorgung der Diözese mit Waren, Werk- und Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen gemäß Ziffer 1.2.

(2) Beschaffungsvorgang

Der Beschaffungsvorgang ist dadurch gekennzeichnet, dass Waren, Werk- und Dienstleistungen und sonstige Dienstleistungen gegen Entgelt beschafft werden, um einen bestehenden Bedarf zu decken.

(3) Beschaffungsprozess

Der Beschaffungsprozess ist der Vorgang der Beschaffung von der Bedarfssfeststellung bis zum Wareneingang oder Leistungsempfang.

(4) Beschaffungsvolumen

Das Beschaffungsvolumen beschreibt den finanziellen Gesamtumfang eines Beschaffungsvorganges.

(5) Rahmenvertrag

Ein Rahmenvertrag ist eine Vereinbarung, die die Diözese und ein Lieferant oder Leistungserbringer abschließen, um Konditionen (Preise, Serviceleistungen, Liefer- und Abrufkonditionen) für einen oder mehrere Beschaffungsgegenstände für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum festzuschreiben.

(6) Katalog

Der Katalog ist eine vom Fachbereich Vergabe zur Verfügung gestellte Übersicht, in der Artikel eines oder mehrerer Lieferanten oder Leistungserbringer dargestellt sind, hinsichtlich derer mit dem oder den Lieferanten oder Leistungserbringern feste Konditionen vereinbart wurden.

(7) Liste bewährter Lieferanten

Die Liste bewährter Lieferanten stellt eine Übersicht der Lieferanten oder Leistungserbringer dar, mit denen die Diözese bereits gut zusammengearbeitet hat und bei denen bis 2.500 € Auftragsvolumen im vereinfachten Verfahren beschafft werden kann.

(8) Vergleichsangebot

Im Rahmen eines Angebotsvergleichs werden (mindestens zwei) verschiedene Vergleichsangebote mit dem Ziel, das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu identifizieren, gegenübergestellt. Die Angebote müssen den abgefragten Bedarf (bspw. die zugrunde gelegte Leistungsbeschreibung) vollständig abdecken sowie die von der Diözese gewünschten vertraglichen Regelung akzeptieren, um eine Vergleichbarkeit der Angebote sicher zu stellen. Zusätzliche, optionale Leistungen des Bieters sind zwar denkbar, fließen aber nicht in die (finanzielle) Bewertung der Vergleichsangebote ein.

Eine weitergehende Erläuterung der obenstehenden Begriffe kann diesem Regelwerk als **Anlage 1** beigefügten Begriffsbestimmungen entnommen werden.

1.5 Funktionen im Beschaffungsprozess

An dem Beschaffungsprozess **Anlage 2** sind die folgenden Funktionsträger und Stellen der Diözesanverwaltung beteiligt:

(1) Der Bedarfsträger

Bedarfsträger umfasst sowohl Einzelpersonen als auch Abteilungen oder Organisationseinheiten innerhalb der Organisation, die einen konkreten Bedarf an bestimmten Produkten, Dienst-, Werkleistungen oder Ressourcen zur eigenen Leistungserbringung haben.

(2) Der Bedarfsgenehmiger

Der Bedarfsgenehmiger ist als Kostenstellenverantwortlicher diejenige Stelle, die nach Prüfung der mit einer Grobkostenschätzung versehenen Bedarfssfeststellung des Bedarfsträgers unter Berücksichtigung der auf seiner Kostenstelle vorhandenen Haushaltsmittel die Entscheidung über die Erteilung der Bedarfsgenehmigung trifft.

(3) Der Fachbereich Vergabe

Der Fachbereich Vergabe begleitet den Beschaffungsprozess entsprechend den Vorgaben dieser Verwaltungsanweisung und stellt im Rahmen ihrer Einbeziehung die Einhaltung der für den Beschaffungsprozess geltenden Regeln sicher.

(4) Die Fachvertretungen

Die in der **Anlage 3** zu diesem Regelwerk aufgeführten Fachvertretungen wirken an den Beschaffungsvorgängen mit und werden zwingend oder ggf. nur beratend im Prozess hinzugezogen. Die **Anlage 3** wird regelmäßig überarbeitet und fortgeschrieben und ist in der aktuellen Version im Intranet der Diözese unter dem Fachbereich Vergabe einsehbar.

(5) Lieferant

Lieferant ist ein externer Leistungserbringer, der die Diözese auf der Grundlage entgeltlicher Verträge mit Waren sowie Werk- und Dienstleistungen und sonstige Leistungen versorgt.

(6) Der Fachexperte/ Die Fachexpertin

Der Fachexperte oder die Fachexpertin sind interne oder externe Wissensträger, die im Hinblick auf den Beschaffungsgegenstand über eine besondere Fachkenntnis verfügen. Sie können vom Bedarfsträger beratend hinzugezogen werden.

Durch eine Vertretungsregelung ist sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Funktionen des Bedarfsträgers und des Bedarfsgenehmigers im Beschaffungsprozess bei einem Beschaffungsvorgang nicht durch identische Mitarbeitende ausgefüllt werden (Verhinderung eines Interessenkonflikts). Im Übrigen ist es möglich, dass verschiedene Funktionen durch die gleiche Person ausgefüllt werden.

Die Funktionen im Beschaffungsprozess sind auch in der als **Anlage 4** biegefügten RACI-Matrix dargestellt.

2. Der Beschaffungsprozess

Der Beschaffungsprozess gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

- Die Bedarfsfeststellung
- Die Bedarfsanforderung
- Die Beteiligung der Fachvertretung(en)
- Die Bedarfsgenehmigung
- Die Auftragsvergabe
- Die Bewertung der eingeholten Angebote
- Der Bestellabruf und die Bestellabwicklung
- Die Evaluation

2.1 Die Bedarfsfeststellung

Der Beschaffungsprozess wird durch die Bedarfsfeststellung eingeleitet.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den Bedarfsträger. Er stellt nach sorgfältiger Prüfung formlos fest, dass er zur Erbringung seiner Leistungen einen Bedarf an bestimmten Waren und/oder Werk- und Dienstleistungen hat (= Notwendigkeitsanalyse).

Sodann hat der Bedarfsträger zu prüfen, ob der von ihm festgestellte Bedarf intern durch Leih-, Sharing oder interne Dienstleistungen gedeckt werden kann. Ist dies der Fall, so endet der Beschaffungsprozess und die weitere Vorgehensweise wird intern zwischen den betroffenen Stellen abgestimmt.

2.2 Die Bedarfsanforderung

Die Erstellung der Bedarfsanforderung erfolgt im Dokumentenmanagementsystem.

Bei der Erstellung der Bedarfsanforderung soll der Bedarfsträger besondere Sorgfalt auf die Bedarfsdefinition verwenden und den Bedarf unter Berücksichtigung aller benötigten Eigenschaften und Anforderungen beschreiben.

Im Dokumentenmanagementsystem sind folgende Informationen zu erfassen:

1. Reiter „Allgemein“:
 - Datum
 - Kategorie
 - Kostenstelle
 - Angebotsnummer
 - Angebotsdatum
 - Anzahl der Angebote
 - Beschreibung der Anforderung
 - Begründung
2. Reiter „BANF-Positionen“:
 - Menge
 - Mengeneinheit
 - Einzelpreis
 - Artikelnummer
 - Bezeichnung
3. Reiter „Lieferant“:
 - Partnernummer oder Haken GP nicht aus Stamm
 - Firmenname
 - Kontaktdaten

Der Bedarfsträger ist verpflichtet, die zu beauftragenden Einzelpositionen zu erfassen. Hierbei ist zu beachten, dass der Gesamtwert der Bedarfsanforderung den Bruttokosten des Angebots entspricht. Sollte es sich um Netto Angebotspositionen handeln, kann eine Position Mehrwertsteuer miterfasst werden.

2.3 Beteiligung der Fachvertretung

In welchen Beschaffungsvorgängen bei der Erstellung der Bedarfsdefinition eine prozessuale Beteiligung einer Fachvertretung zwingend notwendig ist, ergibt sich aus der jeweils aktuellen Fassung der **Anlage 3** (siehe oben unter Ziffer 1.5 (4)). Die hier genannten Beteiligungen können sowohl vor als auch nach der Erstellung der Bedarfsanforderung außerhalb oder innerhalb des Dokumentenmanagementsystems erfolgen. Erfolgen die Beteiligungen außerhalb des Dokumentenmanagementsystems, wird die Fachvertretung im Dokumentenmanagementsystem nochmals eingebunden.

Im Zuge der Erstellung der Bedarfsdefinition, können darüber hinaus der Fachbereich Vergabe und Fachexperten und Fachexpertinnen von dem Bedarfsträger beratend hinzugezogen werden.

2.4 Die Bedarfsgenehmigung

Ist die Bedarfsfeststellung und die Bedarfsanforderung im Dokumentenmanagementsystem durch den Bedarfsträger erfolgt, so ist für den weiteren Ablauf des Beschaffungsprozesses eine Bedarfsgenehmigung erforderlich.

Der Bedarfsträger beantragt die Genehmigung des von ihm festgestellten Bedarfs bei dem Bedarfsge-

nehmiger. Die Weiterleitung der Bedarfsanforderung an den Bedarfsgenehmiger erfolgt automatisch im Dokumentenmanagementsystem.

Der Bedarfsgenehmiger prüft, ob der von dem Bedarfsträger festgestellte Bedarf tatsächlich gegeben ist. Kommt er zu dem Ergebnis, dass dies der Fall ist, so prüft der Bedarfsgenehmiger ob die von dem Bedarfsträger vorgenommene Grobkostenschätzung plausibel und vollständig ist. Bejaht er auch dies, prüft der Bedarfsgenehmiger sodann, ob auf der von ihm zu verantwortenden Kostenstelle ausreichend Haushaltsmittel unter Berücksichtigung bestehender und zu erwartender, konkurrierender Beschaffungsbedarfe und der allgemeinen Haushaltsslage für die Durchführung der antragsgegenständlichen Beschaffung zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall, so kann der Bedarfsgenehmiger die Bedarfsgenehmigung erteilen.

Kann der Bedarfsgenehmiger auf der Grundlage der ihm von dem Bedarfsträger zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht abschließend beurteilen, ob der von dem Bedarfsträger festgestellte Bedarf tatsächlich gegeben oder die erstellte Grobkostenschätzung vollständig und plausibel ist, so kann er – ggf. nach erfolgloser mündlicher Rücksprache - den Bedarfsträger unter Setzung einer angemessenen Frist (diese beträgt mindestens 14 Tage) zu einer Nachbesserung seiner Bedarfsanforderung auffordern. Kommt der Bedarfsträger dieser Aufforderung nicht in einem ausreichenden Maße nach, so lehnt der Bedarfsgenehmiger die Bedarfsanforderung endgültig ab. Andernfalls kann er unter den o.g. Voraussetzungen die beantragte Bedarfsgenehmigung erteilen.

Die Bedarfsgenehmigung wird im Workflow des Dokumentenmanagementsystems bei einem Beschaffungsvolumen

- ab € 2.500 (einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zusätzlich vom (stellv.) Hauptabteilungsleiter automatisch eingeholt.
- ab € 100.000 (einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) wird die Bedarfsanforderung nach Freigabe durch den Hauptabteilungsleiter und dem Fachbereich Vergabe, automatisch dem (stellv.) Generalvikar oder (stellv.) Finanzdirektor über das Dokumentenmanagementsystem vorgelegt.

Durch die ordnungsgemäß erteilte und freigegebene Bedarfsgenehmigung wird dem Bedarfsträger im Außenverhältnis Vollmacht erteilt, die zur Beschaffung nötigen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die Vollmacht ist auf das im BANF beschriebene und freigegebene Budget beschränkt. Waren

und Dienstleistungen, welche sodann bezogen werden, sind ausschließlich über dienstliche Wege zu beschaffen. Ergänzende Erläuterungen zum konkreten Bestellvorgang sowie zu zwingend zu beachtenden steuerlichen Vorgaben finden sich in **Anlage 7** zu dieser Verwaltungsanweisung.

2.5 Die Auftragsvergabe

(1) Die Regelungen zu der Auftragsvergabe unterscheiden sich danach,

- ob der Beschaffungsgegenstand auf der Grundlage eines mit einem Lieferanten oder Leistungserbringer abgeschlossenen Rahmenvertrages bezogen werden kann oder in einem vom Fachbereich Vergabe dem Bedarfsträger zur Verfügung gestellten Katalog enthalten ist,
- ob der Beschaffungsgegenstand von einem bewährten Lieferanten (der Fachbereich Vergabe stellt dem Bedarfsträger auf Anforderung eine Liste der bewährten Lieferanten zur Verfügung) bezogen werden kann,

und danach

- welches Beschaffungsvolumen die genehmigungsgegenständliche Beschaffung hat.

(2) Kann der Beschaffungsgegenstand auf der Grundlage eines mit einem Lieferanten oder Leistungserbringer **abgeschlossenen Rahmenvertrags** bezogen werden, so erfolgt die Beschaffung im Nachgang an die Erfassung und Freigabe im Dokumentenmanagementsystem durch den Bedarfsträger.

Ist das Beschaffungsvolumen \geq € 10.000 (einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer), so wird der Fachbereich Vergabe über den Workflow im Dokumentenmanagementsystem mit eingebunden.

(3) **Kann der Bedarf von einem bewährten Lieferanten bezogen werden**, so erfolgt die Beschaffung im Nachgang an die Erfassung und Freigabe im Dokumentenmanagementsystem durch den Bedarfsträger.

Ist das Beschaffungsvolumen \leq € 2.500 (einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer), wird der Fachbereich Vergabe über den Workflow im Dokumentenmanagementsystem mit eingebunden.

(4) Kann der Beschaffungsgegenstand nicht auf der Grundlage der vorherigen Regelungen

bezogen werden, so gelten die folgenden Regelungen:

- Wenn das Beschaffungsvolumen $\leq \text{€ 500}$ (einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) ist, erfolgt die Beschaffung im Nachgang an die Erfassung und Freigabe des Bedarfs direkt und unmittelbar durch den Bedarfsträger. Eine Beteiligung / Information des Fachbereiches Vergabe über den Beschaffungsvorgang erfolgt in diesen Fällen nicht.
- Wenn das Beschaffungsvolumen $> \text{€ 500}$ und $\leq \text{€ 10.000}$ (jeweils einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) ist, setzt die Beschaffung die Einholung von zwei Vergleichsangeboten oder alternativ einen Preisvergleich von zwei Lieferanten oder Leistungserbringern seitens des Bedarfsträgers voraus. In diesen Fällen wird der Fachbereich Vergabe mittels der Bedarfsanforderung im Dokumentenmanagementsystem beteiligt. Die Angebote oder alternativ der Preisvergleich sind der Bedarfsanforderung beizufügen.

Der Fachbereich Vergabe hat die Möglichkeit, nach erfolgter Angebots- oder Preisvergleichsprüfung die den Bedarfsträger bindende Freigabe der Beauftragung eines Lieferanten oder Leistungserbringens zu erklären oder dem Bedarfsträger bindende Hinweise und/oder Auflagen zur Beschaffung zu erteilen.

- Wenn das Beschaffungsvolumen $> \text{€ 10.000}$ (einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) ist, setzt die Beschaffung die Einholung von drei Vergleichsangeboten voraus. In diesen Fällen wird der Fachbereich Vergabe mittels der Bedarfsanforderung im Dokumentenmanagementsystem beteiligt. Die vorliegenden Angebote sind der Bedarfsanforderung beizufügen.

Der Fachbereich Vergabe begleitet den Beschaffungsvorgang führend und erklärt nach erfolgter Angebotsprüfung unter Beachtung von Ziffer 2.5 die für den Bedarfsträger bindende Freigabe der Beauftragung eines Lieferanten oder Leistungserbringens.

- (5) Der Fachbereich Vergabe hat in allen in Ziff. A. 2.4 (4) dieser internen Verwaltungsanweisung geregelten Beschaffungsvorgängen zusätzlich die Möglichkeit, von dem Bedarfsträger die Einholung zusätzlicher Vergleichsangebote oder Preisvergleiche zu verlangen. Darüber

hinaus hat der Fachbereich Vergabe in den in Ziff. A. 2.4 (4) 4. Spiegelstrich geregelten Beschaffungsvorgängen (Beschaffungsvolumen $> \text{€ 10.000}$ [einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer]) die Möglichkeit, die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens zu veranlassen. Die Regelungen dieses Ausschreibungsverfahrens sind diesem Regelwerk als **Anlage 5** beigefügten Dokument zu entnehmen und zu beachten. Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens wird der Fachbereich Vergabe insbesondere dann veranlassen, wenn

- die Beschaffung strategischen Charakter hat

oder

- nach Überzeugung des Fachbereiches Vergabe zu erwarten ist, dass die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens zu einem wirtschaftlich besseren Ergebnis für die Diözese führt.

Ab einem Beschaffungsvolumen von $> \text{€ 50.000}$ [einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer] ist das Ausschreibungsverfahren gemäß **Anlage 5** immer durchzuführen. Ausnahmen in zu begründenden Fällen werden dem Beschaffungsbeirat vorgelegt.

2.6 Die Bewertung der eingeholten Angebote

Die Bewertung der eingeholten Angebote (und damit die Entscheidung über die Zuschlagserteilung) hat bei allen Beschaffungsvorgängen auf der Grundlage aller relevanten diözesaner Vorgaben, insbesondere der in der Beschaffungsordnung für die Diözese niedergelegten Allgemeinen Beschaffungsgrundsätze (siehe dort Ziff. 3) sowie der Beschaffungskriterien (siehe dort Ziff. 4; Wirtschaftliche Kriterien, Nachhaltigkeitskriterien und Sozialkriterien) im Rahmen der dort beschriebenen Grenzen und Ausnahmen zu erfolgen. Die Bewertung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.7 Bestellabruf und Bestellabwicklung

Die Bestellung einer Lieferung oder der Abruf einer Leistung wird durch den Bedarfsträger in eigener Verantwortung in Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Konditionen ausgelöst und abgewickelt. Der Fachbereich Vergabe hat bei einem Beschaffungsvolumen von $> \text{€ 10.000}$ (einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) die Möglichkeit, die Bestellung oder den Abruf einer Leistung zu übernehmen.

In der Bestellung oder dem Abruf ist immer die BANF-Nummer anzugeben und darauf hinzuweisen, dass diese Nummer auf der Rechnung vorhanden sein muss.

Damit die Bedarfsanforderung im Dokumentenmanagementsystem abgeschlossen werden kann, ist die Bestellung / der Abruf zu hinterlegen. Ebenfalls ist, nach Eingang einer Auftragsbestätigung, nach erfolgter Lieferung oder Abrechnung der entsprechende Nachweis im Dokumentenmanagementsystem abzuspeichern.

Waren und Dienstleistungen, welche bezogen werden, sind ausschließlich über dienstliche Wege zu beschaffen. Ergänzende Erläuterungen zum konkreten Bestellvorgang sowie zu zwingend zu beachtende steuerliche Vorgeben finden sich in **Anlage 7** zu dieser Verwaltungsanweisung.

Die Bedarfsanforderungsnummer ist im Rechnungsfreigabeprozess bei der entsprechenden Rechnung in SAP Fiori zu hinterlegen. Der Leistungserbringer soll dazu angehalten werden, die BANF-Nummer auf den Rechnungen anzugeben, sodass diese im SAP-Buchungstext erfasst werden kann. Dies erleichtert die Rechnungsfreigabe (Nachvollziehbarkeit der Bedarfssfreigabe) und Revision (Dokumentation Gesamtvorgang).

Reklamationen (z.B. Lieferungs- oder Leistungsverzug oder mangelhafte Lieferung) erfolgen zunächst in Alleinverantwortung des Bedarfsträgers. Sollte eine Reklamation erfolglos bleiben, so hat der Bedarfsträger den Fachbereich Vergabe zur Unterstützung beizuziehen und die weitere Vorgehensweise mit dieser ggfls. unter Einbeziehung der Rechtsabteilung abzustimmen.

2.8 Die Evaluation

Die Evaluation des Beschaffungsprozesses/ der Lieferanten und Leistungserbringer wird durch den Fachbereich Vergabe angestoßen. Sie führt diese eigenständig, jedoch unterstützt durch die an dem Beschaffungsprozess unmittelbar (z. B. Bedarfsträger, Bedarfsgenehmiger, Fachstellen, Fachexperten und Fachexpertinnen, Lieferanten, Leistungserbringer) und mittelbar (z. B. Rechtsabteilung, Buchhaltung, Finanzkammer, Einkauf) beteiligten Mitarbeitenden und Organisationseinheiten durch. Diese Mitarbeitenden und Organisationseinheiten sind dem Fachbereich Vergabe gegenüber umfassend zur Mitwirkung an der Evaluation des Beschaffungsprozesses verpflichtet.

3. Eskalationsmechanismen

Gibt es im Zuge der Abwicklung eines mit einem Lieferanten oder Leistungserbringer über Waren und/oder Werk- und Dienstleistungen abgeschlossenen Vertrages Schwierigkeiten mit der Erbringung der Leistungen der Vertragsparteien, so fungiert der Fachbereich Vergabe als Eskalationsinstanz.

Insbesondere die folgenden Fallkonstellationen dürften hierbei in Betracht kommen:

3.1 Probleme nach erfolgter Bestellung: Der Fachbereich Vergabe kann als Eskalationsinstanz beim Auflösen des Problems unterstützen, übernimmt aber nicht die operative Kommunikation mit dem Lieferanten oder Leistungserbringer.

3.2 Probleme nach erfolgter Lieferung und/oder Leistung (z. B. ausstehende Restleistungen oder Mangel des Produkts, fehlgeschlagene Nachbesserungsversuche): Der Fachbereich Vergabe kann als Eskalationsinstanz beim Auflösen des Problems unterstützen, übernimmt aber nicht die operative Kommunikation mit dem Lieferanten oder Leistungserbringer.

Der Fachbereich Vergabe kann im Rahmen des Eskalationsmechanismus weitere Stellen des Bischoflichen Ordinariates hinzuziehen.

4. Abweichungen in Vergabeverfahren von Vorgaben der Diözese

Abweichungen in Vergabeverfahren von Vorgaben der Diözese können wie folgt erfolgen:

4.1 Der Generalvikar kann für Vergabeverfahren der Diözese aus gerechtem Grund im Einzelfall abweichende Sonderregelungen erlassen.

4.2 Soweit der Fachbereich Vergabe in einem Vergabeverfahren eine Abweichung im Einzelfall von Vorgaben der Diözese für erforderlich oder sinnvoll hält, schlägt er dies dem Beschaffungsbeirat unter Vorlage einer schriftlichen Begründung vor. Votiert der Beschaffungsbeirat für die Abweichung, entscheidet der Fachbereich Vergabe über die Abweichung. Lehnt der Beschaffungsbeirat den Vorschlag des Fachbereiches Vergabe begründet ab oder qualifiziert der Fachbereich Vergabe die Abweichung als von grundsätzlicher Bedeutung, legt sie den Vorschlag unter Vorlage einer schriftlichen Begründung dem Generalvikar zur Entscheidung vor.

4.3 Die Abweichungen nach Ziffer 4.2. können insbesondere betreffen,

a) das Erfordernis der Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeits-bescheinigung des zuständigen Kirchensteueramts,

b) die Notwendigkeit der Ausschreibung bei einem Beschaffungsvolumen von über 50.000 € (vgl.: Ziffer 2.4 (5)),

- c) die Anzahl der Bieter bzw. der Angebote (insbesondere Ziffer 4 und 7 des Ausschreibungsverfahrens, **Anlage 5**),
- d) die Änderung der Gewichtung der Kriterien nach Angebotsöffnung, soweit diese wegen nach der Angebotsöffnung eingetretener Umstände sachlich begründet ist.

5. Beschaffungsbeirat

Der Beschaffungsbeirat ist ein Unterausschuss der Ordinariatskonferenz. Aus diesem Grund kann die Ordinariatskonferenz Funktion und Aufgaben des Beschaffungsbeirats zu jeder Zeit übernehmen (freies Eintrittsrecht der OK).

Der Beschaffungsbeirat hat folgende Aufgaben:

- Ihm wird regelmäßig über den Status und die Aktivitäten des Fachbereiches Vergabe berichtet.
- Er votiert zu strategischer Ausrichtung des Fachbereiches Vergabe (z. B. Schwerpunktthemen, übergeordnete Bewertungskriterien, etc.) sowie zu Abweichungen in Vergabeverfahren von Vorgaben der Diözese.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beschaffungsbeirats (**Anlage 6**).

6. Schlussbestimmungen

6.1 Verantwortung für die regelmäßige Überarbeitung

- (1) Für die regelmäßige Überprüfung und ggf. hieraus folgende Korrektur dieser Richtlinie ist der Fachbereich Vergabe verantwortlich. Eine Überprüfung findet einmal jährlich statt. Im Zuge dieser Überprüfung werden Anpassungen der Richtlinie vorgenommen, die sich aus aktuellen Entwicklungen in der Beschaffung und Vergabe ergeben. Die vorgenommenen Anpassungen sind der Ordinariatsleitung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Zusätzlich zu der jährlichen Überprüfung des sich aus aktuellen Entwicklungen ergebenden Anpassungsbedarfs findet alle drei Jahre eine grundlegende Überarbeitung der Richtlinie statt. In diese Überarbeitung sind die betroffenen Fachstellen der Diözese einzubinden. Die überarbeitete Richtlinie ist der Ordinariatsleitung zur Genehmigung vorzulegen.

6.2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Interne Verwaltungsanweisung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt und im Intranet für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.

Hinweis

Die in dieser Beschaffungsanweisung genannten Anlagen sind im Fachbereich Vergabe auf Anfrage erhältlich. Bitte schreiben Sie dazu eine E-Mail an vergabe@bistum-regensburg.de

Personalplanung 2026

Priester – Ständige Diakone – Pastoral- und Gemeindereferentinnen/-referenten

1. Priester

1.1 Personelle Veränderung für 2026

Priester, die zum 01. September 2026 eine andere Pfarrstelle im Bistum Regensburg überlegen, werden gebeten, mit dem Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer bis zum 12. Dezember 2025 ein erstes Informationsgespräch zu führen.

Priester, die 15 Jahre und länger an ihrer Pfarrstelle sind, werden gebeten, noch im Oktober 2025 mit dem Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

1.2 Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus der Weltkirche für 2026

Priester aus der Weltkirche, die zum 01. September 2026 eine neue Stelle übernehmen möchten oder beabsichtigen, in ihre Heimat zurückzukehren, werden gebeten, dies bis zum 12. Dezember 2025 bei der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester (Diakon Andreas Dieterle) schriftlich anzugeben. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

1.3 Ruhestand 2026

Für den Ruhestand gelten seit 01. September 2012 die im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2012 (S. 67f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Priester".

1. Priester, die im Blick auf die Vollendung Ihres 70. Lebensjahres im Schuljahr 2025/2026 zum 01. September 2026 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen ein Vorgespräch zu führen und mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandorts bis 14. November 2025 Ihr Gesuch an Hwst. Herrn Bischof über die Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester einzureichen. Im Sinne eines guten Übergangs für die Gläubigen und eines guten Anfangs für den neuen Pfarrer wird sehr empfohlen, den Ruhestandswohnsitz nicht am bisherigen Einsatzort zu nehmen. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird noch vor Weihnachten in der Ordinariatskonferenz beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

2. Priester, die im Schuljahr 2025/2026 das 75. Lebensjahr vollenden werden und noch im aktiven Dienst sind, sind gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, zum 01. September 2026 ihren Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände entschieden wird. Die betreffenden Priester mögen dazu das Gespräch mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen suchen und das entsprechende Schreiben bis 14. November 2025 einreichen. Hinsichtlich einer Verlängerung der bisherigen Tätigkeit im Status des Pfarradministrators gelten die Bestimmungen von § 2 der Regelungen zum Ruhestand der Priester, für den Ruhesitz gelten die Bestimmungen von § 4 in der Aktualisierung von 2024 (vgl. Amtsblatt Nr. 4 vom 28.03.2024)

3. Priester über dem 75. Lebensjahr, deren Dienst gemäß § 2 der Regelungen zum Ruhestand befristet bis 31. August 2026 verlängert wurde und die im Rahmen der Bestimmungen an einer Verlängerung um ein weiteres Jahr interessiert sind, melden sich bis 12. Dezember 2025 schriftlich beim Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen.

2. Ständige Diakone

2.1 Personelle Veränderung für 2026

Ständige Diakone im Hauptberuf, die zum 01. September 2026 einen Stellenwechsel im Bistum Regensburg überlegen, werden gebeten, bis zum 12. Dezember 2025 mit der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Ständige Diakone (Diakon Sebastian Aichner) Kontakt aufzunehmen.

2.2 Ruhestand 2026

Für den Ruhestand gelten seit 14. Mai 2019 die im Amtsblatt Nr. 6 vom 16. Juli 2019 (S. 69 f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Ständige Diakone".

„Im Blick auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze beantragt jeder Diakon im Hauptberuf bzw. mit Zivilberuf beim Diözesanbischof seinen Ruhestand als Diakon. Der Ruhestand wird in der Regel jeweils zum 1. September eines Jahres gewährt. Anträge sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.“ (§1 Abs.1).

Der entsprechende Antrag ist an die Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Ständige Diakone (Diakon Sebastian Aichner) zu richten.

3. Pastoral- und Gemeindereferenten/innen

3.1 Personelle Veränderungen für 2026

Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die zum 01. September 2026 ihre Dienststelle wechseln möchten, werden gebeten, Ihre Veränderungswünsche unter Angabe ihrer Möglichkeiten und Wünsche hinsichtlich des Einsatzortes schriftlich bis zum 12. Dezember 2025 beim Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer einzureichen.

3.2 Elternzeit

Diejenigen Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die nach der Elternzeit in den aktiven Dienst zurückkehren oder diesbezüglich eine Verlängerung beantragen wollen, werden spätestens 7 Wochen vor Ablauf ihrer Elternzeit um ihre schriftliche Rückmeldung an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer gebeten.

3.3 Sonderurlaub

Diejenigen Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die nach einem Sonderurlaub in den aktiven Dienst zurückkehren oder diesbezüglich eine Verlängerung beantragen wollen, werden bis spätestens 12. Dezember 2025 um ihre schriftliche Rückmeldung an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer gebeten.

3.4 Befristete Stellenzuweisung

Des Weiteren erfordern eine bis 31. August 2026 befristete Stellenzuweisung bzw. ein bis dahin befristeter Zusatz zum Arbeitsvertrag einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung oder Veränderung in schriftlicher Form. Dieser Antrag ist bis spätestens 23. Januar 2026 an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer zu richten.

4. Freie Pfarrhöfe / Wohnungen für Ruhestandspriester

Nähere Informationen zu uns gemeldeten Wohnmöglichkeiten können in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester abgerufen werden.

5. Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime, ...), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (ehem. Pfarr)Haus zur Verfügung haben, können dies in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester (Diakon Andreas Dieterle) schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester abfragen.

6. Wohnmöglichkeit für Priester aus der Weltkirche während eines Sabbatjahres („Mobile Reserve“)

Priester aus der Weltkirche, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile Reserve“ für priesterliche Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftspfarrei bzw. einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime...), die gerne einen Priester aus der Weltkirche während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies schriftlich in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester (Diakon Andreas Dieterle) zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischoflichen Finanzkammer.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistentinnen/-assistenten 2025/26

Terminplan

- a) Die Prüfungsteile nach § 12 (Religionsunterricht) und § 13 (Mitarbeit in der Glaubensverkündigung) der Prüfungsordnung sind im Zeitraum von Oktober 2025 bis Juni 2026 zu absolvieren.
- b) Als Abgabeschluss für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 11 der Prüfungsordnung wurde Freitag, 23. Januar 2026 festgelegt. Bis zu diesem Datum sind die Arbeiten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zweifach vorzulegen.
- c) Der Vorbereitungskurs zur Schlussprüfung findet von 25.-26. Februar 2026 im Diözesanzentrum Obermünster statt.
- d) Die Schlussprüfung umfasst laut § 14 der Prüfungsordnung eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung.

Termin für die Klausurarbeit ist Mittwoch, 25. März 2026. Die mündliche Prüfung findet am Dienstag, 07. Juli 2026 statt.

Wählen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Am 1. Januar 2026 beginnt die neue vierjährige Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Auf der Mitarbeiterseite wurde Frau Birgit Müller (Magdalena • von Mensch zu Mensch, Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.) in die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission und gleichzeitig in die Regionalkommission Bayern, sowie Frau Bettina Beck (Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg, Barmherzige Brüder Krankenhaus GmbH) in die Regionalkommission Bayern gewählt.

Auf der Dienstgeberseite wurde Herr Stefan Schmidberger, Abteilungsleiter Personal beim Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. vom Vorstand des Diözesancaritasverbandes Regensburg in die Regionalkommission Bayern entsandt und Frau Barbara Wurm, Leiterin der Personalabteilung der Klinikum St. Elisabeth Straubing GmbH in der Wahlversammlung der Caritas-Rechtsträger in die Regionalkommission Bayern gewählt.

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Personalveränderungen

Priester

01.09.2025

P. Jo Jovilla Kurian MSFS: angewiesen als **Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel Pfarrer** in die Pfarreien Leuchtenberg (mit Expositur Döllnitz), Micheldorf und Roggenstein im Dekanat Neustadt-Weiden.

15.10.2025

Maximilian Moosbauer: ernannt zum **Präses** der Kolpingsfamilie Schwarzenfeld

01.11.2025

P. Joseph Vembadamthara V.C.: ernannt zum **Präses** der Kolpingsfamilie Friedenfels

Diakone

15.10.2025

Werner Müller: ernannt zum **Präses** des Kolping-Bezirksverbands Cham

Religionslehrerinnen/-lehrer

01.09.2025

Rudolf Tuscher: ernannt zum **Seminarrektor i.K.** in der Abteilung 7.1 (Religionspädagogisches Seminar) der Hauptabteilung Schule/Hochschule

08.10.2025

Birgit Wallner: ernannt zur **Schulrätin i.K.** in der Hauptabteilung Schule/Hochschule

Notizen

Gesundheitswoche für Priester der Diözese Regensburg

Auch im kommenden Jahr findet wieder die Gesundheitswoche für Priester unserer Diözese statt. Zur Verfügung stehen das Kneippkurhaus St. Josef der Mallersdorfer Schwestern in Bad Wörishofen sowie das Kurhaus Hotel Bad Bocklet der Caritas.

Die Ausschreibungen für beide Häuser wurden an die Pfarrämter versandt. Die Termine können von den Interessenten jeweils frei gebucht werden. Die Kosten für die medizinischen Pakete werden in beiden Häusern von der LIGA-Krankenversicherung sowie von der Bayerischen Beamtenkrankenkasse übernommen.

Anmeldung und Info

Kneippkurhaus St. Josef: Tel. 0 82 47 / 30 80, eMail: info@kneippkurhaus-st-josef.de

Kurhaus Hotel Bad Bocklet: Tel. 0 97 08 / 77-0, eMail: info@kurhaus-bad-bocklet.de

Für Informationen steht auch der Vorsitzende des Klerusvereins der Diözese Regensburg zur Verfügung:
Pfarrer Rainer Schinko
+49 8733 1651
E-Mail: rainer.schinko@bistum-regensburg.de

Wohnung für Ruhestandspriester oder Pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Die Pfarrei Kemnath bei Fuhrn freut sich, eine Wohnung mit Nebengebäuden und Garten für einen Ruhestandsgeistlichen oder eine/n pastorale/n Mitarbeiter/in anbieten zu können.

Näheres zum Haus

Die Wohnung bzw. das Haus (Adresse: Kemnath bei Fuhrn 29, 92431 Neunburg vorm Wald, Fl.Nr. 29 Gemarkung Kemnath) aus dem Jahr 1902 wurde im Zeitraum 1983/1984 generalsaniert und hat einen schönen großen Garten (5768 qm). Die Wohnfläche gliedert sich wie folgt: Keller (2 Räume), Erdgeschoss (Schlafzimmer mit Wirtschaftsraum und Bad insgesamt 55,14 qm), Obergeschoss (Küche mit Vorratsraum, Esszimmer mit Wintergarten, Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer jeweils mit Dusche/WC bzw. Bad, eines davon mit begehbarer Kleiderschrank oder Abstellraum - 157,95 qm) und ein großer Dachboden. Weiterhin sind zwei Garagen und einige Nebengebäude vorhanden. Das Grundstück eignet sich aufgrund der Größe gut zur Haltung von Tieren (z.B. Pferde). Eine Vermietung des Hauses ist auch ohne Nutzung des großen Gartens möglich, hierzu können individuelle Absprachen getroffen werden. Im Erdgeschoss sind einige Räume durch das Pfarrbüro belegt, diese können aber räumlich abgetrennt werden.

Näheres zur Pfarrgemeinde

Seit 01.09.2014 ist die Pfarrei Kemnath bei Fuhrn (Pfarrkirche Kemnath, Expositur Fuhrn, Nebenkirche Taxöldern) Teil der Pfarreiengemeinschaft Kemnath/Fuhrn – Schwarzach/Altfalter – Unterauerbach. Die Pfarrkirche St. Ulrich wurde 1999 außen und 2011 innen saniert. Der Pfarrhof befindet sich am Ortsrand der Ortschaft Kemnath in ruhiger Lage, eingebettet in altem Baumbestand.

Näheres zum Ort

Kemnath bei Fuhrn ist ein Ortsteil der Stadt Neunburg vorm Wald. Die Umgebung ist ländlich geprägt, Geschäfte sind vor Ort nicht vorhanden. Mobilität in Form eines Kraftfahrzeuges ist zwingend erforderlich. Zur Deckung des täglichen Bedarfs müssen die nächsten Orte (Neunburg v.W. 12 km oder Schwarzenfeld 10 km) angefahren werden. Öffentlicher Personennahverkehr ist nur bedingt vorhanden.

Kontakt

Kath. Pfarramt Kemnath b. Fuhrn
Kemnath bei Fuhrn 29
92431 Neunburg v.W.
kemnathbfuhrn@bistum-regensburg.de

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEgeben VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 11

21. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Weihnachtsaktion Adveniat 2025 — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2026 — Dienstordnung für Priester der Diözese Regensburg — Dekret zur Promulgation der Dienstordnung für Priester als Diözesangesetz — Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen — Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2025 — Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2026 — Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2026 — Jubiläumsablass — Erhebung der Anzahl der Ministrantinnen und Ministranten — Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung — Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2026 — Firmbilder des Firmspenders — Kollekten-Plan 2026 — Ergebnis der Wahl zum Diözesansteuerausschuss — Personalveränderungen

Die Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Weihnachtsaktion Adveniat 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

die indigenen Völker im Amazonasgebiet zeichnen sich durch ein Leben im Einklang mit der Natur aus. So sind sie Vorbilder für die Bewahrung der Schöpfung, die den Menschen anvertraut ist. Doch es gibt auch eine dunkle Seite: Häufig leben diese Völker in großer Armut. Sie erfahren Ausgrenzung, Ausbeutung und Vertreibung.

Die diesjährige Weihnachtsaktion des Lateinamerika-Hilfswerks Adveniat steht unter dem Motto »Rettet unsere Welt – Zukunft Amazonas«. Sie hilft indigenen Gemeinschaften, ihre Rechte zu schützen und zerstörerischen Eingriffen entgegenzuwirken. Dies ist wichtig für uns alle. Denn die Regenwälder mit ihrer Vielfalt an Tieren und Pflanzen sind für die ganze Menschheit unverzichtbar. Mit Ihrer Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, tragen Sie gemeinsam mit den indigenen Völkern zur Bewahrung der Schöpfung und zur Rettung unserer Welt bei. Bitte zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den Menschen in Lateinamerika durch Ihre großherzige Spende und Ihr Gebet.

Kollektenankündigung an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25.12.2025)

Die heutige Kollekte ist für Adveniat bestimmt und dient der Förderung von Projekten in Lateinamerika. In diesem Jahr stellt Adveniat die Lebensrealität indigener Völker im Amazonasgebiet in den Vordergrund. Mit Ihrem Beitrag zur Kollekte helfen Sie, die Rechte dieser Gemeinschaften zu schützen und sie in Ihrem Einsatz für die Schöpfung zu stärken. Herzlichen Dank und vergelt's Gott!

Fulda, den 25. September 2025

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. In jedem Falle muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollettentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten wird, ist zu 100% für die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2026

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter,
liebe Schwestern und Brüder,

auch im Jahr 2026 ziehen rund um den Dreikönigstag am 6. Januar Sternsingerinnen und Sternsinger durch die Straßen, bringen den Segen Gottes und setzen sich für Kinder weltweit ein.

Die Aktion Dreikönigssingen steht dieses Mal unter dem Motto: »Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit.« Im Beispielland Bangladesch müssen rund 1,8 Millionen Kinder arbeiten – viele unter gefährlichen und ausbeuterischen Bedingungen.

Die Partnerorganisationen der Sternsinger helfen dort und in vielen anderen Ländern, Kinder aus bedrängenden Arbeitsbedingungen zu befreien und ihnen Schulbildung zu ermöglichen. Die Sternsingeraktion

macht deutlich: Kein Kind darf ausgenutzt werden. Alle Kinder haben ein Recht auf Spiel, Bildung und Freizeit.

Bitte unterstützen Sie die Sternsingerinnen und Sternsinger in ihrem Engagement, damit sie Gottes Segen zu den Menschen bringen und ein Zeichen gegen Kinderarbeit setzen.

Fulda, den 25. September 2025

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist zu 100% für das Kindermissionswerk »Die Sternsinger« e. V. bestimmt.

Der Bischof von Regensburg

Dienstordnung für Priester der Diözese Regensburg

Präambel

Diese Dienstordnung regelt das Dienstverhältnis der Priester und der Diakone in Vorbereitung auf die Priesterweihe in der Diözese Regensburg, soweit es nicht abschließend durch das kirchliche Gesetzbuch »Codex Iuris Canonici« (CIC) oder durch ein Allgemeines Dekret/eine Partikularnorm der Bischofskonferenz oder eine andere vom Diözesanbischof von Regensburg erlassene Vorschrift geregelt ist.

Priester handeln in treuer Erfüllung ihrer Pflichten durch das Sakrament der Weihe verbunden mit dem Bischof in seinem Auftrag im Volk Gottes und verweisen durch ihre Person und ihren Dienst auch in der Gesellschaft auf Jesus Christus. Um dies alles in geordneter Weise und den geltenden Normen entsprechend zu ermöglichen, wird diese Dienstordnung für die Priester und die Diakone in Vorbereitung auf die Priesterweihe im Dienst der Diözese Regensburg erlassen (can. 392 CIC).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung und ihre Anlagen gelten, soweit in dieser Ordnung oder in anderen Regelungen nicht ausdrücklich etwas Anderes festgelegt ist, für alle

- in der Diözese Regensburg inkardinierten Priester
- in der Diözese Regensburg mittels Admission oder Gestellungsvertrag tätigen Priester
- Diakone in Vorbereitung auf die Priesterweihe.

Abweichungen werden durch eine Zusatzvereinbarung oder ein Einzeldekret geregelt.

Ständige Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten haben eine eigene Dienstordnung und unterliegen daher nicht dieser Ordnung

Wenn in dieser Ordnung von »Priester« die Rede ist, sind immer alle vom Geltungsbereich umfassten Personen gemeint.

§ 2 Dienst in Gemeinschaft

- (1) Die Dekanatskonferenz ist Dienstkonferenz aller hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen im Dekanat. Die Teilnahme ist für Priester im aktiven Dienst verpflichtend.
- (2) Den Priestern wird eine gewisse Pflege des Gemeinschaftslebens empfohlen (can. 280 CIC). Eine Vita communis von Weltpriestern kann genehmigt werden, wenn:
 - a) sich mindestens drei Priester möglichst unterschiedlichen Alters dazu bereit erklären,
 - b) eine entsprechende räumliche Wohnsituation besteht und ein angemessenes pastorales Betätigungsfeld für die Gemeinschaft gegeben ist,
 - c) sich die Priestergemeinschaft eine geistliche Lebensordnung gibt, die dem Ortsordinarius schriftlich zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 3 Personalakte

- (1) Für jeden Priester ist eine Personalakte zu führen.
- (2) Das Nähere regelt die Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Priestern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Dienstwohnung

- (1) Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Priestern im aktiven Dienst und Diakonen in Vorbereitung auf die Priesterweihe (Dienstwohnungsnehmer) unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages aus dienstlichen Gründen in der Pfarrei oder kirchlichen Einrichtung, in der sie tätig sind (Dienstwohnungsgeber), vom Ortsordi-

narius zugewiesen werden. Die Dienstwohnungen dürfen nur zugewiesen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, weil die Dienstwohnungsnehmer aufgrund der Residenzpflicht (cann. 533 § 1 CIC, 543 § 2 1° CIC, 550 § 1 CIC) oder im beauftragten Dienstbereich zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine bestimmte Wohnung beziehen müssen.

- (2) Das Nähere regelt eine eigene Ordnung.

§ 5 Vergütung

- (1) Weltpriester, die mit einer von der Diözese Regensburg übertragenen Aufgabe betraut sind, werden entsprechend einer eigenen Besoldungsordnung vergütet, die analog auch für Priester in der Kategorialseelsorge Anwendung findet. Ordenspriester werden aufgrund eines Gestellungsvertrages vergütet.
- (2) Wird ein Priester, der in der Diözese Regensburg inkardiniert ist, vom aktiven Dienst freigestellt, wird ihm ein Unterhaltsbeitrag gewährt. Die Höhe des Unterhaltsbeitrages bestimmt der Ordinarius aufgrund der Umstände (z.B. Studium), die zur Freistellung geführt haben.
- (3) Im Falle des Ruhens und Erlöschens des Anspruchs auf Besoldung oder Ruhegehalt wird der Ordinarius zum Unterhalt einem in der Diözese Regensburg inkardinierten und dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priester einen Unterhaltsbeitrag zugestehen. Der Unterhaltsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe der jeweils geltenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zusätzlich zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Ordinarius trifft Vorsorge für die Unterkunft. Durch Entscheidung des Ordinarius kann der Unterhaltsbeitrag in begründeten Fällen unter Wahrung der Billigkeit erhöht werden.
- (4) Das Ruhegehalt der Priester ist in der Satzung der Emeritenanstalt geregelt.

§ 6 Zulagen im aktiven Dienst

Für besondere Ämter (Amtszulage) oder für besondere Dienste (Funktionszulage) können Priestern Zulagen gewährt werden. Daneben kann der Ortsordinarius in begründeten Einzelfällen weitere Zulagen gewähren. Amts- und Funktionszulagen sind widerruflich und vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Ortsordinarius nicht ruhegehalbfähig.

§ 7 Reisekosten

Art und Umfang der Reisekostenvergütung werden durch die in der Diözese Regensburg geltende Reisekostenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 8 Freier Tag und Erholungsurlaub

- (1) Priestern im aktiven Dienst wird unter Berücksichtigung ihres Dienstes ein freier Werktag pro Woche gewährt. Freie Tage können nicht kumuliert, sondern lediglich in der jeweiligen Kalenderwoche genommen werden.
- (2) Priestern im aktiven Dienst stehen jährlich ein Erholungsurlaub und einmal Einkehrstage/Exerzitien (analog zu can. 533 § 2 CIC) unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge zu.
- (3) Der Erholungsurlaub beträgt für alle Priester im aktiven Dienst 30 Tage (analog zu can. 533 § 2).
- (4) Priester im aktiven Dienst, die nicht ein Amt mit Residenzpflicht bekleiden, sind – abgesehen vom freien Tag, dem Erholungsurlaub und den Einkehrtagen/Exerzitien – zur Anwesenheit in der Diözese gemäß can. 283 § 1 CIC verpflichtet. Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht von über 10 Tagen bedürfen der Erlaubnis des Ordinarius.

§ 9 Dienstbefreiung aus sonstigen Gründen und Meldepflichten

Dienstbefreiungen aus anderen Gründen als zur Gewährung des freien Tages und des Erholungsurlaubs sowie der Einkehrstage (z.B. für optionale Fortbildungen) können auf Antrag vom Ortsordinarius gewährt werden.

Krankheitstage, die über eine Woche hinausreichen, sind dem Generalvikariat mittels ärztlichem Attest mitzuteilen; ebenso ist der Aufenthaltsort während der Krankheitstage zu benennen.

§ 10 Nebentätigkeit

- (1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder die Ausübung jeglicher Nebenbeschäftigung, die über die dem Priester übertragene Haupttätigkeit hinausgeht.

- (2) Priester sind verpflichtet, auf Verlangen des Ortsordinarius eine Nebentätigkeit auch ohne Vergütung zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit im kirchlichen Interesse liegt (z. B. gottesdienstliche Aushilfe), ihrer Vorbildung und ihrem Amt entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 11 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

- (1) Priester sollen das ihnen übertragene Amt vollumfänglich ausfüllen können. Nebentätigkeiten dürfen dem nicht entgegenstehen. Priester bedürfen deshalb zur Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten und in den Fällen von § 12 Abs. 3 der vorherigen Genehmigung des Ortsordinarius.

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Textform. Der Priester hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus. Jede Änderung ist unverzüglich in Textform anzuseigen.

- (2) Die Genehmigung ist auf längstens drei Jahre zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung sind die bereits bestehenden Nebentätigkeiten dem Generalvikariat anzugeben und es ist um weitere Genehmigung nachzusuchen.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Priester in einen Widerstreit mit dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Diözese Regensburg tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Priesters beeinflussen kann,

5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Priesters führen kann oder
6. das Ansehen der Kirche oder das für eine wirksame Erfüllung der Sendung der Kirche erforderliche Vertrauen der Christgläubigen schädigen und die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in Frage stellen kann.

- (4) Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Ehrenamtspauschale übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Der Ortsordinarius kann Ausnahmen zulassen.

§ 12 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

- (1) Nicht genehmigungspflichtig sind
1. die Verwaltung eigenen Vermögens oder der Nutzung des Priesters unterliegenden Vermögens,
 2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten, die die Erfüllung der Haupttätigkeit nicht beeinträchtigen.
 3. unentgeltliche Nebentätigkeiten
- (2) Das Generalvikariat kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte, nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit in Textform Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.
- (3) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Priester bei seiner Ausübung dienstliche Pflichten verletzt, insbesondere bei Vorliegen der Gründe von § 11 Abs. 3.

§ 13 Beendigung der Nebentätigkeit und der Genehmigungspflicht

- (1) Mit der Beendigung des aktiven Dienstes in der Diözese Regensburg enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigung, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Ortsordinarius ausgeübt worden sind.
- (2) Die Genehmigungspflicht für Nebentätigkeiten endet mit dem Eintritt in den Ruhestand.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Priester haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich ihres Bistums hinaus sowie nach Verlust des klerikalen Standes. Deshalb ist ein Priester gehalten, bevor er die Dokumente, aus denen der Verlust des klerikalen Standes hervorgeht, erhält, eine Erklärung zu unterzeichnen, dass er über alle dienstlichen Vorgänge weiterhin Stillschweigen bewahren wird.
- (2) Das Beichtgeheimnis ist in jedem Fall und unter allen Umständen zu wahren (can. 983 § 1 CIC). Seelsorgliche Angelegenheiten unterliegen dem Seelsorgsgeheimnis (can. 220 CIC; Art. 9 Reichskonk.; § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO; § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO).
- (3) Absatz 1 gilt nicht, soweit Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind.
- (4) Unbeschadet staatlichen Rechts dürfen Priester ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Absatz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (can. 1548 § 2 1° CIC; analog zu § 67 Abs. 3 BBG). Die Genehmigung erteilt der Ortsordinarius oder, wenn ein Verlust des klerikalen Standes eingetreten ist, der letzte Ortsordinarius. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem anderen für den Kleriker zuständigen Ortsordinarius ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.
- (5) Priester, die aus dem klerikalen Stand ausscheiden, sind gehalten, vor Erhalt des Dekrets oder Urteils auf Verlangen des Ordinarius amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben.

§ 15 Geistliche Begleitung und Einzelseelsorge

- (1) Die verschiedenen Formen der Einzelseelsorge brauchen notwendigerweise Freiheit auf beiden Seiten und die Fähigkeit der begleitenden Person, mit ihren eigenen Bedürfnissen, Einstellungen und Erwartungen zurückzutreten. Aufgrund des ihm entgegengebrachten Vertrauens kann der Seelsorger und geistliche Begleiter andere Personen emotional, psychisch und geistlich erheblich unter Druck setzen, negativ beeinflussen und von sich

abhängig machen. Damit würde er das Ziel von Seelsorge und der geistlichen Begleitung verfehlt und in den Begleiteten erheblichen geistlichen Schaden sowie unwiederbringlichen Vertrauensverlust verursachen. Dies ist von allen Priestern und Diakonen zu unterlassen, weshalb diese Bestimmung über § 2 hinaus auf alle Priester und Diakone, die in der Diözese Regensburg Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben, Anwendung findet.

- (2) Darum kann je nach Schwere des Vergehens mit den Sanktionen des § 24 dieser Ordnung, in besonders schweren Fällen mit einer Beugestrafe (z.B. Suspension) belegt werden, wer vorsätzlich
 - a) die jedem Gläubigen zukommende Freiheit zu beschränken sucht, der eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (can. 214 CIC);
 - b) den Gläubigen das Recht beeinträchtigt, ihren Lebensstand frei von Zwang zu wählen (can. 219 CIC);
 - c) den Gläubigen das freie Recht auf Wahl des Beichtvaters und des geistlichen Begleiters zu beschneiden sucht (can. 991 CIC) oder von Gläubigen verlangt, ihm das Gewissen zu öffnen (analog zu can. 630 CIC, 220 CIC);
 - d) durch unrechtmäßigen Druck Gläubigen Sakramente, Sakramentalien, religiöse Rituale oder andere geistliche Güter aufdrängen will oder, wenn rechtmäßig erbeten, verweigert (can. 213 CIC, 843 CIC);
 - e) die seelsorgerliche Verschwiegenheit schwerwiegend verletzt (can. 220 CIC);
 - f) durch das Wissen, das er aus der geistlichen Begleitung erworben hat, versucht, den guten Ruf der begleiteten Person zu schädigen oder sie damit unter Druck setzen will, etwas zu tun oder zu unterlassen (can. 220 CIC, 984 CIC).

§ 16 Dienst in Einheit mit der Kirche

- (1) Priester handeln nicht im eigenen Namen, sondern im Auftrag der Kirche. Sie sind daher der kirchlichen Ordnung verpflichtet und zu besonderer Loyalität angehalten. Dem widerspricht:
 - a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z.B. die Propagierung der Abtreibung, Ehe für alle, Fremdenhass oder Antisemitismus),

- b) die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
 - c) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.
 - d) das Eintreten für Positionen gegen die demokratisch-freiheitliche Grundordnung.
- (2) Die Liturgie ist keine private Feier, sondern immer eine Feier der Kirche und daher gemäß den Normen für die Liturgie und den approbierten liturgischen Büchern zu feiern (cann. 834 § 2 CIC, 837 § 1 CIC, 846 § 1 CIC). Darüber hinaus ist jeder Priester verpflichtet, den Anweisungen des Ortsordinarius für den liturgischen Bereich nachzukommen. Unrechtmäßige Abweichungen davon stellen einen liturgischen Missbrauch dar und sind ein Dienstvergehen im Sinne dieser Ordnung (can. 1389 CIC).

Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist.

- (2) Wird ein nicht in der Diözese Regensburg inkardinierter, aber mittels Admission oder Gestellungsvertrag tätiger Priester dienstunfähig, kann seine Admission bzw. sein Gestellungsvertrag in Absprache mit seinem Ordinarius vorzeitig beendet werden.
- (3) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn ein anderes Amt übertragen werden kann. Die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung ist zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich der Diözese Regensburg gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und zu erwarten ist, dass der Priester den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt.
- (4) Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit, besteht die Verpflichtung, sich nach Weisung des Ortsordinarius ärztlich beim Vertrauensarzt der Diözese Regensburg untersuchen und, falls dies aus ärztlicher Sicht erforderlich erscheint, auch beobachten zu lassen.

§ 17

Adoption und Pflegschaftsübernahmen

- (1) Eine Adoption sowohl von Minderjährigen als auch von Volljährigen ist Priestern grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Ordinarius.
- (2) Die Übernahme von Pflegschaften und Vorsorgevollmachten bedarf der Erlaubnis des Ordinarius (can. 285 § 4 CIC).

§ 18

Verbot der Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen

Priestern ist es verboten, in Bezug auf ihr Amt Geld, Immobilien, Wertgegenstände für persönliche Zwecke entgegen zu nehmen. Zuwendungen sind grundsätzlich der Kirchenkasse oder auf Wunsch kirchlichen Hilfswerken zuzuführen. Da Sachbezüge über einem Wert von monatlich 50,- € einen zu versteuernden geldwerten Vorteil darstellen (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG), dürfen Sachgeschenke nur anlassbezogen bis zu dieser Wertgrenze angenommen werden.

§ 19

Dienstunfähigkeit

- (1) Ein in der Diözese Regensburg inkardinierter Priester ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist.

§ 20

Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

Priester, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das aktive Dienstverhältnis Folge zu leisten, wenn ihnen nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit im Dienstbereich der Diözese Regensburg ein Amt übertragen werden soll, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen.

§ 21

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

- (1) Hält der Ortsordinarius einen Priester aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand für dienstunfähig und ist eine andere Verwendung nicht möglich, wird dem Priester empfohlen, von sich aus um den Ruhestand zu bitten.
- (2) Ist der Priester dazu nicht bereit, kann der Ortsordinarius bei Pfarrern das Verfahren gemäß der cann. 1740-1747 CIC anwenden. In den übrigen

Fällen teilt der Ortsordinarius dem Priester mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Der Priester hat das Recht, dazu Stellung zu nehmen und seine Argumente vorzubringen.

- (3) Der Ordinarius entscheidet unter Würdigung des Gesundheitszustandes des Priesters und auch seiner Stellungnahme, ob er an der Versetzung in den Ruhestand festhält oder nicht. Hält er den Ruhestand für erforderlich, ist das begründete Dekret zur Versetzung in den Ruhestand (Ruhestandsdekret) dem Priester schriftlich zuzustellen. Es kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Gegen dieses Dekret steht, wie bei jedem Dekret, der Beschwerdeweg gemäß can. 1732 ff. CIC offen.
- (4) Der Ruhestand beginnt mit dem im Dekret angegebenen Datum. Zu diesem Zeitpunkt wird die Besoldung einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigt.

§ 22 Ärztliche Untersuchung

- (1) In den Fällen der §§ 19 bis 21 beauftragt der Ortsordinarius oder eine von ihm beauftragte Person den Vertrauensarzt der Diözese Regensburg mit der Fertigung eines Gutachtens über die Dienstfähigkeit des betroffenen Priesters.
- (2) Der Vertrauensarzt teilt dem Ortsordinarius auf Anforderung im Einzelfall die tragenden Gründe des Gutachtens mit, soweit deren Kenntnis für den Ortsordinarius unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihm zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Diese Mitteilung ist in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag zu übersenden und verschlossen zur Personalakte zu nehmen. Sie darf nur für die Entscheidung der in Absatz 1 genannten Fälle verwendet werden und ist nach Einsichtnahme wieder zu verschließen.
- (3) Zu Beginn der Untersuchung ist der Priester auf deren Zweck und die Mitteilungspflicht nach Absatz 2 hinzuweisen. Der Vertrauensarzt der Diözese Regensburg übermittelt dem Priester oder, soweit ärztliche Gründe entgegenstehen, einem Bevollmächtigten ein Doppel der Mitteilung nach Absatz 2.

§ 23 Amtsverzicht und Versetzung in den Ruhestand

- (1) Ein Priester, der das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, kann dem Bischof von Regensburg den Amtsverzicht erklären und um Versetzung in den Ruhestand bitten.
- (2) Nur aus schwerwiegenden Gründen (z.B. ernsthafte Erkrankung) kann ein Priester vor Vollendung des siebzigsten Lebensjahres den Bischof von Regensburg um Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand bitten. Entsprechende Nachweise sind dem Gesuch beizufügen.
- (3) Ein Priester, der das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, hat dem Bischof von Regensburg den Amtsverzicht zu erklären und um Versetzung in den Ruhestand zu bitten (analog zu can. 538 § 3 CIC).
- (4) Über die Annahme oder Verschiebung des Amtsverzichts sowie über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet der Bischof von Regensburg.

§ 24 Dienstvergehen und Sanktionen

- (1) Dienstvergehen ist das Verhalten eines Priesters im Dienst, das das für eine wirksame Erfüllung der Sendung der Kirche erforderliche Vertrauen der Christgläubigen beschädigen und die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung infrage stellen kann.
- (2) Verstöße gegen Verpflichtungen dieser Ordnung müssen zurechenbar, das heißt zumindest fahrlässig sein. Vorsatz ist, soweit nicht anders bestimmt, nicht notwendig.
- (3) Das Verteidigungsrecht des beschuldigten Priesters ist während des ganzen Verfahrens zu achten. Deshalb hat er auch das Recht, sich einen kirchlichen Anwalt zu nehmen. Es gilt die Unschuldsvermutung (can. 1321 § 1 CIC).
- (4) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Ordnung kann je nach Schwere des Vergehens der Dienst eingeschränkt oder eine kanonische Buße (can. 1340 CIC) auferlegt werden bis hin zu Sühnestrafen gemäß can. 1336 §§ 2-4 CIC. Dabei wird der Ordinarius nach den erforderlichen Untersuchungen je nach Art des Vergehens das Verfahren zum Erlass eines Dekrets (can. 50f. CIC), das Verwaltungsstrafverfahren (can. 1720 CIC) oder den gerichtlichen Strafprozess (can. 1721 CIC) veranlassen.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Dienstordnung für Priester in der Diözese Regensburg wird vom Diözesanbischof als Diözesangesetz gemäß can. 8 § 2 CIC erlassen und tritt einen Monat nach ihrer Promulgation im Amtsblatt in Kraft.

Alle dieser Ordnung widersprechenden partikularen Regelungen treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dekret zur Promulgation der Dienstordnung für Priester als Diözesangesetz

Hiermit setze ich die »Dienstordnung für Priester in der Diözese Regensburg« als Diözesangesetz in Kraft und ordne ihre Promulgation im Amtsblatt der Diözese Regensburg an. Gemäß can. 8 § 2 CIC tritt sie einen Monat nach Erscheinen im Amtsblatt in Kraft.

Regensburg, 22. Oktober 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 210. Vollversammlung vom 16./17. Juli 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Änderung von ABD Teil B, 4.1.3. und ABD Teil B, 4.3. (weitere Dienstzulage an Grund- und Mittelschulen, höhere Berufsbezeichnung)

zum 1. August 2025

- **ABD Teil B, 4.2. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Eingruppierungsregelungen

zum 1. August 2025

- **ABD Teil A, 2. (Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Anpassung der Hinweise zu den schwierigen fachlichen Tätigkeiten von pädagogischen Ergänzungskräften und besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten von pädagogischen Fachkräften

zum 1. September 2025

Diese Änderung tritt mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.

- **ABD Teil B, 4. 2. (Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Assistenzkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte, die berufsbegleitende Weiterqualifizierungen absolvieren

zum 1. September 2025

- **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)**
hier: Änderung

zum 1. September 2025

- **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**

hier: Verlängerung der Ergänzung der Teile A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten), A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten) und A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen/Pfarrreferenten) um eine Zulage als Ausgleich für Dienste zu ungünstigen Arbeitszeiten

zum 1. September 2025

Diese Änderung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

- **ABD Teil D, 18. (Arbeitsmarktzulagen)**

hier: Verlängerung der Geltungsdauer

zum 1. Januar 2026

Diese Änderung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

- **ABD Teil E, 5. (Regelungen für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen)**

hier: Verlängerung der befristeten Regelung

zum 1. August 2025

- **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**

hier: Ergänzung einer Protokollnotiz in Teil A, 2.3. Nummer 39. Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagschulen

zum 1. August 2025

- **ABD Anhang II (Ordnung für Schlichtungsverfahren)**

hier: Änderung der Ernennungsvoraussetzungen für (stellvertretende/n) Vorsitzende/n

zum 1. September 2025

- **ABD Teil E, 3. (Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien))**

hier: Neufassung im Rahmen der Übernahme der zum 1. Januar 2025 neugefassten Praktikums-Richtlinie der VKA

zum 1. September 2025

Der Wortlaut der Beschlüsse wird in der Anlage Nr. 150 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 7. November 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2025

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2025 steht unter dem Motto »Rettet unsere Welt – Zukunft Amazonas« und stellt Adveniat-Projektpartner vor, die sich für die Bewahrung der Schöpfung im Amazonasgebiet einsetzen.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, dem 30. November 2025, im Bistum Mainz eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Gästen aus Brasilien und Gläubigen aus dem Bistum Mainz feiert Adveniat um 10:00 Uhr im Mainzer Dom einen Gottesdienst, der live von Domradio.de im Internet übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Weihnachtsaktion in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Legen Sie bitte das Adveniat-Magazin in der Kirche, dem Pfarrsekretariat und in anderen kirchlichen Einrichtungen aus.

Zahlreiche Gestaltungshilfen für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen zum Download an. Bitte weisen sie die Gläubigen auf die Möglichkeit der Onlinespende hin.

Verschiedene Materialien, die in die Thematik einführen, stehen in gedruckter und digitaler Form zur Verfügung. Materialbestellungen können jederzeit online, per Telefon oder E-Mail aufgegeben werden.

Die spirituellen Impulse für die Adventszeit geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Krippenfeiern; für alte und kranke Menschen empfehlen wir den Adventsbegleiter. Für Kinder gibt es einen Krippenaufsteller zum Ausmalen. Ein Gebetszettel kann

ebenso bestellt werden. Weitere Anregungen finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

Am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2025, soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Mit der Adveniat-Kollekte, die in allen Gottesdiensten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag gehalten wird, wird um Unterstützung der Projekte in Lateinamerika gebeten. Die Kollekte soll nach den Fürbitten angekündigt werden. Erwähnen Sie dabei bitte auch die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien zu 100% bis spätestens zum 31. Januar 2026 an die Diözese Regensburg KdÖR zu überweisen (vgl. Kollektplan).

Vorlagen zur Bekanntgabe des Kollektenergebnisses und Dankkarten finden Sie unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen.

Weitere Informationen

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.
Gildehofstr. 2
45127 Essen
Tel.: 0201 1756-295
weihnachtsaktion@adveniat.de.

Materialien, Downloads

www.adveniat.de/weihnachtsaktion

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2026

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der Aktion Dreikönigssingen 2026 ein. Diese steht unter dem Motto »Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit«. Im Fokus steht die Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit in Bangladesch.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen, das Kindermissionswerk »Die Sternsinger« und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), stellen hierzu unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien zur Verfügung. Herzstück ist das Werkheft mit Kindergeschichten aus den Projekten, kreativen Angeboten, Spielen sowie praktischen Hinweisen zur

Durchführung der Sternsingeraktion. Ergänzt wird es durch den Film »Willi in Bangladesch« und eine Sonderausgabe des »Sternsinger-Magazins«, die das Thema kindgerecht aufarbeiten. Die »Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2026« runden das Angebot ab.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2026 findet am Dienstag, 30. Dezember 2025, in Freiburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.kja-freiburg.de/bwe.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der päda-

gogischen Materialien. Unabhängig davon fließen die Spenden, die die Sternsinger sammeln, in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationen. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt ans Kindermissionswerk: Tel. 0241/4461-9290, gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk »Die Sternsinger« in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern weltweit zugutekommen sowie nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Die Ziele, organisatorischen Rahmenbedingungen und weiteren Regelungen der Aktion sind in der Ordnung der Aktion Dreikönigssingen festgelegt.

Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion in Deutschland durchführen, und ist abrufbar unter: www.sternsinger.de/ordnung.

Sämtliche Spendeneinnahmen sind von den Pfarreien zu 100% bis spätestens zum 31. Januar 2026 an die Diözese Regensburg KdÖR zu überweisen (vgl. Kollektenplan).

Weitere Informationen

Kindermissionswerk »Die Sternsinger«
Stephanstraße 35
52064 Aachen
Tel. 0241 4461-14
info@sternsinger.de

Informationen und Materialien

shop.sternsinger.de
Tel.: 0241 4461-44
bestellung@sternsinger.de

Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2026

Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die Arbeit der Missionare zu unterstützen. Heute steht sie für Hilfe zur Selbsthilfe, damit vor Ort Frauen und Männer ausgebildet werden, die den Menschen als Ordensleute oder Priester zur Seite stehen.

In diesem Jahr richten wir unseren Fokus auf den Südsudan: Millionen Menschen sind dort auf der Flucht. Seit mehr als anderthalb Jahren tobtt ein verheerender Krieg zwischen dem Militär und der paramilitärischen RSF-Miliz. Der einstige Bündnispartner-Konflikt hat das Land in eine tiefe Krise gestürzt. »Uns mag vieles fehlen. Aber wir sind hier. Und wir geben nicht auf,« sagt Schwester Mary

Achwany George von den Sacred Heart Sisters in Juba. Trotz der schwierigen Umstände bringen sie durch ihr Leben und ihre Fürsorge die Liebe Gottes zu den Menschen. Sie begleiten Frauen, Kinder und Familien, gehen in Flüchtlingslager und organisieren Bildungsangebote. Ihre Haltung steht stellvertretend für viele Ordensgemeinschaften in Afrika, die aus ihrem Glauben Kraft schöpfen, um an der Seite der Menschen zu stehen.

Alle Pfarrämter erhalten von missio zum Afrikatag 2026 bereits Anfang Dezember einen kleinen Materialumschlag zugesandt: wir freuen uns, wenn Sie das Plakat im Schaukasten aushängen und Sie unsere Spendentüten und Gebetszettel auslegen oder im Pfarrbrief eingelegt verschicken. Die Bausteine, die Ihnen Anregungen für die Vorbereitung von Wort-Gottes-Feiern und Gemeindemessen liefern können, werden in diesem Jahr nur zum Download bereitgestellt. Für Ihre Unterstützung in diesem wichtigen Anliegen sagen wir Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott!

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien zu 100% bis spätestens zum 31. Januar 2026 an die Diözese Regensburg KdÖR zu überweisen (vgl. Kollektenplan).

Weitere Informationen

missio – Internationales Kath. Missionswerk Ludwig Missionsverein KdÖR
Pettenkoferstr. 26–28
80336 München
Tel.: 089 5162-0
info@missio.de

Materialien und Download

www.missio.com

Jubiläumsablass für das Urheiligtum in Schönstatt sowie für alle Kirchen, (Haus-)Kapellen und Schönstatt-Heiligtümer in der Trägerschaft des Säkularinstituts der Schönstätter Marienschwestern

Aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Säkularinstituts der Schönstätter Marienschwestern hat die Apostolische Pönitentiarie der Bitte der Generaloberin entsprochen und mit Dekret vom 1. Oktober 2025

- vom 1. Oktober 2025 bis 4. November 2026
- einen **Jubiläumsablass**
- für das Urheiligtum in Schönstatt sowie für alle Kirchen, (Haus-)Kapellen und Schönstatt-Heiligtümer in der Trägerschaft unserer Gemeinschaft gewährt.

In der Diözese betrifft dies

- das **Schönstattheiligtum** und
- die **Hauskapelle** im Schwesternhaus in **Kösching**.

Die Möglichkeit, den Ablass dort unter den bestimmten Voraussetzungen zu gewinnen, wird von den Schönstätter Marienschwestern durch mediale Kommunikation und jeweils durch einen schriftlichen Hinweis am Ort bekanntgemacht.

Erhebung der Anzahl der Ministrantinnen und Ministranten in der Diözese Regensburg

In regelmäßigen Abständen bittet die Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz um eine Erhebung der aktuellen Zahlen zu den Ministrantinnen und Ministranten. Dafür werden über einen Online-Fragebogen sowohl die Anzahl als auch Informationen zur Ministrantenarbeit vor Ort abgefragt.

- Zeitraum: 03. November bis 15. Dezember 2025
- Zugang: Link zum Online-Fragebogen wurde per Brief an die Pfarrämter verschickt.
- Weitere Informationen: www.bja-regensburg.de/FAQ-Erhebung

Die erhobenen Daten werden für die pastorale Arbeit in der Diözese und die bundesweite Statistik der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz verwendet. Die Ergebnisse werden 2026 veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Bischöfliches Jugendamt Regensburg
Fachstelle Ministrantenpastoral
Winfried Brandmaier
Tel.: 0941 597-2265
ministranten@bistum-regensburg.de

Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern

Auf Wunsch erteilt die Fachstelle Schematismus übergeordneten kirchlichen Dienststellen in der Diözese Regensburg, z.B. dem Bischöfl. Sekretariat, dem Generalvikar, dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. sowie Dekanen und Regionaldekanen für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Auskunft über Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern.

Die Auskunft enthält den Vor- und Familiennamen, Titel, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Weihejubiläen sind das 25., 40., 50., 60. und danach jedes fünfte folgende Weihejubiläum. Altersjubiläen sind der 50., 60. und danach jeder fünfte weitere Geburtstag.

Kleriker, die die Erteilung dieser Auskünfte nicht wünschen, können dagegen ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Generalvikariat **bis spätestens 15.12.2025** einen Widerspruch erklären.

Diözese Regensburg KdÖR
Generalvikariat
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Tel.: 0941 597-1001
Fax: 0941 597-1010
generalvikariat@bistum-regensburg.de

Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2026

Am 1. Fastensonntag, 22. Februar 2026, findet um 15.00 Uhr in St. Kassian, Regensburg, die diözesane Feier der Zulassung zur Taufe statt. Zu dieser Feier sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber zusammen mit ihren Familien, Patinnen und Paten, dem Pfarrer, den Begleiter/inne/n auf dem Katechumenatsweg sowie Vertreter/inne/n aus den Gemeinden eingeladen. Im Anschluss an die Feier findet im Bischofshof ein Empfang statt.

Mit dieser Feier »beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens ... Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zuvorkommende Erwählung durch Gott gefeiert.« (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Nr. 119). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Bischof vorgestellt, es wird ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht, der Bischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Taufbewerber/innen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden, und es wird die Verbundenheit des Bischofs mit den Katechumenen deutlich.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiationssakramente wird dann in der Osternacht (oder in der Osterzeit) gefeiert. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Taufspendung an Jugendliche (ab 14 Jahren) und Erwachsene pri-

mär durch den Diözesanbischof während der Feier der Osternacht im Dom vorgenommen wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Taufe auch in der Heimatpfarrei erfolgen, dazu ist jedoch dem Antrag an das Bischöfl. Konsistorium ein Schreiben an Herrn Bischof mit einer schriftlichen Begründung beizulegen. Andernfalls wird angenommen, dass die Sakramentspendung durch den Bischof erwünscht ist.

Für die Erwachsenentaufe ist jeweils der Antrag »Eingliederung in die katholische Kirche durch die Taufe von ungetauften Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen« beim Bischöflichen Konsistorium (Unter den Schwibbögen 17 | 93047 Regensburg) einzureichen. Ein entsprechendes Formular ist dort auch erhältlich (0941/597-1701 oder -1702) oder ist in digitaler Form im Meldewesen-Plus zu finden.

Anmeldung für die Feier der Zulassung bis 6. Februar 2026 an

Hauptabteilung Seelsorge
Fachstelle Gemeindekatechesis
Pastoralreferentin Heidi Braun
Obermünsterplatz 7
93047 Regensburg
Tel.: 0941 597-2603
heidi.braun@bistum-regensburg.de

Für Rückfragen steht Frau Heidi Braun zur Verfügung.

Firmung – wer stellt die Firmbilder des Firmspenders bei einer gemeinsamen Firmung mehrerer Pfarreien aus?

Bei einer Firmfeier mit Firmlingen aus mehreren Pfarreien liegt die Verantwortung für das Ausstellen der Firmbilder des Firmspenders bei der Pfarrei, in der die Firmung gespendet wurde. Da nur der Pfarrer der Firmpfarrei auf der Grundlage der Firmkarten und der Einträge im Firmbuch bzw. anhand der Firmlisten bezeugen kann, dass die angemeldeten Firmbewerber auch tatsächlich das Sakrament erhalten haben, muss er die Firmbilder sowohl unterschreiben als auch siegeln. Nur auf diese Weise haben die Firmbilder den Charakter einer Urkunde und gelten als Nachweis für den Erhalt des Firmsakraments. Bei Fehlen des Siegels der Firmpfarrei oder der Unterschrift des Pfarrers der Firmpfarrei kann das Firmbild nicht als Urkunde, sondern lediglich als Erinnerungsbild gewertet werden.

Da mit dem Ausstellen der Firmbilder ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Firmpfarrei verbunden ist, wäre es sinnvoll, wenn die Firmpfarrei nach der Firmung die Firmbilder an die Wohnsitzpfarreien der Firmlinge versendet und dort die notwendigen

Angaben mit Ausnahme der Unterschrift und des Siegels eintragen lässt. Zur Beurkundung können die Firmbilder dann wieder an die Firmpfarrei zurückgesandt werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass die Firmbilder bereits im Vorfeld der Firmspendung bei den jeweiligen Firmspendlern angefordert werden. In diesem Fall können die Wohnsitzpfarreien die Firmbilder für ihre Firmbewerber vorab ausfüllen und dann an die Firmpfarrei senden. Dort werden die Bilder vom Pfarrer der Firmpfarrei unterschrieben und gesiegelt und im Rahmen der Firmfeier an die Firmlinge übergeben. Bereits vollständig ausgefüllte Firmbilder von Firmbewerbern, die aus welchen Gründen auch immer das Sakrament nicht erhalten haben, sind dann selbstverständlich zu vernichten.

Die entsprechende Vorgehensweise ist unter den beteiligten Pfarreien vorab zu besprechen.

Kollekten-Plan 2026 der Diözese Regensburg (Caritas siehe gesondert)

Tag	Kollekte	Kollekten Nummer	Kollekten mit *
06.01.	* Afrika-Mission	1807	100 % sind an die Diözese Regensburg KdöR abzuführen
Um den 06.01.	* Sternsinger-Aktion	1827	
25.01.	Familien-/Schulseelsorge	1845	Die übrigen Kollekten
22.03.	* Misereor-Kollekte	1822	50 % sind an die Diözese Regensburg KdöR abzuführen
An einem Fastensonntag	* Fastenopfer der Kinder	1808	
29.03.	* Hl. Land/Hl. Grab	1811	Die Diözese Regensburg ist verpflichtet, die weiterzuleitenden Kolleken zeitnah mit den jeweiligen Mittelempfängern abzurechnen.
26.04.	Geistliche Berufe	1809	
03.05.	Kath. Jugendfürsorge	1813	
10.05.	Katholikentag	1839	
24.05.	* Renovabis	1847	Bitte rechnen Sie ab dem 01.12.2025 die Kolleken innerhalb von 4 Wochen nach der Sammlung ab und überweisen den Sammlungserlös ohne Abzüge an das nachfolgende Konto der Diözese Regensburg KdöR.
05.07.	* Weltkirche	1846	
13.09.	Kommunikationsmittel/ Michaelsbund	1800	
25.10.	* Missio	1824	
02.11.	* Priesterausbildung in Ost- u. Mitteleuropa	1804	Die Kolleken sind einzeln und getrennt für die jeweilige Pfarrei zu überweisen.
An einem So. im Nov	Kriegsgräberfürsorge	1819	
15.11.	* Diaspora-Kollekte	1806	Führen Sie die Überweisung der Kolleken nach Möglichkeit immer über dasselbe Bankkonto der Pfarrkirchenstiftung aus.
22.11.	Jugend-/Arbeiterseelsorge	1828	
24./25.12.	* Adveniat-Kollekte	1801	
Zwischen Weihn. u. Epiphanie (26.12.-06.01.)	* Weltmissionstag d. Kinder	1834	Für die korrekte Zuordnung der Kolleken sind folgende Angaben im Verwendungszweck erforderlich: Kollektennummer / Kollektenname / Pfarreinummer / Pfarreiname
Am Tag der Erstkommunion	* Opfer der Erst- kommunikanten	1826	Kollektenkonto Diözese Regensburg KdöR IBAN: DE25 7509 0300 0401 1000 09 BIC: GENODEF1M05
Am Tag der Firmung	* Opfer der Firmlinge	1825	
	Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet	18..	

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Bischöfliche Finanzkammer

Ergebnis der Wahl zum Diözesansteuerausschuss für die Wahlperiode vom 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2031

Nach Abschluss der im Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 6 vom 20.06.2025, Seite 60 ff., ausgeschriebenen Wahl zum Diözesansteuerausschuss ergibt sich für die Wahlperiode 01.01.2026 bis 31.12.2031 gem. Art. 6 der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01.08.2024 einschließlich der hierzu ergangenen Wahlordnung (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 9 vom 19.07.2024, S. 182 ff.) folgende Zusammensetzung:

A Mitglieder kraft ihres Amtes

- *Vorsitzender*
Diözesanbischof Dr. Rudolf Voderholzer
- *stellvertretender Vorsitzender*
Herr Erwin Saiko, Bischöflicher Finanzdirektor

B Ernannte Mitglieder

- Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Roland Batz
- Herr Prof. Dr. Franz Merl, Zeitlarn

C Gewählte geistliche Vertreter

- *Wahlbezirk Nord*
Pfarrer BGR Helmut Brügel,
Schnaittenbach
- *Wahlbezirk Mitte*
Pfarrer Stefan Wissel,
Barbing
- *Wahlbezirk Süd*
Pfarrer Martin Neidl,
Deggendorf

D Gewählte weltliche Vertreter

- *Wahlbezirk Nord*
Herr Martin Rosner, Verwaltungsbeamter,
Waldsassen
- *Wahlbezirk Nördliche Oberpfalz*
Herr Alfons Stangl, Bankkaufmann,
Irchenrieth
- *Wahlbezirk Mittlere Oberpfalz*
Herr Martin Schafbauer, Dipl.-Verw. (FH),
Amberg
- *Wahlbezirk Ost*
Herr Martin Hastreiter, Bankfachwirt,
Runding
- *Wahlbezirk Regensburg*
Herr Martin Schöberl, Angestellter,
Regensburg
- *Wahlbezirk Mitte*
Herr Dr. Marcus Willamowski, Jurist,
Pielenhofen
- *Wahlbezirk West*
Herr Florian Krinner, Sparkassenbetriebswirt,
Biburg
- Wahlbezirk Süd*
Herr Manfred Westermeier, Geschäftsführer a.D.,
Altdorf
- *Wahlbezirk Südost*
Herr Patrick Hanner, Steuerfachwirt,
Hunderdorf

Erwin Saiko
Bischöflicher Finanzdirektor

Personalveränderungen

Priester

01.11.2025

Stefan Hackenspiel: ernannt zum **Bischöflichen Beauftragten für Evangelisierung und Hauskirche** im Dekanat Schwandorf

15.11.2025

Maximilian Moosbauer: ernannt zum **Ortspräses** des KAB-Ortsverbandes Schwarzenfeld

Stefan Haimerl: ernannt zum **Zentralpräses** für die MMC Cham

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEgeben VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 12

28. November

Inhalt: Firmung 2026 — Termine der Firmung 2026

Firmung 2026

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution »Divinae Consortium naturae« vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe »DIE FEIER DER FIRMUNG« (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer und -lehrerinnen, besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

In den Lehrplänen der verschiedenen Schularten Bayerns ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil »Katholische Religionslehre« des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Gemeinde

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten – sei es in Firmgruppen, an Vorbereitungstagen oder -wochenenden, durch digitale Angebote, in Projekten, durch gottesdienstliche Feiern. Material zur Firmvorbereitung ist auf der Homepage der Hauptabteilung

Seelsorge zu finden (www.seelsorge-regensburg.de unter Material Firmung oder Fachstelle Gemeindekatechese). Durch die gemeindliche Firmvorbereitung kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung und können entdecken, wie konkretes kirchliches Leben aussieht.

Unverzichtbar in der Vorbereitung sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei (sei es aus den Reihen der Eltern, aus dem Pfarrgemeinderat usw.). Durch sie lernen Firmlinge erwachsene Christen kennen, die von ihrem Glauben Zeugnis geben und am Aufbau der Gemeinde mitwirken. Mit Recht erwarten diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt, auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet werden. Schulungsangebote bietet auch die Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Gemeindekatechese an. Eine große Hilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmvorbereitung zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende, Besinnungsabend, aber auch durch ihre Einbeziehung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der außerschulischen Firmvorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC und DFDF Vorbermerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDF Vorbermerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für die Glaubenserziehung des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das »Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus« vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten »selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein«, in der das Sakrament der Firmung auch gespendet wird. Sie »übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft«. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, die selbst das Firmsakrament nicht kennt (die Konfirmation ist nicht mit der Firmung vergleichbar!), kann nicht Firmate sein. Da die Gemeinschaften, die aus der Reformation hervorgegangen sind, das Firmsakrament nicht bewahrt haben, können ihre Gläubigen nicht Firmate und auch nicht Firmzeuge sein. Es wäre von der Sache her nicht stimmig, wenn ein evangelischer Christ sein Patenkind zu einem Leben aus der Firmung anleiten, unterstützen und Vorbild sein soll kraft eines Sakraments, das er selbst aber nicht empfangen hat und in das er nie eingeführt wurde. Man würde von einem evangelischen Christen etwas verlangen, das seine Kirche und sein Glaube nicht kennen. Ein orthodoxer Christ hingegen kann Firmate sein, »aber nur zusammen mit einem katholischen Paten«. Sollte Letzterer trotz eifriger Bemühen nicht gefunden werden können, kann beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg eine Dispens beantragt werden.

Wie schon bei der Taufe so kann auch bei der Firmung ein aus welcher Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft auch immer ausgetretener Getaufter weder Pate/in noch Zeuge/in sein.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen.

Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier – auch im Sonntagsgottesdienst – oder

durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

1.6 Ort der Firmung (Amtsblatt Nr. 1/2022, S. 20)

Gemäß can. 890 CIC haben die Eltern und die Seelsorger, vor allem die Pfarrer, dafür zu sorgen, dass die zur Firmung bereiten Gläubigen für den Empfang dieses Sakramentes gebührend unterrichtet werden und zur rechten Zeit darauf zugehen. Der Pfarrer hat somit das Recht und die Pflicht, Sorge zu tragen, dass die Firmbewerber/innen seiner Pfarrei(engemeinschaft) hinreichend für den fruchtbaren Empfang des Firm-sakramentes vorbereitet werden, auch wenn diese das Sakrament ggf. außerhalb der Wohnortpfarrei empfangen (z.B. im Dom durch den Bischof oder in besonderen Einrichtungen oder bei Firmung an einem zentralen Firmort; beachte hierzu auch can. 896 CIC).

Wenn trotz Firmmöglichkeit für die eigene Wohnortpfarrei ein/e Firmbewerber/in zur Firmung ausnahmsweise und begründet in einer anderen Pfarrei angemeldet wird bzw. sich anmeldet (Ausnahme bei sog. Schulfirmung im Klassenverband oder in besonderen Einrichtungen, wo die entsprechende Firmvorbereitung gewährleistet wird; siehe dazu Amtsblatt Nr. 7/2021, S. 79f), muss der annehmende Pfarrer dem Wohnortpfarrer des Firmbewerbers/der Firmbewerberin dies mitteilen und ihm bestätigen, dass für die Firmvorbereitung hinreichend im Sinne des can. 890 CIC Sorge getragen wird. In diesem Fall ist der Wohnortpfarrer von der Pflicht, für die Firmvorbereitung Sorge zu tragen, befreit. Bei Konflikten ist die Sache dem Dekan vorzutragen und von diesem zu entscheiden.

Die erfolgte Firmspendung ist im Firmbuch der Firmfarrei (unbeschadet der abweichenden Regelung bei Schulfirmungen) einzutragen, ebenso hat die Meldung der Firmung zeitnah durch die Firmfarrei an die Taufpfarrei und, soweit nicht identisch, an die Wohnortpfarrei zu erfolgen (vgl. cann. 894-896 CIC).

2.

DIE FEIER DER FIRMUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9:30 Uhr.

Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies mit dem Firmender abstimmen und dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen aus den Formularen »Bei der Firmespendung« (Messbuch Teil II S. 967 ff.) oder aus den Votivmessen »Vom Heiligen Geist« (Messbuch Teil II S. 1133 ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektinor VII S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmsprengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmespender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht.

Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegesang in entsprechendem Umfang gegeben ist. Grundsätzlich ist gewünscht, das Gotteslob zur Gestaltung der Firmung heranzuziehen.

2.6 Firmespendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmespender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmespendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmespendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis »der uns den Heiligen Geist gesandt hat« gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegegesang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmespender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domze remoniar ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmespendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmespender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Ge-

schwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern i. d. R. nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder an die Firmlinge weiterzugeben. Die Firmbilder müssen, damit sie den Charakter einer Urkunde haben, vom Pfarrer der Firmpfarrei unterschrieben und gesiegelt sein (vgl. Amtsblatt Nr. 11/2025, S. 150).

3.3 Firmstatistik

Für die Firmbücher aber wird, wenn eine Pfarrei nicht weiter die Führung in der bisher üblichen Weise beibehalten möchte, mit Wirkung vom 1. April 2023 gestattet, dass alle tatsächlich gefirmten Firmlinge des Firmtermins einer Pfarrei auf einer Liste unter Beifügung aller auch im Firmbuch üblichen Daten verzeichnet werden und diese Listen digital gespeichert und jeweils ausgedruckt in einem eigenen Ordner (bei den Matrikelbüchern) gesammelt werden (vgl. Amtsblatt Nr. 4/2023, S. 72).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezahlung von Fahrten zum Religionsunterricht und

von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opferbüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischoflichen Sekretariate.

Die Firmkollekte ist zu 100% unter Angabe von Kollektenummer / Kollektename / Pfarreinummer / Pfarreiname an die Diözese Regensburg KdÖR zu überweisen (vgl. Amtsblatt Nr. 11/2025, S. 151).

3.8 Hilfen zur Firmvorbereitung

Über die Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Gemeindekatechese und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. Danach ist den Schülerinnen und Schülern »ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben« (vgl. etwa § 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 GSO). Das KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 »Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung« hält dazu in Nr. 11 ausdrücklich fest: »Insbesondere soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung eingeräumt werden«.

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Es geht darum den jungen Christen zu helfen, weiter auf dem Glaubensweg zu bleiben, sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Darum ist es wichtig, auch nach der Firmung den Kontakt mit den jungen Gefirmten zu halten, sei es durch eine Einladung zu Jugendgottesdiensten oder jugendgerechten Liturgien, sei es durch die Einladung zu verschiedenen Aktionen von bestehenden Jugendgruppen oder Aktionen, die sie z.B. bei den Firmprojekten kennen gelernt haben. Gelegentlich ist es möglich, dass Firmlinge oder auch Firmgruppen Anschluss finden in bestehenden Jugendgruppen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

Firmspender

AAB	Abt Athanasius Berggold OSB, Metten	PMK	Generalpropst Maximilian Korn C.R.V., Paring
AHK	Abt em. Hermann Josef Kugler O. Praem., Speinshart	WB	Weihbischof Reinhard Pappenberger
AME	Abt Markus Eller OSB, Abt-Administrator in Rohr	WBG	Weihbischof Dr. Josef Graf
APL	Abt Petrus-Adrian Lerchenmüller O. Praem., Windberg	BAV	Bischof Alex Vadakumthala, Diözese Kannur (Indien)
ATF	Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg	ABS	Abt Dr. Beda Maria Sonnenberg OSB, Plankstetten
AWH	Abt em. Wolfgang Hagl OSB, Metten	BST	Bischof Sahaya Thatheus Thomas, Diözese Simla-Chandigarh (Indien)
B	Bischof Dr. Rudolf Voderholzer	BLA	Bischof Dr. Lourdu Anandam, Diözese Sivagangai (Indien)
BMP	Bischof Dr. Moses D. Prakasam, Diözese Nellore (Indien)	AEF	Generalabt Eduard Fischnaller C.R.V., Kloster Neustift (Italien)
JA	Domkapitular Johann Ammer		
JK	Domkapitular Dr. Josef Kreiml		
JN	Domdekan em. Prälat Johann Neumüller		
LBP	Ehrendomherr Prälat Bernard Piendl		
MD	Domkapitular Michael Dreßel		
MP	Domkapitular Msgr. Martin Priller		
OJA	Domdekan em. Prälat Dr. Josef Ammer		

Die Firmspender sollten von den Pfarreien aus rechtzeitig im Vorfeld kontaktiert werden, um die Detailsabsprachen treffen zu können. Soweit nicht anders vermerkt, beginnt die Messe um 09:30 Uhr.

Termine für Firmungen 2026

März 2026

Do 12.03.26	Bad Kötzting	für die Pfarreien Kötzting und Wettzell	WBG	
Fr 20.03.26	Geigant	für die Pfarreien Waldmünchen, Ast und Geigant und für die Pfarreien Tiefenbach und Treffelstein	JK	

April 2026

Fr 17.04.26	Dingolfing-St. Josef	für die Pfarrei	WB	
Fr 17.04.26	Kösching	für die Pfarreien Kösching, Bettbrunn und Kasing	ATF	10:00 h
Fr 17.04.26	Luhe	für die Pfarreien Luhe und Oberwildenau	WBG	
Sa 25.04.26	Deggendorf-St. Martin	für die Pfarrei mit Gymnasien	WBG	
Sa 25.04.26	Pfatter	für die Pfarreien Pfatter und Geisling	ATF	
Do 30.04.26	Plattling-St. Magdalena	für die Pfarreien Plattling-St. Magdalena und Plattling-St. Michael	JK	10:00 h

Mai 2026

Fr 08.05.26	Essenbach	für die Pfarreien Essenbach, Mettenbach und Mirskofen	MP	
Fr 08.05.26	Edenstetten	für die Pfarreien Edenstetten und Bernried	JA	
Fr 08.05.26	Dachelhofen	für die Pfarreien Dachelhofen, Ettmannsdorf und Neukirchen	WBG	09:30 h
Sa 09.05.26	Landshut-St. Wolfgang	für die Pfarrei	WBG	
Fr 15.05.26	Regensburg-Westmünster	für die Bischof-Manfred-Müller-Schule	MP	

Sa 16.05.26	Rottenburg	für die Pfarreien Rottenburg, Inkofen und Oberhatzkofen	AME	
Sa 16.05.26	Kirchberg	für die Pfarreien Kirchberg, Dietelskirchen und Reichlkofen	LBP	10:00 h
Sa 16.05.26	Landshut St. Nikola	für die Pfarrei	WB	
Sa 16.05.26	Regensburg-St. Josef (Reinhhausen)	für die Pfarreien Regensburg-St. Josef (Reinhhausen) und Regensburg-Mariä Himmelfahrt	B	
Mo 18.05.26	Hagelstadt	für die Pfarreien Alteglofsheim, Köfering, Hagelstadt, Langenerling, Mintraching, Moosham, Wolfskofen, Pfakofen und Thalmassing	MD	09:00 h 11:00 h
Di 19.05.26	Roding	für die Pfarreien Roding, Stamsried mit Pösing und Strahlfeld	WBG	
Do 21.05.26	Aiterhofen-Klosterkirche	für die Pfarreien Aiterhofen, Geltofing und Oberpiebing	WBG	
Do 21.05.26	Alburg	für die Pfarreien Alburg und Feldkirchen	JK	
Do 21.05.26	Abensberg-Klosterkirche	für die Pfarreien Abensberg und Pullach	PMK	
Fr 22.05.26	Metten	für die Pfarreien Metten und Neuhausen bei Metten sowie das Gymnasium Metten	AAB	
Fr 22.05.26	Bad Abbach	für die Pfarreien Bad Abbach und Poikam	AHK	10:00 h
Fr 22.05.26	Rieden	für die Pfarreien Rieden, Vilshofen, Ensdorf und Schmidmühlen	WB	
Fr 22.05.26	Kümmersbruck	für die Pfarrei	MP	
Fr 22.05.26	Schnaittenbach-St. Vitus	für die Pfarreien Schnaittenbach, Kemnath am Buchberg und Hirschau-Ehenfeld	JN	
Fr 22.05.26	Eggenfelden	für das Heilpädagogische Zentrum Eggenfelden-St. Rupert	MD	
Fr 22.05.26	Kirchenlaibach	für die Pfarreien Kirchenlaibach und Mockersdorf	BST	
So 24.05.26	Regensburg-Dom	Erwachsenenfirmung	B	10:00 h

Juni 2026

Di 02.06.26	Cham-St. Josef	für die Pfarreien Cham-St. Josef und Untertraubnbach	WBG	
Sa 06.06.26	Wörth a.d.Isar	für die Pfarreien Niederaichbach, Oberaichbach und Wörth/Isar	WB	
Sa 06.06.26	Schwarzach	für die Pfarreien Schwarzach und Perasdorf	B	
Sa 06.06.26	Straubing-St. Michael	für die Pfarreien Straubing-St. Peter und Straubing-St. Elisabeth	WBG	10:00 h
Mi 10.06.26	Burglengenfeld-St. Vitus	für die Stadtkirche Burglengenfeld	JN	
Mi 10.06.26	Harrling	für die Pfarreien Harrling, Altrandsberg und Zandt	B	10:00 h
Do 11.06.26	Regensburg-Westmünster	für das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum	MD	10:00 h
Do 11.06.26	Gangkofen	für die Pfarreien Gangkofen, Obertrennbach und Reicheneibach	WBG	
Fr 12.06.26	Haibach	für die Pfarreien Haibach und Elisabethszell	WB	

Fr 12.06.26	Lam	für die Pfarreien Lam und Lohberg	AHK	10:00 h
Fr 12.06.26	Wilting	für die Pfarreien Sattelpeilnstein, Wilting und Sattelbogen	WBG	
Fr 12.06.26	Michelsneukirchen	für die Pfarreien Michelsneukirchen und Schorndorf	MP	
Fr 12.06.26	Neukirchen b.Hl.Blut	für die Pfarreien Neukirchen b.Hl.Blut mit Exp. Rittsteig	LBP	09:30 h
Fr 12.06.26	Eschlkam	für die Pfarreien Eschlkam und Warzenried	LBP	14:00 h
Sa 13.06.26	Vohenstrauß	für die Pfarreien Vohenstrauß und Tännesberg (Firmgemeinschaft mit Pfarreien Leuchtenberg, Micheldorf und Roggenstein)	OJA	
Sa 13.06.26	Amberg-St. Michael	für die Pfarreien Amberg-St. Konrad, Amberg-St. Michael, Amberg-St. Georg und für das Heilpädagogische Zentrum Amberg	WB	
Sa 13.06.26	Regensburg-St. Franziskus (Burgweinting)	für die Pfarrei	PMK	
Sa 13.06.26	Großmehring	für die Pfarreien Großmehring und Theißing	ATF	10:00 h
Sa 13.06.26	Miltach	für die Pfarreien Blaibach und Miltach	APL	
Di 16.06.26	Waffenbrunn	für die Pfarreien Waffenbrunn, Grafenkirchen und Pemfling	WB	
Mi 17.06.26	Wolnzach	für die Pfarreien Wolnzach, Eschelbach, Oberlauterbach, Gebrontshausen, Niederlauterbach, Gosselshausen, Königsfeld, Geroldshausen, Geisenhausen und Walkersbach	WBG	
Mi 17.06.26	Kelheim-Mariä Himmelfahrt	für die Pfarreien Kelheim-Hl. Kreuz, Kelheim-St. Pius, Kelheimwinzer, Kapfelberg und Kelheim-Mariä Himmelfahrt	MP	
Mi 17.06.26	Wiesau	für die Pfarreien Wiesau und Falkenberg	WB	
Fr 19.06.26	Obertraubling	für die Pfarreien Obertraubling und Wolkering	WB	
Fr 19.06.26	Lappersdorf	für die Pfarreien Kareth und Lappersdorf	WBG	
Fr 19.06.26	Hunderdorf	für die Pfarrei Windberg	APL	
Fr 19.06.26	Leiblfing	für die Pfarreien Leiblfing, Hailing, Schwimbach und Hankofen	AAB	
Fr 19.06.26	Parsberg	für die Pfarreien Parsberg und Willenhofen	MD	
Fr 19.06.26	Wunsiedel	für die Pfarreien Marktleuthen, Kirchenlamitz, Weissenstadt und für die Pfarrei Wunsiedel mit Holenbrunn	JN	
Sa 20.06.26	Siegenburg	für die Pfarreien Siegenburg, Niederumelsdorf und Train	LBP	
Sa 20.06.26	Hohenburg	für die Pfarreien Adertshausen, Allersburg und Hohenburg	WB	
Sa 20.06.26	Neukirchen b. Haggn	für die Pfarreien Neukirchen b. Haggn und St. Englmar	B	
Sa 20.06.26	Regensburg-St. Wolfgang	für die Pfarrei	ATF	10:00 h
Sa 20.06.26	Mitterfels	für die Pfarreien Mitterfels und Haselbach	WBG	
Mo 22.06.26	Nittenau	für die Pfarreien Nittenau und Fischbach sowie das Gymnasium	WBG	
Di 23.06.26	Klardorf	für die Pfarreien Klardorf und Wiefelsdorf	WB	

Di 23.06.26	Irsching	für die Pfarreien Irsching, Ernsgaden, Ilmendorf und Rockolding	WBG	10:00 h
Mi 24.06.26	Rattenberg	für die Pfarreien Konzell und Rattenberg	AAB	
Mi 24.06.26	Sinzing	für die Pfarreien Eilsbrunn und Sinzing	WBG	
Mi 24.06.26	Viechtach	für die Pfarreien Viechtach, Kirchaitnach, Kollnburg, Moosbach, Prackenbach und das Gymnasium	WB	
Do 25.06.26	Altenstadt/WN	für die Pfarreien Altenstadt/WN und Parkstein	JN	
Do 25.06.26	Hohengebraching	für die Pfarreien Hohengebraching und Mattling mit Filialen Großberg und Oberisling	AWH	10:00 h
Do 25.06.26	Neualbenreuth	für die Pfarreien Neualbenreuth, Ottengrün und Wernersreuth	WB	
Do 25.06.26	Walderztenberg	für die Pfarrei Deuerling mit Walderztenberg	WBG	
Fr 26.06.26	Laub	für die Pfarreien Regenstauf, Ramspau und Kirchberg, für die Pfarreien Diesenbach, Eitlbrunn, Steinsberg und Bubach und für die Pfarrei Zeitlarn	WBG	
Fr 26.06.26	Bernhardswald	für die Pfarreien Bernhardswald, Lambertsneukirchen und Pettenreuth	B	10:00 h
Fr 26.06.26	Bodenmais	für die Pfarreien Bodenmais, Böbrach und Bayer. Eisenstein	WB	
Fr 26.06.26	Riekofen	für die Pfarreien Riekofen und Schönach	JA	
Fr 26.06.26	Kirchdorf	für die Pfarreien Pürkwang und Kirchdorf	LBP	
Sa 27.06.26	Kemnath Stadt	für die Pfarreien Waldeck, Kastl und Kemnath Stadt	OJA	
Sa 27.06.26	Hienheim	für die Pfarreien Bad Gögging, Eining, Hienheim und Laimerstadt	BLA	
Sa 27.06.26	Marktredwitz-Herz Jesu	für die Pfarreien Marktredwitz-Herz Jesu mit Expositur Brand und Marktredwitz-St. Josef	JN	10:00 h

Juli 2026

Mi 01.07.26	Eslarn	für die Pfarreien Eslarn und Moosbach	MP	
Mi 01.07.26	Poppenricht	für die Pfarreien Poppenricht und Ammerthal	WB	
Mi 01.07.26	Reisbach	für die Pfarrei	MD	
Do 02.07.26	Neustadt/WN	für die Pfarreien Neustadt/WN mit Störnstein und Wilchenreuth	WBG	
Do 02.07.26	Lupburg	für die Pfarreien Lupburg und See	MP	
Fr 03.07.26	Eitlbrunn	für die Pfarreien Regenstauf, Ramspau, Kirchberg und die Pfarreien Diesenbach, Eitlbrunn, Steinsberg und Bubach und für die Pfarrei Zeitlarn	WBG	
Fr 03.07.26	Mariä Himmelfahrt in Zell	für die Pfarreien Wald, Zell und Walderbach	LBP	
Fr 03.07.26	Hl. Geist Regensburg	für die Pfarreien Regensburg-Hl. Geist, Regensburg-St. Michael (Keilberg), Regensburg-St. Georg (Schwabelweis) und Regensburg-St. Konrad	APL	
Fr 03.07.26	Neutraubling	für die Pfarrei mit Gymnasium	BMP	

Fr 03.07.26	Regensburg-St. Anton u. St. Cäcilia	für die Pfarreien Regensburg-St. Anton, Regensburg-St. Albertus Magnus und die Pfarreien Regensburg-St. Cäcilia und Regensburg-Mater Dolorosa	WB	
Fr 03.07.26	Frontenhausen	für die Pfarrei	BAV	
Sa 04.07.26	Weiden-Herz Jesu	für die Pfarreien Weiden-St. Elisabeth, Weiden-Maria Waldrast und für die Pfarreien Rothenstadt, Etzenricht, Weiden-Herz Jesu und Weiden-St. Johannes (Firmgemeinschaft mit Weiden St. Josef)	JK	09:00 h 11:00 h
Sa 04.07.26	Cham-St. Jakob	für die Pfarreien Cham-St. Jakob und Vilzing mit Bildungseinrichtung St. Gunther	APL	
Sa 04.07.26	Geiselhöring	für die Pfarreien Geiselhöring, Hainsbach, Haindling und Sallach	WBG	10:00 h
Sa 04.07.26	Wörth/Do.-St. Peter	für die Pfarreien Wörth/Do. und Wiesent	BMP	
Sa 04.07.26	Tegernheim	für die Pfarrei	WB	
Sa 04.07.26	Ahrain	für die Pfarreien Ahrain und Altheim	BAV	
Sa 04.07.26	Stammham	für die Pfarreien Stammham und Appertshofen	ABS	
Sa 04.07.26	Landshut-St. Pius	für die Pfarrei	AEF	
Sa 04.07.26	Mitterteich	für die Pfarreien Mitterteich, Leonberg, Pechbrunn und die Schule der Lebenshilfe	OJA	
Mo 06.07.26	Neunburg vorm Wald	für die Pfarreien Neunburg vorm Wald, Neukirchen-Balbini, Penting, Seebarn und Kemnath b. Fuhrn	WBG	
Mo 06.07.26	Regensburg-Herz Marien	für die Pfarreien Regensburg-St. Bonifaz Regensburg-und Herz Marien	BMP	10:00 h
Di 07.07.26	Bach a.d. Donau	für die Pfarreien Donaustauf und Bach	AWH	
Mi 08.07.26	Falkenstein	für die Pfarreien Falkenstein, Rettenbach und Arrach	WB	
Mi 08.07.26	Mainburg	für die Pfarreien Mainburg, Oberempfenbach und Sandelzhausen	BMP	
Do 09.07.26	Eggenfelden	für die Pfarrei mit Kirchberg	BAV	
Do 09.07.26	Schwandorf-U.L. Frau vom Kreuzberg	für die Pfarreien Schwandorf-U.L.F. v. Kreuzberg, Schwandorf-St. Paul und Schwandorf-Herz Jesu	JK	
Do 09.07.26	Schwandorf-St. Jakob	für die Pfarrei Schwandorf-St. Jakob mit Expositur Haselbach und Fronberg-St. Andreas	WB	
Do 09.07.26	Au i.d. Hallertau	für die Pfarreien Au i.d.Hallertau und Osterwaal	AME	
Do 09.07.26	Loizenkirchen	für die Pfarreien Loizenkirchen und Johannesbrunn	BMP	
Fr 10.07.26	Altdorf	für die Pfarreien Altdorf und Pfettrach mit Arth (Firmgemeinschaft mit Eugenbach, Münchnerau)	BAV	10:00 h
Fr 10.07.26	Wenzenbach	für die Pfarreien Wenzenbach und Irlbach	JA	10:00 h
Fr 10.07.26	Waldsassen	für die Pfarreien Waldsassen, Münchenreuth, Konnersreuth und Förderzentrum Tirschenreuth	WBG	
Fr 10.07.26	Straubing-St. Jakob	für das Bildungszentrum Straubing-St. Wolfgang	MD	
Fr 10.07.26	Erbendorf	für die Pfarrei	WB	

Fr 10.07.26	Biburg	für die Pfarreien Offenstetten, Biburg mit Cabrini-Haus und Sallingberg	BMP	10:00 h
Sa 11.07.26	Amberg-St. Martin	für die Pfarreien Amberg-Hl. Dreifaltigkeit mit Paulsdorf, Amberg-Hl. Familie, Amberg-St. Martin und Aschach-Raiger	JN	
Sa 11.07.26	Schirmitz	für die Pfarreien Schirmitz und Pirk	WB	
Sa 11.07.26	Egglkofen	für die Pfarreien Aich, Binabiburg, Frauensattling, Treidlkofer, Bodenkirchen, Bonbruck und Egglkofen mit Wiesbach	BMP	
Sa 11.07.26	Deggendorf-Mariä Himmelfahrt	für die Pfarrei	AAB	
Sa 11.07.26	Laberweinting	für die Pfarreien Laberweinting Grafenrathbach, Hofkirchen und die Expositur Allkofen	B	10:00 h
Sa 11.07.26	Saal	für die Pfarreien Saal, Einmuß und Teuerting	LBP	
Sa 11.07.26	Wutschdorf	für die Pfarreien Johannisberg, Wutschdorf, Etsdorf, Lintach und Pursrück	OJA	
Mo 13.07.26	Obersüßbach	für die Pfarreien Furth, Obersüßbach, Neuhäusen, Weihmichl und Schatzhofen	BMP	
Di 14.07.26	Vilsbiburg	für die Pfarreien Vilsbiburg, Gaindorf und Seyboldsdorf	ATF	10:00 h
Mi 15.07.26	Tirschenreuth	für die Pfarreien Tirschenreuth, Griesbach, Großkonreuth, Mähring und Wondreb	MD	
Do 16.07.26	Teisnach	für die Pfarreien Teisnach, Achslach, Gotteszell, March, Patersdorf und Ruhmannsfelden	AAB	
Do 16.07.26	Schierling	für die Pfarrei mit Wahlsdorf	PMK	
Fr 17.07.26	Lindkirchen-Mariä Lichtmess	für die Pfarreien Elsendorf, Appersdorf, Berghausen und Lindkirchen	JN	
Fr 17.07.26	Furth im Wald	für die Pfarrei und Ränkam	WB	
Fr 17.07.26	Straßkirchen	für die Pfarreien Irlbach, Schambach und Straßkirchen	PMK	09:00 h 11:00 h
Sa 18.07.26	Wackersdorf	für die Pfarreien Wackersdorf und Steinberg am See	MD	
Sa 18.07.26	Waidhaus-St. Emmeram	für die Pfarreien Pleystein, Waidhaus, Miesbrunn und Burkhardrieth	WB	
Sa 18.07.26	Rötz	für die Pfarreien Rötz, Heinrichskirchen, Schönthal, Döfering und Hiltersried	JN	
Fr 24.07.26	Weiherhammer-Hl. Familie	für die Pfarreien Weiherhammer, Kaltenbrunn und Kohlberg	JA	
Sa 25.07.26	Regensburg-St. Paul	für die Pfarreien Regensburg-St. Paul und Regensburg-St. Josef (Ziegetsdorf)	WBG	
Sa 25.07.26	Altmannstein	für die Pfarreien Altmannstein, Hagenhill, Sollern und Tettenwang und die Pfarreien Pondorf, Schamhaupten und Wolfsbuch	WB	

September 2026

Sa 19.09.26	Ergoldsbach-Bayerbach	für die Pfarreien Ergoldsbach und Bayerbach	WB	
Sa 19.09.26	Bodenwöhr	für die Pfarreien Bodenwöhr, Alten- und Neuenschwand, Erzhäuser, Pingarten, Taxöldern und Windmais	JK	

Fr 25.09.26	Kirchroth	für die Pfarreien Pfaffmünster und Kirchroth	JA	
Fr 25.09.26	Hohenwarth	für die Pfarreien Haibühl und Hohenwarth	WBG	
Sa 26.09.26	Ergolding-Filialkirche St. Peter	für die Pfarreien Ergolding und Oberglaim	ATF	10:00 h
Sa 26.09.26	Ihrlerstein	für die Pfarreien Essing, Ihrlerstein, Painten und Jachenhausen	WBG	10:00 h

Oktober 2026

Mi 07.10.26	Wallersdorf	für die Pfarreien Wallersdorf, Altenbuch und Haidlfing	AAB	
Fr 09.10.26	Geisenfeld	für die Pfarreien Geisenfeld-St. Emmeram in der Hallertau und Engelbrechtsmünster	JK	
Sa 10.10.26	Wolfsegg	für die Pfarreien Pettendorf, Pielenhofen und Wolfsegg	WB	
Do 15.10.26	Schwarzenfeld	für die Pfarreien Schwarzenfeld und Stulln	WBG	
Fr 23.10.26	Pförring	für die Pfarreien Pförring, Lobsing, Oberdolling und für die Pfarrei Mindelstetten mit Offendorf	B	
Sa 24.10.26	Neufahrn/Ndb.	für die Pfarreien Neufahrn, Asenkofen, Hebramsdorf und Hofendorf	ATF	10:00 h

November 2026

Fr 20.11.26	Regensburg-Dom	für die St.-Marien Schulen Regensburg	B	10:00 h
-------------	-----------------------	---------------------------------------	---	---------

AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEgeben VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 13

18. Dezember

Inhalt: Apostolische Schreiben — Dekret des Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens — Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC — Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC — Empfehlungen für qualifizierte Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC — Genehmigungskatalog — Dekret zur Festlegung der Wertgrenze im Rahmen von Bauvorhaben — Dekret über die Stabsstelle Revision des Bistums Regensburg — Änderungen des Statuts für den Diözesanvermögensverwaltungsrat — Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat — Inkraftsetzung der Beschlüsse der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission — Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 09. Oktober 2025 — Gabe der Erstkommunionkinder 2026 — Gabe der Neugefirmten 2026 — Gestellungsleistungen für Ordensangehörige — Personalveränderungen — Notizen — Verstorbene Kleriker — Beilagenhinweis

Der Heilige Stuhl

Apostolisches Schreiben IN UNITATE FIDEI des Heiligen Vaters Leo XIV. zum 1700. Jahrestag des Konzils von Nizäa

Papst Leo XIV. hat am 23. November 2025 das oben genannte Apostolische Schreiben veröffentlicht.

Dieses ist auf der Internetseite https://www.vatican.va/content/leo-xiv/de/apost_letters/documents/20251123-in-unitate-fidei.html abrufbar.

Apostolisches Schreiben des Heiligen Vaters Leo XIV. über die Bedeutung der Archäologie anlässlich des hundertjährigen Bestehens des Päpstlichen Instituts für christliche Archäologie

Papst Leo XIV. hat am 11. Dezember 2025 das oben genannte Apostolische Schreiben veröffentlicht.

Dieses ist auf der Internetseite https://www.vatican.va/content/leo-xiv/de/apost_letters/documents/20251211-nel-centenario-piac.html abrufbar.

Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens

Dekret

Prot. n. Sp.R. 3320/2025

Es ist Aufgabe des Dikasteriums, die Praxis der evangelischen Räte, wie sie in den anerkannten Formen des geweihten Lebens gelebt wird, sowie das Leben und die Tätigkeit der Gesellschaften des apostolischen Lebens in der gesamten lateinischen Kirche zu fördern, zu beleben und zu regeln (vgl. *Praedicate Evangelium* Nr. 121).

Gemäß can. 638 § 3 ist für jede Veräußerung und jedwedes Geschäft, durch das sich die Vermögenslage einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verschlechtern kann, die Genehmigung des Heiligen Stuhles erforderlich, wenn das Geschäft den vom Heiligen Stuhl für jede Region festgelegten Höchstbetrag überschreitet.

Es ist gängige Praxis dieses Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, für die verschiedenen Regionen die von den jeweiligen Bischofskonferenzen festgelegten Grenzen zu übernehmen (vgl. *Ökonomie im Dienst des Charismas und der Mission*, Nr. 57)..

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in Anwendung von can. 1292 CIC mit Dekret vom 9. April 2024 – das ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten wird – neue Kriterien für die Festlegung der Mindest- und Höchstgrenzen für außerordentliche Verwaltungsakte festgelegt.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2025 erläuterte die Konferenz der Höheren Oberen Deutschlands (DOK) die Gründe, warum diese Kriterien für die Institute

des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens schwer anwendbar sind, und bat daher, dass die oben erwähnte gängige Praxis nicht befolgt werden sollte.

Nach sorgfältiger Prüfung der gesamten Dokumentation entscheidet dieses Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens mit vorliegendem Dekret, dass für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der in can. 638 §3 CIC genannte Höchstbetrag auf

5 Millionen Euro

festgelegt wird.

Es legt außerdem fest, dass dieses Dekret am 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

Anders lautende Bestimmungen stehen diesem Dekret nicht entgegen.

Aus dem Vatikan, den 4. August 2025

Sr. Simona Brambilla, M.C.
Präfektin

Angel F. Kardinal Artime, S.D.B.
Pro-Präfekt

Die Deutsche Bischofskonferenz

Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC promulgiert mit Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 09.04.2024

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldecret erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldecret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldecret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagelinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldecret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldecret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

promulgiert mit Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 09.04.2024

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekrete erlassen:

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekrete findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:
1. die Diözese,
 2. den Bischöflichen Stuhl,
 3. das Domkapitel,
 4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/ Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
 5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
 6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.
- (2) Dieses Generaldekrete gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl
- a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
 - b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.
- (3) Dieses Generaldekrete gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.
- (4) Dieses Generaldekrete gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

§ 2 Unter- und Obergrenze

- (1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen
- a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
 - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
 - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
 - d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

- (2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.

- (3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen

der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

- (1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4 Bauvorhaben

- (1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.
- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.
- (6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die
 - a) unbefristet sind oder
 - b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren

und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.

- (3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekrete tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekrete bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzugeben.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Empfehlungen für qualifizierte Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 des Codex Iuris Canonici (CIC) sollen wenigstens folgende Vorgaben für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Finanzanlagen einschließlich Finanzkontrakten¹ im Rahmen der Verwaltung von kirchlichem Vermögen enthalten (qualifizierte Anlagerichtlinien):

1. Anwendungsbereich, Risikotragfähigkeit
 - a) Anlagerichtlinien bestimmen die kirchlichen juristischen Personen, die von ihnen erfasst werden (subjektiver Anwendungsbereich).
 - b) Anlagerichtlinien haben das Prinzip der (doppelten) Proportionalität² zu beachten. Es ist insbesondere auf die jeweilige Risikotragfähig-

higkeit der von den Anlagerichtlinien erfassten kirchlichen juristischen Personen abzustellen. Anlagerichtlinien sind regelmäßig auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.

2. Sorgfaltspflichten

- a) Anlagerichtlinien und Anlagenverwaltung haben stets das geltende Recht zu wahren. Sie haben insbesondere die Regelungen des c. 1284 § 1; § 2 CIC, besonders Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 und des c. 1294 § 2 CIC zu beachten und daher auch Regelungen für die Wahrung des Sorgfaltsmaßstabs durch alle von ihnen erfassten Vermögensverwalter aufzustellen.
- b) Auch für den Fall einer Beauftragung Dritter mit der Vermögensanlage oder der Beratung durch Dritte ist im Rahmen von Anlagerichtlinien vorsorglich sicher zu stellen, dass die kirchlicherseits verantwortlichen vermögensverwaltenden Organe lediglich solche Finanzanlagen tätigen, deren Risikostruktur sie selbst zuverlässig beurteilen oder uneingeschränkt nachvollziehen können.

1 Finanzkontrakt bezeichnet im Finanzwesen standardisierte Verträge, die den Austausch von Zahlungsströmen zum Gegenstand haben.

2 Das Prinzip der (doppelten) Proportionalität besagt, dass Anlagerichtlinien das Risikoprofil der regulierten Finanzanlagevermögen berücksichtigen müssen. Entscheidend ist hierbei nicht nur der Umfang von Vermögen und Finanztransaktionen, sondern auch deren Struktur und die Komplexität der enthaltenen Risiken.

3. Risikostruktur und deren Überwachung (Anlageverwaltung)
 - a) Anlagerichtlinien stellen umfassende Anforderungen an die Risikostruktur des Finanzanlagevermögens auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen
 - zum Ausschluss unerwünschter Risiken im Finanzanlagevermögen,
 - zu qualitativen Begrenzungen für nicht lediglich unerhebliche Risiken im Finanzanlagevermögen,
 - zu quantitativen Begrenzungen mindestens für Marktrisiken, Emittentenrisiken, Länderrisiken und Konzentrationsrisiken im Finanzanlagevermögen; diese Begrenzungen sind in Relation zum Wert des betreffenden Finanzanlagevermögens vorzunehmen.
 - b) Anlagerichtlinien stellen hinreichende Anforderungen an die Überwachung der Risikostruktur im Finanzanlagevermögen auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen betreffend:
 - die qualitative und die quantitative Erfassung der wesentlichen Risiken im Finanzanlagevermögen,
 - die Bewertung quantitativ zu begrenzender Risiken,
 - die Zerlegung strukturierter Finanzanlagen und -kontrakte zum Zwecke der quantitativen Risikobegrenzung,
 - die Bestimmung, dessen, was zum Finanzanlagevermögen gehört (Abgrenzung), und die Bewertung der einzelnen Bestandteile des abgegrenzten Finanzanlagevermögens,
 - die Wahrung der Anforderungen gemäß Buchstabe a).

Darüber hinaus sind gemäß Satz 1 folgende Regelungen geboten:

- zur Zulässigkeit von Risiken im Direktbesitz oder nur als Fondsanteile,
- zum Einsatz und zur Zwecksetzung derivativer Finanzinstrumente,
- zur Einhaltung der Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zu ethisch-nachhaltigen Vermögensanlagen.

4. Organisationsstruktur

Anlagerichtlinien enthalten Regelungen für

- die Verwaltung des Finanzanlagevermögens,
- deren Überwachung einschließlich der Berichterstattung an die verantwortlichen Gremien und Organe sowie
- eine hinreichende Organisationsstruktur.

Genehmigungskatalog

Nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte des (hier ist der betreffende Rechtsträger zu nennen, insbesondere Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Stiftungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsverkehr der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius (c. 1281 § 2 CIC):

Abschnitt I:

Rechtsgeschäfte der örtlichen Verwaltungsorgane

1. bei Rechtsgeschäften ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;

- b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken;
- d) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
- e) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
- f) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;
- g) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;

- h) Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - i) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
 - j) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft;
 - k) Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
 - l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzung rechtliche Regelung ihrer Nutzung,
 - m) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;
 - n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
 - o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Buchstabe c) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;
 - p) alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorganes und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
 - q) Beauftragung von Rechtsanwälten;
 - r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.
 - s) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
 - t) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.
2. Rechtsgeschäfte, die einen vom Diözesanbischof innerhalb eines Rahmens von 15.000 Euro bis 50.000 Euro festzulegenden Betrag überschreiten:
- a) Schenkungen;
 - b) Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 - c) Kauf- und Tauschverträge;
 - d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Buchstabe i) genannten Verträge;
 - e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;
 - f) Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen;
 - g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die unbefristet sind oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof nach dieser Ziffer allgemein festgesetzte Höhe übersteigt.

Abschnitt II: Bestimmung des Gegenstandswerts

Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Abschnitt III: Vorabgenehmigungen

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Abschnitt I unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums.

Der Bischof von Regensburg

Dekret zur Festlegung der Wertgrenze im Rahmen von Bauvorhaben gemäß § 4 Abs. 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Präambel

In Folge des Inkrafttretens des neuen Codex Iuris Canonici im Jahr 1983 und in Vollzug der Regelungen in cc. 1277, 1292 CIC/1983 wurden erstmals zum 01.08.1986 die Partikularnormen Nr. 18 und 19 der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) in Kraft gesetzt und vor zwanzig Jahren zuletzt modifiziert. Die DBK hat in der Frühjahrsvollversammlung 2023 die Generaldekrete zu c. 1277 CIC einerseits sowie zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC sowie den zugehörigen Empfehlungsteil beschlossen. Das Dikasterium für die Bischöfe hat diese am 09.10.2023 rekognosziert. Danach treten die genannten Generaldekrete mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft. Vor diesem Hintergrund bestimme ich in Konkretisierung des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC Folgendes:

I.

Die Wertgrenze für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben gemäß § 4 Abs. 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC wird auf

250.000 EURO

(in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro)

festgelegt.

Regensburg, den 5. Dezember 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dekret über die Stabsstelle Revision des Bistums Regensburg

I.

Die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nimmt gemäß Art. 42 Abs. 2 KiStiftO das Bischöfliche Ordinariat wahr. Seit 01.01.2024 ist die Stabsstelle Revision im Bischöflichen Ordinariat Regensburg eingerichtet und dem Generalvikar zugeordnet.

Für das Bistum Regensburg werden hiermit innerhalb des Bischöflichen Ordinariates Regensburg sämtliche Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach Art. 26-33 auf die Stabsstelle Revision des Generalvikars übertragen. Für diesen Aufgabenbereich stehen der Stabsstelle Revision des Generalvikars auch die Befugnisse nach Art. 42 Abs. 3 und 4 KiStiftO zur Verfügung.

II.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Bistum Regensburg zu veröffentlichen und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Regensburg, den 5. Dezember 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Änderungen des Statuts für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR)

Zum 01.01.2026 wird das Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR) wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat die ihm durch den CIC i. V. m. den Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC und durch dieses Statut zugewiesenen Aufgaben.«

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat, unbeschadet gegebenenfalls erforderlicher Erlaubnis des Heiligen Stuhls, gegenüber dem Diözesanbischof ein Votum abzugeben in den Angelegenheiten, in denen dieser zum rechtswirksamen Handeln der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats bedarf (cc. 1277, 1292, 1295, 1297 CIC i. V. m. den Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in ihrer jeweils geltenden Fassung).«

Regensburg, den 15. Dezember 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR)

Lesefassung

Der gemäß c. 492 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) für die Diözese Regensburg mit Wirkung zum 01.01.1984 eingesetzte Diözesanvermögensverwaltungsrat erhält hiermit folgendes Statut:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist das dem Diözesanbischof gemäß CIC beigeordnete Gremium, zuständig für die Vermögensverwaltung im Bereich der Diözese Regensburg, soweit dafür nicht gemäß Beschluss der bayerischen Bischöfe vom 09.11.1983 – in Kraft gesetzt für die Diözese Regensburg am 17.11.1983 – der Diözesansteuerausschuss zuständig ist.
- (2) Die Zuständigkeit des Diözesanvermögensverwaltungsrats erstreckt sich nach Maßgabe des Rechts auf den Bischöflichen Stuhl von Regensburg, die Diözese Regensburg, die Besondere Klerikalseminarstiftung St. Jakob, die Bischöfliche Klerikalseminarstiftung St. Wolfgang, die Bischöfliche Knabenseminarstiftung der Diözese Regensburg und die Bischof Gruber Stiftung, inbegriffen sind jeweils auch deren unselbstständigen Stiftungen und Zweckvermögen.

(3) Soweit sich nicht aus den §§ 4-6, insbes. aus § 4 Abs. 3, etwas anderes ergibt, bleiben in ihren Zuständigkeiten und Aufgaben unberührt:

1. der Verwaltungsrat der Brauerei Bischofshof GmbH & Co. KG
2. der Aufsichtsrat des Katholischen Wohnungs-bau- und Siedlungswerks GmbH
3. der Stiftungsrat der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat besteht gemäß c. 492 § 1 CIC aus wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen.

Zwei Mitglieder sollen zugleich Mitglieder des Domkapitels oder Ordinariatsräte/-innen sein.

- (2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats werden vom Diözesanbischof für fünf Jahre ernannt; Wiederberufung ist zulässig.

(3) Von der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wer mit dem Diözesanbischof bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert ist (vgl. cc. 108, 109 CIC).

(4) Die Mitgliedschaft endet mit

1. Zeitablauf, siehe (2),
2. der Rücktrittserklärung des Mitglieds, die schriftlich an den Diözesanbischof zu richten ist,
3. der Abberufung des Mitglieds durch den Diözesanbischof nach Maßgabe von c. 193 §§ 2 und 4 CIC,
4. dem Tod des Mitglieds.

§ 3 Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Diözesanvermögensverwaltungsrat führt der Diözesanbischof oder ein von ihm Beauftragter. Mit dem Vorsitz kann auch ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrats beauftragt werden. Die Beauftragung kann für den Einzelfall, für eine bestimmte oder für eine unbestimmte Zeit erfolgen.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrats ein, legt die Tagesordnung fest, die in der Sitzung ergänzt und geändert werden kann, und leitet die Sitzungen.

§ 4 Allgemeine Aufgaben

(1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat die ihm durch den CIC i. V. m. den Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC und durch dieses Statut zugewiesenen Aufgaben. Durch den Diözesanbischof (c. 1276 § 2 CIC) und durch Stiftungsurkunden oder Statuten kirchlicher Vermögensträger (c. 1277 CIC) können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Zu den Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrats gehören unbeschadet der weiteren Bestimmungen in den §§ 5 und 6 insbesondere:

1. die Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne für den Zuständigkeitsbereich des Bischöflichen Stuhls und der Bischöflichen Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Statuts nach den Weisungen des Diözesanbischofs (c. 493 CIC); von der Diözese Regensburg sind jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres Entwürfe dafür vorzulegen;
2. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses des Bischöflichen Stuhls und der

Bischöflichen Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Statuts (c. 493 CIC); von der Diözese Regensburg ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Geschäftsbericht und der Jahresabschluss vorzulegen; der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann verlangen, dass die Jahresabschlüsse für einzelne Stiftungen oder den Bischöflichen Stuhl von einem Wirtschaftsprüfer nachträglich geprüft wird; der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann auch verlangen, dass für einen bestimmten Zeitraum der Jahresabschluss für alle oder für einzelne Stiftungen von einem Wirtschaftsprüfer erstellt wird;

3. die Prüfung der jährlich dem Ortsordinarius vorzulegenden Rechnungslegung der Verwalter jedweden kirchlichen Vermögens (c. 1287 § 1 CIC), soweit dafür nicht die Bischöfliche Finanzkammer zuständig ist;

4. die Aufstellung längerfristiger Investitions- und Finanzpläne nach Weisung des Diözesanbischofs;

5. die Wahl eines Diözesanökonom für die Zeit, für die der Diözesanökonom zum Diözesanadministrator bestellt ist (c. 423 § 2 CIC).

(3) Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrats werden dadurch nicht berührt, dass in derselben Angelegenheit ein in § 1 Abs. 3 genanntes Gremium tätig wird.

(4) Den Rat oder die Zustimmung zu Veräußerungsgeschäften oder zu veräußerungsgleichlichen Geschäften darf der Diözesanvermögensverwaltungsrat nur erteilen, nachdem er über die Wirtschaftslage der juristischen Person, deren Vermögenstücke zur Veräußerung vorgeschlagen werden, sowie über bereits durchgeführte Veräußerungen genau informiert worden ist (cc. 1292 § 4, 1295 CIC).

§ 5 Zustimmung und Rat für rechtswirksames Handeln des Diözesanbischofs

(1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat, unbeschadet gegebenenfalls erforderlicher Erlaubnis des Heiligen Stuhls, gegenüber dem Diözesanbischof ein Votum abzugeben in den Angelegenheiten, in denen dieser zum rechtswirksamen Handeln der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats bedarf (cc. 1277, 1292, 1295, 1297 CIC i. V. m. den Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in ihrer jeweils geltenden Fassung).

(2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat gegenüber dem Diözesanbischof bzw. dem sonst zuständigen Ordinarius ein Votum abzugeben in den Angelegenheiten, in denen dieser zum rechts-

wirksamen Handeln den Rat des Diözesanvermögensverwaltungsrats einzuholen hat:

1. zur Ernennung des Diözesanökonom (c. 494 § 1 CIC);
2. zur Abberufung des Diözesanökonom während der Amtszeit (c. 494 § 2 CIC);
3. zur Erhebung einer außerordentlichen Diözesanabgabe (c. 1263 CIC);
4. für Akte der Vermögensverwaltung, die von größerer Bedeutung sind (c. 1277 CIC);
5. für die Festlegung der Akte, welche die ordentliche Vermögensverwaltung einer juristischen Person überschreiten, sofern deren Statuten dies nicht festlegen (c. 1281 § 2 CIC);
6. für die Anlage von Schenkungen zugunsten einer frommen Stiftung (c. 1305 CIC);
7. für die Verminderung von Verpflichtungen, die einer Stiftung obliegen (c. 1310 § 2 CIC).

§ 6 Zustimmung zu Rechtshandlungen des Bischöflichen Stuhls und der Bischöflichen Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Statuts

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat die Vermögensverwaltung durch die Diözese Regensburg nach Weisung des Diözesanbischofs zu unterstützen, zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Bischöfliche Stuhl und die Bischöflichen Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Statuts bedürfen der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats zu folgenden Rechtshandlungen:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen:
 - a) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zehn Jahren,
 - b) unabhängig von der Laufzeit mit einem einmaligen Miet- oder Pachtzins von mehr als 15.000,-- €;
 3. Übernahme von Bürgschaften und Garantien bzw. Haftungsübernahmen für Fremde lt. HGB;
 4. Verträge, durch die eine Stiftung auf mehr als ein Jahr gebunden wird oder deren Gegen- oder Haftungswert 50.000,-- € übersteigt;
 5. Erwerb, Erweiterung oder Aufgabe von Beteiligungen an Unternehmen, auch wenn diese einer kirchlichen Stiftung unmittelbar oder mittelbar zugeordnet sind;
 6. Abschluss, Kündigung oder Änderung von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen sowie Begründung und Aufhebung von stillen Gesellschaftsverträgen;
 7. sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des

- Statuts sowie Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Vermögensträgern und deren Vertretern oder Verwaltern, sofern das Rechtsgeschäft nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
8. Planung und Durchführung von außerordentlichen Baumaßnahmen, die pro Vorgang einen Gesamtbetrag von 50.000,-- € übersteigen.

- (3) In eiligen Fällen kann die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats zu Rechtshandlungen des Bischöflichen Stuhls und der Bischöflichen Stiftungen nach § 1 Abs. 2 des Statuts durch die Zustimmung des Diözesanbischofs bzw. des von ihm gemäß § 3 Abs. 1 dauerhaft Beauftragten ersetzt werden. Dabei gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 7 Informationsrecht und Verantwortlichkeit

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann beim Bischöflichen Stuhl und den Bischöflichen Stiftungen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Statuts jederzeit Erkundigungen einholen und Berichterstattung verlangen.

Er darf zu diesem Zweck Bücher und Schriftstücke einsehen, Gebäude und Grundstücke besichtigen sowie die Bestände an Wertpapieren und Waren überprüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- (2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtsverwalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Stiftungen oder der kirchlichen Verwaltung, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat bekannt werden, haben sie Geheimhaltung zu wahren.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat soll mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Mangel der Einladung ist unschädlich, wenn die nicht Eingeladenen tatsächlich erschienen sind.
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat fasst die Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden

Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern dieser Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrats ist. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Diözesanvermögensverwaltungsrat ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten.

§ 10 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Beratungen und Beschlüsse wird eine Sitzungsniederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (2) Die Sitzungsniederschrift ist unverzüglich den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Diese können innerhalb einer Woche schriftlich Einwendungen beim Vorsitzenden vorbringen. In diesem Fall ist auf der nächsten Sitzung über die Berichtigung der Niederschrift zu beschließen.
- (3) Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist die Niederschrift zusammen mit eingegangenen Einwendungen dem Diözesanbischof vorzulegen.

§ 11 Vergütung

- (1) Den Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrats werden ihre Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Übernachtungsgelder) in Höhe der jeweils steuerlich zulässigen Sätze erstattet.
- (2) Der Diözesanbischof kann eine Vergütung für die Tätigkeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat festsetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 13. Februar 2009 außer Kraft.

Inkraftsetzung der Beschlüsse der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- I. Die Beschlüsse der 25. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für die Diözese Regensburg zum 1. Januar 2026 in Kraft

I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. § 1 Abs. 3 AK-O

In § 1 Abs. 3 Satz 1 der AK-O wird »§ 9 Abs. 3« durch »§ 8 Abs. 6« ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 AK-O

§ 3 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:
»(1) ¹Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes betraut ein Mitglied des Kuratoriums (vgl. § 16

Abs. 10 seiner Satzung) mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Vorsitzes der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Das Mitglied des Kuratoriums führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ³Der / Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ⁴Er / Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁵Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 7 Abs. 6). ⁶Ist das Mitglied des Kuratoriums an der Ausübung des Amtes verhindert und wird im Benehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite kein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Aufgabe betraut, übernimmt das für Personal zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Bundeskommission für den Zeitraum der Verhinderung.«

3. § 3 Abs. 4 AK-O

In § 3 Abs. 4 werden in den Sätzen 2 und 4 jeweils die Wörter »der / die Präsident(in)« durch die Wörter »der Vorstand« ersetzt.

4. § 23 Abs. 4 AK-O

In § 23 Abs. 4 Satz 2 der AK-O werden die Wörter »Finanz- und« gestrichen.

5. § 24 AK-O

§ 24 der AK-O erhält einen neuen Absatz 1, der wie folgt neu gefasst wird:

»(1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung in § 3 Abs. 1 der AK-Ordnung am 16. Oktober 2025 in Kraft.«

§ 24 der AK-O erhält einen neuen Absatz 2:

»(2) ¹Diese Ordnung sowie ihre mitgeltenden Ordnungen und Regelungen können nur nach der Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes geändert werden. ²Die Verfahrensregelung ist Bestandteil dieser Ordnung; Satz 1 gilt entsprechend.«

II. Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

»Verfahrensregelung zu Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

Grundsätze

1. ¹Nach § 10 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes werden die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Änderungen durch die Delegiertenversammlung beschlossen. ²Nach Artikel 9 Abs. 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes kommen Rechtsnormen über den Inhalt der Arbeitsverhältnisse in den Einrichtungen und Diensten des Deutschen Caritasverbandes zustande durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind.

2. Um das Verhandlungsgleichgewicht bei der Tarifgestaltung zu sichern, sollen bei Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die

Mitglieder der beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt werden.

3. Beteiligte an diesem Verfahren über Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind damit die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, die Mitglieder beider Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes sowie die/der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Anträge

4. ¹Alle Verfahrensbeteiligten nach Ziffer 3 können Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission stellen. ²Diese Anträge sollen die Themen oder Bestimmungen nennen, die geändert werden sollen und eine Begründung enthalten. ³Sie können einen Formulierungsvorschlag beinhalten. ⁴Anträge sind an die Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband zu richten.

Errichten einer Arbeitsgruppe

5. ¹Zur sachgerechten Bearbeitung der Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Arbeitsgruppe errichtet, die bei Bedarf zusammenkommt. ²Der Bedarf entsteht, wenn Verfahrensbeteiligte Anträge gestellt haben. ³Die Arbeitsgruppe soll die Anträge in einer angemessenen Zeit, im Regelfall innerhalb von sechs Monaten, beraten und entscheiden, ob sie für diese Anträge eine Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung empfiehlt.

6. ¹Der Arbeitsgruppe gehören stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ²Jede dieser drei Gruppen entsendet sechs Personen stimmberechtigt in die Arbeitsgruppe. ³Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben das Recht, jeweils ein Mandat an die Geschäftsführung ihrer jeweiligen Geschäftsstelle zu vergeben. ⁴Beratend nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppe der / die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und das für Personal zuständige Vorstandsmitglied des Deutschen Caritasverbandes teil. ⁵Die Mitarbeiter- und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils eine eigene Beratung nach § 10 AK-Ordnung hinzuziehen. ⁶Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe hat die Kommissionsgeschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Deutschen Caritasverband.

7. ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Delegiertenversammlung in der Arbeitsgruppe sollen die unterschiedlichen Regionen, Verbände und Hilfebereiche angemessen repräsentieren. ²Die von der Delegiertenversammlung bestimmten Vertreterinnen und Vertreter können nicht zugleich Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.
8. ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der drei Gruppen der Arbeitsgruppe werden für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) bestimmt. ²Die Amtsperiode beginnt am 01. November 2018. ³Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, sobald die Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung oder in der Arbeitsrechtlichen Kommission endet. ⁴Für die Geschäftsführung der jeweiligen Geschäftsstelle im Sinne von Ziffer 6 Satz 3 endet die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe, wenn das Mandat entzogen wird oder die Tätigkeit als Geschäftsführung in der Geschäftsstelle endet.

Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

9. ¹Das vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes für den Vorsitz in der Arbeitsrechtlichen Kommission beauftragte Mitglied des Kuratoriums führt in der Arbeitsgruppe den Vorsitz ohne Stimmrecht. ²Ist das Mitglied des Kuratoriums an der Ausübung des Vorsitzes verhindert und wird im Benehmen mit den jeweiligen Gruppen (Ziffer 6 Satz 1) kein anderes Kuratoriumsmitglied mit der Aufgabe betraut, übernimmt das für Personal zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Arbeitsgruppe für den Zeitraum der Verhinderung.
10. ¹Der / Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ²Sie / Er lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
11. ¹Die Arbeitsgruppe berät über Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Ziel, einen möglichst hohen Konsens unter allen Beteiligten herzustellen. ²Die Arbeitsgruppe kann deshalb Anträge modifizieren oder eigene Regelungen erarbeiten.
12. ¹Die Arbeitsgruppe kann Antragsteller zu einem Gespräch einladen, um den Austausch der Argumente und Überlegungen zu erleichtern. ²Sie kann Sachverständige hinzuziehen.
13. ¹Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe an die Delegiertenversammlung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Delegiertenversammlung, der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite der

Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Eine Beschlussempfehlung liegt vor, wenn mindestens zwölf Zustimmungen vorliegen, wobei aus den Gruppen der Delegiertenversammlung, der Mitarbeiterseite sowie der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission jeweils mindestens vier Mitglieder zustimmen müssen. ³Sind Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter dieser Gruppe zulässig. ⁴Eine Vertreterin oder und Vertreter kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ⁵Die Übertragung des Stimmrechtes ist dem/der Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.

14. Kommen keine Beschlussempfehlungen zustande, sind die Anträge abgelehnt.
15. ¹Die Arbeitsgruppe macht ihre Entscheidungen transparent. ²Empfehlungen zur Beschlussfassung von Anträgen auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Delegiertenversammlung werden den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit Erläuterungen zugeleitet. ³Antragssteller von Anträgen, zu denen keine Beschlussempfehlungen erfolgt sind, erhalten eine begründete Stellungnahme der Arbeitsgruppe. ⁴Alle Verfahrensbeteiligten werden über Anträge auf Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission die dazu ergangenen Entscheidungen der Arbeitsgruppe informiert.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung

16. Die Delegiertenversammlung stimmt bei Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur über die von der Arbeitsgruppe abgegebenen Beschlussempfehlungen ab.
17. ¹Die Delegiertenversammlung kann den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe nur unverändert zustimmen. ²Sie beschließt keine von den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe abweichenden Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
18. ¹Wird den Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe in der Delegiertenversammlung zugestimmt, ändert dies die Ordnung. ²Werden die Beschlussempfehlungen in der Delegiertenversammlung abgelehnt, bleibt es bei der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
19. Die Arbeitsgruppe kann die von der Delegiertenversammlung abgelehnten Beschlussempfehlungen erneut beraten mit dem Ziel, durch eine modifizierte Beschlussempfehlung eine Zustimmung in der Delegiertenversammlung zu erreichen.

Schluss

20. ¹Diese Verfahrensregelung, zuletzt geändert am 16. Oktober 2025, wurde von der Delegiertenversammlung am 18. Oktober 2018 mit Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen. ²Sie kann von der Delegiertenversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder wieder aufgehoben werden.«

Regensburg, den 17. Dezember 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 09. Oktober 2025

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 09. Oktober 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. AVR ab 1. Januar 2027

- I. Textfassung der AVR ab 1. Januar 2027
1. Die AVR werden zum 1. Januar 2027 geändert und neu strukturiert. Der vollständige Text der AVR einschließlich ihrer Anlagen wird dazu zum 1. Januar 2027 durch die im Anhang dieses Beschlusses als »AVR 2027« bezeichnete Fassung der AVR ersetzt. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.
 2. Die Bestimmungen des Anhangs Überleitung können gemäß § 59 Abs. 2 AVR in der neuen Fassung nach Nr. 1 bereits vor dem 1. Januar 2027 angewendet werden mit der Maßgabe, dass die Überleitung frühestens zum 1. Januar 2027 wirksam werden kann.

II. Mittlere Werte

Die in der nach I. Nr. 1 geänderten Textfassung der AVR benannten Werte, für die die Regelungskompetenz der Regionalkommissionen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 f. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission besteht, sind als mittlere Werte nach

§ 13 Abs. 1 Sätze 1 ff. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegt. Soweit mittlere Werte durch die Beschlüsse der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 zur »Tarifrunde Anlage 30 zu den AVR (Ärzte)« und zur »Allgemeine Tarifrunde Caritas 2025 Teil 1« befristet festgelegt wurden, gelten diese Befristungen auch weiterhin für die neue Textfassung nach I. Nr. 1.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 9. Oktober 2025 in Kraft.

2. Bemessungssatz der Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung

- I. Änderung in Anmerkung 2 in den Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
1. Die bisherige Anmerkung 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Anmerkung 2:
Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Absatz d Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 77,51 v.H..«
 2. Die bisherige (RK Ost) Anmerkung 2: der Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR entfällt.

II. Änderung in § 16 den Anlagen 31 und 32 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fällt weg.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

III. Änderung in § 15 der Anlage 33 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 15 der Anlage 33 zu den AVR fällt weg.

Regensburg, den 17. Dezember 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung ab dem 1. Januar 2027 werden als Anlage zu diesem Amtsblatt verschickt.

Bischöfliches Generalvikariat

»Ihr seid meine Freunde!« – Gabe der Erstkommunionkinder 2026

»Ihr seid meine Freunde!« – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2026 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2026 um die Einladung zur Mahlgemeinschaft mit Jesus. Und so ist die Aktion mit einem Wort Jesu aus dem Abendmahlssaal (Johannes 15,14) überschrieben.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2026 mitzutragen. Als »Hilfswerk für den Glauben und die Solidarität« ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit »Hilfe zur Selbsthilfe« und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerks werden Projekte in Deutschland, in Nordeuropa

und im Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben (Praxis-)Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter eine Vorstellung des Beispielprojekts 2026. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerks auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2026. Bereits im August 2025 wurden die Begleithefte zum Thema »Ihr seid meine Freunde!« verschickt.

Der Ertrag der Erstkommuniongabe ist von den Pfarreien zu 100% an die Diözese Regensburg KdÖR zu überweisen (vgl. Kollektetenplan, Amtsblatt Nr. 11/2025).

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2027 können bereits ab Frühjahr 2026 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: 05251 29 96-94
bestellungen@bonifatiuswerk.de
www.bonifatiuswerk.de**

»#BaustelleLeben« – Gabe der Neugefirmten 2026

Die Firmaktion 2026 des Bonifatiuswerks steht unter dem Leitwort »#BaustelleLeben«. Es soll die Firmbewerberinnen und -bewerber zusammen mit den Engagierten in der Katechese motivieren, sich als »Bauleute« ihres Glaubens und Lebens zu erleben. Insbesondere die Zeit des Erwachsenwerdens ist mit körperlichen, seelischen, geistigen, sozialen und religiösen Um- und Aufbrüchen verbunden. Auch das Leben innerhalb der Familie verändert sich, was häufig zu Konflikten und Krisen führt. Im Sakrament der Firmung erfahren die Jugendlichen den Zuspruch Gottes für die Baustellen ihres Lebens: Der Geist beruft sie, schenkt Gemeinschaft und sendet sie hinaus, um die Welt und die Kirche mitzugestalten.

Auch in diesem Jahr bitten wir um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerks fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung

diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2026 mitzutragen. Als »Hilfswerk für den Glauben und die Solidarität« ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerks werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion »#BaustelleLeben« veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2026 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojekts 2026. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerks auch ein Projekt-film zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (FirmPoster, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2026 wurden Ihnen bereits im August 2025 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2027 können bereits ab Frühjahr 2026 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Der Ertrag der Firmgabe ist von den Pfarreien zu 100% an die Diözese Regensburg KdÖR zu überweisen (vgl. Kollektetenplan, Amtsblatt Nr. 11/2025).

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: 05251 29 96-94
bestellungen@bonifatiuswerk.de
www.bonifatiuswerk.de**

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Hauptabteilung Personal

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 25.11.2025 die Höhe der Gestellungsgelder ab 01.01.2026 einstimmig wie folgt beschlossen:

Gestellungsgruppe I	84.960,-- €
Gestellungsgruppe II	70.680,-- €
Gestellungsgruppe III	52.560,-- €
Gestellungsgruppe IV	45.000,-- €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) sowie die empfohlenen Zuordnungskriterien (vgl. Amtsblatt Nr. 13 vom 14.12.2018, S. 309) weiter.

Manfred Gerlach
Hauptabteilungsleiter

Personalveränderungen

Priester

01.11.2025

Roman Shyndyrivskyi: ernannt zum **Seelsorger für die Christen der ukrainisch-katholischen Kirche im Bistum Regensburg**

01.12.2025

Benjamin Raffler: ernannt als **Pfarrvikar zur besonderen Verwendung** im Bistum

15.12.2025

DDr. Zbigniew Josef Waleszczuk: ernannt zum **Präses der Kolpingfamilie Massing**

Ernennungen/Entpflichtungen im Bischöflichen Ordinariat

01.01.2026

Johannes Amann: ernannt zum **leitenden Angestellten** in der Funktion des Compliance-Officers gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 MAVO

01.01.2026

Prof. Dr. Sigmund Bonk: **Versetzung in den Ruhestand** und **Entpflichtung** als Leiter des Akademischen Forums Albertus Magnus

01.01.2026

Domvikar Dr. Christian Schulz: ernannt zum **Direktor des akademischen Forums Albertus Magnus** sowie zum **Diözesanbeauftragten für Akademikerseelsorge** im Bistum Regensburg

Notizen

Priesterexerzitien Weltenburg im Jahr 2026

Heilige als Glaubenszeugen

2. bis 6. März 2026

Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone mit Prof. Dr. Ludwig Mödl, Regensburg

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/heilige-als-glaubenszeugen-3-26/>

Gott loben, das ist unser Amt

12. bis 16. Oktober 2026

Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone mit Prof. Dr. Ludwig Mödl, Regensburg

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/gott-loben-das-ist-unser-amt/>

In der Unruhe des Herzens bei Jesus neu andocken

16. bis 21. November 2026

Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone mit Dr. Wilfried Hagemann, Bocholt/ Münster

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/in-der-unruhe-des-herzens-bei-jesus-neuandocken/>

»Suche Frieden und jage ihm nach« (Psalm 34,15)

30. November bis 4. Dezember 2026

Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone mit Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

<https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare/suche-frieden-und-jage-ihm-nach-psalm-3415/>

Anmeldung und Informationen

Benediktinerabtei Weltenburg

Gästehaus-St. Georg

Asamstr. 32

93309 Kelheim-Weltenburg

Tel.: 09441 6757-500

Fax: 09441 6757-537

gaestehaus@kloster-weltenburg.de

Wohnung für Ruhestandspriester

Die Pfarrei St. Jakob in Straubing verfügt über eine freie Wohnung, die sie gerne an einen Priester im Ruhestand oder mit kategorialen Aufgaben vermieten würde.

Näheres zum Haus

Die Wohnung im ehemaligen Benefiziatenhaus befindet sich im Stadtkern von Straubing, direkt neben der Basilika St. Jakob. Geschäfte, Arztpraxen und Apotheken sind fußläufig erreichbar.

Die ca. 100 Quadratmeter große Wohnung besteht aus fünf Zimmern, zusätzlich Küche und Bad/Dusche/WC. Sie befindet sich im ersten Stock, Treppenlift ist vorhanden. In dem Haus wohnen außerdem Kaplan

und Kirchenmusiker. Ein kleiner Garten steht für die Hausgemeinschaft zur Verfügung. Auto-Stellplatz ist beim benachbarten Pfarrzentrum vorhanden.

Mithilfe im gottesdienstlichen und seelsorglichen Leben der Pfarrei wäre wünschenswert und kann abgesprochen werden.

Kontakt

Pfarrer P. Martin Müller OPraem.

Pfarrplatz 11 a

94315 Straubing

Tel.: 09421 12715

martin.mueller@bistum-regensburg.de.

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat zu sich gerufen

- | | |
|------------------|---|
| am 30. September | Anselm Heine , Dekan im JVD a.D., 84 Jahre alt |
| am 02. Oktober | Gerhard Stigler , Missionar in der Diözese Man, 82 Jahre alt |
| am 04. Oktober | Bernward Bücherl , Msgr., BGR, StD. a.D., 91 Jahre alt |
| am 09. Oktober | Winfried Larisch , Pfarrvikar, 63 Jahre alt |
| am 12. Oktober | Ludwig Matzeder , frr. Pfarrvikar, 66 Jahre alt |
| am 21. Oktober | Alfons Laumer , frr. Pfarrer, 66 Jahre alt |
| am 12. November | P. Ulrich Heroven SDB , 80 Jahre alt |
| am 30. November | Dr. Josef Schweiger , Apostolischer Protonotar, 89 Jahre alt |
| am 08. Dezember | Josef Grabmeier , Prälat, Domkapitular i.R., 98 Jahre alt |

R.I.P.

Beilagen

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – Nr. 150

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung ab dem 1. Januar 2027